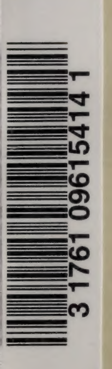
Zur Geschichte des öffentlichen Arbeitsnachweises in Deutschland.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen philosophischen Fakultät

der

Königl. vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

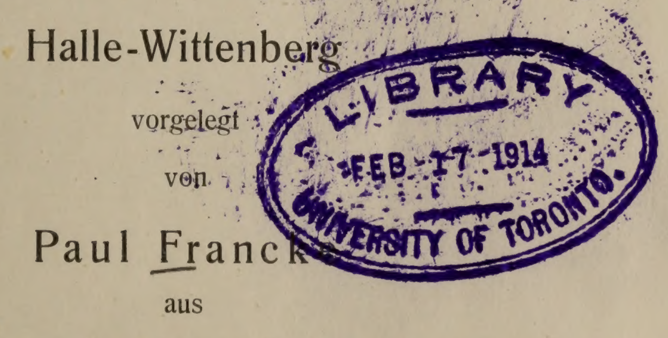
vorgelegt

von

Paul Francke

aus

Frankfurt a. O.



Wilhelm Hendrichs, Halle a. S.
1913.

Referent: Dr. Hellmuth Wolff.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Dritter Teil.

Vierter Teil.

Anhang.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Buer: Heimstättenversicherung. Bonn 1908.

Conrad, C.: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.

v. Reitzenstein-Freund: Der Arbeitsnachweis, seine Entwicklung und Gestaltung im In- und Auslande. Berlin 1897.

Baab: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. Leipzig 1911.

Stieda: Der paritätische Arbeitsnachweis in Leipzig. Herausgegeben vom Verein für Arbeitsnachweis in Leipzig. Leipzig 1903.

Jastrow: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I. Berlin 1902.

Jastrow: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Mark Brandenburg. Berlin 1902.

Wolff: Der Ausbau des Arbeitsnachweises. In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. 41. 2. u. 3. Heft. 1911.

Feig: Der gegenwärtige Stand der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit .. Berichte der Deutschen Sektion an die Internationale Arbeitslosenkonferenz. Paris 1910.

Dominicus: Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinden gegenüber dem Arbeitsnachweis. Straßburg 1908.

Kommunales Jahrbuch 1908. 1911/12.

Sozialpolitisches Zentralblatt 1893.

Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben v. Kaiserl. Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik.

Der Arbeitsmarkt. Monatsschrift des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Zeitschrift des Königlich Sächs. Statistischen Bureaus. 40. Jahrgang. 1894.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Prov. Ostpreußen. 1909/10.

Statistische Jahrbücher bezw. Handbücher der Statistischen Landesämter der einzelnen Bundesstaaten.

Haushaltungsetats bezw. Verwaltungsberichte der behandelten Städte.

Geschäftsberichte der öffentlichen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände.

Vorwort.

Betrachten wir die Organisationen, die heute zwecks Ausgleichs von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte tätig sind, so können wir sie mit Carl Conrad[1]) in drei Hauptgruppen gliedern:

a) Arbeitsnachweis-Organisationen, die ausschließlich in Händen der Interessenten liegen: einseitige Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise und gemeinschaftlich von beiden Interessentengruppen organisierte Nachweise;

b) Arbeitsnachweis-Organisationen, die ausschließlich von Nichtinteressenten geleitet werden: gewerbsmäßige und gemeinnützig-fürsorgliche Nachweise; auch die von einer Kommune oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbande ohne Beteiligung von Interessenten betriebenen, sogen. bureaukratischen Nachweise wären hierher zu zählen;

c) Arbeitsnachweis-Organisationen, die von Nichtinteressenten zusammen mit Interessenten verwaltet werden: die paritätischen öffentlichen Nachweise: die von einer Kommune oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbande unter gleichmäßiger Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betriebenen Nachweise.

Dieser Einteilung gegenüber, der die Art des Trägers als Unterscheidungsmerkmal zu Grunde gelegt ist, hat sich in neuerer Zeit eine Einteilung herausgebildet, die den mit der Arbeitsvermittlung verfolgten Zweck, der nicht immer die Vermittlung von Arbeit oder von Arbeitskräften ist, maßgebend sein läßt.

Im Sprachgebrauche ist es einmal üblich geworden, die gewerbsmäßige, lediglich zwecks Erzielung von Gewinn betriebene Arbeitsvermittlung als „gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ oder als „Stellenvermittlung“ schlechthin zu bezeichnen.[2])

---

[1]) Carl Conrad: Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. S. 23—24.

[2]) Der Titel des Vortrags: „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis“, gehalten von Ludwig auf d. 4. Verb.-Vers. u. Arbeitsnachw.-Konferenz in Wiesbaden, entspricht somit nicht dem Sprachgebrauche. Schriften des Verb. deutsch. Arbeitsnachw. Nr. 6, 1906, S. 120.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Nachweise wiederum werden in die öffentlichen und nicht öffentlichen Nachweise gesondert, indem man bald vorwiegend die Art des Trägers, bald auch andere Gesichtspunkte ausschlaggebend sein läßt, so daß wir, ohne hier schon eine Abgrenzung der beiden Gruppen der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung zu geben, folgende drei Hauptgruppen der Arbeitsnachweis-Organisationen unterscheiden:

a) die gewerbsmäßige Stellenvermittlung,
b) die öffentlichen Arbeitsnachweise,
c) die nicht öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die Voraussetzung für eine kommende Arbeitslosenversicherung ist ein gut funktionierender, zentralisierter Arbeitsnachweis, der jederzeit einen Ueberblick über die Arbeitsmarktverhältnisse gewährt, den Beginn des Arbeitsmangels in den verschiedenen Berufen sofort erkennen läßt und somit die Feststellung des Eintrittes des Anrechtes auf Unterstützung ermöglicht.

Mit der Entwicklung des „öffentlichen Arbeitsnachweises", der diese Aufgabe zu erfüllen berufen sein wird, soll sich die vorliegende Arbeit beschäftigen und zwar mit der Entwicklung seiner bisherigen Tätigkeit, mit den Verwaltungsunkosten und ihrer Deckung. Im Anschluß hieran soll noch kurz die Gesetzgebung behandelt werden.

Für die statistischen Aufstellungen, für die eine Quelle nicht angegeben ist, ist eine im Juli des Jahres 1911 an 430 Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisstellen gerichtete Umfrage benutzt worden. Fragen waren gestellt für die Jahre 1900 bis 1910 nach der Höhe und Herkunft der Einnahmen, nach der Höhe der persönlichen und sachlichen Ausgaben, der Anzahl der Beamten, der Anzahl der Telephongespräche und der Größe der Geschäftsräume. Ferner war eine Frage gestellt nach der Verteilung der nach anderen Orten hin erfolgten Vermittlungen auf die Berufsgruppen der Landwirtschaft, gelernten und ungelernten Arbeit. 240 (= 56 %) Fragebogen wurden zurückgesandt, von denen jedoch nur 44[1] (= 10 %) eine mehr oder weniger genaue Beantwortung gefunden hatten. Obgleich versucht worden ist, aus den Geschäftsberichten der Arbeitsnachweise und aus den städtischen Haushaltungsplänen bezw. Verwaltungsberichten für die Arbeitsnachweise, die eine Antwort nicht eingesandt hatten, eine Betriebsstatistik aufzustellen und

---

[1]) Königsberg i. Pr., Berlin, Kottbus, Rixdorf, Wittenberge, Bunzlau, Görlitz, Hirschberg, Zabrze, Halle, Magdeburg, Flensburg, Kiel, Rendsburg, Husum, Hildesheim, Paderborn, Recklinghausen, Kassel, Oberlahnstein, Duisburg, Düsseldorf, München-Gladbach, Freising, Fürth, Ingolstadt, Landshut i. B., Ludwigshafen, Regensburg, Freiberg i. S., Plauen i. V., Ludwigsburg, Baden-Baden, Bruchsal, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Darmstadt, Friedberg i. H., Mainz, Arnstadt, Chemnitz, Hamburg, Braunschweig.

in den zurückgesandten Fragebogen die fehlenden Angaben zu ergänzen, ist von einer Bearbeitung der Fragen nach dem Telephonverkehr, den Ausgaben für die Geschäftsformulare und der Größe der Geschäftsräume Abstand genommen worden, da die Anzahl der hierbei in Betracht kommenden Nachweise nur gering ist. Eingehendere Geschäftsberichte werden nur von wenigen Arbeitsnachweisen veröffentlicht und nur in wenigen Fällen wird in den städtischen Haushaltungsplänen oder Verwaltungsberichten des näheren der Arbeitsnachweis behandelt. Es beschränkt sich des öfteren die Darstellung auf die Nachweise in größeren Gemeinden, insbesondere in Großstädten (mit mehr als 100000 Einwohnern), für die aus den bezüglichen vorgenannten Veröffentlichungen Angaben entnommen werden konnten. Bei Zusammenstellungen, die nur das Jahr 1910 betreffen, ist der Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für 1909 und 1910 zur Ergänzung herangezogen worden.

Erster Teil.

Abgrenzung des Begriffes „Oeffentlicher Arbeitsnachweis."

Die Bezeichnung „öffentlicher Arbeitsnachweis" dürfte in der Literatur zuerst von Reitzenstein[1]) angewendet worden sein und eine Abgrenzung nach Inhalt und Umfang des Begriffs „öffentlich" erfahren haben. Der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, den einseitigen Interessentennachweisen, den Facharbeitsnachweisen stellt Reitzenstein die „allgemeinen" Nachweise gegenüber, die ohne jegliches Sonderinteresse lediglich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Berufszweigen miteinander in Verbindung setzen wollen. Diese allgemeinen Nachweise werden entweder von Vereinsorganisationen, einzelnen Vereinen oder Verbänden, d. h. von mehreren Vereinen: Wohltätigkeitsvereinen, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervereinigungen gemeinschaftlich betrieben oder von Gemeinden bezw. anderen öffentlichen Verbänden unterhalten. Die Bezeichnung „öffentlich" wird demnach nur den Arbeitsnachweisen zugesprochen, deren Träger eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband ist.

Diese lediglich nach der Eigenschaft des Trägers erfolgte Abgrenzung ist jedoch nicht streng eingehalten worden. Vor allem wollte man den kommunal unterstützten Vereins- bezw. Verbandsnachweis dem rein kommuualen Arbeitsnachweis gleichgestellt wissen. In der Zeit der Abfassung der Reitzenstein'schen Schrift war der Gegensatz zwischen kommunalen und Vereinsnachweisen stärker ausgeprägt; ging doch der Gedanke der Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung aus dem Bestreben zur Beseitigung nicht allein der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, sondern auch des aus armenpflegerischen Gründen entstandenen Vereinsnachweises hervor. Haben aber einmal die Erfolge des letzteren seine Daseinsberechtigung bewiesen, so hat er weiterhin die Grundsätze des rein gemeindlichen Nachweises angewendet: Beobachtung der Parität, die Unentgeltlichkeit der Vermittlung, die „Allgemeinheit", d. h. Berücksichtigung aller Berufe. Demgemäß erfolgte denn auch die Erweiterung des Begriffs „öffentlich" dahin, daß als öffentlich auch diejenigen Nachweise angesehen werden sollten, deren Träger von einer öffentlichen Behörde, gleichsam als ihrem

---

[1]) v. Reitzenstein: „Der Arbeitsnachweis. Seine Entwicklung im In- und Auslande." Berlin 1897. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 11, S. 375.

Vertreter, die Arbeitsvermittlung übertragen worden ist, sei es, daß diese Uebertragung durch Gewährung einer Subvention oder auf andere Weise öffentlich zum Ausdruck gebracht wurde.[1])

Weiterhin sah man aber auch ab von dem Erfordernis der Allgemeinheit und wollte als öffentlich auch die von solchen Organisationen gehaltenen Fachnachweise gelten lassen, denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung der Charakter einer öffentlich rechtlichen Korporation beigelegt ist.[2])

Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. 1910, S. 860), durch das allerdings nur die gewerbsmäßige Stellenvermittlung geregelt werden sollte, hat es an einer näheren Abgrenzung des Begriffes „öffentlicher Arbeitsnachweis“ fehlen lassen, trotzdem es mehrfach auf diesen Bezug nimmt.[3])

Sonach blieb es den einzelnen Bundesstaaten überlassen, in den betreffenden Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze den Begriff des öffentlichen Arbeitsnachweises abzugrenzen. Gemäß den bezüglichen Ausführungsbestimmungen

---

[1]) In dem Rundschreiben des Oberpräsidenten der Prov. Sachsen (abgedruckt in: „Der Arbeitsmarkt“ 1909—10 Nr. 4, Spalte 147—148), in dem zum erfolgreichen Mitwirken bei einem zu gründenden Provinzial-Arbeitsnachweis-Verband die nicht öffentlichen Nachweise um Mitteilung von Angebot und Nachfrage ersucht werden, werden im Gegensatz zu letzteren als „öffentlich“ sowohl die rein kommunalen, als auch die mit kommunaler Unterstützung betriebenen Nachweise bezeichnet, und zwar in Anlehnung an die durch das Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbe-Verwaltung alljährlich veröffentlichte Uebersicht über den Stand der kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen in Preußen, die jedoch in dem genannten Ministerialblatt selbst nicht als öffentlich bezeichnet werden.

[2]) Der Verband deutscher Arbeitsnachweise sieht als öffentliche oder gemeinnützige Nachweise an: die kommunalen oder kommunal unterstützten Anstalten, ferner die Nachweise der Landwirtschaftskammern und der Tarifgemeinschaften. Eingabe an den Reichskanzler vom 15. 11. 1909 betr. die gesetzliche Regelung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlungswesens („Der Arbeitsmarkt“ (1909—10, Nr. 2, Sp. 71). — Flesch betrachtet als öffentlich den Arbeitsnachweis, der von öffentlichen Organisationen (Städten, Kreisen, Provinzialverbänden, Innungen usw.) freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bewirkt oder wesentlich unterstützt wird; und ferner diejenigen, zwar nicht vom Staate, aber auch nicht von einer einzelnen Interessenpartei abhängigen Arbeitsnachweise, die ihrer Natur nach der öffentlichen Kontrolle unterworfen sind (einerseits Arbeitsnachweise der Städte, Kreise oder städtischerseits subventionierte und beaufsichtigte Vereine — Köln, Berlin — der Wandererarbeitsstätten, der Innungen, andererseits den der Tariforganisation der Buchdrucker usw.). Arbeitsmarkt 1909—10, Nr. 9, Sp. 403).

[3]) Nach § 2 des Gesetzes wird die Zulassung zum Stellenvermittlergewerbe von dem Bestehen bezw. Nichtbestehen eines „öffentlichen gemeinnützigen“ Nachweises abhängig gemacht; während nach § 5 die Festsetzung der Gebühren durch die Landeszentralbehörde nach Anhören u. a. des Trägers des „öffentlichen“ Arbeitsnachweises erfolgen soll und die Befugnis, Antrag auf Entziehung d. Erlaubnis z. Ausübung des Gewerbes nach § 9 Abs. 3 zu stellen, dem Träger des „öffentlichen“ Nachweises zuerkannt wird; weiterhin gestattet § 15 die Anwendung gewisser Bestimmungen (der §§ 3 u. 5) auf „nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise“.

bezw. Erlassen sind in Preußen,[1]) im Königreich Sachsen[2]) und in Baden[3]) (es sind dies die größeren Bundesstaaten, in denen der kommunal unterstützte Arbeitsnachweis eine mehr oder weniger bedeutende Rolle spielt) die von Gemeinden oder öffentlichen Verbänden unterhaltenen Nachweise als öffentlich anzusehen; gemeinnützige Vereins- bezw. Verbandsnachweise sollen selbst dann keine öffentlichen sein, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Die bezüglichen Erlasse für Württemberg[4]) und Elsaß-Lothringen[5]) geben zwar nicht unmittelbar eine Bestimmung oder Abgrenzung des Begriffs, lassen aber mittelbar in der Ersetzung der im Gesetz gebrauchten Wendungen „öffentlich gemeinnütziger“ und „öffentlicher“ Arbeitsnachweis durch den Ausdruck „gemeindliches Arbeitsamt“[6]) erkennen, daß auch sie die Eigenschaft des Trägers des Nachweises als einer öffentlich-rechtlichen Person maßgebend sein lassen wollen.

Somit wird die Gruppe des grade in Preußen eine bedeutende Vermittlungstätigkeit entwickelnden kommunal unterstützten Nachweises von den Vorrechten des „öffentlichen“ Nachweises, soweit ihm solche durch das Stellenvermittlergesetz eingeräumt sind, ausgeschlossen. Es lassen allerdings alle Ausführungsbestimmungen die Berücksichtigung des „nicht öffentlichen gemeinnützigen“ Nachweises bei Durchführung des Gesetzes in gewissen Fällen zu; rechtlich aber fällt der kommunal unterstützte Vereins- bezw. Verbands-Arbeitsnachweis nicht unter den öffentlichen.

Betrachten wir zunächst kurz die schon erwähnten Grundsätze der Parteilosigkeit, Unentgeltlichkeit und Allgemeinheit, nach denen der gemeindliche Nachweis und ihm folgend der gemeindlich unterstützte die Arbeitsvermittlung ausübt, und wie sie von dem Stuttgarter Gewerbegericht[7]) für den gemeindlichen Nachweis als in seiner Natur begründet aufgestellt worden sind.

---

[1]) Erlaß d. Ministers f. Handel u. Gewerbe v. 9. 8. 1910 betr. St. V. G. (Ziff. 1), Min. Bl. d. Handels- u. Gewerbe-Verwaltung 1910 Nr. 10 S. 404.

[2]) Verordn. z. Ausführung d. Stellenvermittlerges. v. 27. 8. 1910 (§ 3 Ges. u. Verordn. Bl. Stück 15 S. 215).

[3]) Bekanntm. d. Ministers d. Innern, d. Vollzug d. Stellenvermittl. Ges. betr. v. 13. 9. 1910 Abs. 2, erstmalig veröffentl. in Fischers Komm. z. St. V. G. S. 353.

[4]) Verf. d. Ministers d. Innern z. Vollzug d. St. V. G. v. 7. 9. 1910, II. Zu § 2 d. Ges. Ziff. 4; Reg. Bl. 1910 Nr. 28 S. 467.

[5]) Anweisg. v. 9. 9. 1910 z. Ausführg. d. St. V. G. „zu § 2 Abs. 1“, Zentral- u. Bezirksamtsbl. Nr. 38 S. 207.

[6]) In Württemberg werden die mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Nachweise den gemeindlichen Arbeitsämtern gleichgestellt. Vollz. Best. z. St. V. G. II. z. § 2 d. Ges. Ziff. 4. Des weiteren sind i. Amtsbl. d. M. d. Inn. 1910 Nr. 19 S. 469 diejenigen Arbeitsnachw. unterhaltenden wohltätig. Anstalten u. Vereine veröffentlicht, auf die die Best. d. §§ 3 u. 5 d. Ges. bez. der Erlaubn. z. Beherberg. usw. bestimmter Personenkreise u. betr. Gebührenerhebg. keine Anwendg. finden sollen (Vollz. Best. VII z. § 15 d. Ges. Ziff. 5), ohne daß jedoch diese privat. Arb. Nach. als „öffentliche“ bezeichnet werden.

[7]) v. Reitzenstein a. a. O. S. 314.

Dem gemeindlichen Arbeitsnachweise mußte es vor allem darauf ankommen, daß Mißtrauen gegen eine unparteiische Geschäftsführung zu beseitigen, das aus den Kreisen der sich vielfach bekämpfenden und an eigenen, einseitig geführten Nachweisen festhaltenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch ihm entgegengebracht wurde. Obgleich die Eigenschaft des gemeindlichen Nachweises als Einrichtung eines öffentlichen Verbandes strengste Sachlichkeit verbürgte, mußte dennoch auch äußerlich den Interessenten Sicherheit für eine unparteiische Vermittlungstätigkeit geboten werden. War sonach die Errichtung einer paritätischen Verwaltungskommission, in der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten waren, an sich überflüssig und für die Geschäftsführung des von den Parteien unabhängigen Beamten belanglos, so war sie andererseits wiederum eine Notwendigkeit, wenn der gemeindliche Nachweis gedeihen sollte; durch die Heranziehung der beiden Interessengruppen zur Mitverwaltung wurden überhaupt erst einmal die beteiligten Kreise auf den gemeindlichen Nachweis hingewiesen und zu seiner Benutzung angeregt.[1])

Die Geschichte hat aber gezeigt, daß auch nicht paritätisch verwaltete gemeindliche, sogenannte bureaukratische Nachweise sich das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erworben haben und eine erfolgreiche Tätigkeit entfalten konnten (vergl. z. B. den Umfang der Tätigkeit des bureaukratisch verwalteten Nachweises in Posen, der im Jahre 1910 29 868 Stellen besetzen konnte). Es wird heute die Errichtung einer paritätischen Verwaltungkommission bei einem gemeindlichen Nachweise nur dann in Frage kommen, wenn es gilt, zwecks Zentralisation des Arbeitsmarktverkehres bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern für die Benutzung des gemeindlichen Nachweises zu gewinnen.

Anders gestaltete sich die Lösung der Frage für die Vereins- und Verbandsnachweise.

Für die letzteren bedingte die Zusammensetzung des Verbandes aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen eine paritätische Verwaltungsbehörde, die auch zugleich der betreffenden subventionierenden Kommunalverwaltung die Sicherheit für eine völlige unparteiische Geschäftsführung bieten mußte.

Verschieden dagegen haben sich die Vereinsnachweise verhalten. Aus armenpflegerischen Gründen ins Leben gerufen und vorwiegend der großen Masse der ungelernten und in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeiterschaft dienend, gab der

---

[1]) Daß ein Erfolg in dieser Richtung nicht immer erzielt wurde, zeigte sich z. B. in Stuttgart. Obgleich der Vorstand der Metzgerinnung der Aufsichtskommission für das städtische Arbeitsamt angehörte und sich das Amt um den Anschluß dieses Fachnachweises bemühte, wurde der Innungsnachweis einem privaten Bureau für Arbeitsnachweis übertragen. Geschäftsbericht des Arbeitsamtes 1907 S. 7.

Vereinsnachweis die Gewähr für eine rein sachliche gemeinnützige Tätigkeit. Vereinsnachweise jedoch, die ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet der gelernten Arbeit ausdehnten oder Arbeitsnachweise von Interessenorganisationen sich angliederten, konnten den betreffenden Organisationen ein gewisses Aufsichtsrecht nicht versagen, zumal die Mitglieder des Vereins größtenteils den Arbeitgeberkreisen entstammten und so bei den Arbeitsuchenden leicht ein gewisses Mißtrauen gegen die Geschäftsführung entstehen konnte. Im übrigen aber wird eine Gemeindeverwaltung einen privaten Arbeitsnachweis nur unterstützen bezw. als in ihrem Auftrag geführt anerkennen, wenn ihr die Beobachtung einer völlig unparteiischen Vermittlungstätigkeit gesichert erscheint.

Nicht zuletzt zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung führte der gemeindliche Nachweis die Unentgeltlichkeit der Vermittlung ein.[1]) Es sollte der gemeindliche Nachweis nicht eine aus der Notlage Arbeitsloser fließende Einnahmequelle für die gemeindlichen Finanzen bilden; es gewährt die Kostenlosigkeit der Vermittlung allen Arbeitslosen und Arbeitsloswerdenden die Möglichkeit des Aufsuchens einer neuen Arbeitsstätte zur Verwertung ihrer Arbeitskraft, hebt sonach die Steuerkräftigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mindert die Armenlasten und vermag mittelbar wiederum die für die Unterhaltung der Anstalt ausgeworfenen Unkosten zu ersetzen, während andererseits die Gebührenerhebung geeignet ist, mittellose Arbeiter von dem Aufsuchen einer Arbeitsgelegenheit abzuhalten.

Die Durchführung dieses Grundsatzes konnte bei den gemeindlichen Nachweisen ein wesentliches Hindernis nicht finden.

Abgesehen davon, daß von auswärtigen Arbeitgebern die Auslagen für die Vermittlung zurückverlangt werden oder eine kleine feste Gebühr erhoben wird, wird bei den gemeindlichen Nachweisen nur in vereinzelten Fällen eine Gebühr bei der Dienstbotenvermittlung erhoben; es werden hierbei mehr erzieherische Zwecke verfolgt, die Zahlung einer — im Höchstsatz 3 Mk. (Schöneberg) betragenden — Gebühr soll Herrschaften und Dienstboten von allzu häufigem Wechsel des Personals bezw. der Stelle abhalten.[2])

Eine erheblichere Rolle spielt die Gebührenerhebung bei den privaten Arbeitsnachweisen in der Frage der Kostendeckung. War von einer Gebührenerhebung die Errichtung oder das Weiterbestehen des Nachweises oft abhängig,[3]) so

---

[1]) v. Reitzenstein a. a O. S. 379.

[2]) Der Arbeitsnachweis in Trier erhebt z. B. von der Herrschaft 1 Mk. für jede Vermittlung, den gleichen Betrag haben auch Dienstboten beim Wechsel der Stelle innerhalb eines Vierteljahres zu erlegen.

[3]) Der Verein Kieler Armenfreunde hat sich genötigt gesehen, seit dem 1. April 1910 in der Abteilung für Vermittlung weiblicher Personen zwecks Deckung der Unkosten von den Herrschaften für die Vermittlung von Dienst-

konnte auf die Erhebung von Vermittlungs- oder Einschreibegebühren erst verzichtet werden, als die Gemeinden, Kreise usw. durch dauernde, vielfach unter der Bedingung des Verzichtes auf Gebührenerhebung gewährte Zuschüsse einen Teil der Kosten übernahmen; wo Gebühren noch erhoben werden, sind sie einmal ebenfalls von auswärtigen Arbeitgebern und in selteneren Fällen von Arbeitgebern überhaupt im Falle wirklich erfolgter Vermittlung zu zahlen. Nur vereinzelt haben auch Arbeitnehmer eine niedrige Einschreibegebühr zu entrichten,[1]) eine Maßnahme, die meist aus betriebstechnischen Gründen getroffen ist.

Die Forderung der Allgemeinheit des gemeindlichen Nachweises d. h. der sich auf alle Gebiete der Lohnarbeit erstreckenden Tätigkeit, soweit Angebot und Nachfrage ihn dazu in den Stand setzen, ergab sich einmal aus der Eigenschaft des gemeindlichen Nachweises als einer aus allgemeinen Mitteln unterhaltenen Anstalt, die eine Bevorzugung des einen oder anderen Berufes nicht gestattet; dann aber war es das Ziel, das den gemeindlichen Nachweis einen möglichst alle Berufe umfassenden Tätigkeitsbereich erstreben ließ: Jedem Arbeitsuchenden möglichst schnell zu einer neuen Erwerbsgelegenheit zu verhelfen, ihn vor Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit zu schützen und die Gemeinde vor allzu hohen Armenlasten zu bewahren, legten dem gemeindlichen Nachweis die Aufgabe auf, sich die Möglichkeit eines jederzeitigen Ueberblicks über die gesamte Arbeitsmarktlage zu verschaffen.

Ebenso war es das Bestreben des Vereinsnachweises, den Kreis der ihn in Anspruch nehmenden Arbeitgeber möglichst zu erweitern, um jederzeit die Arbeitsuchenden in eine Arbeitsstätte bringen zu können; die Vertretung der Gemeindebehörde in der Verwaltungskommission bewirkte, daß die Zentralisation auch durch den privaten Nachweis erstrebt wurde und sein Ziel die Arbeitsvermittlung auf dem gesamten Gebiete der Lohnarbeit wurde.

Unterscheidet sich demnach der kommunal unterstützte Arbeitsnachweis von dem kommunalen lediglich dadurch, daß der Träger des letzteren die Kommunalbehörde selbst ist, Träger des ersteren eine Privatkorporation, so werden wir, indem wir

---

boten eine Gebühr von 3 Mk. zu erheben: eine Maßnahme, die ein Sinken der Inanspruchnahme des Nachweises durch Herrschaften im Jahre 1910—11 gegenüber dem Vorjahre zur Folge hatte. Gesch. Ber. 1910—11 S. 7.

[1]) Bei dem Berliner Zentral-Arbeitsnachweis wird z. B. von den Arbeitsuchenden eine Gebühr von 20 Pfg. erhoben; zugewiesene Arbeiter, die vom Arbeitgeber nicht eingestellt sind, müssen sich innerhalb 24 Stunden nach der Entsendung zurückmelden, widrigenfalls eine neue Einschreibung zu erfolgen hat, wenn sie weiterhin die Dienste des Arbeitsnachweises in Anspruch nehmen wollen; es wird hiermit eine möglichst schnelle Erledigung der Geschäftsvorfälle bezweckt, um eine jederzeitige Uebersicht über die verfügbaren Arbeitskräfte und offenen Stellen zu ermöglichen.

einer Kommunalbehörde das Recht zugestehen, sich in Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht eines Vertreters zu bedienen, den kommunal unterstützten bezw. anerkannten Arbeitsnachweis dem rein kommunalen gleichstellen, sofern die Durchführung der Arbeitsvermittlung nach den für die Kommunalbehörde selbst maßgebenden Grundsätzen erfolgt und den Unterschied in der Person des Trägers nicht erkennen läßt.

Wir werden sonach auf Grund der geschichtlichen Entwicklung den Begriff „öffentlicher Arbeitsnachweis" dahin abgrenzen, daß wir mit Wolff[1]) „als öffentlichen Arbeitsnachweis diejenige Anstalt ansehen, die von einer Kommune (Stadtkreis, Landkreis, Provinz; gegebenenfalls auch vom Staat) als für die allgemeine Vermittlungstätigkeit geeignet öffentlich anerkannt ist; und die in der Hauptsache weder Einschreibe-, noch Vermittlungsgebühren erhebt und in jedem Beruf zu vermitteln bereit ist".

Kommen wir entgegen den Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz zur Eingliederung des kommunal unterstützten Arbeitsnachweises[2]) unter den Begriff „öffentlicher Arbeitsnachweis", so werden wir andererseits die Nachweise der Innungen, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern nicht als öffentliche Nachweise anerkennen, trotzdem sie nach Reichs- und Landesgesetzen[3]) den Korporationen des öffentlichen Rechts gleichgestellt sind und somit gemäß dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen die von ihnen unterhaltenen Nachweise als öffentlich angesehen werden sollen.

Nur für die Arbeitsvermittlung in einer einzelnen oder in mehreren Berufsgruppen bestimmt, fehlt den Nachweisen genannter Korporationen die Eigenschaft der Allgemeinheit. Dann aber sind diese Vermittlungsanstalten einseitige Arbeitgebernachweise, die nicht lediglich die Arbeitsvermittlung verfolgen, sondern was ganz natürlich ist, wie alle Arbeitgebernachweise, die Förderung der Interessen der betreffenden Arbeitgeber bezwecken. Die Abhängigkeit des Vermittlungsbeamten von der Arbeitgeberschaft dürfte eine rein sachliche Geschäftsführung nicht immer wahrscheinlich machen. Weiterhin aber erheben die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern außer den ihnen für Verpflegung der zugewiesenen Personen und für Depeschen und dergl. entstandenen Auslagen feste Vermitt-

---

[1]) Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge 41. Bd. 3. Heft März 1911 S. 317.

[2]) Feig: Ber. d. deutsch. Sektion an die Internat. Arbeitslosenkonferenz. Paris 1910 S. 14 ebenso.

[3]) Es genießen die Rechte einer öffentlichen Korporation die Innungen auf Grund der Gewerbeordnung §§ 81 ff., die Handelskammern auf Grund der Gewerbeordnung §§ 103 ff., die Handelskammern auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern $\frac{24.\ 2.\ 1870}{9.\ 8.\ 1907}$ (Ges. Smlg. f. d. Kgl. Preuß. Staat. S. 354) und die Landwirtschaftskammern auf Grund d. Ges. über d. Landwirtschaftskamm. v. 30. 6. 94 insbes. § 20).

lungsgebühren, die den für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung festgesetzten Gebühren wenig nachstehen. In Halle a. S. sind z. B. für die Vermittlung eines Dienstmädchens beim Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer vom Arbeitgeber 7 Mk. zu entrichten, während die gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Höchstsatz 8 Mk. verlangen dürfen. Die bei der Erhebung derartig hoher Gebühren leicht zu erzielenden Ueberschüsse dürften den Charakter des Arbeitsnachweises als eines „öffentlich gemeinnützigen“, wie es im Stellenvermittlergesetz § 2 Abs. 2 Ziff. 2 heißt, in Frage stellen und ihn vielmehr zu einem „eigennützigen“, d. h. finanzielle Vorteile erstrebenden Nachweis stempeln.

Die Arbeitsnachweise genannter Korporationen und andere, z. B. von Tarifgemeinschaften unterhaltene, werden wir dagegen gleichfalls als öffentliche ansehen, wennn sie sich an gemeindliche oder gemeindlich anerkannte, öffentliche Arbeitsnachweise anschließen und nach den Grundsätzen und unter Aufsicht des öffentlichen Nachweises ihre Tätigkeit ausüben. Derartige, einen Teil der öffentlichen allgemeinen Anstalten bildende Arbeitsnachweise finden sich z. B. bei dem Zentralarbeitsnachweis in Berlin, dem die Buchdrucker und die Brauer ihre Facharbeitsnachweise angegliedert haben; in Dortmund haben sich der städtische Arbeitsnachweis und der Arbeitsnachweis der Handwerkskammer zu dem „Hauptarbeitsnachweis“ zusammengeschlossen.

Endziel des öffentlichen Arbeitsnachweises ist völlige Zentralisation der Arbeitsvermittlung, die einen jederzeitigen Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes gestattet und die Möglichkeit gibt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne unnötigen Zeitverlust und Kostenaufwand miteinander in Verbindung zu bringen.

Zweiter Teil.

I. Die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise nach Zahl und Art in den einzelnen Bundesstaaten.

Der Gedanke, daß die Gemeinde sowohl in ihrem eigenen, wie im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitsvermittlung selbst zu regeln habe, daß es ihre Pflicht sei, den Nachweis dem Streite der Parteien und der Ausnutzung zu materiellen Vorteilen zu entziehen, hatte zwar erst infolge der vom sozialen Kongreß in Frankfurt a. M. im Herbst 1893[1]) gegebenen Anregungen und infolge der von dem Vorsitzenden des Stuttgarter Gewerbegerichts, Lautenschlager, gemachten Vorschläge zu einem gemeindlichen Arbeitsnachweis eine allgemeine Verbreitung gefunden. Er war aber doch schon wesentlich früher verwirklicht worden, wenngleich nicht in der Form, die allen an einen öffentlichen Arbeitsnachweis zu stellenden Forderungen Genüge leistete.

Einen Teil der Wohlfahrtspflege bildend, verdankte der öffentliche Nachweis vor 1893 seine Entstehung der Erkenntnis, daß „Arbeit besser sei als Almosen"; sowohl die ältere Form des öffentlichen Nachweises, der kommunal unterstützte, als der rein kommunale wurden aus dieser Erkenntnis heraus ins Leben gerufen.

Der Ruhm, die ersten derartigen gemeindlichen und gemeindlich unterstützten Nachweise in ihren Mauern beherbergt zu haben, gebührt sächsischen Städten.

Unter Mitwirkung der Königin Maria von Sachsen gegründet, hatte sich der Verein für Arbeits- und Arbeiternachweisung in Dresden im Jahre 1841 die Aufgabe gestellt,[2]) gutbeleumdeten Armen der Stadt Dresden Arbeit nachzuweisen; Unterstützungen seitens des Königshauses und regelmäßige Subventionen aus städtischen Mitteln gaben ihm die Möglichkeit unentgeltlicher Stellenvermittlung. Zwei Jahre später, im Jahre 1843, erfolgte in Leipzig die Eröffnung einer dem Armendirektorium unterstellten Arbeitsnachweisungsanstalt, die Armen, die bereits Armenunterstützung empfingen oder der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen drohten, Arbeit vermitteln sollte;[3])

---

[1]) Ausführlichere Darstellungen dieser Periode in der Entwicklung der öffentlichen Nachweise: v. Reitzenstein a. a. O. S. 314 ff.; C. Conrad a. a. O. S. 180 ff.

[2]) Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Bureaus. 40. Jahrg. 1894 S. 167.

[3]) Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Bureaus. a. a. O. S. 188.

gleich dem Dresdner Vereinsnachweis beschränkte diese Anstalt ihre Tätigkeit in den letzten Jahren ihres Bestehens auf die Vermittlung weiblicher Personen, bis sie im Jahre 1903 ihre Pforten schloß.

Es war sonach vorwiegend die Gruppe der Armen, die die Vorteile dieser Einrichtungen genießen konnten; von einem öffentlichen allgemeinen Nachweis können wir erst vom Jahre 1893 an sprechen.

Das Vorgehen des Dresdner Vereins fand noch in einer Reihe größerer Städte Nachahmung.[1]) An bedeutenderen, zum Teil heute noch bestehenden Nachweisen sind zu nennen: Der Zentralarbeitsnachweis in Berlin und der Nachweis der sogen. „Patriotischen Gesellschaft“ in Hamburg, wie schon ebenso vor dem Jahre 1893 in Preußen[2]) und in Bayern[3]) kleinere Kommunen im Anschluß an das Meldeamt und dergl. eine Arbeitsvermittlungsstelle unterhielten.

Als eine Art Vorläufer der späteren Ministerialerlasse läßt sich eine vom Februar 1893 datierende Verfügung des Liegnitzer Regierungspräsidenten Prinzen Handjery[4]) bezeichnen, die, an die Magistrate der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gerichtet, es „für die vornehmste Aufgabe erklärt, den Personen, die fähig und willig sind, ihnen zu übertragende Arbeiten zu verrichten, die Möglichkeit zu bieten, sich und ihre Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenkassen zu ernähren“, ein Ziel, das nur durch einen unentgeltlichen gemeindlichen Arbeitsnachweis zu erreichen sei. Der Anregung folgend, eröffneten 16 Gemeinden nebenamtliche Nachweisestellen, die weiterhin zwecks Ueberführung der in den Städten überschüssigen Arbeitskräfte auf das Land mit den von landwirtschaftlichen Vereinen zu errichtenden Meldestellen in Verbindung treten sollten.

---

[1]) Vergl. hierzu Tabelle S. 11.

[2]) 1880 Lennepp, Crossen, Homberg i. H., 1882 Hildesheim, 1884 Sorau i. L., Dransfeld, Usingen, 1885 Viersen, 1886 Liebau, 1887 Guben, Gelnhausen, Wolfhagen, 1891 Drossen, Lübbecke, 1892 Brieg, Goslar, 1893 Freystadt, Haynau, Muskau, Neusalz, Schönebeck, Dülken, Schleswig, zus. 23, davon 10 d. Meldeamt bezw. Polizeibureau, die übrigen an Verpflegungsstationen u. dergl. angegliedert.

[3]) Vor 1894 Dürkheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer, Hof, Münchberg, Oberkotzau, Rehau, Schwarzenbach a. I., Kitzingen, Würzburg, Kaufbeuren, Lauingen, Memmingen, Neuulm, zus. 15, meist an das Meldeamt angegliedert; Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Stat. Bureaus 1896, Heft 2 u. 3 S. 140.

[4]) Sozialpolit. Zentralbl. 17. April 1893 S. 346.

Wichtigere kommunal unterstützte Vereins- und Verbands-Arbeitsnachweise.

Jahr der Gründung	Sitz des Nachweises	Träger des Nachweises
1841	Dresden	Verein f. Arbeits- u. Arbeiternachweisung.
1865	Stuttgart	Bureau für Arbeitsnachweis, 3 gemeinnützige Vereine, seit 1894 kommunal.
1874	Köln	Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt, seit 1894 Verbandsnachweis, 10 Vereine.
1883	Berlin	Zentralverein für Arbeitsnachweis.
1885	Dortmund	Verein gegen Verarmung und Bettelei, seit 1897 kommunal und seit 1905 mit dem Arbeitsnachweis der Handwerkskammer vereinigt.
1885	Erfurt	Verein gegen Hausbettelei, seit 1894 kommunal.
1888	Dresden	Verein gegen Armennot und Bettelei (gegründet 1880), seit 1888 Arbeitsnachweis eingerichtet, umgewandelt 1910 in Verbands- (Zentral-) Arbeitsnachweis.
1889	Hannover	Zentralstelle für Arbeitsnachweis, 3 Vereine, seit 1905 kommunal.
1889	Mülhausen i. E.	Eine Vereinigung für Arbeitsnachweis, seit 1900 kommunal.
1890	Düsseldorf	Verein für Arbeitsnachweis sowie für Beschäftigung und Verpflegung von Arbeitsuchenden, jetzt Verbandsarbeitsnachweis.
1891	Karlsruhe	Unentgeltlicher Arbeitsnachweis, 12 gemeinnützige Vereine, seit 1904 kommunal.
1892	Freiburg i. B.	Anstalt für allgem. Arbeitsnachweis, seit 1897 kommunal.
1893	Königsberg i. P.	Armenunterstützungsverein, seit 1900 kommunal.
1893	Darmstadt	Anstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis, 16 gemeinnützige Vereine.
1893	Mannheim	Zentralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, Vereine und städtische Behörden, seit 1906 kommunal.
1893	Hamburg	Arbeitsnachweis der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft).

War sonach die Kommunalisierung des Arbeitsnachweises verwirklicht oder wenigstens angestrebt worden, so haben der Soziale Kongreß und Lautenschlager das große Verdienst, das Interesse der Kommunalbehörden für diesen Zweig öffentlicher Wohlfahrtspflege wachgerufen und die bundesstaatlichen Regierungen zu fördernden Maßnahmen angeregt, dann aber die Trennung des Arbeitsnachweises von der Armenpflege durchgeführt und die Zentralisation des Arbeitsnachweises in die Wege geleitet zu haben.

Sind es einmal lokale Interessen gewesen, die für die Kommunalisierung des Nachweises sprachen — Entlastung der Armenverwaltung, Hebung der Steuerkraft — so konnten die Staatsbehörden nicht umhin, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem zwischenörtlichen, die Grenzen des lokalen, gemeindlichen überschreitenden Arbeitsmarkte ins Auge zu fassen und insbesondere der Landwirtschaft ein Hilfsmittel zur Beseitigung oder Minderung des Arbeitermangels heranzuziehen.

Zunächst aber galt es, die Gemeinden zur Errichtung eigener, möglichst aus den oben erwähnten Gründen paritätisch verwalteter Nachweise zu veranlassen.

In Verfolg des Ministerialerlasses vom 31. Juli 1894[1]) gründeten in Preußen zahlreiche kleinere Gemeinden Arbeitsnachweise, ohne jedoch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Verwaltung zu beteiligen. Der Grund, daß diesen Arbeitsnachweisen zum großen Teil nur ein kurzes Dasein beschieden war, lag darin, daß die Absicht der Gemeinde, einen Nachweis eröffnen zu wollen, allein nicht genügte, es mußte vielmehr bei denen, denen die Einrichtung dienen sollte, der Wille, sie auch zu benutzen, hinzukommen, und dieser Wille konnte oft nur durch das Vertrauen in eine unparteiische, durch eine paritätische Verwaltungskommission verbürgte Geschäftsführung geweckt werden.

In dem fast vierjährigen Zeitraum zwischen dem Ergehen der Ministerialverfügung vom Jahre 1894 und dem zweiten Erlaß vom 8. März 1898 wurden 15 paritätische und 75 bureaukratisch verwaltete Nachweise gegründet, während 27 Gemeinden sich zur Subventionierung von Vereinsnachweisen entschlossen; von diesen 117 Nachweisen bestanden am Anfang des Jahres 1911 noch 76 (= 65 $^0/_0$), darunter nur 37 (= 49 $^0/_0$ der überhaupt errichteten) bureaukratische Nachweise.[2])

---

[1]) Die drei wichtigeren Erlasse des Ministers des Innern und des Ministers der Handels- u. Gewerbeverwaltung sind: 1. Zirkular an sämtl. Kgl. Regierungspräsidenten u. abschriftl. an sämtl. Kgl. Oberpräsidenten betreffs Organisation der Arbeitsvermittlg. 31. Juli 1894, 2. Allg. Verfügg. betr. die kommun. od. m. kommun. Unterstützg. betrieben. allgem. Arbeitsnachweisstellen v. 8. März 98, 3. Verfügung an die Regierungspräsidenten betr. Ausgestaltg. d. Arbeitsnachw. in mittl. Städten 18. November 1902.

[2]) Vergl. Tabelle S. 14.

Die Verfügung vom 8. März 1898, die den Gründungseifer besonders der kleineren Gemeinden auf die Einrichtung besser organisierter, wenn auch bureaukratischer, so wenigstens nicht nebenamtlich geführter Nachweise lenken wollte und weiterhin die Förderung gutorganisierter Vereinsnachweise befürwortete, ließ zwar gleichfalls zahlreiche Anstalten entstehen, war aber insofern weniger von Erfolg begünstigt, als ein noch geringerer Teil der innerhalb der nächsten 4 Jahre eröffneten Nachweise dauernd in Tätigkeit blieb. In der Zeit vom 8. März 1898 bis 18. November 1902, der eine dritte Ministerialverfügung brachte, wurden 97 Nachweise, und zwar 16 paritätische, 59 bureaukratische und 22 kommunal unterstützte, ins Leben gerufen: Nur 54 (= 56 %), darunter 20 bureaukratische, standen am 1. Januar noch in Wirksamkeit.

Demgegenüber hat der dritte Erlaß auf die Errichtung neuer Nachweise einen merkbaren Einfluß nicht ausgeübt; die wenig günstigen Erfolge der in den vorangegangen Jahren gegründeten, namentlich der bureaukratischen, Nachweise dürften hemmend, vielleicht aber insofern günstig gewirkt haben, als die Gemeindebehörden nicht mehr lediglich zur Errichtung eines Nachweises schritten, um das Bestehen eines solchen melden zu können und ihre Bereitwilligkeit zur Erfüllung der von der Regierung geäußerten Wünsche zu zeigen, sondern die Errichtung eines Nachweises von der Notwendigkeit des Eingreifens der Gemeinde in den Arbeitsmarktverkehr abhängig machten. Wenn wir die Gründungen in den zwischen den Erlassen liegenden Jahren mit den in der Folgezeit vom Jahre 1902 ab vergleichen, so ist zwar die Zahl der neu errichteten Nachweise gering, aber diese Nachweise sind auch größtenteils bestehen geblieben. Seit Erlaß der dritten Ministerialverfügung bis zum Ende des Jahres 1910 entschlossen sich nur 115 Gemeinden zur Gründung oder Unterstützung von Nachweisen (7 paritätischen, 72 bureaukratischen und 36 kommunal unterstützten); am 1. Januar 1911 bestanden hiervon noch 97 (7 paritätische, 63 bureaukratische und 27 kommunal unterstützte). Es hatten sonach nur 18 (= 15 %) dieser Nachweise ihre Tätigkeit wieder eingestellt, während von den insgesamt zwischen dem Erlaß der ersten und dritten Ministerialverfügung errichteten 217 Anstalten = 41 % bis zum Jahre 1911 wieder eingegangen waren.

Von dem am 1. Januar 1911 in Tätigkeit gewesenen 265 Nachweisen liegt die Gründung von 36 = 13,5 % Nachweisen vor dem Eingreifen der Regierung in den Jahren 1864 bis (Juli) 1894; 128 = 48,3 % Nachweise wurden in der Zeit zwischen dem 1. und 3. Ministerialerlaß errichtet und 97 = 36,6 % zwischen dem Jahre 1902 und Januar 1911; für 4 = 1,5 % Nachweise ist das Jahr der Eröffnung unbekannt. Die Mehrzahl der seit 1894 errichteten Nachweise hat sonach ihr Entstehen unmittelbar dem Eingreifen der Regierung zu verdanken.

Die Uebernahme privater (Vereins-) Nachweise in die Gemeindeverwaltung ist bis zum Jahre 1911 nur in 11 Fällen erfolgt, an wichtigeren Nachweisen zählen hierunter die Anstalten in Königsberg (1906), Posen (1901), Essen (1902), Bielefeld (1907); während umgekehrt zwei gemeindliche Nachweise unter Gewährung einer Subvention an Verbände bezw. gemeinnützige Vereine abgegeben wurden. 11 bureaukratisch verwaltete Nachweise erhielten eine paritätische Verwaltungskommission, so daß sich die Zahl der am 1. Januar 1911 in Preußen bestehenden Nachweise auf 170 kommunale (48 paritätische und 122 bureaukratische) und 95 Verbands- bezw. Vereinsnachweise belief.

Entwicklung der Zahl der Gründungen von öffentlichen Arbeitsnachweisen in Preußen.

Jahr	Kommunale						Kommunal unterstützte[1])		Oeffentliche Arbeitsnachw. zusammen	
	paritätische		bureaukrat.		zusammen					
	überhaupt gegründet	davon bestanden a. 1. 1. 11	überhaupt gegründet	davon bestanden a. 1. 1. 11.	überhaupt gegründet	davon bestanden a. 1. 1. 11	überhaupt gegründet	davon bestanden a. 1. 1. 11.	überhaupt gegründet	davon bestanden a. 1. 1. 11
1864—1893	—	—	22	6	22	6	33	24	55	30
1894	5	4	22	11	27	15	8	7	35	22
1895	4	3	42	22	46	25	12	12	58	37
1896	6	4	7	4	13	8	6	5	19	13
1897	1	1	8	1	9	2	4	4	13	6
1898	1	1	18	5	19	6	5	3	24	9
1899	3	3	17	4	20	7	8	7	28	14
1900	3	3	1	1	4	4	1	1	5	5
1901	2	1	9	7	11	8	6	6	17	14
1902	7	6	15	4	22	10	4	4	26	14
1903	1	1	9	4	10	5	7	3	17	4
1904	1	1	4	3	5	4	—	—	5	8
1905	—	—	10	8	10	8	8	3	18	11
1906	2	2	3	3	5	3	5	5	10	10
1907	2	2	13	13	15	15	4	4	19	19
1908	1	1	25	25	26	26	4	4	30	30
1909	—	—	6	6	6	6	1	1	7	7
1910	—	—	1	1	1	1	7	7	8	8
unbekannt	—	—	1	1	1	1	3	3	4	4
zusammen	39	33	223	129	262	162	126	103	398	265
Bestand am 1.1.1911 unter Berücksichtigung der Verändergn. i. d. Verwaltung	—	48	—	122	---	170	—	95	—	265

[1]) Die i. d. Uebersicht d. Min. Bl. d. Handel u. Gewerbe-Verwaltg. unt. Nr. 208—214 u. 231—233 als komm. unterst. verzeichn. Nachw. sind als komm. angesehen worden, weil ihr Träger (nach Spalte 21) eine Gemeindebehörde bezw. ein Kreis ist.

Die 95 kommunal unterstützten Arbeitsnachweise machten an dem genannten Zeitpunkte 35,8 % sämtlicher öffentlicher Nachweise in Preußen aus,[1]) ein Anteilsatz, der die Bedeutung der unter nicht gemeindlicher Verwaltung stehenden Nachweise für die Frage der Lösung der Kommunalisierung des Nachweises in Preußen erkennen läßt; während im Jahre 1900 155 rein gemeindliche Nachweise tätig waren, belief sich ihre Zahl im Jahre 1910 auf 170, mithin betrug die Steigerung nur 9,7%; dagegen hat in dem gleichen Zeitraum die Zahl der privaten Nachweise eine Zunahme um 82,6% von 52 im Jahre 1900 auf 95 im Jahre 1910 erfahren.

Entwicklung der Zahl der in Preußen bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise nach Provinzen.

Provinz:	1900 [2])				01	02	03	04	05	06	07	08	09	1910 [2])			
	par.	bur.	k. u.	zus.										par.	bur.	k. u.	zus.
Ostpreußen	1	4	—	5	5	6	6	7	12	8	4	4	4	3	2	—	5
Westpreußen	2	3	2	7	8	9	9	8	8	6	6	5	5	2	2	1	5
Berlin	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1
Brandenburg	5	12	5	22	24	28	28	29	31	25	30	32	32	12	12	10	34
Pommern	1	5	1	7	9	12	13	13	15	11	12	12	9	1	7	3	11
Posen	—	3	2	5	6	6	6	6	7	4	4	4	4	—	2	2	4
Schlesien	1	17	12	30	37	44	43	42	42	24	24	27	28	3	7	25	35
Sachsen	3	9	6	18	18	21	23	22	22	19	19	21	21	4	9	8	21
Schl. Holstein	—	13	5	18	18	19	19	19	19	16	18	22	18	—	4	13	17
Hannover	—	9	2	11	11	17	15	14	15	12	13	12	12	3	4	5	12
Westfalen	3	12	5	20	37	39	42	44	47	37	40	30	36	6	10	19	35
Hessen-N.	2	20	5	27	31	29	29	16	25	15	22	54	53	3	40	11	54
Rheinprov.	11	19	6	36	36	38	43	46	50	38	37	35	33	11	13	7	31
Preußen[1])	29	126	52	207	241	259	257	277	294	216	230	269	256	48	112	105	265
dav. k. u. absol.	—	—	—	52	69	74	87	86	94	87	84	99	88	—	—	—	105
dav. k. u. in %	—	—	—	25	29	29	34	31	32	40	36	37	34	—	—	—	36

In den einzelnen Provinzen ist die Entwicklung der Gründung von Nachweisen, bedingt durch die jeweils vorherrschende Wirtschaftsform, verschieden gewesen. In den östlichen Provinzen mit ihrer in den landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Bevölkerung: Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und auch Schleswig-Holstein ist ein nur geringes Anwachsen der Zahl öffentlicher Nachweise zu beobachten; die Landwirtschaft bezieht ihre Arbeitskräfte zumeist aus dem Auslande mit Hilfe ihrer besonderen Facharbeitsnachweise, der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und der Feldarbeiterzentrale. Waren in den genannten Provinzen ausschließlich Schleswig-Holstein zusammen im Jahre 1900 24 Nachweise zu finden, so hat sich ihre Zahl bis zum Jahre 1910 nur um einen (einen kommunal unterstützten) vermehrt.

[1]) In Hohenzollern ist bisher ein öffentlicher Nachweis noch nicht errichtet worden.

[2]) par. = paritätisch, bur. = bureaukratisch, k. u. = kommunal unterstützt.

Die Provinz Hessen-Nassau steht mit 54 Nachweisen unter den preußischen Provinzen an erster Stelle. In Verfolg des Zieles, einen Ausgleich zwischen dem Arbeiterüberschuß in den größeren Städten und dem Mangel an Arbeitskräften, namentlich an landwirtschaftlichen, in den kleineren Gemeinden herbeizuführen, hat der Mitteldeutsche Arbeitsnachweis-Verband in seinem Gebiete (hauptsächlich Provinz Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen-Darmstadt), davon ausgehend, daß hierbei jeder Ortsvorsteher gegebenenfalls sich in den Dienst der Arbeitsvermittlung zu stellen hat, in zahlreichen kleineren Gemeinden Nachweisstellen ins Leben gerufen;[1]) Gesuche, die der Ortsvorsteher selbst nicht unmittelbar erledigen kann, hat er an den nächstgelegenen größeren Nachweis weiterzugeben.

In den anderen Provinzen hat die Zahl der öffentlichen Nachweise eine Zunahme nicht erfahren. Zum Teil ist sogar ein Rückgang zu bemerken und zwar gerade in der Rheinprovinz. Wenn der Rückgang nur auf die Wiederaufhebung unbedeutender Vermittlungsstellen zurückzuführen ist, so war doch nach dem Eingreifen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf und nach der schon im Jahre 1897 in diesem Bezirke erfolgten Gründung des ersten preußischen Landesverbandes zur Förderung des öffentlichen Nachweises ein regerer Gründungseifer zu erhoffen; von den in benanntem Regierungsbezirk bestehenden 20 (darunter 16 kommunale und 4 kommunal unterstützte) Nachweisen sind seit dem Jahre 1897 nur 7 neu errichtet worden. Auch Schlesien zeigt kein besonders starkes Anwachsen der Zahl öffentlicher Nachweise, obwohl besonders im Regierungsbezirk Liegnitz infolge der schon oben erwähnten Gründungsversuche des Regierungspräsidenten im Jahre 1893 ein größerer Eifer seitens der Kommunen zu erwarten stand. Unter den im Regierungsbezirk Liegnitz tätigen 13 Nachweisen finden wir nur einen einzigen im Jahre 1910, der der Gemeinde selbst unterstellt ist (Görlitz). Insgesamt werden in Schlesien 25 Nachweise von Privatkorporationen geleitet, das sind 71 % der in Schlesien überhaupt vorhandenen Nachweise und 24 % der in Preußen unter Vereins-Leitung stehenden öffentlichen Nachweise.

Bezüglich der Verwaltung der kommunal unterstützten Vereins- bezw. Verbands-Arbeitsnachweise ist zu bemerken, daß nur 11 von den 95 am 1. Januar 1911 bestehenden Anstalten eine paritätische Verwaltungskommission errichtet haben, das sind 11 %, während sich für die rein kommunalen Nachweise dieser Anteilsatz auf 28 % stellte. Sind demnach die Bemühungen der Regierungen, die völlige Unparteilichkeit des öffentlichen Nachweises zum Ausdruck zu bringen — eine Maßnahme, die,

---

[1]) Erster Jahresbericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes 1907—1908 S. 3. (Beil. z. d. Beitr. z. Statist. d. Stadt Frankfurt a. M. N. F. 1908).

wie ausgeführt, bei einem öffentlichen Nachweis sich erübrigt, aber gegebenenfalls notwendig sein kann — nur in unbedeutendem Umfange von Erfolg gekrönt gewesen, so sind gleichfalls die Bestrebungen der Regierung, den öffentlichen Nachweis als selbständige Einrichtung zu gestalten, nur erst in geringem Maße verwirklicht worden. Für die Errichtung hauptamtlicher, nicht in Verbindung mit anderen sozialen Einrichtungen betriebener Arbeitsnachweise konnten nur größere Gemeinden mit ausgedehnterem Arbeitsmarktverkehr in Betracht kommen; für kleinere Gemeinden, in denen eine besondere Arbeitskraft in der Arbeitsvermittlung allein nicht voll beschäftigt werden konnte, war die Angliederung des Nachweises an andere der Pflege Arbeitsloser dienende Anstalten, Herbergen zur Heimat, Naturalverpflegungsstationen, Wanderarbeitsstätten, und wo diese fehlten, die nebenamtliche Ausübung der Vermittlungstätigkeit durch diejenigen Stellen in der Kommunalverwaltung das Gegebene, die vorzugsweise mit dem Publikum in Berührung kommen, Meldeamt, Polizeibureau und dergl. In den größeren Gemeinden zeigt sich vielfach das Bestreben, den Arbeitsnachweis und andere soziale Einrichtungen, wie Wohnungsnachweis, Rechtsauskunftsstelle, zu einer Zentralstelle zu verbinden. Solange eine solche Verbindung nur räumlich aus Gründen der Kostenersparnis erfolgt, dürften Einwendungen hiergegen nicht erhoben werden können. Dagegen ist eine Verbindung in der Person des Nachweisbeamten, die Ausübung des Arbeitsnachweises und Wohnungsnachweises bezw. der Auskunftserteilung durch einen Beamten zu vermeiden. Ebenso wie bei nebenamtlich geführten Nachweisen dürfte die Mehrbelastung des Beamten mit dem Arbeits- oder Wohnungsnachweis usw. auf die Geschäftsführung und die Leistungsfähigkeit in der Arbeitsvermittlung nicht ohne Einfluß bleiben.

Insgesamt zählten wir am 1. Januar 1911 57 öffentliche Nachweise mit hauptamtlichem Personal, wenn wir annehmen, daß die Vermittlungstätigkeit bei den 17 hierunter einbezogenen mit Wohnungsnachweis und Rechtsauskunftsstelle verbundenen Anstalten von besonderen Beamten ausgeübt wird. Vorwiegend auf Großstädte und größere Mittelstädte sich verteilend, weisen 40 dieser Vermittelungsanstalten entsprechend dem größeren, die Vermittlung gelernter und ungelernter Arbeiter umfassenden Tätigkeitsgebiete eine paritätische Verwaltungskommission auf. Als nebenamtlich sind die übrigen 208 (= 79 $^0/_0$ aller öffentlichen) Nachweise anzusehen, wie sie von Gemeindebeamten, Herbergsvätern usw. geführt werden; nur 19 (= 9 $^0/_0$) dieser Anstalten wurden paritätisch verwaltet.

Verteilung der öffentlichen Nachweise in Preußen nach Art der Geschäftsführung und Verwaltung. Stand am 1. Januar 1911.

Art der Geschäftsführung	kommunale		Kommunal unterstützte		Oeffentl. Arbeitsnachw.	
	überhaupt	davon mit paritāt. Verwaltg.	überhaupt	davon mit parität. Verwaltg.	überhaupt	davon mit parität. Verwaltg.
Hauptamtlich	25	22	15	8	40	30
Dem Gewerbegericht angegliedert	115	13	—	—	115	13
Dem Meldeamt, Polizeibureau, Landratsamt angegliedert	4	2	1	—	5	2
Verbunden mit Wohnungsnachweis, Rechtauskunftsstelle	12	9	5	1	17	10
Verbunden mit Herberge zur Heimat, Naturalverpflegungsstation, Wanderarbeitsstätten	11	1	73	1	84	2
Sonstige	3	1	1	1	4	2
Zusammen	170	48	95	11	265	59

Hatten auch in Bayern, wie erwähnt, eine Anzahl Gemeinden vor dem Jahre 1894 die Arbeitsvermittlung selbst in die Hand genommen, wie auch schon seit Beginn des Jahres 1893 die Münchner Stadtverwaltung auf vielfache Anregungen aus Interessenkreisen sich mit der Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes beschäftigte, so fand gleichfalls in Bayern erst infolge der Eingreifens der Regierung der Gedanke der Kommunalisierung des Nachweises weitere Verbreitung. Vom 30. Juli 1894 datiert die erste Entschließung des Staatsministeriums des Innern, der zahlreiche weitere Ministerialerlasse folgten. Die genannte Entschließung, und insbesondere die vom 6. August 1900, haben den Gründungseifer der Gemeinden erfolgreich angeregt, wenn auch ähnlich wie in Preußen viele Aemter errichtet wurden, deren Bestand nur wenige Jahre überdauerte. In die Jahre 1894 und 1895 fällt die Gründung von 7 (ausschließlich München) am 1. Januar 1911 noch tätigen Arbeits-

ämtern, ein immerhin nicht allzu großer Erfolg, zumal sich Städte, wie Nürnberg, Würzburg, Augsburg und Regensburg, erst in späteren Jahren, die beiden letztgenannten Städte erst im Jahre 1900 zur Eröffnung eines eigenen Nachweises entschlossen. Eine an Gründungen reichere Periode setzt dagegen mit den Jahren 1900 und 1901 ein, nachdem unterm 6. August 1900 und 3. Mai 1901 die Regierungspräsidenten seitens des Ministers des Innern wiederholt beauftragt worden waren, die Weiterentwicklung der Arbeitsvermittlung durch die Gemeinden, namentlich in Industriestädten, und insbesondere auch die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zu fördern. Die Jahre 1901 bis 1903 ließen denn auch 51 Aemter entstehen, von denen allerdings nur noch 33 am 1. Januar 1911 der Erfüllung ihrer Aufgabe dienten; zum Teil führen sie nur ein Scheindasein. Gleich den im Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbandes bestehenden Arbeitsnachweisstellen in kleineren Gemeinden erfüllen sie die ihnen nach der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1898 zugewiesene Aufgabe, daß sie gegebenenfalls Aufträge an das nächstgelegene Arbeitsamt weiterleiten. Vom Jahre 1904 ab sind in weiteren 7 Gemeinden Arbeitsämter errichtet worden, so daß am 1. Januar 1911, einschließlich des schon vor dem Jahre 1894 errichteten Amtes in Kitzingen, 66 Aemter bestanden, von denen etwa 20 paritätisch verwaltet und 12 hauptamtlich und 2 in Verbindung mit einem Wohnungsnachweis bezw. mit einer Rechtsauskunftsstelle geführt wurden.[1])

In Württemberg, dessen Hauptstadt der eigentliche Ausgangspunkt der die Kommunalisierung des Arbeitsnachweises erstrebenden Bewegung gewesen ist, haben sich in den Jahren 1894 bis 1897 die bedeutenderen Gemeinden dem Vorgehen der Landeshauptstadt angeschlossen, Eßlingen und Heilbronn haben letztere sogar in der Verwirklichung des Gedankens der Kommunalisierung überholt. Von den 16 im Verfolg des Lautenschlagerschen Prinzips durchgehends paritätisch verwalteten und am 1. Januar 1911 bestehenden Arbeitsämtern sind 12 während des genannten Zeitraums ins Leben gerufen worden.[2]) Wie in allen folgenden Bundesstaaten werden die Nachweise nur in den größeren Städten als selbständige Einrichtungen betrieben.

Im Jahre 1895 erfolgte in Baden die Gründung der beiden ersten gemeindlichen Nachweise; die Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Nachweise ging in Baden ähnlich wie in Preußen vorzugsweise von Vereinen bezw. Verbänden aus. Das Jahr 1896 jedoch ließ in dem Großherzogtum den letzten Arbeitsnachweis dieser Art entstehen. Von den 8 in den Jahren 1890

[1]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle II im Anhang S. VI.

[2]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle III im Anhang S. VI.

bis 1896 eröffneten Verbandsnachweisen sind bisher 5 in die Gemeindeverwaltung übergegangen. Insgesamt waren am 1. Januar 1911 in 18 Gemeinden öffentliche Arbeitsnachweise tätig.[1])

Während in den beiden letztgenannten Bundesstaaten ein die Gemeindebehörden zur Uebernahme der Arbeitsvermittlung unter eigene Leitung aufforderndes Eingreifen seitens der Staatsregierung unmittelbar nicht erfolgte, vielmehr in Württemberg der Gründungseifer der Gemeinden durch das Vorgehen Stuttgarts genügend angestachelt war, in Baden dagegen gemeindliche und Vereins- bezw. Verbandsnachweise staatlicher- und gemeindlicherseits unterstützt wurden, bedurfte es in Elsaß-Lothringen und im Königreich Sachsen gleichwie in Preußen und Bayern eines Aufrufs der Regierungen an die Gemeinden, ein Vorgehen, zu dem sich die Regierungen genannter Gebiete erst sehr spät entschlossen. Nur 4 Gemeinden in Elsaß-Lothringen hatten den Arbeitsnachweis unter ihre sozialen Einrichtungen aufgenommen, als im Jahre 1903 ein Ministerialerlaß[2]) auch die übrigen Gemeinden sich mit der Frage der Kommunalisierung des Nachweises beschäftigen ließ. In dem genannten Jahre eröffneten noch 8 Gemeinden Arbeitsämter. Am Anfang des Jahres 1911 finden wir in 18 Gemeinden Arbeitsämter, deren Verwaltung in den größeren Städten einer paritätischen Kommission untersteht.[3])

Wie erwähnt, kann sich das Königreich Sachsen rühmen, die ältesten öffentlichen Arbeitsnachweise in den beiden Formen des kommunalen und des kommunal unterstützten begründet zu haben. Demgegenüber erscheint es seltsam, daß die Mehrzahl der Gemeinden des Königreichs, wie auch die Staatsregierung angesichts der Entwicklung des öffentlichen Nachweises in den anderen Bundesstaaten erst um die Mitte des vergangenen Jahrzehntes sich mit diesem Zweige der Sozialpolitik beschäftigten. Bis zum Jahre 1902 waren 11 öffentliche Nachweise (4 gemeindliche, 1 kreishauptmannschaftlicher und 6 Vereinsnachweise) ins Leben gerufen worden, von denen jedoch nur die Nachweise in Chemnitz, Dresden und Leipzig eine bedeutendere Tätigkeit entwickelten.

Bewirkte schon die Verordnung der Regierung vom 1. März 1905 an die Kreishauptmannschaften zwecks Feststellung des derzeitigen Umfanges der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Eröffnuug von 8 gemeindlichen und 2 kreishauptmannschaftlichen Nachweisen im genannten Jahre und von weiteren 7 ge-

[1]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle V im Anhang S. VIII.

[2]) Vorschriften betr. Einrichtung des Verbindungsdienstes zwischen den Arbeitsnachweisen in Elsaß-Lothringen, 21. 7. 1903.

[3]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle VI im Anhang S. VIII.

meindlichen im Jahre 1906, so veranlaßte die Verfügung des Ministers des Innern vom 30. November 1906 an die Kreishauptmannschaften im Jahre 1907 15 weitere Gemeinden zur Errichtung von Arbeitsvermittlungsstellen, denen in den beiden nächsten Jahren 10 weitere folgten, so daß nunmehr 43 gemeindliche, 3 kreishauptmannschaftliche und 8 kommunal unterstützte Vereinsnachweise im Dienste der öffentlichen Arbeitsvermittlung stehen.[1]) Wenn auch der durch den Ministerialerlaß wachgerufene Gründungseifer der Gemeinden zahlreiche Anstalten hat erstehen lassen, so haben doch die meisten dieser Einrichtungen bisher Bedeutung für den Arbeitsmarkt nicht erlangt; vom Ortsvorsteher oder von einem Herbergsvater geführt, fristen sie nur ein Scheindasein.

Von den übrigen kleineren Bundesstaaten,[2]) in denen staatlicherseits Versuche, den Gründungseifer der Gemeinden anzuregen, nicht unternommen worden sind, hat das Großherzogtum Hessen-Darmstadt die größte Anzahl der der öffentlichen Arbeitsvermittlung dienenden Anstalten aufzuweisen. Hatte einmal der in den anderen Bundesstaaten wachgerufene Gründungseifer die größeren hessischen Gemeinden nicht unbeeinflußt gelassen, so haben weiterhin in den Jahren 1909 und 1910 die schon erwähnten Anregungen des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes in 14 kleineren Gemeinden Nachweisstellen erstehen lassen, so daß bei Beginn des Jahres 1911 26 öffentliche (davon 5 paritätische und 2 kommunal unterstützte) Anstalten in Tätigkeit waren.

Entwicklung der Zahl der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche. 1900—1910.

Bundesstaat	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Preußen	207	241	259	257	277	294	216	230	269	256	265
Bayern	28	33	53	61	62	62	61	62	66	66	66
Königreich Sachsen	8	9	10	10	10	21	29	44	48	54	55
Württemberg	17	15	15	15	15	15	14	15	15	16	16
Baden	12	12	12	13	13	13	15	15	16	17	18
Hessen	6	6	6	6	6	7	7	8	10	23	26
Grh. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3
Oldenburg	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Braunschweig	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3
Sachsen-Koburg-Gotha	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Anhalt	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	4
Schwarzburg	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	2
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2
Lippe	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Hamburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Elsass-Lothringen	4	4	4	12	13	13	14	15	16	16	18
Deutsches Reich	286	324	363	378	404	436	367	401	453	464	484[3]

[1]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle IV im Anhang S. VII.

[2]) Die Gründungsjahre der bestehenden Aemter s. Tabelle VII im Anhang S. IX.

[3]) Außerdem besteht i. Lübeck 1 komm. Nachweis f. Hausangestellte s. 1908.

Insgesamt hat die Zahl der im Jahre 1900 im Deutschen Reiche tätigen öffentlichen Nachweise eine Erhöhung um 69 % von 286 (darunter 69 kommunal unterstützt) auf 484 (darunter 119 kommunal unterstützt) im Anfang des Jahres 1911 erfahren.

Obgleich der öffentliche Arbeitsnachweis eine Schöpfung der kommunalen Selbstverwaltung gewesen ist, bedurfte es, wie wir gesehen, sollte er nicht auf einzelne größere Gemeinden beschränkt bleiben und seine Aufgabe nur in unvollkommener Weise erfüllen können, in den meisten größeren Bundesstaaten des Eingreifens der Regierung. Auch in Württemberg und Baden, wo den Gemeinden die Pflege des öffentlichen Nachweises von der Staatsregierung nicht durch besondere Verfügung nahe gelegt ist, ist die schon um das Jahr 1895 einsetzende Subventionierung durch den Staat mittelbar für die Gemeinden ein Ansporn zur Errichtung eines gemeindlichen Nachweises gewesen. Und ohne Zweifel hat diese Subventionierung — sei es, wie in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen, durch Ersatz der im auswärtigen Verkehr entstehenden Unkosten und in einzelnen Fällen auch durch Beiträge zur Errichtung, sei es, wie in Baden und Hessen-Darmstadt, durch Ueberweisung von Barsummen — die süddeutschen Gemeindebehörden schneller für dieses Gebiet sozialer Wohlfahrtspflege gewonnen, als lediglich wohlgemeinte Vorschläge.

Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise nach der Größe der Gemeinden.

Die Erlasse der bundesstaatlichen Regierungen suchten vor allem die „größeren“ Gemeinden zur Errichtung von gemeindlichen Nachweisan anzuregen. In der Preußischen Verordnung vom 31. Juli 1894 und in der elf Jahre (1905) später erlassenen Sächsischen Verordnung wurde es für wünschenswert erklärt, daß der Aufforderung zur Gründung kommunaler bezw. zur Kommunalisierung oder Unterstützung schon bestehender Arbeitsnachweise möglichst alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern Folge leisten sollten. Diese rein äußerliche, lediglich nach der Einwohnerzahl vorgenommene Abgrenzung sollte natürlich nicht allein entscheidend sein für die Frage, ob die Gemeinde einen Nachweis errichten sollte oder nicht; es konnten hier vielmehr nur die örtlichen Verhältnisse ausschlaggebend sein. Die Verordnungen wollten nur eine gewisse Ausscheidung vornehmen, einen bestimmten Kreis von Gemeinden herausgreifen, deren Größe der Einwohnerzahl nach einen mehr oder weniger starken Verkehr auf dem Arbeitsmarkt vermuten ließ.

Hatten bis zum Ende des Jahres 1900, also 5 bis 6 Jahre nach Erlaß der ersten Regierungsverfügung im Deutschen Reiche

von den 473 Gemeinden, die in diesem Jahre eine Bevölkerung von mehr als 10000 Köpfen zählten, 180 d. s. 38 % die Errichtung eigener bezw. die Unterstützung privater Nachweise durchgeführt, so hat sich im Laufe des folgenden Jahrzentes dieses Verhältnis nur wenig günstiger gestaltet: Von 575 Gemeinden konnten am Ende des Jahres 1910 271 = 47 % einen öffentlichen Nachweis unter ihren sozialen Einrichtungen aufführen, ein Ergebnis, das dem geringen, dem öffentlichen Nachweis seitens der größeren preußischen Gemeinden entgegengebrachten Interesse zuzuschreiben ist.

Während, abgesehen von den kleineren Bundesstaaten mit einer nur geringeren Anzahl größerer Gemeinden, in den mittel- und süddeutschen Bundesgebieten mehr als die Hälfte, zum Teil mehr als $^3/_4$ der Gemeinden mit über 10000 Einwohnern der Regelung des öffentlichen Nachweises bis zum Jahre 1910 näher getreten waren, finden wir in Preußen für das Jahr 1910 in nur erst 41 % gegen 38,5 % im Jahre 1900 der Gemeinden genannter Größe einen öffentlichen Nachweis. Bemerkenswert ist, daß in den Gemeinden der vorwiegend mit Industriebevölkerung besetzten Provinzen Westfalen uud Rheinprovinz bisher der Gedanke des öffentlichen Nachweises, wohl infolge der guten Organisation der Arbeitgeber-Arbeitsvermittlung, die geringste Ausbreitung gefunden hat.

Erwähnt sei, daß von 48 Großstädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern) im Jahre 1910 drei: Altona, Bremen und Hamborn, bisher einen öffentlichen Nachweis noch nicht errichtet haben.

Die Verteilung der Nachweise auf die Gemeinden mit mehr bezw. weniger als 10 000 Einwohnern zeigt, daß sich auch in kleineren Gemeinden mehr und mehr die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Regelung des Arbeitsmarktes durch die Gemeinde selbst Bahn gebrochen hat. Gegen das Jahr 1900, in dem 65,0 % aller Nachweise auf Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern entfielen, war dieser Prozentsatz im Jahre 1910 auf 57 % gesunken; in Bayern, Königreich Sachsen, Hessen-Darmstadt und in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau befand sich mehr als die Hälfte aller im Jahre 1910 bestehenden Nachweise in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Die Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach der Größe der Gemeinden im Vergleich der Jahre 1900 und 1910.

Provinz bezw. Bundesstaat	Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern im						Oeffentl. Arbeitsnachweise im			
	Jahre 1900			Jahre 1910			Jahr. 1900		Jahr. 1910	
	überhaupt	mit einem öffentl. Arbeitsnachweis absol.	mit einem öffentl. Arbeitsnachweis %	überhaupt	mit einem öffentl. Arbeitsnachweis absol.	mit einem öffentl. Arbeitsnachweis %	überhaupt	davon i. Gem. m. mehr als 10000 Einw. in % d. Nachw. überh.	überhaupt	davon i. Gem. m. mehr als 10000 Einw. in % d. Nachw. überh.
Ostpreußen	10	4	40,0	10	5	50,0	5	80,0	5	100
Westpreußen	8	2	25,0	13	4	30,7	7	28,5	5	100
Berlin	1	1	100	1	1	100	1	100	1	100
Brandenburg	36	14	38,8	47	*)23	48,9	22	63,6	*)36	63,8
Pommern	13	6	46,1	14	7	50,0	7	85,7	11	63,6
Posen	9	5	55,5	9	3	33,3	5	100	4	100
Schlesien	43	13	30,2	58	24	41,3	30	46,6	35	71,4
Sachsen, Prov.	31	12	38,7	33	15	45,4	18	66,6	21	76,1
Schlesw.-Holst.	11	5	45,4	12	5	41,6	18	27,7	17	29,4
Hannover	16	7	43,7	22	8	36.3	11	63,6	12	66,6
Westfalen	51	19	37,2	65	25	38,4	20	100	35	74,2
Hessen-Nassau	9	5	55,5	13	9	69,2	27	18,5	54	16,6
Rheinprovinz	78	28	35,7	89	30	33,7	36	86,1	31	96,7
Preußen, einschl. Hohenzoll.	316	121	38,5	386	159	41,1	207	**) 60,8	267	**) 61,4
Bayern	32	17	53,1	38	32	84,2	28	60,7	66	47,7
Württemberg	14	14	100	20	14	70,0	17	82,3	16	87,1
Kgr. Sachsen	38	6	15,7	43	23	53,4	8	75,0	55	41,8
Baden	14	9	64,2	15	14	93,3	12	75,0	18	77,7
Hessen-Darmst	5	5	100	7	5	71,4	6	83,3	26	19,2
Elsaß-Lothr.	10	3	30,0	16	11	68,7	4	75,0	18	61,1
Uebrige Bundesstaaten	44	5	11,3	50	13	26,0	4	66,6	19	73,6
Deutsch. Reich	473	180	38,0	575	271	47,1	286	65,0	485	57,1

*) Einschl. Zweigstell. d. Berl. Zentr. Arb. Nachw. Boxhagen-Rummelsburg und Reinickendorf.

**) Unt. Berücksichtigung, daß 1900 in 4 Gem. m. mehr als 10000 Einwohnern u. 1910 i. 5 Gem. je 2 Nachw. bestanden, die jeweils als 1 Nachweis angesehen wurden.

Der Eintritt gerade der kleineren Gemeinden in die Reihe der sich der Arbeitsvermittlung widmenden Kommunen hat im Königreich Sachsen, in Hessen-Darmstadt und in der Provinz Hessen-Nassau ein dichtes Netz von Arbeitsnachweisen entstehen lassen; im Königreich Sachsen entfällt auf 273 qkm, in Hessen-Darmstadt auf 288 qkm und in Hessen-Nassau auf 291 qkm je ein öffentlicher Arbeitsnachweis, während durchschnittlich im Deutschen Reich auf je 1125 qkm und in Preußen auf je 1346 qkm ein Nachweis kommt. Im allgemeinen zeigen auch in dieser Beziehung, wie ebenfalls bezüglich der Verteilung des öffentlichen Nachweises auf die Bevölkerung, die süddeutschen Bundesstaaten ein günstigeres Bild als Preußen und die anderen norddeutschen Bundesstaaten, die zum Teil gar keinen (Mecklenburg), zum Teil nur wenige (Oldenburg 2 Nachweise, je einer auf 3200 qkm) öffentliche Arbeitsvermittlungsanstalten aufzuweisen haben. In Württemberg findet sich zwar erst auf je 1218 qkm und auf je 152 225 Einwohner (im Deutschen Reich auf je 136 625 Einwohner) ein öffentlicher Nachweis; es ist aber zu berücksichtigen, daß in diesem Bundesstaate in 21 Gemeinden die betreffenden Wanderarbeitsstätten die Arbeitsvermittlung übernommen haben und so den Gemeinden die Errichtung lediglich der Arbeitsvermittlung dienender Anstalten erspart geblieben ist. Sehen wir von den Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen ab, in denen, wie gezeigt, der öffentliche Nachweis nur erst wenig Verbreitung gefunden hat, so ist in der Provinz Hannover im Vergleich zu den anderen Provinzen und den übrigen deutschen Bundesstaaten die Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise nach Größe und Bevölkerung des in Betracht kommenden Gebietes am ungünstigsten gestaltet: auf je 3 208 qkm und auf je 245 212 Einwohner finden wir erst einen öffentlichen Nachweis, während in der dicht besiedelten Rheinprovinz, wo $^1/_3$ der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eine Vermittlungsanstalt aufweist, unter den kleineren Gemeinden aber nur eine einzige einen Nachweis eingerichtet hat, ein Arbeitsnachweis auf einen nur wenig geringeren Teil der Bevölkerung (229694 Einwohner), aber bereits auf 871 qkm entfällt.[1])

Wenngleich die in kleineren Gemeinden bestehenden Nachweisstellen, wie wir sie vorzugsweise im Königreich Sachsen und im Gebiete des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes gefunden haben, eine wesentliche Tätigkeit nicht entfalten,[2]) so dürfte doch ihre Vermehrung auch in anderen deutschen Gebietsteilen zu fördern sein; allerdings sollen die Gemeinden nicht Arbeitsnachweise gleich denen in größeren Städten zu errichten suchen, sondern es soll die Ortsbehörde gegebenenfalls in Sachen der Arbeitsvermittlung tätig werden.

---

[1]) Vergl. Tabelle S. 26.

[2]) Von 40 in der Provinz Hessen-Nassau während der Jahre 1907—1910

Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise nach Bevölkerung und Fläche der Bundesstaaten am 1. Januar 1911.

Provinz bezw. Bundesstaat	Es entfällt ein öffentl. Arbeitsnachw. auf je		Auf 1 qkm kommen Einwohner
	Einwohner	qkm	
Ostpreußen	412873	7 000	56
Westpreußen . . .	425710	6 375 [1])	67
Berlin	2070695	63	32 661
Brandenburg . . .	113656 [2])	1 107	103
Pommern	156043	2 727	57
Posen	700032	9 666 [1])	72
Schlesien	153420	1 156 [1])	130
Sachsen, Provinz .	154438	1 331 [1])	122
Schleswig-Holstein .	95274	1 174	85
Westfalen . . .	121350	594 [1])	204
Hannover	245212	3 208	76
Hessen-Nassau . .	41128	291	141
Rheinprovinz . . .	229694	871	264
Preußen [3])	151559	1 346	115
Bayern	102634	1 151	91
Kgr. Sachsen . . .	111685	271	320
Württemberg . . .	152225 [4])	1 218 [5])	125
Baden	118768	833	142
Hessen-Darmstadt .	47489	288	167
Elsaß-Lothringen . .	103983	805	129
Uebr. Bundesstaaten	253797	2 115	119
Deutsches Reich . .	136 625	1 125	120

Es würde sich diese Tätigkeit darauf beschränken können, daß der betreffende Gemeindebeamte die Gesuche an das nächstgelegene, die Zentrale eines kleineren Gebietes bildende Arbeitsamt weitergibt; in kleineren Gemeinden dürfte es sich im all-

errichteten Nachweisestellen haben im Jahre 1910 12 eine Stelle überhaupt nicht vermittelt, während 15 nur 1 bis 10 Besetzungen erzielten. Es sind hier nur die Nachweise berücksichtigt, die in der Uebersicht des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbe-Verwaltung aufgeführt sind; die Zahl derartiger Arbeitsnachweisestellen ist in Wirklichkeit größer.

[1]) 2 od. mehr in einer Gemeinde bestehende Nachweise sind nur als 1 Anstalt in Ansatz gebracht. [2]) Einschl. Zweigstelle d. Berl. Zentr. Arb. Nachw. [3]) Ohne Berlin und Hohenzollern: 143477. [4]) Einschl. der Nachw. der 21 Wanderarbeitsstätten: 62221. [5]) 527 qkm einschl. der Nachw. der 21 Wanderarbeitsstätten.

gemeinen sowohl bezüglich der Aufträge seitens der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer selten um sofortige Erledigung verlangende Gesuche handeln, die Gesuche werden meist von Interessenten gestellt werden, deren Arbeitsverhältnis noch nicht abgelaufen ist und für die eine durch die Weitergabe des Gesuches nach einem anderen Orte entstehende Verzögerung nicht ins Gewicht fällt.

II. Die Entwicklung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Für die folgende Beobachtung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise kommen drei Zahlen in Betracht: die den Umfang der Inanspruchnahme durch Interessenten darstellenden Zahlen der Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Zahl der Vermittlungen. Die Feststellung der letzteren für eine einheitliche statistische Beobachtung begegnet Schwierigkeiten nicht. Dagegen hat die Behandlung der Gesuche in der Aufstellung der Statistik eine einheitliche Lösung noch nicht gefunden. Es handelt sich vor allem um die sogenannte Vormerkungsfrist, d. h. um die Frage, wie lange das Gesuch eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, das nicht sofort zur Erledigung gelangt, als Gesuch anzusehen und zu zählen ist.

Eine kürzere Vormerkungsfrist erfordert gegebenenfalls eine häufigere Neueintragung eines nicht erledigten Gesuches, erhöht somit die Zahl der Gesuche und läßt im Vergleich der Gesuche und der Vermittlungen die Tätigkeit eines Nachweises ungünstiger erscheinen gegenüber einem Nachweis, der eine längere Vormerkungsfrist beobachtet und daher eine verhältnismäßig niedrigere Anzahl Gesuche zu verzeichnen hat.

Im Jahre 1903 übernahm das Kaiserliche Statistische Amt (Abteilung für Arbeiterstatistik) die bis dahin von Jastrow gepflegte monatliche Berichterstattung[1]) über die Tätigkeit öffentlicher Nachweise, die sich zu einer regelmäßigen Mitteilung ihrer Geschäftsergebnisse bereit erklärten. Die Veröffentlichungen erfolgen im Reichsarbeitsblatt.

In erster Linie war es das Bestreben des Kaiserlichen Statistischen Amtes, die berichtenden Nachweise zur Beobachtung einer bestimmten Vormerkungsfrist zu veranlassen, um gleichartige und vergleichbare statistische Daten für die Beurteilung der Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Diese Frist soll einen Monat betragen, und zwar läuft sie von Beginn des auf die

[1]) Veröffentlicht in der jetzt als Verbandsorgan des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise erscheinenden Monatschrift „Der Arbeitsmarkt".

Einschreibung des Gesuches folgenden Monats: sie beträgt sonach rund einen Monat, wenn das Gesuch in den letzten Tagen eines Monats eingeht, dagegen fast zwei Monate, wenn ein Gesuch am 1. des Monats gestellt wird. Die Bemühungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes haben jedoch den erwünschten Erfolg noch nicht gezeitigt. Soweit der von uns hier zu behandelnde öffentliche Arbeitsnachweis in Betracht kommt, beobachten einmal die Württembergischen Arbeitsämter eine vierzehntägige Vormerkungsfrist; es wird sonach ein Gesuch, das am 1. des Monats eingeht, gegebenenfalls 3 bis 4 mal gezählt, während es bei Einhaltung der vom Kaiserlich Statistischen Amte vorgeschlagenen Frist nur einmal in der Statistik erscheinen würde. Weiterhin finden sich, wie eine Aufstellung in dem Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise 1908/09 (S. 54) zeigt, auch 8- und 10-tägige, 4- und 6-wöchige und 3-monatige Fristen; bei einigen Nachweisen bestehen für Stellenangebote und Stellengesuche verschiedene Fristen.

Die Mehrzahl der öffentlichen Nachweise beobachtet jedoch eine 1-monatige oder 4-wöchige oder die vom Kaiserlichen Statistischen Amte angestrebte Frist.

Die amtlich in den einzelnen Bundesstaaten oder durch die Landesverbände vorgenommenen und den folgenden Betrachtungen zu Grunde gelegten statistischen Aufstellungen über die Tätigkeit der öffentlichen Nachweise bieten sonach ein völlig gleichartiges Material nicht. Im großen und ganzen dürften aber gleichwohl diese Aufstellungen ein annähernd den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild abgeben. Die vorerwähnten Fälle, in denen die Vormerkungsfrist nicht einen Monat beträgt, sind — abgesehen von den Württembergischen Aemtern — nicht zahlreich.

Bezüglich der Gesuche dürfte die Einhaltung der vom Kaiserlichen Statistischen Amte vorgeschlagenen und einer nur 4 Wochen oder 1 Monat laufenden Frist einen wesentlichen Unterschied im Ergebnis nicht herbeiführen. Im allgemeinen finden die Gesuche, wenn sie überhaupt durch den öffentlichen Arbeitsnachweis erledigt werden, innerhalb weniger Tage oder Wochen Befriedigung, soweit es sich nicht um Aufträge auf Zuweisung von Dienstboten handelt, die der öffentliche Nachweis mangels Inanspruchnahme durch die Dienstboten und infolge der überhaupt gegen die Annahme häuslicher Dienste bestehenden Abneigung erst noch in geringem Umfange zu vermitteln in der Lage ist.

Die folgende Beobachtung soll sich auf die Jahre 1900-1910 einschließlich erstrecken. Mit dem Jahre 1900 beginnt erst in dem größten deutschen Bundesstaate, in Preußen, die Beobachtung der Tätigkeit der öffentlichen Nachweise durch das Ministerium für Handel und Gewerbe. Die betreffenden, unserer Betrachtung zu Grunde gelegten Uebersichten erscheinen als jährliche Beilagen

zum Ministerialblatt der genannten Verwaltung. Die in der ersten Uebersicht (für das Jahr 1900) veröffentlichten Angaben über die Tätigkeit der Nachweise in den drei vorhergehenden Jahren (1897—1899) sind vielfach lückenhaft und ungenau; diese Jahre sind daher im folgenden außer Berücksichtigung geblieben.

---

a) Die Vermittlungstätigkeit im allgemeinen nach Bundesstaaten.

Preußen. Der öffentliche Arbeitsnachweis hat sich in Preußen einer stetig wachsenden Inanspruchnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfreuen: Die Zahl der Anmeldungen offener Stellen erfuhr mit 841 818 im Jahre 1910 eine Steigerung um 309 % gegen 272 701 im Jahre 1900; die Zahl der Gesuche von Arbeitnehmern erhöhte sich um 369 % von 316 197 im Jahre 1900 auf 1 168 648 im Jahre 1910. Nur wenig hinter dieser Steigerung blieb die Zunahme der Vermittlungen mit 352 %: die im Jahre 1900 185 917 und im Jahre 1910 655 628 betrugen.

Für die nähere Betrachtung der Entwicklung der Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise, insbesondere der Nachweise in den einzelnen Provinzen,[1]) soll der Durchschnitt des Jahrfünftes 1900/1904 zu Grunde gelegt werden. Es werden hierdurch gleichmäßigere und für die Gegenüberstellung nach Provinzen geeignetere Zahlen gewonnen, als wenn, wie soeben kurz geschehen, das Ergebnis eines einzelnen Jahres, in dem vielleicht besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse den Arbeitsmarkt beeinflußt haben, zum Ausgangspunkt genommen wird. Der öffentliche Nachweis gewinnt zudem in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern erst mit der Errichtung der Nachweise in den Provinzialhauptstädten Königsberg (1900), Danzig (1901) und Stettin (1900) für den Arbeitsmarkt Bedeutung.

Gegen den Durchschnitt des Jahrfünfts 1900/1904 hatten die Gesuche aus Arbeitnehmerkreisen eine Zunahme um 152 % im Jahre 1910 erfahren; eine höhere als diese, den Durchschnitts satz für ganz Preußen darstellende Steigerungsziffer war für den öffentlichen Nachweis zu verzeichnen in den Provinzen Posen 247 %, Berlin und Hannover je 234 %, Westfalen 186 % und Schleswig-Holstein 164 %. Während bei den Nachweisen der Provinz Brandenburg die Steigerung gleichfalls wie in ganz Preußen 152 % erreichte, stellte sie sich in den übrigen Provinzen zum Teil erheblich niedriger, am niedrigsten in den vorwiegend mit Landwirtschaft treibender Bevölkerung besetzten Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, wo die Arbeitgeber sich zur Beschaffung der benötigten Arbeitskräfte ihrer Interessentennachweise bedienen.

---

[1]) Der Reg.-Bez. Berlin ist i. d. folg. Betrachtungen d. Prov. gleichgestellt

Betrug die Zunahme der Gesuche aus Arbeitnehmerkreisen in ganz Preußen 142 %, so haben eine diese Durchnittsziffer übersteigende Zunahme wiederum, wenn auch nicht in gleicher Abstufung, die öffentlichen Nachweise in den Provinzen Hannover (294 %), Westfalen (242 %), Berlin (236 %), Posen (206 %), Brandenburg (161 %) und Schlesien (148 %) zu verzeichnen, während für die drei nordöstlichen Provinzen Ost-, Westpreußen und Pommern der Zuwachs wiederum nur ein niedriger war.

Hand in Hand mit dem Anwachsen der Gesuche geht ein Anwachsen der Stellenbesetzungen, die, entsprechend der mehr oder weniger starken Zunahme der Gesuche, in den einzelnen Provinzen sich höher bezw. niedriger stellt, als die für ganz Preußen 174 % betragende Steigerung.

Die Endsummen in den auf Seite 32—37 gegebenen Tabellen zeigen gegen die entsprechenden Summen der Uebersichten des Ministerialblattes der Preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung geringe Abweichungen. Das genannte Blatt bringt nicht nur die Uebersicht für ein Jahr, sondern gibt auch für die drei vorhergehenden Jahre „berichtigte“ Angaben einmal unter Miteinrechnung neu eröffneter, aber noch nicht in den betreffenden Jahresübersichten berücksichtigter Nachweise, dann unter Ausschließung der inzwischen aufgehobenen oder nicht mehr als bestehend anzusehenden Nachweisstellen. Nachweisstellen letzterer Art sind jedoch in unseren Zusammenstellungen mit berücksichtigt worden, weil sie doch auch in den betreffenden Jahren auf dem Arbeitsmarkte gewirkt haben und nicht einzusehen ist, warum sie für das Jahr ihrer Aufhebnng oder auch noch für einige vorhergehende Jahre außer Acht gelassen werden sollen, während sie bis dahin mit einbezogen wurden.

Wenn wir die Tätigkeit der 30 öffentlichen Nachweise in den Großstädten aussondern, so ersehen wir, daß diese an dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in Preußen, soweit er durch den öffentlichen Nachweis erfolgt, überwiegend beteiligt sind: In den Jahren 1909 und 1910 wurden 77 % bezw. 76 % der Stellenangebote und 78 % bezw. 73 % der Gesuche bei großstädtischen Nachweisen gestellt, während 77 % bezw. 79 % aller Vermittlungen durch die Tätigkeit der Letzteren zustande kamen. Auf das engere Gebiet einer Provinz beschränkt, läßt dieser Vergleich, bezüglich der Vermittlungen durchgeführt, eine zum Teil noch höhere Beteiligung der betreffenden großstädtischen Arbeitsnachweise an der Gesamttätigkeit der öffentlichen Nachweise erkennen; von den Gesamtstellenbesetzungen entfielen z. B. im Jahre 1910 auf die großstädtischen Nachweise in den Provinzen Ostpreußen 88 % (90 %)[1], Westpreußen 83 % (83 %), Posen 97 % (99 %), Pommern 97 %

[1]) Die Zahlen in ( ) beziehen sich auf das Jahr 1909.

(93 %), Brandenburg 63 % (61 %), Sachsen 82 % (79 %), Hessen-Nassau 88 % (88 %), Rheinprovinz 87 % (86 %).[1])

Betrachten wir die Entwicklung der Leistungen des öffentlichen Nachweises, verfolgen wir, in welchem Umfange der öffentliche Nachweis den an ihn gestellten Aufträgen gerecht geworden ist, so werden wir zugleich auch ein Bild der Entwicklung des Arbeitsmarktes, soweit sein Verkehr sich vor den öffentlichen Nachweisen abspielt, erhalten.

Ein allgemeiner Niedergang im wirtschaftlichen Leben bewirkt einerseits einen Stillstand oder ein Sinken der Stellenangebote, andererseits ein Steigen der Stellengesuche und schränkt somit die Vermittlungstätigkeit der Nachweise ein.

Das Sinken der Stellenangebote im Jahre 1901 um 3 % und im Jahre 1908 um 11 % gegen die Vorjahre bei gleichzeitigem Steigen der Stellengesuche von 34 % bezw. 24 % und dementsprechend die Zunahme der Vermittlungen um nur 3 % im Jahre 1901 und der Rückgang der Zahl der Besetzungen um 5 % im Jahre 1908 zeigen uns diese Jahre als Jahre wirtschaftlichen Tiefstandes. Wie ungünstig sich für die arbeitende Klasse die Aussichten auf Erwerb in diesen Krisenjahren und noch in den ihnen folgenden gestaltete, zeigt die Gegenüberstellung der Zahl der offenen Stellen und der Zahl der Bewerber. Während in den Jahren 1900 bezw. 1907 nur erst 116 bezw. 117 Arbeitnehmer auf je 100 offen angemeldete Stellen entfielen oder im umgekehrten Verhältnis 86 bezw. 85 Stellen je 100 Bewerbern zur Verfügung standen, kamen im Jahre 1901 162 (1902 177) und im Jahre 1908 164 (1909 164) Gesuche aus Arbeitnehmerkreisen auf je 100 aus Arbeitgeberkreisen bezw. 61 (58) und 60 (62) offene Stellen auf je 100 Stellengesuche. Diese Schwankungen im Wirtschaftsleben haben die Leistungen des öffentlichen Nachweises, bemessen nach dem Verhältnis der erledigten Gesuche zu den überhaupt gestellten Gesuchen, wie bemerkt, nicht unbeeinflußt gelassen. Niedriges Angebot offener Stellen und steigende Nachfrage nach solchen ermöglichen einmal eine eingehendere Auswahl der Bewerber, machen andererseits die Arbeitnehmer zur Annahme von Stellen unter vielleicht weniger günstigen Bedingungen als zu anderen Zeiten geneigter, so daß für die genannten Krisenjahre ein Steigen der Vermittlungsziffer offener Stellen zu verzeichnen ist; im Jahre 1900 betrug sie 68 %, in den beiden folgenden 73 und 75 %, um bis zum Jahre 1906 wieder auf 68 % zu sinken. Das Jahr 1907 und die folgenden Jahre ließen dann die Vermittlungsziffer auf 78 % steigen; mit 77,9 % im 1910 ist wiederum eine, wenn auch nur geringe Abnahme zu bemerken.

---

[1]) Hervorgehoben sei, daß der Arbeitsnachweis in Berlin (ohne Filialen) und die Nachweise der am dichtesten bevölkerten Provinz, der Rheinprovinz, an der Vermittlungstätigkeit aller preußischen Nachweise im Jahre 1910 mit 39 % der Stellenangebote, 38 % der Stellengesuche und 41 % der Stellenbesetzungen beteiligt waren.

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Offene

Berechnet nach dem Ministerialblatt der Handels-

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ostpreußen	2788	7685	6357	7463	7400	9359
Westpreußen	2121	3645	3982	3364	3092	4424
Berlin	48040	31339	37935	60691	90499	128249
Brandenburg	17553	17662	23958	32963	43587	52897
Pommern	642	3508	3225	3549	4108	4786
Posen	8728	9700	11948	10520	10771	15193
Schlesien	15506	18521	20054	23977	28868	38676
Sachsen	28984	25790	26812	27284	31987	40677
Schlesw.-Holst.	11782	11936	14527	15101	19632	24548
Hannover	13436	8635	11455	13137	13929	19409
Westfalen	22970	22987	22414	29918	34147	45885
Hessen-Nassau	41934	44893	48106	55140	63915	73168
Rheinprovinz	58217	55734	64999	97791	105683	115573
Preußen	272701	262035	295772	380898	457618	572844
Auf 100 offene Stellen ..... gesuchte	116	162	177	144	131	122
Von 100 offenen wurden ..... besetzt	68	73	75	72	71	69
Jährliche Zunahme (+) bezw. Abnahme (–) i. $^0/_0$	—	— 3	+ 12	+ 28	+ 20	+ 25
Es entfielen auf einen:						
parität. Arbeitsn.	3496	3461	3079	3616	4243	5121
bureaukrat. Arbeitsnachw.	199	227	224	290	292	330
komm. unterstützt. Arbeitsnachweis	2757	1825	1930	2280	2788	3148
öffentl. Arbeitsnachw. überh.	1306	1087	1141	1481	1652	1948

Arbeitsnachweise in Preußen von 1900 bis 1910.
Stellen.

und Gewerbeverwaltung. 1901 bis 1911.

1906	1907	1908	1909	1910 Offene Stellen überhaupt	1910 Auf 100 offne St. ...... ges.	1910 Von 100 offne St. ...... bes.	1910 Steigerg gegen 1900/04 %
9176	8972	8828	10006	11308	129	73	78
5419	4881	3586	4807	4108	240	88	26
145215	127312	108082	124226	178836	115	78	234
63904	69700	60770	74557	69641	152	91	152
4868	4488	4533	3819	4817	137	68	60
15475	20906	22276	29919	35868	110	87	247
38952	36938	32592	31313	44031	117	71	105
50349	52396	45942	51713	56024	135	76	98
37616	33432	30648	33581	38546	149	70	164
28064	28751	23386	33480	40503	204	76	234
67806	70764	68411	68922	75936	188	78	186
78732	78714	79159	87871	98525	139	80	93
133574	150093	120644	133710	163725	146	83	134
679150	687347	608857	687924	841818	—	—	152
112	117	164	162	138			
68	71	76	79	78			
+ 18	+ 1	— 11	+ 13	+ 22			
6828	6399	5628	2525	7511			
676	719	521	653	670			
3974	3851	2657	3211	3773			
3144	2988	2263	2687	3176			

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Gesuchte

Berechnet nach dem Ministerialblatt der Handels-

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ostpreußen	4 952	11 925	10 599	11 365	11 364	11 791
Westpreußen	3 279	5 941	9 950	8 588	5 561	6 270
Berlin	48 432	41 319	42 829	74 811	99 874	137 021
Brandenburg	20 387	31 146	48 731	48 743	54 487	56 674
Pommern	1 685	3 924	5 065	5 653	43 067	5 798
Posen	10 832	18 370	14 770	10 481	10 337	15 103
Schlesien	15 848	23 203	24 320	28 365	29 770	35 779
Sachsen	33 607	35 179	43 010	35 226	36 338	43 995
Schlesw.-Holst.	16 308	20 951	24 793	24 543	29 351	31 782
Hannover	10 898	21 214	26 249	24 510	21 766	24 724
Westfalen	21 897	40 068	53 136	41 553	49 978	73 197
Hessen-Nassau	54 820	70 115	80 825	90 061	97 764	102 939
Rheinprovinz	73 252	102 934	122 406	156 242	151 711	155 099
Preußen	316 197	426 289	506 683	560 141	602 668	700 132
Auf 100 gesuchte Stellen ..... offene	86	61	58	68	75	81
Von 100 gesucht. Stellen wurden .... bes.	59	45	44	49	54	56
Jährliche Zunahme (+) bezw. Abnahme (–) i. %	—	+ 34	+ 19	+ 15	+ 8	+ 16
Es entfielen auf einen:						
paritä. Arbeitsn.	4 144	5 693	4 519	5 211	5 449	6 140
bureaukrat. Arbeitsnachw.	209	387	388	407	374	365
komm. unterstützt. Arbeitsnachweis	3 214	2 905	3 694	3 411	3 756	3 968
öffentl. Arbeitsnachw. überh.	1 520	1 768	1 956	2 179	2 175	2 381

Arbeitsnachweise in Preußen von 1900 bis 1910.

Stellen.

und Gewerbeverwaltung. 1901 bis 1911.

1906	1907	1908	1909	1910 Gesuchte Stellen überhaupt	1910 Auf 100 gesuchte St. ....off.	1910 Von 100 gesucht. St. .... bes.	1910 Steigerg. gegen 1900/04
							%
10 513	10 857	13 104	15 370	14 693	76	56	46
6 207	7 565	8 896	11 019	9 897	41	37	48
170 673	169 943	159 881	163 376	206 568	86	68	236
59 709	69 930	87 564	97 390	106 251	65	60	161
5 805	4 398	6 330	5 003	6 641	72	50	60
17 257	19 130	30 758	37 366	39 629	90	79	206
36 232	36 697	47 167	34 284	51 637	85	61	112
51 590	58 138	58 676	74 431	75 832	74	56	106
33 269	32 814	53 387	58 023	57 775	66	47	148
32 847	39 604	58 745	72 400	82 761	48	37	294
76 129	82 017	152 828	168 013	140 951	53	42	242
104 786	97 766	110 930	135 217	136 961	71	58	74
156 393	179 527	213 075	230 879	239 052	68	57	97
761 410	808 386	1001141	1102771	1168648	—	—	142
81	85	60	62	72			
61	61	46	49	56			
+ 8	+ 6	+ 24	+ 10	+ 6			
7 621	7 330	9 079	10 197	10 523			
596	716	991	1 206	962			
4 637	4 784	4 293	5 078	5 283			
3 525	3 514	3 721	4 307	4 409			

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Besetzte

Berechnet nach dem Ministerialblatt der Handels-

Provinz	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ostpreußen	3 496	3 763	4 222	5 245	5 833	6 654
Westpreußen	1 079	2 944	3 595	2 418	2 461	2 652
Berlin	38 393	26 600	30 534	46 675	66 758	92 190
Brandenburg	10 896	12 340	17 242	22 434	29 354	35 809
Pommern	257	1 939	1 994	2 334	2 809	2 930
Posen	3 529	6 394	8 357	7 789	8 068	11 227
Schlesien	10 042	11 358	12 938	16 030	19 777	22 681
Sachsen	21 613	19 552	20 941	20 276	22 589	26 316
Schlesw.-Holst.	10 026	10 362	12 165	12 193	15 715	17 954
Hannover	7 645	7 650	8 211	8 681	8 242	12 374
Westfalen	11 431	16 542	17 285	19 345	22 126	28 962
Hessen-Nassau	28 874	32 391	34 956	41 155	46 678	52 399
Rheinprovinz	38 636	39 997	49 179	67 975	72 515	82 141
Preußen	185 917	191 827	221 619	272 550	322 925	394 289
Auf 100 besetzte Stellen .... offene	146	136	133	139	141	145
Auf 100 besetzte Stellen ...... gesuchte	150	222	228	205	186	177
Jährliche Zunahme (+) bezw. Abnahme (–) i.°/₀	—	+ 3	+ 15	+ 22	+ 18	+ 22
Es entfielen auf einen:						
parität. Arbeitsn.	2 393	2 362	2 201	2 492	4 154	3 423
bureaukrat. Arbeitsnachw.	106	163	174	180	173	189
komm. unterstützt. Arbeitsnachweis	1 986	1 416	1 490	1 716	2 053	2 277
öffentl. Arbeitsnachw. überh.	893	795	855	1 060	1 165	1 341

Arbeitsnachweise in Preußen von 1900 bis 1910.

Stellen.

und Gewerbeverwaltung. 1901 bis 1911.

1906	1907	1908	1909	1910 Besetzte Stellen überhaupt	1910 Steigerg. gegen 1900|1904	Es entfielen auf einen Nachweis 1900	Es entfielen auf einen Nachweis 1910
					%		
6 672	6 558	6 500	7 831	8 292	83	699	1 658
3 016	3 217	3 120	4 125	3 624	45	154	724
109 340	102 423	89 506	100 944	139 818	234	—	—
42 388	46 708	42 193	54 528	63 720	245	495	1 874
2 958	3 158	2 988	2 102	3 291	76	36	299
11 195	13 647	17 605	25 121	31 170	356	705	7 792
24 033	23 349	21 737	22 588	31 452	124	334	898
32 976	37 757	34 596	40 406	42 482	102	1 200	1 497
22 426	21 456	23 072	24 080	27 038	123	556	1 590
17 834	18 867	15 697	24 412	30 609	278	695	2 550
38 185	43 967	49 296	53 619	59 337	242	571	1 695
57 117	56 522	59 532	69 011	78 942	114	1 067	1 461
95 965	112 040	95 570	111 732	135 853	153	1 073	4 382
464 105	489 663	461 412	540 499	655 628	174	898	2 474
146	140	132	127	128			
164	165	216	203	178			
+ 17	+ 5	— 5	+ 17	+ 21			
4 550	4 414	4 211	5 100	5 854			
328	396	342	502	522			
2 906	2 957	2 094	2 546	3 010			
2 148	2 129	1 715	2 111	2 474			

Umgekehrt lassen Krisenjahre einen geringeren Teil der Arbeitsuchenden in Stellung gelangen, als Jahre mit normaler Wirtschaftslage. In den Jahren 1901—1903 und 1908—1909 konnte noch nicht die Hälfte der Arbeitsgesuche befriedigt werden; das Jahr 1910 erst ließ 56 % durch Stelleneinweisung Erledigung finden. Im großen Ganzen hat sich die Lage des Arbeitsmarktes für die Arbeitnehmer, soweit sich aus dem Verkehr der öffentlichen Nachweise erkennen läßt, im Jahre 1910 gegen die Jahre 1900—1904 nur unwesentlich günstiger gestaltet; im Durchschnitt der Jahre 1900—04 bewarben sich um je 100 Stellen 141 Arbeitnehmer, in den Jahren 1905—09 132 und im Jahre 1910 138. Im allgemeinen überwiegt in den östlichen Provinzen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung das Angebot von Arbeitskräften das der offenen Stellen weniger stark als in den industriereichen Gebieten; allerdings ist ja dieser Vergleich insofern nicht ganz schlüssig, als, wie schon kurz ausgeführt, der Arbeitsmarktverkehr in den östlichen Provinzen sich hauptsächlich vor den Nachweisen der betreffenden Provinzialhauptstädte abspielt und somit das gewonnene Bild weniger die Arbeitsmarktverhältnisse der ganzen Provinz als vielmehr einer einzelnen Großstadt wiedergibt. Während noch die Provinz Sachsen mit 135 Stellengesuchen auf 100 Angebote im Jahre 1910, wie ebenfalls schon in den Vorjahren, unter dem für Preußen gewonnenen Durchschnittssatze von 138 % bleibt, wird dieser Satz in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau zum Teil bedeutend überschritten; Hannover und Westfalen haben im stetigen Ansteigen des Ueberangebotes an Arbeitskräften in der Berichtszeit für das Jahr 1910 die für die Arbeitsuchenden ungünstigsten Arbeitsmarktverhältnisse zu verzeichnen. Es entfielen in beiden Provinzen auf 100 offene Stellen 204 bezw. 188 Aufträge von Arbeitnehmern; in den anderen letztgenannten Provinzen ist für das Jahr 1910 ein Rückgang des Ueberangebotes gegen das Jahrfünft 1900—1904, gegen das Jahrfünft 1905—1909 dagegen wieder ein zum Teil geringes Ansteigen zu bemerken.

Entsprechend der starken Nachfrage nach Stellen konnten in den Provinzen Westpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen noch nicht an 50 % (in den beiden letztgenannten Provinzen nur an 37 %) der Arbeitsuchenden Stellen vermittelt werden, während im Gegensatz hierzu in Posen, Berlin und Schlesien, wo die Spannung zwischen Angebot und Nachfrage am geringsten ist, 60 bis 79 % befriedigt werden konnten.

Die für die Arbeitgeber günstigsten Erfolge wurden, wenn wir von der Provinz Posen absehen, in der, wie bemerkt, der Arbeitsmarktverkehr sich hauptsächlich vor dem Nachweis der Provinzialhauptstadt vollzieht, von den öffentlichen Arbeitsnachweisen der Provinz Brandenburg mit 91 % erledigter Stellenangebote im Jahre 1910 erzielt.

Provinz	Auf 100 Stellenangebote						Auf 100 Stellengesuche ...... Besetzungen		
	Stellengesuche			Stellenbesetzgn.					
	1900/4	1905/9	1910	1000/4	1905/9	1910	1900/4	1905/9	1910
Ostpreußen	159	133	129	71	74	73	45	55	56
Westpreußen	205	172	240	77	83	88	37	48	37
Berlin	113	127	115	78	79	78	68	62	68
Brandenburg	148	115	152	67	69	91	45	60	60
Pommern	138	121	137	62	59	68	45	48	49
Posen	125	115	110	67	76	87	53	66	79
Schlesien	114	113	117	66	68	71	58	60	61
Sachsen	130	118	135	75	71	76	57	60	56
Schlesw.-Holst.	159	131	149	83	68	70	52	43	47
Hannover	173	171	204	67	67	75	39	39	37
Westfalen	155	156	188	66	67	78	42	39	42
Hessen-Nassau	155	139	139	73	74	80	47	53	58
Rheinprovinz	158	143	146	70	76	83	44	53	57
Preußen	141	132	138	71	73	78	50	53	56

Stellen wir die Provinzen zusammen nach den für Preußen auf das Jahr 1910 festgestellten Durchschnittssätzen (78 % erledigter Stellenangebote und 56 % erledigter Stellengesuche), so stehen **darüber:**

Berlin mit 78 % erled. Angebote u. 68 % erled. Gesuche
Brandenburg „ 91 „ „ „ „ 60 „ „ „
Posen „ 87 „ „ „ „ 79 „ „ „
Hessen-Nassau „ 80 „ „ „ „ 58 „ „ „
Rheinprovinz „ 83 „ „ „ „ 57 „ „ „

darunter:

Pommern „ 68 „ „ „ „ 49 „ „ „
Schlesw.-Holst. „ 70 „ „ „ „ 47 „ „ „
Hannover „ 75 „ „ „ „ 37 „ „ „

Nur einer der Durchschnittssätze wurde erreicht bezw. überschritten in:

Ostpreußen mit 73 % erled. Angebote und 56 % erled. Gesuche
Westpreußen „ 88 „ „ „ „ 37 „ „ „
Sachsen „ 76 „ „ „ „ 56 „ „ „
Schlesien „ 71 „ „ „ „ 61 „ „ „
Westfalen „ 78 „ „ „ „ 42 „ „ „

Wenn wir die Tättigkeit des öffentlichen Nachweises in Preußen nach der Verwaltungsform der Anstalten unterscheiden, so zeigt sich, daß die bisher erzielten Erfolge zum großen Teile dem Wirken der kommunal unterstützten Nachweise zu danken sind.

In einzelnen Fällen war das Bestreben der Regierung, die Gemeinden zur Uebernahme der kommunal unterstützten Nachweise in die Gemeindeverwaltung zu veranlassen, berechtigt. Es begann bei den bis dahin eine zum Teil ganz unbedeutende Tätigkeit entfaltenden Anstalten sich mit der Kommunalisierung überhaupt erst ein regerer Verkehr zu entwickeln.[1]) Im großen Ganzen hat der öffentliche Nachweis auf Vereinsgrundlage günstigere Erfolge gezeitigt, als der öffentlich-gemeindliche. Bis zum Jahre 1907 einschließlich entfielen mehr als die Hälfte (im Höchstfalle 56 % im Jahre 1900) aller durch die öffentlichen Nachweise in Preußen erzielten Vermittlungen auf die Tätigkeit der an Zahl der Einzelanstalten hinter dem öffentlich-gemeindlichen Nachweis zurückstehenden Vereinsnachweise; erst seit dem genannten Jahre beträgt der Anteilsatz der durch gemeindliche Nachweise besetzten Stellen an den Gesamterfolgen mehr als 50 % (bisheriger Höchstsatz 54 % im Jahre 1909), gleichwohl aber übertrifft der Vereinsnachweis immer noch den gemeindlichen an Zahl der Vermittlungen, wenn man bedenkt, daß in den letzten Jahren rund 40 % aller öffentlichen Nachweise unter privater Leitung standen.

Jahr	Von den öff. Nachweisen waren %		Von den bes. Stellen entfielen % auf		Auf 100 offene Stellen kamen besetzte bei			Auf 100 gesuchte Stellen kamen besetzte bei		
	komm.	komm. unt.	komm.	komm. unt.	komm.	komm. unt.	zus.	komm.	komm. unt.	zus.
1900	75	25	44	56	65	72	68	57	62	59
1901	71	29	49	51	69	78	73	42	49	45
1902	71	29	50	50	73	77	75	48	40	44
1903	66	34	45	55	68	75	72	47	50	49
1904	69	31	45	55	67	73	71	52	55	54
1905	68	32	46	54	65	72	69	55	57	56
1906	60	40	45	55	63	73	68	59	63	61
1907	63	37	49	51	66	77	71	59	62	61
1908	60	40	51	49	73	79	76	44	49	46
1909	62	38	54	46	78	79	79	48	50	49
1910	60	40	52	48	78	78	78	55	57	56

[1]) Beispiele f. d. Einfluß d. Kommunalisierung auf d. Vermittlungstätigkeit:

Sitz d. Nachweis.	Jahr	Stell.-Angeb.	Stell.-Ges.	Stellenbesetzg.
Königsberg (seit Anf. 1900 komm.)	1899	327	759	725
	1900	2 784	4 941	3 496
Hannover (seit April 1905 komm.)	1905	8 581	11 477	5 970
	1906	14 085	18 087	11 138
Hagen (seit April 1903 komm.)	1902	1 385	1 902	598
	1903	3 035	3 307	1 347

Hinsichtlich der Leistungen, gemessen an dem Prozentsatz der zur Erledigung gebrachten Angebote und Gesuche, zeigt der kommunal unterstützte Nachweis ebenfalls ein günstigeres Bild als der gemeindliche, dem es erst im Jahre 1910 gelungen ist, mit 78 % befriedigter Angebote die gleichen Erfolge zu erzielen wie der Vereins- bezw. Verbandsnachweis; bezüglich der durch Vermittlung befriedigten Gesuche bleibt er aber immer noch um 2 % hinter dem kommunal unterstützten mit 57 % zurück.

In den anderen deutschen Bundesstaaten ist die Steigerung der Gesuche aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen von dem Durchschnitt des Jahrfünftes 1900/04 auf das Jahr 1910 schwächer gewesen als bei den preußischen Arbeitsnachweisen. Die Errichtung neuer öffentlicher Nachweise war in den süddeutschen Bundesstaaten um das Jahr 1905 zum Stillstand gekommen; die größeren und mittleren Gemeinden waren bis zu diesem Zeitpunkte den preußischen mit der Gründung eigener Nachweise vorausgeeilt, so daß bei ihnen die Zunahme der Gesuche mehr nur ein Erfolg des Ausbaues der bereits bestehenden Einrichtungen, namentlich auf dem Gebiete des auswärtigen Verkehrs ist, demgegenüber die stärkere Entwicklung der Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Nachweise in Preußen auch dem Eintreten neuer Nachweisanstalten in den Arbeitsmarktverkehr zuzuschreiben ist.

Bayern. In Bayern ist der öffentliche Arbeitsnachweis im Jahre 1910 von Arbeitgebern in 90 %, von Arbeitnehmern in 73 % mehr Fällen in Anspruch genommen worden als im Durchschnitt des Jahrfünfts 1900/04; es zeigt auch für Bayern die stärkere Zunahme der Stellenangebote, daß das Vertrauen zu dem öffentlichen Nachweis in Arbeitgeberkreisen erst in den letzten Jahren festeren Fuß gefaßt hat, während ja andererseits aus den Kreisen der Arbeitnehmer von vornherein dem öffentlichen Arbeitsnachweis ein weniger ablehnendes Verhalten entgegengebracht wurde.

Die Lage des Arbeitsmarktes zeigt sich im allgemeinen für die Arbeitnehmer günstiger als in Preußen, abgesehen wiederum von den Krisenjahren 1901/02 und 1908/09; für die Jahre 1904 bis 1907 war sogar ein zum Teil erhebliches Ueberangebot offener Stellen zu verzeichnen, es entfielen z. B. im Jahre 1907 auf 100 Stellenangebote 91 Gesuche. Während die beiden folgenden Jahre die Stellengesuche auf 106 % bezw. 115 % der Stellenangebote steigen ließen, ist für das Jahr 1910 wiederum eine Annäherung von Angebot und Nachfrage zu bemerken: auf 100 offene Stellen kamen in diesem Jahre 109 Bewerber. Im Durchschnitt der Jahrfünfte 1900/04 und 1905/09 betrachtet, verhalten sich im ersten Jahrfünft Angebot und Nachfrage wie 100 : 120, im zweiten Jahrfünft standen sie fast einander gleich.

Dieses relativ günstige Verhältnis von Angebot und Nachfrage hatte zur Folge, daß bei Befriedigung eines dem von den

preußischen Nachweisen erreichten gleichen Prozentsatzes offener Stellen eine erheblich höhere Anzahl Stellengesuche durch Vermittlung erledigt werden konnte; wurden im Durchschnitt des Jahrfünftes 1900/04 und im Durchschnitte 1905/09 und im Jahre 1910 von 100 offenen Stellen 69, 72 und 77 besetzt, so gelangten in den gleichen Zeiträumen von 100 Stellensuchenden 57, 71 und 70 zur Einstellung.

Vermittlungstätigkeit der dem Landesverbande angehörenden bayrischen Arbeitsämter 1900—1910.

(Nach den Jahresberichten des Verbandes 1900/09 und 1910).

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. ges.	Auf 100 off. bes.	Auf 100 ges. bes.	Auf einen Nachweis bes. St.	Jährl. Steigerung bezw. Abnahme in % Off. St.	Ges. St.	Bes. St.
1900	101 676	105 608	72 482	103	72	69	2588	—	—	—
1901	112 212	169 061	76 878	150	69	45	2329	+10	+60	+ 6
1902	117 757	161 797	80 387	137	68	50	1516	+ 5	— 4	+ 4
1903	126 716	145 316	88 356	114	70	61	1448	+ 7	+11	+ 9
1904	147 872	148 310	101 516	100	69	68	1637	+16	+ 2	+14
1905	153 213	146 381	105 721	94	69	72	2033	+ 3	— 1	+ 4
1906	171 735	159 522	117 534	92	68	74	2660	+12	+ 9	+11
1907	183 035	166 968	130 890	91	72	78	2379	+ 6	+ 4	+11
1908	168 923	179 400	125 010	106	74	70	2315	+ 7	+ 7	+ 4
1909	190 529	219 621	142 114	115	75	65	2960	+12	+22	+13
1910	231 354	253 447	177 300	109	77	70	3772	+15	+15	+24

Württemberg. Die Beobachtung einer 14-tägigen Vormerkungsfrist im Geschäftsbetriebe der württembergischen Arbeitsämter gestattet nur die Betrachtung der Entwicklung der Vermittlungstätigkeit bei den Aemtern in sich selbst und im Vergleich zu der Tätigkeit der Nachweise anderer Bundesstaaten nur im allgemeinen.

Wir bemerken wiederum in den Krisenjahren ein starkes Ueberwiegen des Angebotes von Arbeitskräften verbunden mit einer Steigerung der Vermittlungsziffer der Stellenangebote und andererseits ein Sinken der Vermittlungsziffer der Stellengesuche.

Wie für die bayrischen, so ist auch für die württembergischen Arbeitsämter in den Jahren 1904 bis 1907 eine starke Annäherung von Angebot und Nachfrage zu verzeichnen. Je 100 Stellenangeboten standen in diesen Jahren 105 bis 110 Stellengesuche gegenüber.

Im übrigen vergleiche nachstehende Tabelle.

Vermittlungstätigkeit der württembergischen Arbeitsämter 1900—1910

(ohne die Facharbeitsnachweise in Stuttgart).

(Nach dem Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg).

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. ges.	Auf 100 off. bes.	Auf 100 ges. bes.	Auf einen Nachweis bes. St.	Jährl. Steigerung bezw. Abnahme in % Off. St.	Ges. St.	Bes. St.
1900	53 490	67 248	31 494	123	59	47	1853	—	—	—
1901	48 084	84 564	30 806	175	64	36	2054	—10	+25	+ 2
1902	51 564	99 798	34 915	181	68	35	2328	+ 7	+18	+13
1903	61 137	95 247	38 879	141	64	41	2592	+18	— 5	+11
1904	90 318	99 447	50 782	110	56	51	3385	+47	+ 4	+30
1905	94 284	104 223	63 119	110	67	61	4208	+ 4	+ 4	+ 5
1906	108 003	113 611	75 062	105	69	67	5361	+14	+ 8	+19
1907	116 550	126 732	81 480	109	70	64	5432	+ 8	+11	+ 9
1908	107 877	153 491	78 904	142	73	51	5260	— 7	+21	— 3
1909	111 040	164 769	83 609	148	75	51	5225	+ 3	+ 7	+ 6
1910 [1]	133 341	163 203	96 885	122	73	59	6055	+20	—0,9	+16

Baden. Bei den badischen Arbeitsämtern besteht die Uebung, als Arbeitsuchende auch die nach Arbeit vorfragenden Arbeitslosen zu zählen, die sich nur auf der Durchreise durch den betreffenden Ort nach Arbeitsgelegenheit erkundigen. Die Arbeitsnachweise der übrigen Bundesstaaten nehmen eine Eintragung der Passantengesuche im allgemeinen nur vor, wenn dem Gesuchsteller sofort Arbeit nachgewiesen werden kann oder wenn er sich einige Zeit im Orte aufhalten will und die Eintragung beantragt. Im Vergleich zu den Arbeitsnachweisen anderer Bundesstaaten überwiegt infolgedessen bei den badischen Aemtern die Nachfrage nach Arbeit bedeutend das Angebot; fernerhin erscheint die Vermittlungsziffer der Stellengesuche sehr niedrig.

Die Zahl der Stellenangebote hat im Jahre 1910 gegen den Durchschnitt des Jahrfünftes 1900/04 eine Erhöhung um 64,5 %, die Zahl der Stellengesuche (einschl. Passantengesuche) eine Zunahme um 23,0 % erfahren. Die Arbeitsmarktlage gestaltet sich demnach infolge der regeren Inanspruchnahme durch die Arbeitgeber in den letzten Jahren günstiger als im Anfange

[1]) Für das Jahr 1910 dem Kommunalen Jahrbuch 1911/12 (S. 443) entnommen.

der Beobachtungszeit; bewarben sich im ersten Jahrfünft durchschnittlich 236 Arbeitsuchende um je 100 offene Stellen, so standen im folgenden Jahrfünft 169 Gesuche und im Jahr 1910 176 je 100 offenen Stellen gegenüber.

Von den Arbeitnehmergesuchen konnten nur im Jahre 1906 mehr als die Hälfte (52 %) erledigt werden, während von den offenen Stellen 64—77 % besetzt werden konnten.

Vermittlungstätigkeit der badischen Arbeitsämter 1900—1910.

(Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden. 1901—1910).

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. / ges.	Auf 100 off. / bes.	Auf 100 ges. / bes.	Auf einen Nachweis bes. St.	Jährl. Steigerung bezw. Abnahme in %: Off. St.	Ges. St.	Bes. St.
1900	79 397	148 268	59 354	186	75	40	4479	—	—	—
1901	72 582	188 553	54 076	260	76	29	4506	− 8	+27	− 9
1902	68 459	202 383	52 777	296	77	26	4368	− 6	+ 7	− 2
1903	78 762	190 138	57 380	240	73	30	4413	+15	− 6	+ 8
1904	89 641	187 191	63 223	209	71	34	4863	+13	− 1	+10
1905	102 953	165 833	70 903	161	69	43	5454	+14	−11	+12
1906	128 421	169 809	87 376	132	68	52	5825	+24	+ 2	+23
1907	115 004	165 840	73 688	144	64	44	4912	−11	− 2	−15
1908	111 555	210 459	79 074	189	71	38	4942	− 3	+21	+ 7
1909[1]	117 193	227 028	86 865	194	74	38	5109	+ 5	+ 8	+ 9
1910[1]	127 972	225 521	94 905	176	74	42	5277	+ 9	−0,6	+ 9

Königreich Sachsen. Die Tätigkeit der öffentlichen Nachweise im Königreich Sachsen, wo der öffentliche Nachweis sich erst verhältnismäßig spät entwickelt hat, läßt sich erst vom Jahre 1906 ab beobachten. Eine bedeutendere Tätigkeit entwickelten von den insgesamt im Jahre 1910 bestehenden 59 Arbeitsnachweisen nur die Nachweise in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig und Plauen, die 10000 und mehr Stellenbesetzungen im Jahre verzeichneten; 91 % aller Vermittlungen entfielen im Jahre 1910 auf ihre Tätigkeit. Für die Beurteilung der Vermittlungstätigkeit, insbesondere der hohen Vermittlungsziffern (80 % der Angebote, 72 % der Gesuche) ist zu bemerken, daß die zwei größten, an der gesamten Stellenbesetzung mit

[1]) Entnommen dem Reichs-Arbeitsblatt 1912 Nr. 2 S. 105.

72 % beteiligten Nachweise in Dresden (Zentralarbeitsnachweis) und in Leipzig überwiegend weibliche Arbeitskräfte, Putz- und Waschfrauen und ähnliche, also kurzfristige, sich bei dem einzelnen Arbeitnehmer wiederholende Arbeitsverträge vermitteln, die einzeln als Vermittlung gezählt, die Anzahl der Stellenbesetzungen und somit das Gesamtblild der öffentlichen Arbeitsnachweise in Sachsen äußerst günstig erscheinen lassen.

Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise im Königreich Sachsen, 1906—1910.

(Nach dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 1907—1911.)

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 offne / ges.	Auf 100 offne / bes.	Auf 100 ges. / bes.	Zahl der Arbeits-Nachweise überhaupt	Zahl der Arbeits-Nachweise m. mindest. 1 Vermittlg.
1906	87 637	86 774	73 140	99	83	84	28	16
1907	95 667	99 311	81 020	103	84	81	48	23
1908	80 667	100 069	69 814	124	86	69	53	25
1909[1]	90 902	108 391	76 078	119	83	70	47	29
1910	100 513	111 744	80 900	111	80	72	59	41

Elsaß-Lothringen. Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Elsaß-Lothringen, der gleichfalls wie der öffentliche Nachweis im Königreich Sachsen, später als in den anderen Bundesstaaten, erst mit dem Jahre 1903 eine Rolle auf dem Arbeitsmarkte zu spielen begonnen hat, zeigt seit dem Jahre 1903 eine stetige Aufwärtsbewegung der Vermittlungsziffern; allerdings konnten trotz des insbesondere seit dem Jahre 1908 bestehenden starken Angebotes von Arbeitskräften nur erst 62 bis 63 % der Angebote im Geschäftsjahre 1909/10 befriedigt werden. Ein genauerer Vergleich mit den Erfolgen der öffentlichen Nachweise in anderen Gebieten ist, auf einzelne Jahre bezogen, nicht angängig, weil für die reichsländischen Nachweise abweichend von der das Kalenderjahr einhaltenden bisherigen Betrachtung das vom 1. Oktober bis 30. September laufende Geschäftsjahr zu Grunde gelegt werden mußte. Die betreffende, vom Verbande Elsaß-Lothringischer Arbeitsämter aufgestellte Uebersicht ist deshalb einer Zusammenstellung der Vermittlungstätigkeit der reichsländischen Aemter nach den in dem Statistischen Jahrbuch für Elsaß-Lothringen veröffentlichten Berichten

[1]) Die in Großenhain i. d. Herberge z. Heimat angemeldeten Personen sind nicht sämtlich als Arbeitsuchende mitgezählt, sondern nur die in Stellen Gewiesenen. Der Verein für Fabrikarbeiterinnen in Dresden (kommunal unterstützt) zählt sämtliche Arbeitsuchende, die eine Stelle auch ohne seine Vermittlung finden, als Besetzungen; es sind hier nur die offenen Stellen als Höchstzahl durch diesen Arbeitsnachweis besetzter Stellen angenommen und gezählt worden.

vorgezogen worden, weil letztere die Tätigkeit nach Monaten bringen und somit die bei einer Aufrechnung für das Jahr in den Endsummen enthaltenen Doppelzählungen der in einem Monate nicht erledigten und auf den folgenden übertragenen Gesuche ein falsches Bild von der Tätigkeit der Aemter und den Arbeitsmarktverhältnissen ergeben.[1]) Wenn die im Durchschnitt der Jahre 1903/04 bis 1908/09 erzielten Vermittlungsziffern von 54 % für die Angebote und 45 % für die Gesuche niedrig erscheinen, so wirkt, abgesehen davon, daß seit Beginn der Tätigkeit bei der Mehrzahl der Aemter und seit der Organisation des öffentlichen Nachweises in den Reichslanden nur erst wenige Jahre verflossen sind, die starke Heranziehung ausländischer, insbesondere italienischer Arbeiter, hemmend auf die Tätigkeit der Arbeitsämter. Die Bevorzugung fremder Arbeiter vor einheimischen, für die, wie im Jahresbericht der Elsaß-Lothringischen Arbeitsämter 1906/07 (S. 5) ausgeführt ist, von den Unternehmern mehr oder weniger stichhaltige Gründe angegeben werden, läßt ein ungesundes Ueberangebot an Arbeitskräften entstehen, unter dem die einheimischen Arbeiter zu leiden haben. Die Erkenntnis der aus einer übermäßigen Heranziehung ausländischer Arbeiter für die einheimische Arbeiterschaft entstehenden Gefahren hat, wie hier erwähnt sein mag, die Gemeindeverwaltung der Stadt Straßburg zur Aufnahme einer Bestimmung in das städtische Lastenheft veranlaßt, nach der die Unternehmer, denen die Ausführung städtischer Arbeiten übertragen ist, unter Benutzung des Arbeitsamtes zunächst einheimische, dann auswärtige Reichsländer, dann sonstige Deutsche und erst in letzter Linie Ausländer beschäftigen sollen. Diesem Vorgehen hat sich, wenn auch zunächst nur versuchsweise, das Kaiserliche Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, in dem Erlaß vom 23. April 1908 unter Einführung der gleichen Bestimmung bei Vergebung staatlicher Bauten angeschlossen[2]) (s. Tabelle S. 47).

Hessen-Darmstadt. Es sei noch auf die Tätigkeit der wichtigeren öffentlichen Nachweise im Großherzogtum Hessen-Darmstadt hingewiesen, über die nur eine das Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März als Berichtszeit beobachtende Uebersicht nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum sich geben läßt. Das auch auf dem Hessischen Arbeitsmarkte herrschende Ueberangebot von Arbeitskräften ermöglichte zwar die Befriedigung eines verhältnismäßig hohen Prozentsatzes der Stellenangebote (65-70% in den letzten Jahren), ließ aber andererseits noch nicht 50% der Arbeitsuchenden Stellung finden (s. Tabelle S. 47).

[1]) Nach dieser Berechnung stellt sich für die Jahre 1905/09 die Vermittlungsziffer der offenen Stellen nur auf 40 %, der Gesuche auf 29 %, während auf 100 Angebote 139 Gesuche entfallen. Dagegen zeigt die Aufstellung des Verbandes, daß die Vermittlungstätigkeit und die Arbeitsmarktlage wesentlich günstiger gestaltet war.

[2]) Jahresbericht des Arbeitsamtes der Stadt Straßburg 1908/09 S. 3.

Vermittlungstätigkeit der Elsaß-Lothringischen Arbeitsämter 1903/04 bis 1909/10.

(Nach einer vom Verbande der reichsländischen Arbeitsämter aufgestellten Uebersicht.)

Jahr (1. Okt. b. 30. Nov.)	Offene Stellen	Ges. Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. / ges.	Auf 100 off. / bes.	Auf 100 ges. / bes.	Auf einen Nachweis bes. St.	Jährl. Steigerung bezw. Abnahme in % Off. St.	Ges. St.	Bes. St.
1903/04	41 870	50799	20 055	121	48	39	1671	—	—	—
1904/05	58 929	64188	28 922	109	49	43	2225	+ 41	+ 26	+ 44
1905/06	66 231	69247	34 109	104	52	49	2624	+ 12	+ 8	+ 17
1906/07	68 014	76091	35 779	112	53	47	2385	+ 5	+ 9	+ 5
1907/08	66 165	87527	38 078	132	58	44	2512	— 2	+ 15	+ 6
1908/09	63 301	95814	39 055	151	62	41	2603	— 4	+ 9	+ 2
1909/10	73 188	109512	46 056	149	63	43	2878	+ 15	+ 14	+ 18

Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise in Hessen-Darmstadt 1904/05 bis 1910/11[1].

Jahr (1. Apr. b. 31. März)	Offene Stellen	Ges. Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. / ges.	Auf 100 off. / bes.	Auf 100 ges. / bes.	Auf einen Nachweis bes. St.	Jährl. Steigerung bezw. Abnahme in % Off. St.	Ges. St.	Bes. St
1904/05	27 162	36 737	16 237	135	60	44	3247	—	—	—
1905/06	30 672	43 354	19 826	141	65	46	3965	+ 13	+ 18	+ 22
1906/07	38 022	45 609	20 498	119	54	45	4099	+ 24	+ 5	+ 3
1907/08	30 608	44 564	19 925	145	65	45	3985	— 24	— 2	— 3
1908/09	23 355	30 732	15 359	131	66	50	2559	— 24	— 31	— 23
1909/10	28 693	55 145	20 425	192	71	37	2918	+ 23	+ 79	+ 33
1910/11	30 732	54 068	21 818	176	71	40	2424	+ 7	— 2	+ 7

[1]) Entnommen f. d. Jahre 1904/05—1909/10 d. Stat. Jahrb. f. d. Großh. Hessen-Darmst., f. d. Jahr 1910/11 d. Jahresber. d. Verb. D. Arbeitsnachw. 1910; nur die wichtigeren Nachw. unterliegen der Beobachtung, 1910/11: 9 Anst.

Im Folgenden seien nochmals kurz die Ergebnisse bezüglich der Lage des Arbeitsmarktes und der Leistungen des öffentlichen Arbeitsnachweises in den bisher behandelten Gebieten im Durchschnitt der Jahrfünfte 1900/04 und 1905/09 und für 1910 zusammengestellt, wobei auch die nicht das Kalenderjahr als Berichtsjahr beobachtenden Nachweise herangezogen werden können, da bei Zugrundelegung längerer Zeitabschnitte die den Vergleich einzelner Berichtsjahre verbietenden, in der Zwischenzeit durch Veränderungen in der Wirtschaftslage eingetretenen, Unterschiede einen Ausgleich erfahren.

Es entfielen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen

im Bundesstaat	auf 100 offene Stellen ...... ges.			auf 100 offene Stellen ...... bes.			auf 100 gesuchte Stellen ..... bes.		
	1900/04	1905/09	1910	1900/04	1905/09	1910	1900/04	1905/09	1910
Preußen	141	132	138	71	73	78	50	53	56
Bayern	120	101	109	69	72	77	57	71	70
Sachsen	—	111 [1])	111	—	85 [1])	80	—	76 [1])	72
Württemberg	146	123	122	61	71	73	41	57	59
Baden	236	163	176	74	69	74	35	42	42
Hessen-D. 1. 4.—31. 3.	—	144	176	—	63	71	—	44	40
Elsaß-Lothr. 1. 10.—30. 9.	—	121	149	—	55	63	—	45	43

In Preußen, Bayern, Württemberg (beachte die 14-tägige Vormerkungsfrist) und Baden hat sich die Lage des Arbeitsmarktes, soweit sie aus dem sich vor den öffentlichen Nachweisen abspielenden Verkehr zu erkennen ist, für die Arbeitnehmer im Jahrfünft 1905/09 günstiger gestaltet als im Jahre 1900/04. Daß das Jahr 1910 für die Arbeitsuchenden weniger günstige Aussichten, eine Stelle zu erhalten, zeigt, ist auf die Nachwirkungen der in den Jahren 1908 und 1909 allgemein herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Wie der Vergleich mit dem Jahre 1909 beweist, ist im Jahre 1910 im allgemeinen wiederum eine Besserung der Arbeitmarktverhältnisse zu Gunsten der Arbeitnehmer eingetreten. Die geringsten Aussichten, Arbeit zu erhalten, bestanden für die Arbeiter in Baden, wo allerdings, wie oben ausgeführt, die Miteinrechnung der Passantengesuche das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in einem besonders ungünstigen Licht erscheinen läßt. Dagegen überwiegt während der Beobachtungszeit die Nachfrage nach Stellen das Angebot am wenigsten in Bayern und Sachsen.

[1]) Durchschnitt der Jahre 1906—1909.

Mit Ausnahme der öffentlichen Nachweise in Baden konnte der öffentliche Nachweis in steigendem Maße den an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden. Mehr als zwei Drittel der Stellenangebote wurden in Preußen und Bayern während der beiden Jahrfünfte, in Württemberg und Sachsen nur im letzten Jahrfünft vermittelt. Während im allgemeinen 66 % der Arbeitgeberaufträge zur Erledigung kommen dürften, finden etwa 50 % der Arbeitnehmergesuche Befriedigung. Die erfolgreichste Tätigkeit haben die Arbeitsnachweise in Bayern und Sachsen entwickeln können, die während der beiden Jahrfünfte mehr als 70 bezw. 75 % der Gesuche aus beiden Interessentengruppen vermittelten, während durch die Nachweise in den übrigen Gebieten infolge des stärkeren Ueberangebots von Arbeitskräften ein wesentlich geringerer Prozentsatz der Arbeitnehmergesuche als der Arbeitgeberaufträge befriedigt werden konnte.

Soweit sich nach den amtlichen Veröffentlichungen bezw. nach Geschäftsberichten ermitteln ließ, wurden durch die öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich im Jahre 1910 1 198 211 Vermittlungen erzielt, das ist gegen das Jahr 1906 mit 909 426 Besetzungen eine Steigerung um 31 %.

Entwicklung der Zahl der in den Jahren 1906—10 durch die öffentlichen Nachweise im Deutschen Reich besetzten Stellen.

Bundesstaat	1906	1907	1908	1909	1910
Preußen	464 105	489 663	461 412	540 499	655 628
Bayern	117 534	130 890	125 010	142 114	177 300
Sachsen	73 140	81 020	69 814	76 078	72 483
Württemberg	75 062	81 480	78 904	83 609	96 837[6])
Baden	87 376	73 688	79 074	86 865	94 928
Hessen-D.[1])	20 273	18 583	15 687	16 790	19 566
Großh. Sachsen[1])	—	—	—	6 Mon. 1 048	2 589
Oldenburg[1])	71	229	315	247	235
Braunschweig[1])	2 001	2 137	1 875	2 359	3 015
Sachsen C. G.[1])	2 045	3 365	3 827	7 369	6 293
Anhalt[1])	4 397	4 379	3 984	4 191	4 613
Hamburg[2])	29 157	38 383	21 449	11 340	16 944
Lübeck[3])	—	—	212	734	870
Els. Lothr.[4])	34 146	36 504	37 671	41 065	46 594
Lippe[5])	119	96	99	374	316
Deutsches Reich	909 426	961 753	899 334	1 014 682	1 198 211

[1]) Berechn. n. d. Monatl. Ber. d. R. Arb. Bl. [2]) Arb. Nachw. der Patr. Gesellsch. [3]) Nach d. Jahresb. d. Verb. d. Arb. Nachw. [4]) Berechn. n. d. Stat. Jahrb. f. Els. L. [5]) 1910 einschl. Arnstadt mit 91 Besetzungen. [6]) Ohne die Arbeitsnachw. d. Wanderarbeitsstätten.

Welche Rolle hiernach dem öffentlichen Arbeitsnachweis auf dem Arbeitsmarkte zukommt, wie viel der überhaupt abgeschlossenen Arbeitsverträge durch ihn eingeleitet worden sind, läßt sich nicht genau feststellen.

Sind einmal die auf dem Wege der Umschau und unter Benutzung der Presse zustande gekommenen Verträge nicht zu erfassen, so entzieht sich weiterhin die Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung einer genaueren Beobachtung.

Den Anteil der öffentlichen Arbeitsnachweise an der gesamten registrierten Arbeitsvermittlung (ausschließlich der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung) berechnet Wolff[1]) für das Jahr 1909 auf rund 50 %, ein Anteilsatz, der nach den monatlichen, im Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Berichten des Kaiserlich Statistischen Amtes für das Jahr 1910 um 3 % gestiegen ist. Es ist jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß einmal diese amtliche Berichterstattung noch nicht alle nichtgewerbsmäßigen Nachweiseinrichtungen umfaßt, dann aber von den angeschlossenen nicht öffentlichen Anstalten nicht durchweg regelmäßig in den einzelnen Monaten berichtet worden ist,[2]) so daß der für die öffentlichen Nachweise angesetzte Anteilansatz an der Gesamtvermittlung sich etwas niedriger stellt und auch für 1910 bei 50 % stehen dürfte.

Soweit ersichtlich, sind bisher für das engere Gebiet eines großstädtischen Arbeitsmarktes nur von dem Arbeitsamte in München die Erfolge der auf dem Münchner Arbeitsmarkte tätigen Nachweisorganisationen seit dem Jahre 1900 fortlaufend beobachtet worden. Von den insgesamt durch das Arbeitsamt, charitative, paritätische Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung im Jahre 1900 erzielten (91 268) Besetzungen entfielen 48,7 %, im Jahre 1910 (von 130 351 Besetzungen) bereits 60,5 % auf die Tätigkeit des städtischen Arbeitsamtes.[3]) Bemerkenswert ist das Sinken des Anteilsatzes in den Krisenjahren. Im Jahre 1902 48,2 % gegen 50,5 % im Vorjahre betragend, zeigte der Anteilsatz einen besonders erheblichen Rückgang im Jahre 1908 mit 49,1 % gegen 56,6 % im Jahre 1907. Dieser Rückgang findet seine Erklärung darin, daß das Arbeitsamt, wie ja überhaupt der öffentliche Nachweis, die einzige Einrichtung ist, die der großen Masse der ungelernten Arbeiterschaft ihre Dienste widmet und daß gerade für diese Gruppe der Lohnarbeit eine Abnahme der Erwerbs-

---

1) Wolff a. a. O. S. 322.

2) Am Ende des Jahres 1910 waren an die Berichterstattung rund 870 Nachweise angeschlossen, von denen jedoch z. B. für den Monat Oktober nur 714 Angaben über ihre Tätigkeit eingesandt hatten.

3) Es betrug der Anteilssatz (nach d. bezügl. Geschäftsber.):

1900:	48,7 %,	1904:	52,7 %,	1908:	49,1 %,
1901:	50,5 %,	1905:	55,3 %,	1909:	51,3 %,
1902:	48,2 %,	1906:	55,0 %,	1910:	60,5 %.
1903:	49.6 %,	1907:	56,6 %,		

möglichkeiten und somit der Vermittlungstätigkeit des Nachweises in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten eintritt.[1])

Es mag noch kurz die Frage berührt werden, in welchem Umfange der öffentliche Nachweis in Großstädten, den Hauptsammelplätzen der Arbeitslosen, seiner Aufgabe bisher gerecht werden konnte.

Bei der Mehrzahl der für diese Betrachtung herangezogenen 19 Arbeitsnachweise[2]) hat sich infolge der stärkeren Benutzung der Nachweise durch die Arbeitgeber das Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Jahrfünft 1905/09 und im Jahre 1910 günstiger gestaltet als im vorhergehenden Jahrfünft, eine Erscheinung, die wir schon bei der Betrachtung der Entwicklung des öffentlichen Nachweises überhaupt gefunden haben. Dementsprechend ist auch der Prozentsatz der zur Einstellung gelangten Arbeitsuchenden gestiegen (vergl. hierzu in der folgenden Tabelle die Nachweise in Aachen, Cassel, Hannover, Halle, München, Nürnberg und Neukölln). Die Annäherung von Angebot und Nachfrage hat andererseits in einigen Städten, z. B. in Charlottenburg und Neukölln, ein Sinken der Vermittlungsziffer der Stellenangebote bewirkt. In Neukölln entfielen im Jahrfünft 1900/04 auf 100 Angebote 207 Gesuche, im nächsten Jahrfünft 167 und im Jahre 1910 nur noch 125; während die entsprechenden Ziffern der vermittelten Arbeitnehmergesuche 44 $^0/_0$, 46 $^0/_0$ und 61 $^0/_0$ betrugen, stellte sich die Vermittlungsziffer für die Stellenangebote im Jahrfünft 1900/1904 auf 92 $^0/_0$ und im Jahrfünft 1905/1909 auf 87 $^0/_0$, um in dem Jahre 1910 auf 77 $^0/_0$ zu sinken.

Die günstigste Entwicklung zeigen die Arbeitsnachweise in Aachen, Augsburg, Cassel, Königsberg und Posen, die bei abnehmender Zahl der auf je 100 offene Stellen entfallenden Bewerber nicht nur eine Erhöhung des Prozentsatzes der vermittelten Arbeitnehmergesuche zu erzielen vermochten, sondern auch eine Steigerung der Vermittlungsziffer der Stellenangebote zu verzeichnen haben.

Am ungünstigsten gestaltete sich die Arbeitsmarktlage für die Arbeitsuchenden in den Städten Cöln, Danzig, Hannover und

---

[1]) Es sei hier auf eine im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte (1910 Bd. 17, S. 97) veröffentlichte Uebersicht über die Zahl und Art der nichtöffentlichen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern im Jahre 1909 bestehenden Anstalten hingewiesen, aus der sich gewisse Schlüsse auf die Bedeutung des öffentlichen Nachweises für den Arbeitsmarkt der betreffenden Städte ziehen lassen. In Gemeinden mit einer erheblichen Anzahl nichtöffentlicher Vermittlungsanstalten wird der öffentliche Nachweis nur erst eine weniger wichtige Rolle spielen; er ist im großen und ganzen auf die Vermittlung ungelernter Arbeiter und bezüglich der Vermittlung weiblicher Personen auf Wasch- und Putzfrauen, Aufwartungen und ähnliche beschränkt, wenn nicht wie z. B. in Halle besondere Abteilungen z. B. für Dienstboten, für Gastwirtspersonal eingerichtet sind.

[2]) Es sind zwecks Ermöglichung eines genaueren Vergleiches nur Nachweise gewählt worden, die eine 1-monatige Vormerkungsfrist beobachten.

Halle, wo den Stellenangeboten zum Teil die doppelte Anzahl Stellengesuche gegenüberstand, so daß noch nicht die Hälfte der Arbeitnehmergesuche befriedigt werden konnte; wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß durch die große Aussperrung im Baugewerbe 1910 große Massen von gelernten Arbeitern in die öffentlichen Arbeitsnachweise strömten.

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit öffentlicher Arbeitsnachweise in Großstädten.

Arbeitsnachweis in	Auf 100 Stellenangebote ..... Gesuche			Auf 100 Stellenangebote ..... Besetzungen			Auf 100 Stellengesuche ..... Besetzungen		
	00/04	05/09	1910	00/04	05/09	1910	00/04	05/09	1910
Aachen	155	148	126	61	74	81	39	52	64
Augsburg	151	95	100	61	78	80	40	82	81
Breslau	115	159	97	78	77	84	68	63	86
Cassel	181	138	133	64	67	72	36	49	54
Charlottenbg.	144	91	99	71	57	64	49	63	64
Cöln	139	151	202	62	88	90	62	58	44
Danzig	—	197	261	—	76	93	—	38	35
Erfurt	113	107	116	81	73	70	71	68	60
Hannover	231	190	207	83	76	78	36	40	37
Halle	185	150	172	78	73	57	42	49	33
Königsberg	155	131	132	66	71	81	42	54	61
Leipzig	82	97	95	81	83	86	98	86	82
München	115	99	102	77	77	82	67	77	80
Neukölln	207	167	125	92	87	77	44	46	61
Nürnberg	112	98	130	78	78	84	69	78	64
Posen	125	115	109	66	77	78	53	67	79
Schöneberg	113	107	114	63	81	84	56	76	73
Straßburg	134	134	157	54	62	75	40	49	48
Wiesbaden	90	99	113	46	55	72	51	55	60

b) Die zwischenörtliche Vermittlungstätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises.

In dem öffentlichen Arbeitsnachweise fand sich für die Gemeinden, besonders für die größeren, ein vortreffliches Mittel, in der Gemeinde überzählige Arbeitskräfte nach anderen, vorwiegend in der Umgebung gelegenen, kleineren Orten abzugeben, entgegen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, die, besonders zum Schaden der Landwirtschaft, die Abwanderung der Arbeiter vom Lande in die Städte zu fördern geeignet ist. — Im Jahre 1910 befanden sich in der Provinz Sachsen 47 % und im Gebiete des niedersächsischen Arbeitsnachweisverbandes 40 % aller gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen in den je

11 Stadtkreisen mit 72,6 % bezw. 78,8 % aller Vermittlungen.[1]) Diese Konzentration der gewerbmäßigen Stellenvermittler in den größeren Gemeinden bewirkt, „daß die Arbeitsuchenden, soweit sie wenigstens für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Frage kommen, geradezu gezwungen werden, in die Großstadt zu gehen, wenn sie nicht sofort auf dem Lande oder in den kleineren Städten eine Arbeitsstelle finden, daß aber hierdurch ein übermäßiges Zusammenströmen der Arbeitsuchenden nach den großen Städten infolge des Mangels an geeigneten Arbeitsnachweiseinrichtungen auf dem platten Lande und in den kleineren Städten gewissermaßen künstlich gefördert wird“.[2])

Des ferneren bot der öffentliche Arbeitsnachweis größeren Gemeinden die Möglichkeit, die Hauptursache des Anwachsens der Masse der Arbeitslosen in ihrem Gebiete, die dauernde Zuwanderung Auswärtiger, einzuschränken und den Zuzug zu erschweren.

Dem besonders in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse gerade nach den Städten stärker einsetzenden Zuzug Arbeitsloser, die in der Industrie eine Arbeitsstätte zu finden hoffen, andererseits aber den einheimischen Arbeitern die Möglichkeit eines Verdienstes erschweren, suchte man z. B. in Leipzig[3]) durch Sperrung des Nachweises für ortsfremde Arbeiter zu begegnen. Ein anderes, schon bei normaler Arbeitsmarktlage angewendetes Verfahren war bei dem Arbeitsamte in München in Uebung, das auswärtigen Arbeitsuchenden wiederum nur an anderen Orten offene Stellen anbot, ein Verfahren, das allerdings nur erst bei fortgeschrittener Zentralisation des Arbeitsnachweises angewendet werden konnte.[4])

Der Hamburger Arbeitsnachweis der sog. „Patriotischen Gesellschaft“[5]) beobachtet schon seit seiner Eröffnung im Jahre 1894 eine bestimmte Reihenfolge bei der Zuweisung der Arbeitsuchenden. Die sich meldenden Arbeitnehmer werden in 4 Klassen eingeteilt:

a) in Hamburg seit mehr als 2 Jahren ansässige Personen, die für Angehörige (Ehefranen, Kinder, Eltern) zu sorgen haben,
b) wie vor., die nur für sich selbst zu sorgen haben,
c) Personen, die seit weniger als 2 Jahren in Hamburg ansässig sind,
d) Personen, die nicht auf Hamburger Gebiet wohnen.

---

[1]) Erhebungen der Arbeitsnachweisverbände, Arbeitsmarkt 1910, Spalte 205, und 1912, Spalte 347.

[2]) Breyer: „Das Stellenvermittlergewerbe und der öffentliche Arbeitsnachweis nach dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910“, Preußisches Verwaltungsblatt 1912, Nr. 48, S. 798.

[3]) Geschäftsbericht des Vereins für Arbeitsnachweis in Leipzig 1900, S. 3.

[4]) Geschäftsber. 1899, S. 7.

[5]) Geschäftsber. d. Gesellsch. z. Beförderung d. Künste u. nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellsch.) 1910, S. 9.

Bei gleicher Eignung zu den angebotenen Stellen wird die Arbeit in der Weise vergeben, daß Klasse a) 2 Drittel und Klasse b) 1 Drittel der angebotenen Stellen erhält. Nur wenn mehr Stellen vorhanden sind, als aus diesen beiden Klassen besetzt werden können, dürfen Arbeiter der Klasse c) und, falls auch durch diese das Angebot nicht gedeckt werden kann, solche der Klasse d) herangezogen werden,

Aehnliche, mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen, die die Bevorzugung Einheimischer vor Zuziehenden — soweit angängig — anordnen, finden sich in den Geschäftsordnungen fast aller größeren Arbeitsnachweise. Es sind Vorschläge laut geworden, die die Zuweisung von Arbeit an Zuziehende von dem Besitze eines bestimmten Vermögens, von der Steuerfähigkeit und dergl. abhängig machen wollen. Aber alle derartigen Maßregeln, so berechtigt sie in kommunal-politischer Hinsicht sein können, würden dem Arbeitsnachweis eine ungeheure Arbeitslast aufbürden und eine bedeutende Verlangsamung des Geschäftsbetriebes herbeiführen; überhaupt nur bei einer Monopolstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises möglich, würden sie die Umschau, die Benutzung der Presse und der nichtöffentlichen Stellenvermittlung fördern.

Die Einhaltung derartiger, den Schutz der einheimischen Arbeiterbevölkerung erstrebender Maßregeln ist mehrfach durch Kommunalbehörden den städtischen Betrieben und auch z. T. den Unternehmern städtischer Arbeiten auferlegt worden z. B. in Stuttgart[1]) und Freiburg i. B.[2])

Alle derartigen Maßregeln werden sich im wesentlichen auf die Vermittlung ungelernter Arbeiter zu beschränken haben, bei denen es sich im allgeinen um Arbeiten handelt, die an die Geschicklichkeit und an die geistigen Fähigkeiten des Arbeitnehmers nicht allzu hohe und verschiedenartige Anforderungen stellen. Die Vermittluug gelernter Arbeiter wird sich in erster Linie nach der Eignung der Bewerber zu richten haben; finden sich mehrere Anwärter für eine Stelle, dann werden oben genannte Bestimmungen angewendet werden können.

---

[1]) Arbeitsmarkt 1997|08, Nr. 5, Spalte 187.

[2]) Geschäftsber. d. Städt. Arbeitsamtes 1909, S. 5. Es sind

1. nur solche einheimische Arbeiter zu beschäftigen, welche in der Stadt Freiburg ansässig sind;
2. falls der Bedarf mit der verfügbaren Zahl jener Arbeiter nicht genügend gedeckt werden kann, zunächst diejenigen zu beschäftigen, die in nächster Umgebung ihren Wohnsitz und Freiburg zum regelmäßigen Arbeitsort haben;
3. werden alsdann noch weitere Arbeitskräfte benötigt, sind unter den sich Meldenden die Reichsangehörigen vorzugsweise zu beschäftigen und
4. falls sich während der Bauzeit weitere unter 1—3 genannte Arbeiter zur Verfügung stellen, ist den etwa beschäftigten Ausländern in entsprechendem Umfange zu kündigen.

Welche Ergebnisse bisher das Bestreben, ortsfremde Arbeitsuchende möglichst in auswärtige Stellen zu vermitteln, gezeitigt hat, läßt sich für einen längeren Zeitraum bei den Arbeitsnachweisen in Wiesbaden und Düsseldorf beobachten.

In Wiesbaden ist in den letzten Jahren ein geringerer Prozentsatz der überhaupt an anderen Orten durch Vermittlung erledigten Stellen mit auswärtigen Arbeitern als in der ersten Hälfte des Jahrzents 1900/1910 besetzt worden; von 62 % im Jahre 1903 ist der Anteilssatz auf 41 % im Jahre 1910 gesunken. Wachsendes Angebot offener Stellen an anderen Orten und sinkende Nachfrage von nicht einheimischen Arbeitsuchenden haben eine Zunahme der Besetzungen auswärtiger Stellen mit einheimischen Arbeitskräften bewirkt. Von den auswärtigen Arbeitnehmern, die eine Stellung erhielten, wurden 34 % im Jahre 1910 gegen 11,4 % im Jahre 1900 an auswärtigen Arbeitsplätzen untergebracht.

Klarer noch als für Wiesbaden, das mehr Kur- und Badeort als Industrie- und Handelsstadt auf auswärtige Arbeitsuchende eine weniger starke Anziehungskraft ausübt, zeigt sich für die Industriestadt Düsseldorf die Bedeutung eines gutorganisierten Arbeitsnachweises. Bei der dortigen allgemeinen Arbeitsnachweisstelle (eröffnet 1905) sehen wir ein dauerndes Ansteigen in der Besetzung auswärtiger Stellen mit ortsfremden Arbeitslosen: fast $^3/_4$ aller überhaupt auswärts durch Einstellung der Zugewiesenen erledigten Stellen wurden im Jahre 1910/11 mit nicht in Düsseldorf einheimischen Arbeitern besetzt. 64 % der auswärtigen Bewerber, die vermittelt werden konnten, wurden an auswärtigen Arbeitsplätzen eingestellt gegen 24 % im Jahre 1906/7.

Besetzung auswärtiger Stellen mit einheimischen bezw. auswärtigen Arbeitsuchenden durch die Arbeitsnachweise in Wiesbaden und Düsseldorf.

Jahr	Ausw. Arbeitsuchde	davon ..... % vermittelt	Auswärts besetzte Stellen	davon mit auswärtig. Arb.-such. besetzt ..... %	v. d. vermitt. auswärt. Arb.-suchend. ..... % auswärts eingestellt	v. d. vermitt. einheim. Arb.-suchend. ..... % auswärts eingestellt
Wiesbaden[1])						
1900/05	3251	41	289	59	13	8
1906	2952	47	275	55	11	6
1907	3157	43	298	57	12	6
1908	2686	35	372	46	18	8
1909	1769	39	489	41	21	12
1910	1847	47	714	41	34	16
Düsseldorf[2])						
1906/07	—	—	4632 (4649)	58 (58)	24 (23)	13 (11)
1907/08	—	—	6970 (7290)	58 (59)	35 (34)	18 (15)
1908/09	—	—	3734 (4056)	63 (60)	55 (50)	16 (13)
1909/10	—	—	4239 (4888)	63 (56)	54 (49)	12 (12)
1910/11	—	—	4354 (4717)	71 (67)	64 (55)	9 (5)

[1]) Berechng. war nur f. d. männl. Abteilg. möglich; d. Ergebn. i. d. weibl. Abt. u. d. Abt. f. d. Gast- u. Schankwirfschaftsgewerbe sind nicht veröffentlicht.

[2]) Männl. Abt. Die Zahlen in () beziehen sich a. d. ges. Verm. Tätigkeit. Absolute Zahlen d. auswärt. Arbeitsuchenden nicht veröffentlicht.

Diese Erfolge lassen uns auch zugleich die Bedeutung eines organisierten größeren Arbeitsnachweises für den außerörtlichen nächstgelegenen Arbeitsmarkt erkennen, die weiterhin bezüglich der Kostendeckung die Entlastung der Gemeinde durch Subventionierung seitens der Kreise, Provinz usw. fordert und rechtfertigt.

Die Entwicklung des auswärtigen Verkehrs, d. h. der Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch auswärtige Arbeitnehmer und Arbeitgeber und der Erledigung der von diesen gestellten Aufträge läßt sich, wenn wir zunächst die auswärtige Vermittlungstätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises eines größeren Gebietes ins Auge fassen wollen, nur für den öffentlichen Nachweis im Königreich Bayern und im Gebiete des mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über einen längeren Zeitraum hin verfolgen.

Auswärtiger Verkehr bei den dem Verbande bayrischer Arbeitsnachweise angehörenden Arbeitsämtern 1900/10.
(Nach den Jahresberichten des Verbandes.)

Jahr	Stellengesuche		St.-Angebote		St.-Besetzung.		Von 100 St.-Ang. bes.		
	absol.	% aller Ges.	absol.	% aller Ang.	absol.	% aller Bes.	im Orts-verk.	im ausw. Verk.	zusamm.
1900	26 076	32	19 055	18	10 878	15	74	57	71
1901	49 906	29	26 656	23	15 680	20	71	58	68
1902	51 595	31	29 980	25	17 157	21	71	56	68
1903	40 052	28	32 275	25	19 035	21	73	58	69
1904	42 850	28	37 335	25	20 827	20	73	55	68
1905	43 596	29	39 790	25	22 788	21	72	57	69
1906	51 047	32	46 975	27	25 512	21	74	54	68
1907	49 987	29	48 660	26	28 299	21	76	58	71
1908	54 538	30	45 392	26	28 954	23	77	63	74
1909	68 307	31	52 351	27	34 013	23	78	64	74
1910	79 202	31	61 332	26	41 378	23	79	67	76

Die Inanspruchnahme der Arbeitsämter in Bayern durch auswärtige Arbeitgeber hat seit dem Jahre 1902 fast die gleiche Steigerung wie die Inanspruchnahme durch Einheimische erfahren. Wie sich aus dem Vergleich der Zahl der an die bayrischen Aemter überhaupt von Arbeitgebern und Arbeitsuchenden gerichteten Aufträge mit der von Auswärtigen gestellten Gesuchen ergibt, entfielen in den Jahren 1902/10 jährlich 28 bis 31 % der Stellengesuche und 25 bis 27 % der Stellenangebote auf auswärtige Arbeitnehmer bezw. Arbeitgeber. Für die Besetzungen stellte sich der Anteilsatz an der Gesamtzahl der erzielten Vermittlungen auf 21 bis 23 % und hielt sich seit 1908 auf 23 %. Die Zunahme

der Stellengesuche vom Jahre 1908 auf 1909 um 25 %, eine Steigerung, wie sie bis dahin noch nicht zu verzeichnen war, läßt den Andrang auswärtiger Arbeitsloser in wirtschaftlich ungünstigen Jahren nach den größeren Gemeinden, die an dieser Steigerung vorwiegend beteiligt sind, erkennen.

Wichtiger und für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Nachweises bezeichnender ist die Aufwärtsbewegung der Vermittlungsziffer der offenen Stellen; während durch den öffentlichen Nachweis bei stetigem Ansteigen in den letzten Jahren 71 bis 79 % der am Orte selbst gemeldeten offenen Stellen erledigt werden konnten, gelang es, von den auswärtigen offenen Stellen 54 bis 58 % in den Jahren 1908/09 und 67 % in dem Jahre 1910 zu besetzen, ein Erfolg, der umso beachtenswerter ist, als die Vermittlungen nach außerhalb eine umfangreichere Tätigkeit beanspruchen und an die Beamten bezüglich der Auswahl der zuzuweisenden Arbeitnehmer höhere Anforderungen stellen.

Bemerkenswert ist die Tätigkeit, die das Arbeitsamt München auf dem auswärtigen Arbeitsmarkte in Bayern entfaltet hat: 59 % aller im Jahre 1900 im auswärtigen Verkehr besetzten Stellen kamen durch die Tätigkeit des genannten Arbeitsamtes zustande. In den folgenden Jahren sank mit dem Beginn einer ausgedehnteren Vermittlungstätigkeit der anderen Aemter auf dem auswärtigen Arbeitsmarkte dieser Anteil auf 31 % im Jahre 1908, um seitdem auf dieser Höhe zu bleiben. Die Tätigkeit des Arbeitsamtes im auswärtigen Verkehr hat sich in dem elfjährigen Zeitraum verdoppelt (1910 : 12 976 Vermittlungen).

Die dem mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband angehörenden Nachweise wurden im Vergleich zu der Inanspruchnahme durch Arbeitgeber überhaupt von auswärtigen Arbeitgebern in etwas geringerem Umfange (18 %) als die bayrischen Arbeitsämter benutzt, so daß bei fast gleicher Vermittlungsziffer auch der prozentuale Anteil der auswärtigen Besetzungen an der Summe der überhaupt erzielten Vermittlungen sich etwas niedriger stellte (17 %).

Auswärtiger Verkehr bei den dem mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbande angehörenden Arbeitsnachweisen 1908—10. (Nach den Jahresberichten des Verbandes.)

Jahr	Stellengesuche		Stellenangebote		Stellenbesetzung		Von 100 Stellenan. erl.			Von 100 Stellenges. erl.		
	absolut	% aller Gesuche	absolut	% aller Angebote	absolut	% aller Besetzgn.	im Ortsverkehre	im ausw. Verkehre	zusammen	im Ortsverkekre	im ausw. Verkehre	zusammen
1908/9	63 923	36	18 134	17	12 087	16	73	66	72	56	28	42
09/10	71 484	37	24 462	19	17 837	18	77	72	76	64	26	49
10/11	66 205	32	27 366	18	18 840	17	76	69	75	67	39	54

Hervorzuheben ist der niedrige Prozentsatz der zur Einstellung gelangten auswärtigen Arbeitsuchenden, der deutlich die Bevorzugung einheimischer Arbeitsuchender in der Stellenzuweisung erkennen läßt: von den ortsansässigen Arbeitsuchenden erhielten 67 %, von den zugereisten dagegen nur 39 % eine Stelle im Jahre 1910/11.

Es entfielen von den durch die öffentlichen Arbeitsnachweise in Bayern und im Gebiete des mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbandes im auswärtigen Verkehr erledigten Stellenangeboten im Jahre 1910: 62 % bezw. 81 % (im Jahre 1909: 55 % bezw. 73 %) auf 14 (von 47 überhaupt) bezw. auf 8 (von 26 überhaupt) Arbeitsnachweise in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern. Werden fernerhin, wie die Steigerung gegen das Jahr 1909 erkennen läßt, diese Anteilsätze mit dem weiteren Ausbau des zwischenörtlichen Arbeitsmarktverkehres eine Erhöhung erfahren, so kommt doch gerade den Nachweisen kleinerer Gemeinden eine nicht geringe Bedeutung auf dem zwischenörtlichen Arbeitsmarkte zu, weniger bezüglich der absoluten Höhe der von ihnen erzielten Vermittlungen als vielmehr in ihrer Eigenschaft als Zentrale für die nähere Umgebung.

Betrachten wir in den beiden Verbandsgebieten die Verteilung der Arbeitsnachweise nach Ortsgrößenklassen und nach dem Verhältnis der im auswärtigen Verkehr besetzten Stellen zu den Besetzungen überhaupt, so zeigt sich, daß gerade die Arbeitsnachweise kleinerer Gemeinden eine ausgedehntere und verhältnismäßig umfangreichere Tätigkeit im Ausgleich von Angebot und Nachfrage im zwischenörtlichen Verkehr entwickeln als die Arbeitsnachweise größerer Gemeinden. Von den 33 bayrischen Arbeitsämtern, die in Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern im Jahre 1910 bestanden, entfielen bei 21 Anstalten mehr als 25 % (darunter bei 11 Aemtern mehr als 50 %) der Vermittlungen auf den auswärtigen Verkehr, während von den 14 Aemtern in größeren Gemeinden 7 mehr als 25 % (darunter das Arbeitsamt Hof 83 %) der Besetzungen im auswärtigen Verkehr erzielten. Aehnlich erfolgte auch bei der Mehrzahl der dem mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbande angehörenden Nachweise in kleineren Gemeinden (bei 14 von 19 Nachweisen) mehr als 25 % der Vermittlungen im auswärtigen Verkehr; dagegen ist dieser Prozentsatz nur bei 3 von den 9 Arbeitsnachweisen in größeren Gemeinden festzustellen.

In diesem Zusammenhange seien noch als vorwiegend auf dem auswärtigen Arbeitsmarkte tätig die Nachweise in Quedlinburg, Rosenheim, Kempten und Straubing genannt.[1])

---

[1]) Quedlinburg	(27 245 Einw.)	1909: 59 %,	1910: 66 %	auswärtige Vermittl. in % d. Gesamtvermittlgen.
Rosenheim	(15 909 Einw.)	1909: 70 %,	1910: 66 %	
Kempten	(21 000 Einw.)	1909: 63 %,	1910: 66 %	
Straubing	(22 024 Einw.)	1909: 55 %,	1910: 58 %	

Verteilung der Arbeitsnachweise nach Ortsgrößenklasse und nach dem Verhältnis der im auswärtigen und Gesamtverkehr erzielten Vermittlungen.[1])

Jahr	Anzahl d. Arbeitsnachweise überhaupt	Arbeitsnachweise mit bis zu 25 % d. Gesamtvermittl. im auswärtigen Verkehr					Arbeitsnachweise mit 25 bis 50 % d. Gesamtvermittl. im auswärtigen Verkehr					Arbeitsnachweise mit mehr als 50 % d. Gesamtvermittl. im auswärtigen Verkehr				
		I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.
Verband bayrischer Arbeitsnachweise.																
1909	47	4	4	6	2	16	8	5	2	1	16	7	7	1	—	15
1910	47	5	5	5	2	17	6	6	5	1	18	7	4	1	—	12
Verband mitteldeutscher Arbeitsnachweise.																
1909/10	26	5	2	2	3	12	5	3	3	1	12	2	—	—	—	2
1910/11	28	4	1	3	3	11	8	5	2	1	16	1	—	—	—	1
Württembergische Arbeitsämter.																
1909	14	2	5	1	1	9	—	1	3	—	4	—	1	—	—	1
1910	14	1	6	3	1	11	—	1	1	—	2	—	1	—	—	1

Die Betrachtung der Entwicklung der Vermittlungstätigkeit im auswärtigen Verkehr bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen in Großstädten, denen, wie oben ausgeführt, vorwiegend an der Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes über die Grenzen des örtlichen Arbeitsmarktes hinaus gelegen sein mußte, zeigt, daß im allgemeinen die Arbeitsnachweise in den süd- und westdeutschen Großstädten eine umfangreichere Vermittlungstätigkeit nach auswärts entfalten als die anderer deutscher Großstädte.

Während des 11jährigen Zeitraumes 1900—1910 haben die Arbeitsämter in München und Stuttgart den stärksten Verkehr auf dem außerörtlichen Arbeitsmarkte aufzuweisen. Wenn infolge der bei den genannten Aemtern verschiedenen Vormerkungsfrist[2]) ein Vergleich der absoluten Zahlen der Aufträge nicht angängig ist, so dürfte gleichwohl eine Gegenüberstellung der aus dem Vergleich des auswärtigen Verkehrs mit dem Gesamtverkehr gewonnenen Verhältniszahlen gestattet sein. Bei beiden Aemtern bezogen sich seit dem Jahre 1900 in den einzelnen Jahren 18—19 % aller Angebote aus Arbeitgeberkreisen auf

---

[1]) I = Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.,
II = Gemeinden mit 10—25 000 Einw.,
III = Gemeinden mit 25 000—100 000 Einw.,
IV = Gemeinden mit mehr als 100 000 Einw.

[2]) Das Arbeitsamt Stuttgart beobachtet eine 14tägige, das Arbeitsamt in München eine 4wöchige Vormerkungsfrist, wie schon betont wurde.

offene Stellen in anderen Orten und ebenso machten bei beiden Aemtern die auswärts erzielten Vermittlungen in den einzelnen Jahren der Beobachtungszeit 16 bis 17 % aus. Von auswärtigen Arbeitsuchenden wurde dagegen das Arbeitsamt Stuttgart in erheblich stärkerem Umfange in Anspruch genommen als das Arbeitsamt in München; während bei letzterem 15 bis 17 % aller Gesuche von auswärtigen Arbeitnehmern gestellt wurden, gingen in Stuttgart von je 100 37—47 von ortsfremden Arbeitnehmern ein.

Nächst den Arbeitsämtern in München und Stuttgart,[1]) durch die 12 976 bezw. 10 153 auswärtige Stellenangebote im Jahre 1910 befriedigt wurden, besetzen mehr als 3 000 auswärtige Stellen: die Arbeitsnachweise in Frankfurt a. M. (9 026), Kiel (7 581), Hannover (4 764), Düsseldorf (4 717) und Augsburg (3 981). Die Arbeitsnachweise in den übrigen Großstädten entwickeln eine z. T. bedeutend weniger umfangreiche Tätigkeit (vergl. hierzu Tabelle auf S. 62 u. 63).

Die Arbeitsnachweise in Berlin und Leipzig vermochten im Vergleich zu ihrer Gesamttätigkeit auf dem zwischenörtlichen Arbeitsmarkte wesentliche Erfolge noch nicht zu erreichen. Zu einer vorwiegend dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem zwischenörtlichen Arbeitsmarkte obliegenden Zentralstelle hat sich der Arbeitsnachweis in Kiel durch den Ausbau der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ausgebildet; 65 % der Vermittlungen erfolgten im Jahre 1910 nach außerhalb.

Zwischen 15 und 30 % lag der Anteilsatz bei den Nachweisen in Karlsruhe, Cassel und Stuttgart (15 %), Frankfurt und München (16 %), Hannover (21 %), Mainz (27 %), Augsburg (28 %), Rixdorf (30 %), zwischen 10 und 25 % bei 14 weiteren Anstalten, während 16 Nachweise weniger als 10 % der Gesamtvermittlungen im auswärtigen Verkehr erzielten.

Die bei verschiedenen großstädtischen Arbeitsnachweisen nur erst geringen Erfolge auf dem zwischenörtlichen Arbeitsmarkte finden ihre Begründung in der noch wenig fortgeschrittenen Zentralisation der lokalen Arbeitsvermittlung durch die betreffenden Anstalten. Die Arbeitsnachweise in Breslau, Halle und Leipzig, denen die Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das Gebiet der Vermittlung landwirtschaftlicher und gelernter Arbeiter noch nicht gelungen ist,[2]) haben bisher eine nur in seltenen Fällen die Grenzen des örtlichen Arbeitsmarktes überschreitende Tätigkeit entfaltet.

---

[1]) Für die Betrachtung des Umfangs des auswärtigen Verkehrs bei den übrigen großstädtischen Arbeitsnachweisen sind nur die Besetzungen herangezogen worden, weil von der Mehrzahl der Arbeitsnachweise nur über diese Angaben veröffentlicht werden.

[2]) Der Arbeitsnachweis in Leipzig hat sich gemäß § 2 der Satzungen auf die Vermittl. der ungelernten Arbeiter zu beschränken: „er bezweckt Arbeit jederart zu vermitteln, soweit nicht körperschaftl. geordnete Arbeitsnachweise vorhanden sind", denen er nach Ansicht der Stadtverordnetenversammlung Konkurrenz nicht machen dürfe (Stieda a. a. O. S. 27).

Ist einmal der ungelernte Arbeiter nicht geneigt, die Stadt mit ihren zahlreichen Arbeitsgelegenheiten zu verlassen, so ist andererseits die Nachfrage nach ungelernten Arbeitern vom Lande und aus kleineren Gemeinden weniger stark und findet durch das örtliche Angebot mit Hilfe der Lokalpresse und der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung Befriedigung. Erst die Einbeziehung der Vermittlung landwirtschaftlicher (z. B. bei den Nachweisen in Hamburg und Kiel) und gelernter Arbeiter (z. B. bei dem Arbeitsamt in München) in den Tätigkeitsbereich bewirkt eine Steigerung des zwischenörtlichen Verkehres.

Wenn wir die Verteilung der auswärtigen Vermittlungen auf die drei Hauptgruppen der Lohnarbeit: Landwirtschaft, gelernte und ungelernte Arbeit bei einigen Arbeitsnachweisen, die Angaben hierüber aufgestellt haben, betrachten, so sehen wir bei den in der Zentralisation fortgeschritteneren Anstalten ein Ueberwiegen der Vermittlungen auf dem Gebiete der gelernten Arbeit, während ungelernte Arbeiter in dem gleich geringen Umfange wie bei den vorwiegend in dieser Berufsgruppe tätigen Nachweisen vermittelt werden.

Verteilung der auswärtigen Vermittlungen auf die Gruppen Landwirtschaft, gelernte und ungelernte Arbeit bei einigen größeren Arbeisnachweisen.[1])

Arbeitsnachweis in	1900/04[3]) %			1905/09 %			1909 %			1910 %			1910 absolute Zahlen		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Cassel(männl.Abt.)	44	44	12	34	45	21	43	48	9	33	34	33	330	343	319
Cöln[2]) „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	49	41	196	927	786
Berlin „ „	—	—	—	—	—	—	5	80	15	2	87	11	39	1636	217
Fürth	—	—	—	13	69	18	13	60	27	10	66	24	40	260	95
Hambg. „ „	72	—	28	65	—	35	84	—	16	70	1	29	1294	3	527
Kiel „ „	—	—	—	—	—	—	79	11	10	75	9	16	5714	651	1216
Magdbg. „ „	—	—	—	7	52	41	10	62	28	8	61	31	166	1238	631
Plauen	—	—	—	—	—	—	16	48	36	21	58	21	90	250	91
Leipzig „ „	—	—	—	—	—	—	21	7	72	11	10	79	39	37	253
Mainz	21	56	23	20	57	23	24	58	18	26	60	14	676	1066	265
Münch. „ „	27	57	16	48	37	15	48	39	13	45	40	15	4338	3889	1485
Ludwigshafen	—	—	—	19	51	30	36	47	17	24	57	19	207	484	157

[1]) Es sind zum Teil nur die Vermittlungen in der männlichen Abteilung berücksichtigt, weil nur diese bei den betreffenden Arbeitsnachweisen beobachtet worden sind, im übrigen aber eine strenge Scheidung der Vermittlungen weiblicher Personen in gelernte und ungelernte Arbeiterinnen nicht durchführbar ist.

[2]) Berichtsjahr 1. 7. 1909—30. 6. 1910.

[3]) Es bezeichnet 1. Landwirtschaft, 2 gelernte und 3. ungelernte Arbeit.

Entwicklung der Vermittlungstätigkeit im auswärtigen städten im Vergleich zur

Berechnet nach den bezüg-

Sitz des Arbeitsnachweises	Durchschnitt 1900—1904		Durchschnitt 1905—1910		1905	
	I [1])	II [2])	I	II	I	II
Augsburg	1351	25.3	2045	20.0	1509	18.4
Cassel (nur männl. Abt.)	431	10.0	565	8.9	704	10.2
Cöln (nur männl. Abt.)	599 [3])	5.7	1545	7.7	1550	6.9
Düsseldorf	—	—	5219 [4])	17.3	—	—
Essen	—	—	119	2.3	180	3.1
Frankfurt a. M. . . .	—	—	—	—	—	—
Hamburg	1105	2.5	1254	4.7	1538	4.9
Hannover	—	—	2958	24.3	1889	24.6
Kiel (nur männl. Abt.)	1099	19.4	4401	39.3	2937	30.2
Leipzig	—	—	517	2.1	581	2.3
Magdeburg	—	—	1412 [4])	7.2	—	—
Mainz	1086	17 8	2241	29.1	2678	30.2
Mannheim	2070 [5])	15.4	2167	12.7	2812	16.2
München	7477	17.2	9750	16.9	9469	19.2
Nürnberg	670	6.1	720	4.8	459	3.0
Straßburg	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	3274	15.3	9162	16.0	6175	15.0
Wiesbaden	485	6.3	580	6.6	374	5.2
Barmen [6])	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	—	—	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—
Krefeld [6])	—	—	—	—	—	—
Danzig [6])	—	—	—	—	—	—
Duisburg [6])	—	—	—	—	—	—
Erfurt	—	—	—	—	—	—
Halle [6])	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe [6])	—	—	—	—	—	—
Königsberg [6])	—	—	—	—	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—
Posen [6])	—	—	—	—	—	—
Neukölln [6])	—	—	—	—	—	—
Stettin [6])	—	—	—	—	—	—

[1]) I = Absolute Zahl der auswärtigen Vermittlungen. [2]) II = % der Vermittlungen überhaupt. [3]) Durchschnitt 1902|1904. [4]) Durchschnitt 1906|1909. [5]) Durchschnitt 1901|1904. [6]) Entnommen dem Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise 1909|10.

Verkehr bei öffentlichen Arbeitsnachweisen in Groß-
Gesamtvermittlungstätigkeit.

lichen Geschäfts-Berichten 1900—1910.

1906		1907		1908		1909		1910	
I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
1828	19.3	1520	12.5	2030	22.6	3337	26.9	3981	27.7
396	5.6	498	7.9	602	11.1	614	10.3	992	15.1
1501	6.8	1491	7.4	1278	6.8	1909	11.3	—	—
4649	16.1	7290	17.8	4056	17.2	4880	16.4	4717	13.9
91	1.5	55	1.2	110	1.8	160	2.1	—	—
—	—	5982	15.9	7013	18.6	7932	18.2	9026	16.9
1284	4.4	1188	3.1	1104	5.1	1156	10.1	1824	10.7
3119	26.5	3203	30.5	2279	22.3	4303	20.2	4764	20.8
2881	25.1	4314	35.9	5416	51.4	6457	52.9	7581	65.8
627	2.3	613	2.4	377	1.7	387	1.6	353	1.3
742	4.9	1652	8.5	1556	9.6	1698	9.2	2116	9.7
2591	29.9	2626	30.5	1674	26.8	1640	27.1	2020	26.6
2911	14.5	2244	13.3	1535	9.6	1237	8.2	—	—
9359	17.4	10219	16.7	9164	15.2	10541	16.3	12976	16.4
474	3.1	903	5.3	775	5.8	986	5.1	2207	7.5
—	—	2685	15.3	2920	17.5	3001	15.1	2767	14.3
9205	16.4	10129	16.0	10135	16.1	10170	15.9	10153	14.9
346	4.7	331	4.4	442	5.5	1406	10.3	2122	14.1
—	—	—	—	—	—	763	7.5	1131	9.5
—	—	—	—	—	—	1876	1.9	1917	1.4
—	—	—	—	—	—	305	12.1	214	7.2
—	—	—	—	—	—	29	0.2	31	0.2
—	—	—	—	—	—	—	—	393	7.4
—	—	—	—	—	—	191	4.6	200	5.7
—	—	—	—	—	—	257	7.4	266	8.7
—	—	—	—	—	—	73	1.8	96	1.8
—	—	—	—	—	—	1050	9.9	1119	11.2
—	—	—	—	—	—	108	3.2	142	3.6
—	—	—	—	—	—	1846	12.7	1930	15.2
—	—	—	—	—	—	185	2.6	194	2.4
—	—	—	—	—	—	365	7.5	431	8.0
—	—	—	—	—	—	1912	7.0	2302	7.7
—	—	—	—	—	—	1108	25.0	2546	30.3
—	—	—	—	—	—	63	2.5	79	2.2

Die Ausdehnung des auswärtigen Verkehrs, der Aktionsradius, ist bisher nur von wenigen Arbeitsnachweisen und meist erst in den letzten Jahren beobachtet worden. Soweit ersichtlich, wird der auswärtige Verkehr nach der Entfernung der Orte, aus denen offene Stellen gemeldet werden, nach der Verteilung der offenen Stellen und der Besetzungen auf diese Orte und nach der Häufigkeit der zur Erledigung gelangten Stellenangebote nur von dem Arbeitsamt in Freiburg i. B. verfolgt.[1])

Im Jahre 1910 verteilten sich die 6230 auswärtigen offenen Stellen und die 3895 auswärts besetzten Stellen, die 24.5 % bezw 20,8 % aller Stellenanmeldungen bezw. Besetzungen ausmachten, auf 475 Orte, die sich rund zu je einem Drittel auf den Amtsbezirk und den Kreis Freiburg, auf das übrige Baden und auf das sonstige Deutschland und auf das Ausland verteilen.

Von den offenen bezw. besetzten Stellen selbst entfiel naturgemäß die Mehrzahl — im Jahre 1910 60 % bezw. 69 % — auf 166 Orte im Kreise Freiburg, der nächstgrößere Anteil — 30 % bezw. 25 % — auf 164 Orte im übrigen Baden.

Entfernung der Orte, aus denen beim Arbeitsamt in Freiburg offene Stellen angemeldet bezw. in denen Stellen vom Arbeitsamt besetzt wurden 1907—10.
(Nach den bezügl. Geschäftsberichten.)

Jahr	Orte, aus denen off. Stell. gem. bezw. in den. Stell. bes. wurd.	davon entfielen auf: den Kreis u. Amtsbezirk		das übrige Baden		das übrige Deut. Reich		das Ausland	
		absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
1907	457	190	39	150	33	82	18	45	10
1908	433	183	42	133	31	66	15	51	12
1909	487	187	39	162	33	84	17	54	11
1910	475	166	35	164	35	95	20	50	10

Aufträge aus nichtbadischen Orten gingen vorwiegend aus den benachbarten Bundesstaaten und aus der Schweiz (130 = 4/5 aller ausländischen Aufträge) ein, ferner aus Frankreich (16), Italien (6), Oesterreich-Ungarn (2), Belgien (2), Rußland (1), Türkei (1) und Nordamerika (2). Die Aufträge ausländischer

[1]) In ähnlich eingehender Weise hat das Arbeitsamt in München bis zum Jahre 1902 einschl. den auswärtigen Verkehr beobachtet, seit 1903 aber nur noch die Verteilung der Besetzungen auf den Reg.-Bez. Oberbayern, das übrige Bayern, das übrige Deutsche Reich und das Ausland. In den Jahren 1900—1910 entfielen von den Vermittlungen auf Orte im Reg.-Bez. Oberbayern 83—91 %, im übrigen Bayern 7—13 %, im übrigen Deutschen Reich (vorwiegend Württemberg) und im Ausland (vorwiegend Oesterreich) je 1—2 %.

Arbeitgeber beziehen sich zumeist, wie auch z. B. bei dem Arbeitsnachweis in Wiesbaden, auf Zuweisung weiblicher Arbeitskräfte: Dienstboten, Hotelpersonal, Erzieherinnen und dergl. und nur in vereinzelten Fällen auf Zuweisung männlicher, dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe angehörender Arbeitnehmer; Hotelbesitzer, die für ihre Betriebe eines deutschsprechenden Personals bedürfen, und deutsche Familien kommen sonach im wesentlichen als ausländische Auftraggeber in Betracht.

Verteilung der beim Arbeitsamt in Freiburg angemeldeten und durch das Amt besetzten auswärtigen Stellen (Entfernung der betr. Orte vom Arbeitsamte).

Jahr	Offene Stellen	Von 100 off. Stellen befanden sich				Besetzte Stellen	Von 100 bes. Stellen befanden sich			
		im Kreise Freiburg	im übrig. Baden	im übrig. D. Reich	im Ausland		im Kreise Freiburg	im übrig. Baden	im übrig. D. Reich	im Ausland
1907	6414	62	28	8	2	3586	71	23	5	1
1908	5867	61	27	9	3	3677	68	25	6	1
1909	7091	59	31	8	2	4518	68	26	5	1
1910	6230	60	30	7	3	3895	69	25	5	1

Jahr	Von 100 angemeldeten Stellen wurden besetzt in Orten					Von 100 aus Freiburg angemeldeten wurden besetzt	Von 100 bei dem Amte überhaupt angemeld. Stellen wurden besetzt
	im Kreise Freiburg	im übrig. Baden	im übrig D. Reich	im Auslande	zusammen		
1907	64	44	40	26	60	77	72
1908	71	55	41	24	63	77	74
1909	73	53	41	32	63	79	75
1910	72	52	43	29	62	77	73

Je weiter der Wohnsitz des Auftraggebers vom Arbeitsamte entfernt liegt, desto geringer gestaltet sich die Aussicht auf eine Vermittlung.

Während sich die Vermittlungsziffer für die Stellenangebote aus der Stadt Freiburg selbst im Jahre 1910 auf 77 % und für diejenigen aus dem Kreise noch auf 72 % stellte, gelangten zur Erledigung durch Einstellung eines Arbeitnehmers von den Aufträgen aus dem übrigen Baden nur wenig mehr als die Hälfte (52 %), aus dem übrigen Deutschland 43 % und aus dem Auslande nur noch 29 %.

Eine genauere Beobachtung der von anderen Anstalten im auswärtigen Verkehre erzielten Vermittlungsergebnisse dürfte im großen und ganzen ein ähnliches Bild ergeben.

Die Zentralisation der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung.

Wie wir gesehen haben, hat der auswärtige Verkehr bei den süddeutschen Arbeitsnachweisen einen erheblichen Umfang angenommen. Ob er sich umfangreicher gestaltet hat als bei den norddeutschen, insbesondere den preußischen, Arbeitsnachweisen, läßt sich nicht feststellen, weil eine umfassende Uebersicht für diese Nachweise nicht besteht. Die im letzten Jahresberichte des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise (1909/10, Spalte 21—24) gegebene Uebersicht über den auswärtigen Verkehr erstreckt sich nur auf 86 preußische Nachweise, für die zum Teil die betreffenden Angaben nicht fehlerfrei sind.

Im allgemeinen hat aber der auswärtige Verkehr sich im Gebiete des süddeutschen öffentlichen Nachweises bereits früher entwickelt als in Norddeutschland.

Ist einmal in den süddeutschen Bundesstaaten die Uebernahme bezw. der Ersatz der im auswärtigen Verkehr entstehenden Unkosten durch den Staat ein wesentliches Förderungsmittel gewesen, so war andererseits die Zentralisation der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung, die Organisierung des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte eines größeren Gebietes frühzeitig in die Wege geleitet worden.

Unter Uebernahme der Kosten auf die Rechnung des Staates wurde in Württemberg Ende des Jahres 1895[1]) und in Bayern im Mai des Jahres 1898[2]) die Zentralisation des Arbeitsnachweises von der Regierung durchgeführt.

In Württemberg wurde das Arbeitsamt in Stuttgart zur Landeszentrale gemacht. In dem größeren Bayern übernahmen zunächst 6 größere Arbeitsämter die Funktionen von Hauptarbeitsvermittlungsstellen für einen oder mehrere Regierungsbezirke; mit der Errichtung von Arbeitsämtern auch in den Regierungsbezirken, in denen Aemter noch nicht bestanden, erfolgte die Zentralisation in diesen Bezirken, so daß nunmehr jeder Regierungsbezirk unter einer Zentrale ein in sich abgeschlossenes Gebiet des Arbeitsmarktes darstellt.

Das Stuttgarter Arbeitsamt versieht die ihm als Landeszentrale obliegende Aufgabe, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Württembergischen Arbeitsmarkte herbeizuführen, lediglich in der Weise, daß es zweimal wöchentlich die von den einzelnen Landesämtern selbst nicht zu befriedigenden und ihm gemeldeten Gesuche in Vakanzenlisten zusammenstellt, diese Listen den Aemtern übersendet und weiterhin in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern zum Aushang bringen läßt. Den Aemtern bezw. Interessenten bleibt es überlassen, auf Grund dieser Listen die weiteren Schritte zur Befriedigung der Gesuche zu unternehmen.

[1]) Drei Erlasse v. 17. 12. 1895.
[2]) Entschließung d. Ministers d. Innern v. 1. Mai 1898.

Demgegenüber wird von den bayrischen Bezirkszentralen gegebenenfalls selbst die Arbeitsvermittlung unmittelbar ausgeübt; von den Aemtern werden die Gesuche, die sie nicht selbst vermitteln können, sogleich der betreffenden Zentrale übermittelt, die ihrerseits auf Grund der ihr vorliegenden Meldungen die weitere Erledigung der Aufträge übernimmt.

Gleichfalls suchen mit Hilfe von Vakanzenlisten die auf staatliche Anregung und mit staatlicher Unterstützung gegründeten Landesarbeitsnachweisverbände in Baden und Elsaß-Lothringen den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem zwischenörtlichen Arbeitsmarkte zu regeln, ferner der Mitteldeutsche, der Westfälische und der Pfälzische Arbeitsnachweisverband.

Nur von einzelnen Arbeitsnachweisen und von den Württembergischen Arbeitsämtern sind die mit Hilfe der Vakanzenlisten erzielten Vermittlungen auf eine längere Reihe von Jahren verfolgt worden, während die in anderen Gebieten auf dem Wege der Mitteilung von Vakanzenlisten erledigten Aufträge und die Ergebnisse der in Bayern eingeführten Organisation einer Beobachtung nicht unterzogen worden sind.

Der Verkehr zwischen den Aemtern, wie er sich auf Grund der Vakanzenlisten vollzieht, umfaßt alle diejenigen Fälle, in denen ein Auftrag nicht unmittelbar durch einen Nachweis aus den bei ihm selbst eingegangenen Gesuchen befriedigt werden kann, sondern wo die Dienste eines anderen Nachweises in Anspruch genommen werden müssen, also mittelbar („indirekt") die Vermittlung vollzogen wird. Die indirekte Vermittlungstätigkeit eines einzelnen Nachweises stellen sonach einmal diejenigen Vermittlungen dar, bei denen er bei ihm von einheimischen bezw. auswärtigen Arbeitgebern angemeldete Stellen mit Arbeitnehmern besetzt, die bei anderen Nachweisen um Arbeit nachgefragt haben, ferner diejenigen, bei denen er einheimische bezw. auswärtige Arbeitnehmer, die bei ihm um Arbeit nachgesucht haben, in bei anderen Nachweisen angemeldete Stellen gebracht hat; indirekte Vermittlungen kommen demnach sowohl im Ortsverkehr als auch im auswärtigen Verkehr eines Nachweises vor.

Nach dem System des Stuttgarter Arbeitsamtes werden die vermittelten Stellenangebote und vermittelten Stellengesuche getrennt beobachtet unter Gliederung der Vermittlungen in zwei Hauptgruppen „direkt" und „indirekt", die wiederum in je zwei Untergruppen „Hier" und „Auswärts" zerfallen. Den direkt vermittelten Angeboten muß eine gleiche Anzahl vermittelter Gesuche entsprechen, da die beiderseitigen Gesuchsteller mit dem Arbeitsamte unmittelbar in Verbindung getreten sind. Nicht dagegen werden die indirekt vermittelten Gesuche die gleichen Zahlen aufweisen, da für die Anstalt die indirekte Vermittlung eines Arbeitsuchenden nicht auch die Bedeutung eines durch

die Anstalt erledigten Angebotes hat und der Vorfall nur als Vermittlung eines Gesuches verzeichnet wird: der Arbeitgeber ist mit der Anstalt nicht unmittelbar in Verbindung getreten; und ebenso kann die indirekte Besetzung einer bei dem Arbeitsamte angemeldeten Stelle für das Amt nur die Bedeutung eines erledigten Angebotes haben und als solches gezählt werden: der Arbeitnehmer hat sich bei der Anstalt selbst nicht um Arbeit bemüht.

Im Geschäftsbetriebe des Stuttgarter Arbeitsamtes spielt die indirekte Vermittlung, zumal im Vergleich mit der gesamten Vermittlungstätigkeit, eine unwesentliche Rolle. Nach den Berichten wurden im Jahrfünft 1900/04 2196 (durchschnittlich jährlich 439) Arbeitnehmergesuche und 1239 (durchschnittlich jährlich 247) Arbeitgeberaufträge indirekt erledigt, und zwar entfielen auf den auswärtigen Verkehr 1536 = 69 % der Gesuche und 557 = 45 % der Angebote. Das folgende Jahrfünft ließ die indirekt vermittelten Gesuche um 18 % auf 2608 (durchschnittlich jährlich 521), die Stellenangebote um 88 % auf 2337 (durchschnittlich jährlich 467) steigen. Wieviel von diesen Vermittlungen im auswärtigen Verkehr erfolgten, läßt sich mangels genügender Unterlagen nicht für alle Jahre feststellen; im Jahre 1909 kamen 40 % und im Jahre 1910 34 % der indirekt vermittelten Angebote auf den auswärtigen Verkehr.

Von den überhaupt durch das Amt im Jahrfünft 1900/04 zur Erledigung gebrachten Aufträgen stellen 2 % der befriedigten Gesuche und 1,1 % der besetzten Stellen die Erfolge des indirekten Verkehrs dar; für das Jahrfünft 1905/09 betragen die Anteilssätze nur 0,9 % bezw. 0,8 %. Das Jahr 1910 brachte dem Amte 1095 auf indirektem Wege besetzte Stellen, das sind 1,6 % der Gesamtvermittlungen. Die im auswärtigen Verkehr erreichten indirekten Vermittlungen machten im Jahrfünft 1900/04 3,6 % bezw. 3,4 % der im auswärtigen Verkehr erledigten Gesuche bezw. Angebote aus; in den Jahren 1909 und 1910 kamen 2,1 % bezw. 3,7 % der im auswärtigen Verkehr besetzten Stellen im Zusammenarbeiten mit anderen Aemtern zustande.

Bei den Württembergischen Arbeitsämtern insgesamt hat der indirekte Verkehr auf Grund des Vakanzenlisten-Austausches mit den württembergischen und mit den Arbeitsnachweisen benachbarter Bundesstaaten und der Schweiz einen bedeutenden Umfang ebenfalls nicht angenommen; im Durchschnitt der Jahre 1900/02[1]) konnten 775 Angebote und 984 Arbeitsgesuche, im Durchschnitt der Jahre 1906/09 1183 bezw. 1328 (das ist ein Steigen um 52 % bezw. 35 %) vermittelt werden.

Von den überhaupt durch die Württembergischen Aemter erzielten Besetzungen entfielen in den Jahren 1900/02 2,2 % der

---

[1]) Es sind nur für die angeführten Zeiträume Angaben in den bezüglichen Jahresberichten des Stuttgarter Arbeitsamtes veröffentlicht worden.

vermittelten Angebote und 3,9 % der vermittelten Gesuche auf den indirekten Verkehr, in den Jahren 1906/09 dagegen nur 1,4 bezw. 1,6 %.[1])

Nach dem Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für 1909/10 sind im Jahre 1910 von 77 öffentlichen Arbeitsnachweisen (darunter 28 preußischen), die im Austauschverkehr mit anderen Nachweisen standen, insgesamt 3140 Vermittlungen[2]) (darunter von den preußischen 575 = 18 %) erzielt worden.

In Norddeutschland wird mit dem seit dem Jahre 1909 begonnenen Zusammenschluß der öffentlichen Nachweise zu Verbänden auch der indirekte Verkehr in die Wege geleitet werden. Ob ihm aber, wie er sich auf Grund der Vakanzenlisten vollzieht, eine allzu große Bedeutung in Zukunft beigelegt werden kann, dürfte zweifelhaft sein. In die 1—3 mal wöchentlich erscheinenden Listen werden nur solche Gesuche, die von den betreffenden Nachweisen in den folgenden Tagen voraussichtlich nicht erledigt werden können, aufgenommen; es kommen hierbei also vorzugsweise Gesuche in Betracht, die sich auf höher qualifizierte Arbeiter und auf Dienstboten und sonstiges Privatpersonal beziehen. Mit dem weiteren Ausbau, mit zunehmender Zentralisation der örtlichen Arbeitsvermittlung durch den öffentlichen Nachweis, mit der Angliederung von Fachnachweisen, mit der mehr und mehr fortschreitenden Einschränkung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung dürfte der öffentliche Nachweis in größeren Gemeinden den an ihn gestellten Anforderungen mit Hilfe des örtlichen Angebots genügen können. Es dürfte zweifellos nicht selten der Fall sein, das ein Gesuch in die Vakanzenlisten aufgenommen wird, das aus dem örtlichen Angebote befriedigt werden könnte, sofern eben Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis bezw. bei den mit ihm verbundenen Facharbeitsnachweisen allein erfolgen würde.

Der indirekte Verkehr mittels Vakanzenlisten, wobei die einzelnen Aemter erst nach dem Eintreffen der Liste miteinander in Verbindung treten können, wird sich erübrigen und vielmehr in der Weise umzugestalten sein, daß nach dem von der bayrischen Regierung durchgeführten System für ein vielleicht noch kleineres Gebiet als für einen Regierungsbezirk ein größerer Arbeitnachweis eine Zentralstelle bildet, an die unverzüglich die von den Bezirksarbeitsnachweisen selbst nicht zu vermittelnden

---

[1]) Bei den Els.-Lothr. Arbeitsämtern wurden in den Geschäftsjahren 1906 und 1907 indirekt 744 bezw. 852 Arbeitsgesuche = 2,1 % bezw. 2,3 % aller befriedigten Arbeitsgesuche erledigt und 582 bezw. 822 Stellen = 1,7 % bezw. 2,3 % aller Stellenbesetzungen auf indirektem Wege besetzt. Jahresbericht d. Els.-Lothr. Arbeitsämter 1906/07.

[2]) Die f. d. Arbeitsnachw. in Quedlinburg verzeichneten Zahlen sind hier nicht berücksichtigt. Nach Vergleich mit den bezügl. Jahresber. d. Nachw. beruhen sie auf Schätzg. u. beziehen sich auf d. gesamt. auswärt. Verkehr; nähere Angaben über den indirekt. Verkehr enthalten die Geschäftsberichte nicht.

Gesuche gemeldet werden; die Zentrale nimmt aus den ihr vorliegenden Meldungen selbst sofort die Erledigung der Gesuche in die Hand bezw. setzt die betreffenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung. Eine auch in Norddeutschland einzuführende kostenlose Benutzung des Telefons zu Zwecken der Arbeitsvermittlung dürfte den indirekten Verkehr wesentlich fördern und eine schnellere Erledigung der Geschäftsvorfälle ermöglichen als Vakanzenlisten.[1])

---

c) Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

Die besonders in den letzten Dezennien zunehmende Industrialisierung Deutschlands hat zwar einem großen Teil der Arbeiterbevölkerung neue Möglichkeiten zur Betätigung und Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte eröffnet, hat aber andererseits der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte entzogen; die Industrie bedarf, will sie leistungsfähig bleiben, der Ergänzung ihrer Arbeiterschaft aus der gesünderen Landbevölkerung. Sie ist aber bereits mit Arbeitskräften gesättigt und übersättigt, wie die Ansammlungen von Arbeitslosen in den Industriezentren beweisen.

Kürzere Arbeitszeit, größere Freiheit und Selbständigkeit, die Möglichkeit politischer Betätigung, die verschiedenartigsten sozialen Einrichtungen, deren das Land entbehrte, und vor allem der Barlohn waren Vorzüge, denen gegenüber die Landwirtschaft ihren Arbeitern Gleiches nicht zu bieten vermochte. Dass Vergnügungssucht die Landbevölkerung in die großen Städte gezogen hätte, dürfte in manchen Fällen mitbestimmend, im allgemeinen aber nicht ausschlaggebend sein; zeigt doch das Aufblühen der Industrie auch auf dem Lande, daß die Landarbeiter selbst ohne die Gelegenheit zum Vergnügen Fabrikarbeit der Landarbeit vorziehen. Der oft in der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen auf dem Lande gesuchte Grund zur Landflucht kann ebenfalls allein nicht wesentlich ins Gewicht fallen, sind doch in dieser Beziehung auf dem Lande vielfach schon bessere Zustände herbeigeführt worden, während doch gerade andererseits oft die arbeitende Bevölkerung in Großstädten sich mit wenig menschenwürdigen Wohngelassen abfinden muß. Weiterhin dürfte die Belegung größerer Städte mit Garnison nicht in dem Umfange, wie gemeinhin angenommen wird, die Landflucht begünstigen. Wie Kahlenberg in der „Kommunalen Rundschau“ (2. Jahrg. Nr. 12) nachweist, befindet sich von den 272 Garnisonen des Deutschen Reiches die Mehrzahl — 211 —

---

[1]) Ueber die Verbandsorganisation des öffentl. Nachw. s. Tabelle VIII, Anhang S. X.

in Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern, von denen wiederum 132 Städte weniger als 15 000 Einwohner haben; die Anziehungskraft gehe, wie Kahlenberg meint, mehr von den Industrieorten aus, die zum Teil garnicht mit Garnisonen belegt sind.

Ein gewichtiger Grund dürfte in der Entwicklung der Landwirtschaft selbst zu finden sein; durch die zunehmende Einführung von Maschinen auf den verschiedenen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes hat die Landwirtschaft ausgesprochenen Saisoncharakter bekommen und die Arbeiter gezwungen, sich nach anderer Beschäftigung umzusehen, da ihnen nunmehr der Landwirt dauernde Beschäftigung kaum mehr zu bieten vermag.

Zur Beseitigung des Mangels an Arbeitskräften, wie sie für die Saisonarbeiten benötigt werden, mußte die Landwirtschaft zur Heranziehung ausländischer Arbeiter schreiten, wenn anders sie gedeihen wollte, trotz der Gefahren, die in politischer und sittlicher Hinsicht bei einer übermäßigen Ausländerzuwanderung zu bedenken waren, obgleich die Zugewanderten nur eine gewisse Zeit im Lande bleiben.

In den Jahren 1909 und 1910 wurden von den Arbeitsnachweisen der Landwirtschaftskammern und der Feldarbeiterzentrale 85 246 bezw. 96 232[1]) ausländische Wanderarbeiter nach Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten vermittelt, das sind von den überhaupt nach Norddeutschland vermittelten 87 142 bezw. 98 744 in- und ausländischen Wanderarbeitern 98 bezw. 97 %. Weniger umfangreich gestaltete sich die Vermittlung von Wanderarbeitern nach Mittel- und Süddeutschland; von den 88 685 bezw. 102 703 in den genannten Jahren nach Deutschland überhaupt durch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen hereingezogenen ausländischen Wanderarbeitern entfielen nur 4 % bezw. 6 % auf das mittel- und süddeutsche Gebiet.

Dieses Zuströmen ausländischer Arbeiter einzuschränken und wieder eine deutsche Landarbeiterschaft heranzuziehen, sind wiederholt Versuche unternommen worden, vorzugsweise von den Interessentenvertretungen in den am meisten von einheimischen Landarbeitern entblößten Provinzen im Osten und Nordosten der preußischen Monarchie.

In den beiden Jahren 1896 und 1897 wurde von dem Berliner Zentralarbeitsnachweis in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen der Versuch gemacht, durch einen besonderen Beamten unter den sich im Nachweis aufhaltenden Personen Vermittlungen in landwirtschaftliche Stellen in der Provinz Sachsen vornehmen zu lassen.[2])

---

[1]) Berechnet nach den monatlichen Berichten d. Reichsarbeitsblattes 1909 und 1910.

[2]) Jastrow: Der öffentl. Arbeitsnachweis i. d. Mark Brandenburg, S. 20.

Der Erfolg ließ von diesem Versuch bald wieder Abstand nehmen: gelang es doch in der Zeit vom 16. Oktober 1896 bis 31. März 1897, nur 107 Personen zur Uebernahme landwirtschaftlicher Dienste zu bewegen. Ein neuer Versuch wurde in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer für Pommern und Ostpreußen im Jahre 1909 unternommen, indem man sich auf den Weg der Reklame beschränkte; durch Ausruf und Aushang wurde darauf hingewiesen, daß für die Provinz . . . . . . landwirtschaftliche Arbeiter gesucht würden. Aber auch dieses Vorgehen zeitigte bisher die erhofften Erfolge nicht; im Jahre 1909 konnten 95, im Jahre 1910 nur 65 Arbeiter vermittelt werden. In den meisten Fällen scheiterten die Verhandlungen an der Höhe der Lohnforderungen.[1])

Auch das Ergebnis der von der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen angestrebten Rückführung von Arbeiterfamilien aus dem industriereichen Westen — es wurden im Jahre 1909 vier Familien und zwei Einzelpersonen nach Ostpreußen vermittelt — zeigt, daß die einmal in die Industrie abgewanderten Landarbeiter dauernd für die Landwirtschaft verloren sind. Aussichtsreicher haben sich dagegen die Versuche gestaltet, die von den Landwirtschaftskammern der östlichen Provinzen in Verbindung mit dem Fürsorgeverein für russisch-deutsche Rückwanderer in Berlin zwecks Ansiedelung deutscher Rückwanderer, sowohl selbständiger Landwirte als auch Landarbeiter, angestellt worden sind. Wie dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen (1909/10 S. 93) zu entnehmen ist, sind seit Juli 1908 als Landarbeiter 118 Familien und 9 Ledige, zusammen 506 Köpfe, nach der genannten Provinz vermittelt worden; ein Teil dieser Leute kehrte allerdings wieder in die Heimat zurück, so daß Ende März 1910 noch 80 Familien und ein Lediger mit 210 arbeitsfähigen Personen, zusammen 354 Köpfe, ansässig waren.

Die Hilfe, die der öffentliche Arbeitsnachweis der Landwirtschaft zu leisten vermochte, konnte in den ersten Jahren seines Bestehens nur gering sein; vorwiegend erst auf dem lokalen Arbeitsmarkte wirkend, begünstigte er zweifellos, wenn auch nicht in allzu erheblichem Umfange, durch die Aussicht, kostenlos eine vermeintlich bessere Stellung in der Stadt zu finden, den Zuzug der Landbevölkerung nach größeren Gemeinden, während andererseits die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sich nur langsam zu einer regeren Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises entschließen konnten, da ihnen die Aussicht, aus der Stadt taugliche Arbeiter zu erhalten, gering erschien.[2])

---

[1]) Geschäftsbericht des Zentralarbeitsnachweises 1909 S. 4.

[2]) s. z. B. Nürnberg, Städt. Verwaltungsber. 1909 S. 294. In einer Anzahl umliegender Gemeinden sollten Sammelstellen den landwirtschaftlichen Arbeitgebern die Benutzung des öffentlichen Nachweises erleichtern, jedoch ging im Jahre 1909 eine Anmeldung nicht ein.

Soweit die bundesstaatlichen Regierungen durch Erlasse auf den Ausbau des öffentlichen Nachweises einzuwirken suchten, wiesen sie auch eingehend auf die Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises für die Landwirtschaft hin. Der preußische Ministerialerlaß vom Jahre 1894 sah in dem öffentlichen Nachweis ein Mittel zur Befreiung der Großstäde von der Masse der Arbeitslosen und zu ihrer Ueberleitung in die Landwirtschaft, gleichsam ein Ventil, durch das in der Stadt überflüssige Arbeitskräfte auf das Land zurückgeführt werden konnten, „um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu verschaffen“.[1])

Die Schwierigkeit und Erfolglosigkeit der Vermittlung einmal in der Industrie tätig gewesener Arbeiter in landwirtschaftliche Stellen erkennend, forderte demgegenüber die bayrische Regierung zu Maßnahmen auf, die den landwirtschaftlichen Arbeitern ein Unterkommen in der Stadt von vornherein unmöglich machen sollten.[2]) Nach diesem, dem Gedanken der Freizügigkeit wenig entsprechenden Verfahren sollten zugereisten oder von auswärts um Stellung nachsuchenden landwirtschaftlichen Arbeitern freie Stellen in der Stadt nicht angeboten werden, sondern ausschließlich auswärtige Arbeitsplätze in landwirtschaftlichen Betrieben.

Das der Betrachtung über die bisherige Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte zu Grunde gelegte Material ist für die Nachweise in Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen und Hamburg den Verbands- bezw. landesstatistischen Erhebungen entnommen worden. Für die Beobachtung der Tätigkeit des öffentlichen Nachweises in den übrigen Bundesstaaten sind die monatlichen Berichte des Reichsarbeitsblattes vom Jahre 1904 an benutzt worden. Gestattete jedoch einmal die monatliche Berichterstattung des Reichsarbeitsblattes nur die Feststellung der Vermittlungen, nicht auch des Angebotes und der Nachfrage auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte für das Jahr infolge des in den betreffenden Zahlen enthaltenen Restes der im Vormonat nicht zur Erledigung gelangten Gesuche, so stellen weiterhin die für die Stellenbesetzung gewonnenen Zahlen nur das Mindestmaß der Leistungen des öffentlichen Arbeitsnachweises dar. Während sich die Arbeitsnachweise der süddeutschen Bundesstaaten an der monatlichen Berichterstattung durchweg beteiligen, haben sich von den für das Jahr 1910 im Ministerialblatte der Preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung gezählten 265 kommunalen und mit kommunaler Unterstützung betriebenen Arbeitsnachweisen nur erst 123 an die Berichterstattung angeschlossen. Ferner ist zu bemerken, daß die landwirtschaftliche Stellenvermittlung nicht

---

[1]) Zirkular vom 31. Juli 1894, Abs. 2.

[2]) Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1898; 31. Dezember 1898 und 31. Juli 1899.

nur die Vermittlung rein landwirtschaftlicher Arbeitskräfte betrifft, sondern auch andere Zweige der Urproduktion, die Gärtnerei und die Forstwirtschaft, umfaßt; durch das Reichsarbeitsblatt und im Anschluß an dieses erfolgte die Veröffentlichung der Tätigkeitsergebnisse auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte vom Jahre 1904 bis zum Jahre 1908 in den beiden Gruppen „Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht“ und „Forstwirtschaft und Fischerei“, vom Jahre 1909 ab aber in der Einteilung „Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter, Dienstknechte aller Art, Winzer“ und „Gärtner und Gartenarbeiter“. Um mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichbare Zahlen zu erhalten, sind jeweils die beiden Gruppen zusammengenommen worden.

Im Folgenden soll die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises nur für Norddeutschland (im Vergleich mit der Tätigkeit der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern), Bayern und Baden getrennt behandelt werden; die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises in den übrigen deutschen Gebietsteilen, für die lediglich die Zahl der Besetzungen ermittelt werden konnte, soll für diese Gebiete insgesamt betrachtet werden.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch öffentliche Arbeitsnachweise und landwirtschaftliche Interessenten-Arbeitsnachweise in Norddeutschland von 1904—1910.

Im allgemeinen sehen wir den öffentlichen Arbeitsnachweis in den Gebieten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung eine umfangreiche Tätigkeit nicht entfalten.

In den östlichen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Posen kommt der öffentliche Arbeitsnachweis für die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter überhaupt nicht in Betracht; vermochte er doch in den drei erstgenannten Provinzen noch nicht jeweils 100 Stellen im Jahre bei landwirtschaftlichen Arbeitgebern zu besetzen. Auch das etwas günstigere Ergebnis in der Provinz Posen, wo 1372 Stellen im Jahre 1910 vermittelt werden konnten, verliert an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß von 1326 Vermittlungen, die auf die Tätigkeit des städtischen Arbeitsnachweises in Posen allein entfielen, 472 = 36 % mit landwirtschaftlichen bezw. forstwirtschaftlichen Arbeitern, die anderen dagegen mit Gärtnern und Gartenarbeitern besetzt wurden. Von den insgesamt durch öffentliche Arbeitsnachweise und die landwirtschaftlichen Interessenten-Arbeitsnachweise im Jahre 1910 besetzten Stellen kamen auf erstere in der Provinz Ostpreußen 0,4 %, Westpreußen 2 %, Pommern 3 % und Posen 13 %.

Nur wenig günstiger gestalten sich die Erfolge des öffentlichen Nachweises in den Provinzen Schlesien und Sachsen (einschl. Anhalt und Thüringische Staaten), wo die vorwiegend in diesen Gebieten heimische Zuckerrübenkultur zu bestimmten Zeiten Arbeitskräfte in Mengen erfordert, wie sie der öffentliche Nachweis der Landwirtschaft zuzuführen nicht im Stande ist.

Nächst den öffentlichen Nachweisen in der Provinz Brandenburg hat der öffentliche Arbeitsnachweis in der Provinz Schleswig-Holstein die umfangreichste Tätigkeit auf dem ostelbischen, wie auf dem norddeutschen landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte überhaupt entwickelt. Mit 9737 Vermittlungen im Jahre 1910 gegen 2583 im Jahre 1904 hat der öffentliche Nachweis in letztgenannter Provinz seine Erfolge um 275 % gesteigert, also fast vervierfacht. Für den Ausbau der landwirtschaftlichen Stellenvermittlung durch den öffentlichen Nachweis lagen in Schleswig-Holstein die Verhältnisse insofern günstig, als von der Landwirtschaftskammer in Kiel Arbeitsvermittlung noch nicht ausgeübt wird. Vor allem entfällt in der Provinz, in der hauptsächlich Weidewirtschaft betrieben wird, der zu einem bestimmten Zeitpunkt einsetzende Bedarf an größeren Arbeitermassen zu Saisonarbeiten. Inwieweit durch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern benachbarter Gebiete der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis der Provinz bedient wird, ließ sich nicht ermitteln; soweit jedoch ein Ueberblick über die Vermittlung in einzelnen Monaten des Jahres 1909, in denen eine besonders rege Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte herrscht und für die in den bezüglichen Monatsberichten die Ergebnisse getrennt gegeben sind, erkennen läßt, erfolgt die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter in Schleswig-Holstein fast ausschließlich durch den öffentlichen Arbeitsnachweis. Dagegen liegt die Vermittlung von Landarbeitern in den beiden Mecklenburg, den einzigen deutschen Bundesstaaten, die eine öffentliche Arbeitsvermittlungsstelle noch nicht aufzuweisen haben, lediglich den Interessentennachweisen ob.

Mehr als zur Hälfte spielt sich der Verkehr auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte in Schleswig-Holstein vor dem Arbeitsnachweis des Vereins Kieler Armenfreunde ab; sich besonders dem Ausbau der landwirtschaftlichen Arbeitervermittlung widmend, hat der Nachweis die Zahl der Stellenbesetzungen von 434 im Jahre 1900/01 um mehr als das 11-fache auf 5714 im Jahre 1910/11 gesteigert. Die Bedeutung, die dieser Arbeitsnachweis für die Landwirtschaft im Laufe der Jahre erlangt hat, zeigt auch der Vergleich der Tätigkeit auf diesem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu seiner Gesamttätigkeit: entfielen im Jahre 1900/01 10.7 % aller — 9894 — Vermittlungen auf die landwirtschaftliche Abteilung, so betrug im Jahre 1910/11 der Anteil bei 12 189 Besetzungen 49,5 %; von den angemeldeten offenen Stellen konnten 91 %, von den Stellengesuchen 68 % im Jahre 1910/11 erledigt werden.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch Interessenten-Arbeitsnachweise

Berechnet nach den monatlichen

Provinz bezw. Bundesstaaten	1904		1905		1906		1907	
	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. d. Landwirtsch.-kammern	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. d. Landwirtsch.-kammern	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. d. Landwirtsch.-kammern	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. d. Landwirtsch.-kammern
Ostpreußen	44	2540	20	3795	12	3748	14	4477
Westpreußen	36	—	32	—	26	—	16	—
Brandenburg	1820	—	2051	—	2550	—	2453	—
Pommern	75	—	69	—	62	—	102	—
Posen	20	—	83	—	110	—	221	—
Schlesien	1543	6810	1808	8089	1490	8661	784	11784
Provinz Sachsen	2197	—	2571	—	2368	—	2422	—
Anhalt	19	—	19	—	60	—	67	—
Hamburg	818	—	658	—	664	—	808	—
Schles.-Holstein	2583	—	4061	—	5028	—	5729	—
Mecklenburg	—	—	3	—	—	—	46	—
Hannover	696	2435	3259	2890	2426	3560	2095	4153
Oldenburg	—	—	—	—	14	—	23	—
Braunschweig	52	—	41	—	98	—	66	—
Westfalen	1384	1123	1598	1271	1301	2234	2418	1465
Hessen-Nassau	2357	—	398	—	2354	—	2375	—
Rheinprovinz	2634	—	2977	—	3507	—	4107	—
andere Norddeutsche Bundesstaaten	889	—	721	—	836	—	1010	—
Norddeutschld. insgesamt	16278	—	19628	—	21770	—	23746	—

Während die Erfolge des öffentlichen Arbeitsnachweises auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte, soweit er hierfür überhaupt in Betracht kommt, in den bisher behandelten Provinzen eine, wenn auch zum Teil nur geringe Zunahme, aber wenigstens keine Abnahme erfahren haben, zeigt der öffentliche Arbeitsnachweis der Provinz Hannover seit dem Jahre 1905 einen ständigen Rückgang in der Zahl der Stellenbesetzungen.

öffentliche Arbeitsnachweise und landwirtschaftliche in Norddeutschland[1]) 1904—1910.

Berichten des Reichsarbeitsblattes.

1908		1909			1910		
öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. d. Landwirtschaftskammern	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. der Landwirtsch.-kammer u. Feld-arb. Zentr.	durch öffentliche Arbeitsnachw. ..... % aller Verm.	öffentliche Arbeitsnachw.	Arbeitsnachw. der Landwirtsch.-kammer u. Feld-arb. Zentr.	durch öffentliche Arbeitsnachw. ..... % aller Verm.
28	5596	20	8349	0.2	37	9774	0.4
24	—	41	4787	0.8	88	4375	2
2102	—	2972	6578[2])	31	3419	6657[2])	30
29	—	14	12572	0.1	40	11157	0.4
261	—	632	6844	8	1372	8932	13
1854	13579	1818	15727	10	2196	16399	11
2918	—	2924	24176[3])	12	2376	29548	7
67	—	118			88		
983	—	975	5712[4])	—	1294	6669[4])	—
6607	—	7478		—	9737		—
—	—	—		—	—		—
2098	3482	2025	5358	28	1920	9573	18
101	—	76			49		
148	—	312	—	—	178		
3287	1805	4286	4173	76	7088	5213	77
3783	—	5514			5796		
4017	—	4398			5107		
1299	—	1431	—	—	1609	—	
28307	—	33603	94276	—	40785	108297	—

[1]) Arbeitsnachweise unterhalten folgende Landwirtschaftskammern: die Landwirtschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Braunschweig.

[2]) Ohne die durch den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer unmittelbar erzielten Vermittlungen. [3]) Einschl. Braunschweig. [4]) Mit wenigen Ausnahmen nach Mecklenburg vermittelt.

Demgegenüber hat der öffentliche Arbeitsnachweis der drei westlichen Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz eine ersprießlichere Tätigkeit entfalten können. In diesen Provinzen hat er der Landwirtschaft in erheblicherem Umfange Arbeitskräfte zugeführt als die landwirtschaftlichen Fachnachweise selbst. 77 % der Stellenvermittlungen überhaupt auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte kamen in den Jahren 1909 bis 1910 durch die Tätigkeit öffentlicher Nachweise zustande.

Fassen wir die von den öffentlichen Nachweisen in den norddeutschen Bundesstaaten erreichten Erfolge zusammen, so ergeben sich für das Jahr 1909 als Mindestsumme 33 603 Stellenbesetzungen und für das Jahr 1910 40 785, das bedeutet eine Zunahme von 20,3 %. Die landwirtschaftlichen Fachnachweise steigerten ihre Tätigkeit im Vergleich der beiden Jahre um 14,8 % (es betrug die Steigerung für die mit ausländischen Wanderarbeitern besetzten Stellen 12,8 %, mit inländischen Wanderarbeitern besetzten 32,4 % und für die Vermittlung ständiger — meist deutscher — Arbeiter 34,6 %).

Von den insgesamt durch öffentliche und landwirtschaftliche Fachnachweise besetzten Stellen entfielen demnach auf erstere im Jahre 1909 26 % bezw. 1910 27 % mit 117 (112 preußischen und 5 nichtpreußischen) bezw. 128 (123 preußischen und 5 nichtpreußischen) Einzelnachweisen.

Für die Mittel- und Süddeutschen Bundesstaaten läßt sich die Tätigkeit des öffentlichen Nachweises mangels betreffender Unterlagen im Vergleich zu der der landwirtschaftlichen Fachnachweise nicht beobachten; Arbeitsvermittlung wird in diesen Gebieten, abgesehen vom Königreich Sachsen, wo durch den die Interessen der Landwirtschaft vertretenden Landeskulturrat ein Arbeitsnachweis unterhalten wird, von landwirtschaftlichen Vereinen ausgeübt.

Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch die Arbeitsämter in Bayern 1901—1910.

(Nach den Jahresberichten des Verbandes Bayr. Arbeitsämter.)

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Von 100 offenen Stellen wurden besetzt
1901	7 259	6 326	4 053	56
1902	9 512	9 231	5 295	56
1903	9 199	7 910	5 464	59
1904	10 578	8 533	6 395	60
1905	11 557	10 014	7 855	68
1906	13 908	10 606	8 548	61
1907	14 514	11 640	9 529	66
1908	15 470	14 262	10 757	69
1909	18 656	17 906	12 944	69
1910	21 189	19 504	15 416	73

In Bayern hat die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch die gemeindlichen Arbeitsämter einen erheblichen Umfang angenommen. Stieg einmal die Zahl der offenen Stellen gegen den Durchschnitt der Jahre 1901/04 mit 9137 Anmeldungen um 132 % auf 21 189 im Jahre 1910 und die Zahl der Gesuche landwirtschaftlicher Arbeitnehmer von 6400 um 205 % auf 19 504, so ergab sich für die Stellenbesetzungen eine Steigerung von 268 % von 4 241 auf 15 416. Läßt schon die Zunahme der absoluten Zahl der Vermittlungen im Vergleich zu den Gesuchen eine dem Ausbau dieses Gebietes der Arbeitsvermittlung dauernd zugewandte Sorgfalt erkennen, so tritt dies noch deutlicher durch Gegenüberstellung der Vermittlungserfolge und der Stellenangebote hervor: im Durchschnitt der Jahre 1901/04 wurden 58 % der Stellenangebote befriedigt, im Durchschnitt der Jahre 1905/09 67 %, im Jahre 1910 73 %. Diese Entwicklung bleibt zwar unter den für die Vermittlungserfolge der bayrischen Arbeitsämter überhaupt festgestellten Steigerungssätze (1900/04: 69 %, 1905/09: 72 %, 1910: 78 %), dürfte aber andererseits weniger ungünstig erscheinen in Anbetracht des stetig auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte herrschenden Unterangebotes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, das erst in den letzten Jahren dem Angebot offener Stellen sich zu nähern begonnen hat; entfielen im Durchschnitt der Jahre 1901/04 und 1905/09 auf je 100 offene Stellen 87 Gesuche, so waren für das Jahr 1910 92 Bewerber auf je 100 offene Stellen zu verzeichnen.

Die Arbeitsgesuche mit den Vermittlungen in Verhältnis zu setzen, ist nicht angängig; es finden die Stellenangebote oft durch Einstellung eines nicht in der Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eingetragenen Arbeiters Erledigung, so daß, wie z. B. aus den Berichten des Münchner Arbeitsamtes zu ersehen ist, die Zahl der Vermittlungen sich höher stellt als die Zahl der in der Gruppe der Arbeitsuchenden als „vermittelt“ verzeichneten Arbeitnehmer, die ihrerseits sehr oft in nicht landwirtschaftliche Arbeitsstellen eingewiesen worden sind.

Die Krisenjahre haben auch auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte ein stärkeres Angebot von Arbeitskräften herbeigeführt und lassen die in Zeiten ungünstiger Konjunktur auf dem Gebiete der Industrie größere Geneigtheit der Arbeiter erkennen, in der Landwirtschaft Arbeit anzunehmen. Es betrug im Jahre 1902 die Zunahme der Gesuche von Arbeitnehmern, die sich in der Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter eintragen ließen, rund 3000, d. i. gegen das Vorjahr eine Zunahme von 46 %, während wiederum die Besserung der wirtschaftlichen Lage eine Abnahme der Gesuche im Jahre 1903 bewirkte. War weiterhin im Jahre 1907 gegen das Jahr 1906 eine Zunahme um 10 % und für die Vorjahre eine zum Teil noch geringere Steigerung festzustellen, so erfolgte in den Jahren 1908 und 1909 jeweils gegen das Vorjahr ein um 22 und 24 % stärkeres Angebot

landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, wogegen von 1909 auf 1910 die Zunahme nur 9 % betrug.

Der Gesamtvermittlungstätigkeit der bayrischen Arbeitsämter gegenübergestellt, ergibt sich für die in der landwirtschaftlichen Abteilung angemeldeten und besetzten Stellen in den ersten Jahren der Beobachtungszeit ein Anteil von rund 6 %, in den letzten Jahren von 8 bis 9 %, für die Gesuche aus Arbeitnehmerkreisen 4 und 7 %.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte erfolgt zum größten Teil durch das Arbeitsamt in München, das unter den deutschen Großstädten die umfangreichste Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte ausübt.

Von den in Bayern von landwirtschaftlichen Arbeitgebern an die Arbeitsämter gerichteten Aufträge entfielen auf das Arbeitsamt München in den Jahren 1901/04 39 %, 1905/09 38 % und im Jahre 1910 33 %. In einem fast gleichen Verhältnis verteilen sich die Gesuche auf das Arbeitsamt München und die übrigen Aemter; höher dagegen stellt sich für das Arbeitsamt München der Anteil an der Zahl der Vermittlungen: In der Reihenfolge der eben gegebenen Zeitabschnitte kamen von den durch die Verbandsarbeitsämter erzielten Vermittlungen 50 %, 46 % und 40 % durch die Tätigkeit des Arbeitsamtes München zustande. Dieser den Anteilssätzen der Gesuche gegenüber höherer Anteilssatz an den Vermittlungen läßt schon eine erfolgreichere Tätigkeit und größere Leistungsfähigkeit des Arbeitsamtes München im Vergleich zu den übrigen Aemtern erkennen; waren in Bayern überhaupt von den gemeldeten landwirtschaftlichen Stellen im Durchschnitt 1901/04 58 %, 1905/09 66 % und 1910 73 % befriedigt worden, so berechnen sich für das Arbeitsamt München die entsprechenden Sätze auf 73, 82 und 89 %.

Zeigt schon die Steigerung der Erfolge der bayrischen Arbeitsämter überhaupt die Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises für die Landwirtschaft, so sind insbesondere die Leistungen des Münchner Arbeitsamtes um so höher zu veranschlagen, als die Auswahl geeigneter Arbeiter zumal bei dem stets die Nachfrage nach Stellen überwiegenden Angebote von solchen in einer Großstadt größere Schwierigkeiten bietet und an die Beamten höhere Anforderungen stellt als in einer kleineren Stadt.

Bezüglich des Arbeitsamtes München sei noch erwähnt, daß gegen den Durchschnitt der Jahre 1901/04 mit 3440 Anmeldungen offener Stellen und 2709 Gesuchen von Arbeitnehmern für das Jahr 1910 eine Steigerung von 104 % bezw. 153 % eingetreten ist; die Zunahme der Vermittlungen betrug 144 % mit 6243 Stellenbesetzungen im Jahre 1910 gegen 2509 im Durchschnitt der Jahre 1901/04.

Die Erscheinung, die wir bei den badischen Arbeitsnachweisen beobachteten, daß zwar die Zahl der Gesamtvermittlungen an sich eine Zunahme in der Berichtszeit 1900/10 erfahren hat, daß aber nicht auch ein höherer Prozentsatz der Stellenangebote vermittelt werden konnte, zeigt sich uns ebenfalls, wenn auch in weniger auffallendem Maße, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Stellenvermittlung. An offenen Stellen wurden im Jahre 1910 5904 zur Besetzung angemeldet, das sind 41 % mehr als im Durchschnitt der Jahre 1900/04; für die Arbeitsgesuche, deren Zahl sich im Jahre 1910 auf 11 204 belief, betrug der Zuwachs 50 % gegen 7438 im Durchschnitt für 1900/04. Demgegenüber war bei den Stellenbesetzungen mit 4345 im Jahre 1910 gegen 2769 im Durchschnitt der Jahre 1900/04 eine Steigerung von 57 % zu verzeichnen. Konnten in dem Jahrfünft 1900/04 70 % der offenen Stellen durch Vermittlung erledigt werden, so stellte sich im folgenden Jahrfünft die Vermittlungsziffer auf 65 %, im Jahre 1910 auf 74 %, d. i. gegen das Jahr 1909 mit 76 % wiederum ein Rückgang um 2 %, obwohl im Gegensatz zu Bayern das Angebot offener Stellen dauernd unter dem Angebot von Arbeitskräften blieb, allerdings ist hierbei die in Baden, wie erwähnt, übliche Einrechnung der Passanten zu berücksichtigen.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch die öffentlichen Arbeitsnachweise in Baden 1900—1910.
(Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.)

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Von 100 offenen Stellen wurden besetzt
1900	3 551	5 042	2 476	69
1901	3 791	7 140	2 622	69
1902	3 694	7 914	2 710	73
1903	3 982	8 660	2 888	72
1904	4 697	8 434	3 150	67
1905	5 264	7 018	3 421	65
1906	5 407	6 848	3 444	63
1907	5 067	6 931	3 256	64
1908	5 610	9 316	3 983	71
1909	5 562	10 773	4 218	76
1910	5 904	11 204	4 345	74

Der Rückgang der Vermittlungsziffer im Jahre 1910 dürfte ebenfalls wie in Bayern damit zusammen hängen, daß bei Eintritt ungünstiger Arbeitsverhältnisse in der Industrie sich die stellenlosen Arbeiter zunächst zur Annahme einer Stelle in landwirtschaftlichen Betrieben bereit finden, späterhin dagegen, wenn eine Besserung auf dem industriellen Arbeitsmarkte beginnt oder auch nur von den Arbeitsuchenden vermutet wird,

nur noch kurzfristige Arbeitsverträge eingehen wollen, um — wie bemerkt — jederzeit wieder in die Industrie zurückkehren zu können. Von den insgesamt durch die badischen Arbeitsnachweise besetzten Stellen befanden sich während der ganzen Beobachtungszeit 4,5 % in landwirtschaftlichen Betrieben.

In den übrigen größeren Bundesstaaten hat der öffentliche Arbeitsnachweis ebenfalls eine stetig steigende Vermittlungstätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte entfaltet; in Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen konnte er in den Jahren 1904 bis 1910 je 3000 bis 3700 Stellen besetzen. Insbesondere hat in Hessen-Darmstadt mit dem Jahre 1910 eine lebhafte Tätigkeit seit der Errichtung des Kreisarbeitsnachweises in Friedberg eingesetzt, der vorwiegend die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter betreibt. In den Geschäftsjahren 1909/10 und 1910/11 entfielen 67 % bezw. 75 % aller durch 7 bezw. 9 wichtigere öffentliche Nachweise im Großherzogtum Hessen erzielten Vermittlungen auf den genannten Kreisarbeitsnachweis.

Soweit sich nach den oben angeführten Quellen ermitteln ließ, belief sich die Zahl der im Deutschen Reiche durch öffentliche Nachweise besetzten landwirtschaftlichen Stellen für das Jahr 1910 auf mindestens 72 528 gegen 29 828 im Jahre 1904.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter durch öffentliche Arbeitsnachweise in Mittel- und Süddeutschland. 1904 bis 1910.

Bundesstaaten	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Bayern	6 395	7 855	8 548	9 529	10 757	12 944	15 416
Kgr. Sachsen[1]	521	1 016	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Württemberg	1 736	1 664	2 342	2 523	2 914	3 205	3 695
Baden	3 163	3 433	3 443	3 264	3 629	4 218	4 345
Hessen	777	1 167	1 267	1 188	1 588	1 561	3 531
Grh. Sachsen	—	—	—	—	—	58	253
S.-Cob.-Gotha	20	7	54	32	32	699	508
Sonstige Bundesstaat.	1	—	3	—	3	34	5
Els.-Lothring.	937	1 084	1 458	1 250	1 856	2 740	2 990
Mittel- u. Süd-Deutschland	13 550	16 226	18 115	18 786	21 779	26 459	31 743
Norddeutschl.	16 278	19 628	21 770	23 746	28 307	33 603	40 785
Deutsches R.	29 828	35 854	39 885	42 532	50 086	60 062	72 528

[1]) Für das Königreich Sachsen war eine genauere Ausscheidung der durch öffentliche Nachweise bewirkten Vermittlungen nicht möglich; sie lassen sich jedoch auf mindestens 1000 im Jahre ansetzen. Nach d. bezügl. Geschäftsbericht. besetzten die öffentl. Nachweise in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen i. Jahre 1910 zus. 858 Stellen.

Für die norddeutsche Landwirtschaft spielt der öffentliche Arbeitsnachweis im allgemeinen nur erst eine untergeordnete Rolle; nicht jedoch kann er als ungeeignet für die Regelung des Verkehrs auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte angesehen werden. Die bisher wenig umfangreiche Tätigkeit ist nicht auf einen Mangel in der Organisation, etwa auf die Ungeeignetheit der Beamten, sondern allein auf den Mangel an einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitern zurückzuführen. Daß der norddeutsche öffentliche Arbeitsnachweis auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Stellenvermittlung entwicklungs- und leistungsfähig ist, dürften seine Erfolge in der Provinz Schleswig-Holstein gezeigt haben.

Wenn auch vorderhand die deutsche Landwirtschaft auf die ausländische Arbeiterschaft angewiesen ist, für deren Beschaffung sie große Summe opfern muß,[1]) um oft wenig taugliche Arbeiter zu erhalten, so dürfte es dem öffentlichen Arbeitsnachweis wohl mehr und mehr gelingen, der Landwirtschaft zu einer größeren Unabhängigkeit vom Auslande zu verhelfen, wenn in der Beseitigung der die Landflucht fördernden Momente größere Fortschritte erzielt sein werden. Ganz allerdings dürfte die Landwirtschaft auf die Heranziehung ausländischer Saisonarbeiter nicht verzichten können; denn selbst wenn der Landarbeiter, dem Industriearbeiter in jeder Beziehung gleichgestellt, auf dem Lande bleiben will, wenn ein fester Stamm einheimischer Arbeiter dem Landwirte zur Verfügung steht, so wird gleichwohl die landwirtschaftliche Saisonarbeit zu bestimmten Zeiten nichteinheimische Arbeitskräfte in größerer[2]) Zahl erfordern, da zur Erledigung der Saisonarbeit die ansässige Landarbeiterschaft nicht ausreicht und der Landwirt, wie schon oben bemerkt, nicht imstande ist, eine große Arbeiterschaft dauernd zu halten; er hat für sie nur einen Teil des Jahres Beschäftigung. Andererseits aber fällt der Beginn der Saisonarbeit auf dem Lande mit dem Beginn einer an Arbeitsgelegenheit reicheren Periode für den

---

[1]) Buer schätzt die Zahl der jährlich vermittelten Wanderarbeiter auf 3 bis 400 000 und die für deren Beschaffung (an Provision und Reisekosten) zu zahlenden Summen auf 10 bis 15 000 000 *M*. („Heimstättenversicherung“, Bonn 1908 S. 80).

[2]) In den Monaten April und März wurden an ausländischen Wanderarbeitern vermittelt nach:

	1909	1910
Ostpreußen	4 358	4 418
Westpreußen	3 475	2 940
Brandenburg	4 858	4 572
Pommern	6 411	6 170
Posen	4 725	6 492
Schlesien	10 302	11 174
Sachsen-Anhalt	16 104	17 471
Schl.-Holst.	3 544	4 059
Hannover	4 283	6 721
Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprov.	2 948	4 272
zusammen	61 008	68 289

Nach den monatlichen Berichten des Reichs-Arbeitsblattes, Jahrg. 1909/10. (Vermittlungen der Feldarbeiterzentrale und der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern.)

städtischen Arbeiter zusammen und macht den letzteren weniger geneigt zur Annahme ungewohnter Landarbeit.

Daß der öffentliche Arbeitsnachweis auch hinsichtlich der Qualität der vermittelten landwirtschaftlichen Arbeiter Ersprießliches zu leisten vermag, zeigen die Umfragen des Straßburger Arbeitsamtes im Jahre 1908 und des Hamburger Arbeitsnachweises der sog. Patriotischen Gesellschaft im Jahre 1910 bei den Landwirten, denen durch die genannten Nachweise Arbeiter vermittelt worden waren. Dem Straßburger Arbeitsamte erklärten von 115 Landwirten, die den Fragebogen beantworteten, auf die Frage, ob die zugewiesenen Leute (Melker, Knechte, Dienstboten) im allgemeinen brauchbar seien, 10 Landwirte, dieselben seien „sehr gut" gewesen, 102 erklärten sie für „brauchbar" und 3 für „nicht brauchbar".[1])

Von den 330 Antworten, die der Hamburger Arbeitsnachweis zurückerhielt und die sich auf 712 Arbeiter bezogen, lauteten nur 30 = 11 % auf „nicht zufrieden" mit den übersandten Arbeitern.[2])

Im folgenden mögen noch einige zwecks Förderung der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte getroffene Maßnahmen Erwähnung finden.

Der öffentliche Arbeitsnachweis in Hannover hat ununterbrochene Geschäftszeit von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends eingeführt, um den Landwirten den Besuch des Nachweises zu erleichtern.

In Düsseldorf ist auf Wunsch aus landwirtschaftlichen Kreisen ein Heim für Landarbeiter und Schweizer im Jahre 1909 errichtet worden. Die Düsseldorfer allgemeine Arbeitsstelle hat mit einem in der Nähe des Arbeitsnachweises wohnenden Restaurateur die Vereinbarung getroffen, daß letzterer Landarbeitern und Schweizern, die einen Ausweis der Nachweisstelle besitzen, gegen billiges Entgelt Verpflegung und Unterkunft gewährt; der Restaurateur ist verpflichtet, gewerbsmäßigen Stellenvermittlern oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Lokal zu untersagen.

Das Straßburger Arbeitsamt veröffentlicht unter Uebernahme der entstehenden Unkosten durch das Ministerium (Abteilung für Landwirtschaft) besondere Vakanzenlisten, in denen zum Unterschiede von den gewerblichen Vakanzenlisten nicht nur der Beruf, in dem eine Stelle bei einem Arbeitsamte frei ist, sondern auch der Name der betreffenden Gemeinde angegeben wird.[3]) Diese Einrichtung hat seit ihrem Bestehen ein Wachsen der Stellenangebote von 2264 im Jahre 1904 auf 3057 im Jahre 1908 und eine Zunahme der Vermittlungen von 934 auf 1619 zur Folge gehabt.

---

[1]) Geschäftsber. d. Arbeitsamtes 08/09 S. 3.
[2]) Geschäftsber. d. Arbeitsnachw. 1910 S. 6.
[3]) Arbeitsmarkt 1908/09, Nr. 11, Spalte 381.

Wenn Stojentin[1]) die Forderung aufstellt, daß in Provinzen oder Landesteilen, in denen der überwiegende Teil der Bevölkerung dem landwirtschaftlichen Gewerbe obliegt, grundsätzlich die Organe der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen zur Organisierung des Arbeitsnachweises berufen sein sollen und nicht die Großstädte mit ihren industriellen und gewerblichen Arbeitermassen, so mag diese Forderung berechtigt sein, soweit sie sich auf die Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte bezieht. Die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte ist den besonders für diese Zwecke organisierten landwirtschaftlichen Facharbeitsnachweisen zu überlassen. Das Ziel des öffentlichen Nachweises ist, wie bemerkt, die deutschen Landwirte von der ausländischen Arbeiterschaft wieder unabhängiger zu machen; er sieht es als seine Aufgabe an, der Landwirtschaft durch Vermittlung einheimischer Arbeiter zu helfen, dagegen den Zuzug ausländischer Arbeiter möglichst einzuschränken.

Nicht aber ist einzusehen, weshalb nicht auch der öffentliche Arbeitsnachweis in vorwiegend landwirtschaftlichen Gebieten imstande sein sollte, eine erfolgreiche Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter zu entfalten, zumal doch in kleineren Städten und Landgemeinden den betreffenden Leitern oder Beamten der Nachweise die hierfür nötigen Fachkenntnisse nicht ganz abgehen dürften.

Nach dem Beispiel des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes muß der öffentliche Arbeitsnachweis durch ein engmaschiges Netz von Nachweisstellen oder Filialen in kleineren Städten und Landgemeinden die Landflucht zu bekämpfen und die Landarbeiter vom Zuzug nach den Städten abzuhalten suchen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise werden aber auch mit den landwirtschaftlichen Facharbeitsnachweisen, wo solche bestehen, in möglichst enge Verbindung treten müssen, um, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, die Landarbeiter in landwirtschaftliche Stellen einzuweisen, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Facharbeitsnachweise, diese Arbeitskräfte der Landwirtschaft zu erhalten. Andererseits wird der landwirtschaftliche Facharbeitsnachweis den öffentlichen dauernd über die bei landwirtschaftlichen Arbeitgebern offenen Stellen zu unterrichten haben, um so dem öffentlichen Nachweis die Möglichkeit zu geben, nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die einmal in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, in landwirtschaftliche Betriebe einweisen zu können.

---

[1]) v. Stojentin, im Arbeitsmarkt 1907/08, Nr. 9, Spalte 199.

d) Die Vermittlung von Lehrlingen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis.

Der öffentliche Arbeitsnachweis war in der ersten Zeit seiner Entwicklung vor allem der Sammelplatz der ungelernten Arbeiter, denen die Facharbeitsnachweise, Innungsnachweise usw. verschlossen waren. Ebenso war er naturgemäß die Stelle, an die sich die Arbeitgeber wendeten, wenn sie Gelegenheitsarbeiten von kurzer Dauer, überhaupt Stellen zu vergeben hatten, für die eine ungelernte und junge Arbeitskraft genügte. War so der öffentliche Arbeitsnachweis geeignet, die schulentlassene Jugend, vor allem Knaben zu verleiten, derartige Stellen anzunehmen, die ihnen sofort das Geldverdienen ermöglichten, so war es demgegenüber seine Pflicht, die Jugend vor einer unsicheren Zukunft zu bewahren und ihr die Möglichkeit der Auswahl eines geeigneten Berufes zu geben, um so auch dem Lehrlingsmangel im Handwerk, insbesondere auch in den Kleinstädten und auf dem flachen Lande abzuhelfen. Hatte sich schon die öffentliche Gewalt (Staat, Gemeinde) durch Einrichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen der weiteren Ausbildung des Lehrlings, der schon in einen Beruf eingetreten war, angenommen, so lag es auch für die öffentliche Gewalt nahe, sich der Jugend schon vor ihrer Schulentlassung anzunehmen. Die Lehrlingsvermittlung, wie sie von den Innungen und Handwerkskammern betrieben wurde, erfolgte meist ohne Rücksicht darauf, ob der Bewerber um die Lehrstelle für diese auch hinsichtlich seiner geistigen Fähigkeiten und seiner körperlichen Beschaffenheit geeignet war. Zufall, augenblickliche Neigung oder Zureden seitens der Kameraden gaben oft den Ausschlag für die Annahme einer Lehrstelle in einem Berufe, für den nicht die geringste Geschicklichkeit vorhanden war.

Die Lehrlingsvermittlung der Organisationen des Handelsgewerbes und des Handwerkes: der Handlungsgehilfenverbände, der Handelskammern, der Innungen und der Handwerkskammern, hat, wie Altenrath auf dem 6. Deutschen Arbeitsnachweis-Kongreß in Breslau (1910) berichtete,[2]) einen bedeutenden Umfang bisher nicht angenommen. Die Tätigkeit der Handlungsgehilfenverbände ist fast verschwindend. Nur 5 Handelskammern[1]) betreiben auf die einfachste Weise durch Auslegung der Meldungen in ihren Bureaus Lehrlingsvermittlung, ohne daß sie sich um den Erfolg ihrer Tätigkeit kümmern. Die von den Jnnungen jährlich besetzten Lehrstellen setzt Altenrath auf günstigstenfalls 3500 an; die durch 9 Handwerkskammern[3]) vermittelten Lehrstellen werden auf 1000 abgeschätzt, so daß im höchsten Falle die

---

[1]) Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 8, S. 16.

[2]) Bochum, Düsseldorf, Hannover, Cöln, Münster.

[3]) Aachen, Arnsberg, Bremen, Dortmund, Flensburg, Gotha, Magdeburg, Oppeln, Stettin.

Organisationen des Handwerks im Deutschen Reiche jährlich 4500 Lehrstellen vermitteln.[1])

Mit einer lediglichen Vermittlung, mit einer bloßen Besetzung der offenen Lehrstellen nach dem sonst üblichen Verfahren konnte sich der öffentliche Nachweis nicht begnügen. Die Verfolgung seines Grundsatzes, den geeigneten Bewerber an die geeignete Stelle zu bringen, hatte gerade bei der Lehrlingsvermittlung ein bis in die kleinsten Einzelheiten ausgebildetes Individualisierungsverfahren herbeiführen müssen.

Wie in dem ganzen Arbeitsvermittlungswesen sind auch auf dem besonderen Gebiete der Lehrlingsvermittlung die süddeutschen öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgreich vorangegangen.[2])

Das städtische Arbeitsamt in München hatte in sein Tätigkeitsgebiet von Anfang an die Lehrstellenvermittlung einbezogen. Die Erkenntnis der Unmöglichkeit, auf die Lehrstellenvermittlung das sonst übliche Verfahren anzuwenden, wenn das Lehrverhältnis von längerer Dauer sein sollte, ließ das Amt alsbald in der Mitwirkung der Schule einen Weg zur Erreichung dieses Zieles finden. Seit dem Jahre 1902 wurden zur Zeit des Schulschlusses auf Veranlassung des Arbeitsamtes Lehrer und Schüler durch Verfügung der Schulkommission auf die Lehrlingsvermittlung des Arbeitsamtes hingewiesen; Schüler, die ein Handwerk erlernen wollten, aber noch keine Lehrstelle gefunden hatten, konnten auf besonderen Anmeldezetteln ihre diesbezüglichen Wünsche, gegebenenfalls unter Zurateziehung der Lehrer, niederlegen und dem Arbeitsamte mitteilen. Dieses Verfahren und die an die Innungen gerichtete Aufforderung, ihre Mitglieder zu veranlassen, bei Besetzung ihrer freien Lehrstellen das Arbeitsamt heranzuziehen, bewirkte im Jahre 1902 gegen das vorhergehende Jahr eine Verdopplung der Anmeldung freier Lehrstellen und eine Verdreifachung der gesuchten und der besetzten Lehrstellen. Im Jahre 1902 betrug die Zahl der Angebote 1533, der Gesuche 1492 und der Besetzungen 805.

Eine weitere Förderung erfuhr die Lehrstellenvermittlung in München, wie in Bayern überhaupt, durch das Eingreifen der Staatsregierung. Das Ministerium der Justiz machte in einem Erlaß vom 17. April 1903 die Vormundschaftsgerichte auf die unentgeltliche Lehrstellenvermittlung der gemeindlichen Arbeitsämter aufmerksam, worauf gegebenenfalls Vormünder hinzuweisen

[1]) Auf Grund einer vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag (jedoch nicht in allen Handwerkskammerbezirken) durchgeführten und im Deutschen Handwerksblatt veröffentlichten Enquete ergab sich, daß 341 Innungen mit und 1405 Innungen ohne Lehrstellenvermittlung bestanden.

[2]) Die Arbeitsnachweisstelle in Schopfheim (Württemberg) hat die Lehrlingsvermittlung im Jahre 1893 zuerst zum Gegenstande der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemacht. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 8, S. 110.

seien. Am 12. Mai desselben Jahres erging eine Entschliessung des Ministers des Innern an die Kreisregierungen mit der Aufforderung, die Arbeitsämter zur Einführung der Lehrstellenvermittlung nach dem Münchner Verfahren zu veranlassen und die Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen zur Mitwirkung aufzufordern. Weiterhin regte das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit einer Entschließung vom 14. Juli 1903 die ihm unterstellten Behörden zur Unterstützung der Arbeitsämter an, insbesondere zur Belehrung und Beratung der Schüler bei der Auswahl eines seinen geistigen Fähigkeiten und seiner körperlichen Beschaffenheit entsprechenden Berufes.

Die Münchner Innungen, die das alleinige Recht auf die Lehrstellenvermittlung zu haben und auch allein hierzu imstande zu sein glaubten,[1]) widersetzten sich zunächst einer Lehrlingsvermittlung durch die Arbeitsämter, konnten sich jedoch den Vorzügen einer Lehrlingsvermittlung in Verbindung mit den Arbeitsämtern und den Schulen nicht verschließen. Auf Anraten der Handelskammer für Oberbayern teilen nunmehr die gewerblichen Korporationen den Arbeitsämtern die bei ihnen offen angemeldeten Lehrstellen zur weiteren Erledigung mit.

Seit dem Jahre 1903 war bei den bayrischen Arbeitsämtern, für die allein eine einen längeren Zeitraum umfassende Statistik vorliegt, das Angebot von Lehrstellen stets höher als die Nachfrage nach solchen; im Durchschnitt der Jahre 1903/10 entfielen auf 100 Angebote 80 Gesuche. Im Jahre 1910 gestaltete sich das Verhältnis wie 100 zu 77. Dementsprechend fand ein nur niedriger Prozentsatz der Angebote Befriedigung: im Durchschnitt der Jahre 1903/10 kamen 50 %, im Jahre 1910 44 % durch Einstellung eines Lehrlings zur Erledigung.

Die Lehrlingsvermittlung der dem Verbande bayrischer Arbeitsnachweise angehörenden Aemter 1903—1910.
(Entnommen den Verbandsberichten 1900/09 und 1910.)

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. Stellen gesuchte	Auf 100 off. Stellen besetzte	Auf 100 ges. Stellen besetzte
1903	4 337	3 880	2 099	89	48	54
1904	5 197	4 948	2 673	95	51	54
1905	5 102	4 367	2 795	85	54	64
1906	5 283	4 358	2 914	82	55	66
1907	5 115	3 298	2 462	64	48	74
1908	5 254	3 820	2 670	72	50	69
1909	5 737	4 433	2 828	77	49	63
1910	6 016	4 635	2 663	77	44	58

[1]) Vergl. hierzu den Abschnitt „Lehrlingsvermittlung“ im Geschäftsbericht des Münchner Arbeitsamt 1903, S. 7—14.

Auffallend ist dagegen andererseits, daß nur 62 % der Lehrlinge im Durchschnitt der Jahre 1903/10, im Jahre 1910 nur 58 % Befriedigung ihrer Wünsche fanden.

Das Arbeitsamt in Straßburg i. E. hat bei der Lehrlingsvermittlung die Handwerkskammer zwecks Mitteilung der offenen Stellen herangezogen, hat aber diesen Zweig seiner Nachweistätigkeit durch die Mitwirkung des Stadtarztes bei der Berufswahl noch weiter ausgebaut als das Münchner Arbeitsamt. Die Lehrlingsvermittlung wie sie das Straßburger Arbeitsamt seit dem Jahre 1906 ausübt, darf als vorbildlich angesehen werden und soll im folgenden kurz skizziert werden. Veranlaßt wurde dieses, auf eine möglichst genaue Auswahl der Lehrlinge abzielende Verfahren durch eine Umfrage im Herbste des Jahres 1905, die ergab, daß von 175 eingestellten Lehrlingen nach 6 Monaten nur noch 109, d. h. 66 %, sich noch in der ihnen vermittelten Stelle befanden.

Bis zum 15. November bezw. 15. Juli verteilt der Lehrer an die Ostern bezw. im Herbst zur Entlassung kommenden Volksschüler, und zwar an alle, einerlei, ob sie schon eine Lehrstelle gefunden haben oder nicht, einen Anmeldeschein. Die Personalangaben füllen die Schüler in der Klasse sofort selbst aus. Alsdann bestellt der Lehrer die Schüler mit ihren Eltern eines abends in die Schule und bespricht mit ihnen den Zweck der behördlichen Fürsorge für die Berufswahl und, soweit Anlaß vorliegt, die einzelnen Anmeldescheine, und fordert sie auf, zu bestimmten Sprechstunden sich auf die städtische Arbeitsnachweisstelle zu begeben. In diesen Sprechstunden werden die Anmeldungen entgegengenommen und nach eingehender Besprechung die Jungen in die Liste des von ihnen gewählten Berufes aufgenommen. Vor dieser Eintragung werden jedoch die Schüler unentgeltlich vom Stadtarzte untersucht, und von seinem Urteile hängt es ab, ob der Junge in die Liste aufgenommen werden kann. Ueber die vollzogene Anmeldung und Eintragung wird dem Schüler eine Bescheinigung ausgestellt, die er seinem Lehrer vorzuzeigen hat. Letzterer kontrolliert von Zeit zu Zeit, und zwar so lange, bis ihm der Schüler durch die Bescheinigung des Arbeitamtes den Nachweis seines Eintritts in eine Stelle erbracht hat.

Die Handwerkskammer ihrerseits fordert zu den mit dem Arbeitsamte vereinbarten Terminen die Handwerksmeister zur sofortigen Anmeldung ihrer offenen Lehrstellen auf und übersendet nach einer Prüfung der Anmeldungen letztere dem Arbeitsamte. Ist diese Prüfung noch nicht erfolgt, so unterläßt das Arbeitsamt jede Zuweisung von Lehrlingen.

Besonders segensreich wirkt die Untersuchung durch den Arzt und die Raterteilung von Arzt und Arbeitsnachweisvorsteher; es wird hierdurch erreicht, daß der rechte Lehrling in den richtigen Beruf kommt. Knaben, die sich freiwillig oder

auf Betreiben der Eltern schon einen Beruf gewählt haben, zu dem sie gänzlich untauglich sind, werden in einen, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechenden Beruf gewiesen; gegebenfalls wird vor Eintritt in eine Lehrstelle ärztliche Behandlung empfohlen. Durch ein derartiges Verfahren werden ferner die armen Jungen herausgefunden und möglicherweise durch Eingreifen der Armenverwaltung in geordnete Lehrstellen gebracht, während sie sonst irgend eine Beschäftigung annehmen müßten, um gleich etwas zu verdienen, späterhin aber als ungelernte Arbeiter umso schwerer eine ständige Arbeitsstätte finden würden.

Aber nicht nur die Armenverwaltung greift nötigenfalls ein; die reichsländische Regierung stellt jährlich den Arbeitsämtern Mittel zur Verfügung, um armen Jungen den Eintritt in eine Lehrstelle zu ermöglichen.[1]) Allerdings ist diese Summe, die 600 ℳ beträgt, noch völlig unzureichend, zumal sie für das ganze Reichsland bestimmt ist. Sie bekundet aber immerhin das Interesse, das die Staatsbehörde an der Förderung des Mittelstandes und des Arbeiterstandes nimmt. Es steht zu erwarten, daß mit dem weiteren Ausbau der Lehrlingsvermittlung dieser Staatsbeitrag eine Zuuahme erfährt und auch in anderen Bundesstaaten Nachahmung findet.

Die Erfolge, die der Elsaß-Lothringische öffentliche Arbeitsnachweis auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung bisher zu verzeichnen hat, sind jedoch nur erst gering zu nennen. In den Jahren 1909 und 1910 konnten nur 99 bezw. 226 Lehrlinge in Stellung gebracht werden.[2])

Die Lehrlingsvermittlung der dem Verbande badischer Arbeitsämter angehörenden Nachweise 1907—1909.

Jahr	Offene Stellen	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen	Auf 100 off. Stellen gesuchte	Auf 100 off. Stellen besetzte	Auf 100 ges. Stellen besetzte
1907	1 262	659	306	52	24	46
1908	3 333	1 405	745	42	22	53
1909	3 293	1 880	1 170	57	35	62

Eine etwas umfangreichere Tätigkeit entwickelten dagegen die badischen Arbeitsämter. Eine vom Verbande badischer Arbeitsämter für die Jahre 1907/09 aufgestellte Uebersicht läßt

[1]) Geschäftsber. d. Arbeitsamtes in Straßburg 08|09, S. 5.

[2]) Erst seit dem Jahre 1909 wird in d. Statist. Jahrb. f. Elsaß-Lothringen i. d. Uebersicht der Vermittlungen nach Berufsgruppen die Lehrlingsvermittlung ausgeschieden.

auch für Baden einen erheblichen Mangel an Lehrlingen erkennen. In den drei genannten Jahren wurden durchschnittlich doppelt so viel Lehrstellen angemeldet als Gesuche von Lehrlingen eingingen. Der Prozentsatz der erledigten Stellenangebote stellte sich auf rund 28 %.

Von 127 öffentlichen Arbeitsnachweisen, die dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehören, sind in den Jahren 1909 und 1910 6316 und 6999 Lehrlinge aller Berufsarten vermittelt worden.[1]) Vergleichen wir hiermit unter Hinzurechnung der Vermittlungen, die durch die 12 nicht dem Verbande angehörenden bayrischen Aemter erfolgt sind, die überhaupt von den bayrischen Arbeitsämtern erzielten Lehrstellenbesetzungen,[2]) so zeigt sich, daß im Jahre 1909 44,4 % und im Jahre 1910 37,2 % aller Lehrlingsvermittlungen auf die bayrischen Aemter entfallen. Das Arbeitsamt in München allein ist an der Gesamtstellenbesetzung mit 21,9 % bezw. 15.9 % beteiligt. Letzteres hat die bisher umfangreichste Tätigkeit als Einzelarbeitsnachweis entwickelt. Seit seiner Errichtung im Jahre 1896 hat es bis zum Jahre 1910 insgesamt 16 615 Lehrlinge vermittelt und damit 57 % aller Lehrstellenangebote und 66 % aller Lehrstellengesuche befriedigen können; im Jahre 1910 belief sich die Zahl der Vermittlungen auf 1142.

Unbedeutend sind demgegenüber die Erfolge anderer größerer Arbeitsnachweise, wie z. B. des Berliner Zentralarbeitsnachweises, der seit dem Jahre 1904 sich der Lehrstellenvermittlung widmet. Bis zum Jahre 1910 hat er insgesamt 900 Lehrlinge vermittelt.

Im allgemeinen befindet sich die Lehrlingsvermittlung infolge des Widerstandes der gewerblichen Korporationen erst noch im Anfange der Entwicklung, insbesondere in Norddeutschland. Bei allen größeren Arbeitsnachweisen ist man aber in den letzten Jahren mit der Schule und mit den gewerblichen Korporationen zwecks Organisation der Lehrlingsvermittlung nach süddeutschen Muster in Verbindung getreten. In kleineren Gemeinden wird die Hilfe des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit es den lokalen Verkehr betrifft, naturgemäß nicht oder höchst selten in Anspruch genommen werden; Eltern und Lehrherren sind in diesen Orten einander bekannt, so daß sich eine Vermittlungstätigkeit Dritter erübrigt.

---

[1]) Verbandsbericht 1909|10, Spalten 57 und 58.
[2]) 1909: 107, 1910: 149 Vermittlungen.

Dritter Teil.

Verwaltungskosten der öffentlichen Arbeitsnachweise.

a) Einnahmen.

Die kommunal subventionierten Vereins- bezw. Verbandsnachweise sind im Großen und Ganzen auf die Mitgliedsbeiträge und das Vereinsvermögen, auf Gebührenerhebung und auf die Subventionen als Hauptquellen ihrer Einnahmen angewiesen.

Die Beiträge der Mitglieder kamen natürlicherweise in erster Linie für die Errichtung in Betracht, sei es, daß die Arbeitsvermittlung Alleinzweck des Vereins sein und sämtliche Mitgliedsbeiträge für die Zwecke der Arbeitsvermittlung Verwendung finden sollten, sei es, daß der Verein auch andere soziale Ziele verfolgte und demnach die Mitgliedsbeiträge nur nach Maßgabe der nicht durch andere Einnahmen gedeckten Ausgaben herangezogen wurden. Spielten somit die von korporativen Mitgliedern (Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden) und die von Einzelpersonen bezahlten Beiträge in den ersten Jahren nach der meist vor der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgten Gründung der größeren Nachweise eine wesentliche Rolle auf der Einnahmenseite des Etats, so konnte doch mit der weiteren Entwicklung der Nachweisanstalten auf die Dauer diese Einnahmequelle nicht genügen, zumal bei den Vereinsnachweisen, deren Mitgliederzahl nicht eine den wachsenden Ausgaben entsprechende Zunahme, in der Mehrzahl der Fälle sogar eine Abnahme erfuhr. Es kommt heute nur noch bei wenigen größeren Nachweisen den Mitgliedsbeiträgen eine wesentliche Bedeutung für die Kostendeckung zu. Bei dem Vereinsnachweis in Leipzig z. B. stellten sich im Jahre 1901 die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (einschl. der einmalig von Nichtmitgliedern bezahlten Summen) auf 1164 ℳ = 16 % der Einnahmen und 19 % der Ausgaben, im Jahre 1910 auf 3228 ℳ = je 20 % der Einnahmen und Ausgaben.

Von etwa 300 Berliner Bürgern im Jahre 1885 ins Leben gerufen und von ihnen in den ersten Jahren unter großen finanziellen Schwierigkeiten, die sogar eine Hauskollekte veranlaßten, unterhalten, vermag der Berliner Zentralarbeitsnachweis auf eine wesentliche Kostendeckung durch Mitgliedsbeiträge nicht mehr zu rechnen; beliefen sich doch im Jahre 1910 die

Einnahmen aus letzteren auf nur 3793 ℳ, das sind 3 % sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 115 250 bezw. 114 389 ℳ.

Die Einnahmen aus dem Vermögen haben eine noch geringere Bedeutung als die aus Mitgliedsbeiträgen; im wesentlichen sind es die Zinsen von Wertpapieren, zu deren Ankauf etwaige Kassenüberschüsse verwendet werden.

Als vereinzelte, nur geringe Erträge bringende Einnahmequellen mögen noch kurz genannt sein: Vermietung nicht benutzter Räume; in Fällen der Verbindung des Nachweises mit einem Wohnungsnachweis oder einer Rechtsauskunftsstelle: Einnahmen aus dem Wohnungsanzeiger bezw. freiwillige Spenden der Rechtsauskunftsstelle; etwaige Ueberschüsse der dem Nachweis angegliederten Schreibstube; ferner die Kantine des Berliner Arbeitsnachweises, die, nicht zu Erwerbszwecken bestimmt, zu möglichst niedrigen Preisen an Arbeitsuchende Speisen und Getränke verabfolgt (Ueberschüsse im Jahre 1910 3354 ℳ = 3 % der Einnahmen und Ausgaben).

Wie oben schon ausgeführt, ist die Gebührenerhebung nur von wenigen kommunal unterstützten, wie auch von kommunalen Nachweisen beibehalten worden, bildet aber, ebenso wie die Mitgliedsbeiträge nur in vereinzelten Fällen eine wesentliche Einnahmequelle.

Die Einnahmen, die der Berliner Zentralarbeitsnachweis aus der Erhebung einer Einschreibegebühr (20 ₰) und der besonderen Vermittlungsgebühr für Hauspersonal erzielte, betrugen im Jahre 1906 23 % der Ausgaben und für die vorhergehenden Jahre durchschnittlich 20 bis 25 %.[1])

Die einen bedeutenden auswärtigen Verkehr entwickelnden kommunalen Nachweise in Lüneburg und Hildesheim (im Jahre 1910 entfielen 62 % der Besetzungen auf den auswärtigen Verkehr) konnten durch Erhebung einer 50 ₰ betragenden Gebühr von den auswärtigen Arbeitgebern 24 bis 25 % der Ausgaben seit dem Jahre 1905 decken. Die Einnahmen aus der Erhebung einer Gebühr für Dienstbotenvermittlung ersetzte bei den Nachweisen in Trier und Frankfurt a. M. (1 ℳ) jährlich 4—6 % der Ausgaben, in Kiel und Schöneberg (3 ℳ) im Jahre 1910 8 bezw.

[1]) Für die letzten Jahre lassen sich genauere Berechnungen nicht aufstellen, weil in den Kassenberichten die bezüglichen Einnahmen aus der Gebührenerhebung und den Beiträgen für die Facharbeitsnachweise und die Beiträge der Vorortsgemeinden für die Zweigstelle in einer Summe angegeben sind; die Einnahmen aus der Vermittlungsgebühr für Hauspersonal beliefen sich im Jahre 1910 auf 8146 ℳ = 7 % der Ausgaben.

16 %.[1]) Gebühren für die Vermittlung von Dienstboten erheben ferner die Nachweise in Bunzlau, Hirschberg, Cassel, Darmstadt, Mülhausen i. E., und Freiburg i. B.

Diesen unzuverlässigen Einnahmequellen gegenüber stehen als Haupteinnahmequellen die Subventionen der Korporationen des öffentlichen Rechts — Staat, Provinz, Bezirk, Kreis, Gemeinde — und der ihnen gleichgestellten Korporationen der Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern.

Um mit den letzteren als den weniger wichtigeren zu beginnen, so ist zu bemerken, daß im Jahre 1910 drei Arbeitsnachweise von Handelskammern[2]) und ebensoviel von Landwirtschaftskammern[3]) Subventionen erhielten. In Dortmund wird die Abteilung für Vermittlung gelernter Arbeiter bei dem Hauptarbeitsnachweis von der Handwerkskammer unterhalten.[4]) Die Abneigung gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis hat sonach nur erst in sehr geringem Umfange die Interessentenvertretungen sich an der Kostendeckung der den Vorteil ihrer Angehörigen bezweckenden Einrichtungen beteiligen lassen.

Subventionen seitens der Gemeinden kommen naturgemäß vorwiegend für Vereins- bezw. Verbandsnachweise in Betracht; in vereinzelten Fällen werden auch an Gemeindenachweise von Nachbargemeinden Zuschüsse gewährt. Es erhalten z. B. der Arbeitsnachweis der Stadt Memel von drei Nachbargemeinden jährlich zusammen 450 ℳ = 24—29 % der Ausgaben und der Arbeitsnachweis der Stadt Hannover von der Nachbargemeinde Linden jährlich 1000 ℳ = 5 % der Ausgaben.

Wenn wir von den zahlreichen, vorwiegend in Preußen von Herbergen zur Heimat und ähnlichen Anstalten unterhaltenen Nachweisen absehen, die von den betreffenden Gemeinden meist nicht als solche subventioniert werden, sondern bei denen der Zuschuß der betreffenden Anstalt für ihre Gesamtzwecke gezahlt wird, und uns auf die wichtigeren gemeindlich unterstützten Nachweise beschränken, so sehen wir, daß die Gemeinden die Verwaltungsunkosten zum Teil ganz übernommen haben, zum Teil in erheblichem Umfange zu ihrer Deckung beitragen.

---

[1]) Vermittlungsgebühren erheben überhaupt in Preußen die Arbeitsnachweise in Görlitz, Glatz (von Arbeitnehmern und Arbeitgebern); Pyritz, Weißenfels, Freienwalde, Deutsch-Wilmersdorf, Kottbus, Namslau, Strehla, Waldenburg, Glogau, Haynau, Lauban, Liegnitz, Tarnowitz, Bromberg (Herberge z. Heimat), Genthin, Delitzsch, Hadersleben, Itzehoe, (von Arbeitgebern); Bromberg (städt. Nachw.), Halberstadt (von auswärtigen Interessenten). Die Höhe der Gebühren schwankt zwischen 0,10 ℳ und 4 ℳ. Von anderen, nichtpreußischen, Nachweisen werden Gebühren nicht erhoben. — Bezüglich der Gebührenerhebung bei der Dienstbotenvermittlung s. näheres Edith Klausner: Die Gebührenerhebung im öffentlichen Arbeitsnachweis, Dienstbotenabteilung (Arbeitsmarkt 1911 Spalte 504).

[2]) Barmen 300 ℳ, Kiel 300 ℳ, Freiburg 100 ℳ; einmalige Zuschüsse erhielten die Nachweise in Husum und Flensburg.

[3]) Flensburg, Frankfurt a. M., Kiel je 300 ℳ.

[4]) Ferner erhielten einmalige Zuschüsse von Handwerkskammern die Nachweise in Flensburg, Husum und Neumarkt in Bayern.

Die Verwaltungsunkosten der Vereins- bezw. Verbandsarbeitsnachweise in Aachen, Krefeld und Hamburg werden ganz aus Gemeindemitteln gedeckt; mehr als 80 % der Ausgaben machten die Subventionen der Gemeinden in Halle, Barmen, Düsseldorf und Cöln aus.

Angesichts dieser, die Verwaltungsunkosten ganz oder fast ganz ersetzenden Subventionen dürften sich die Gemeinden doch wohl alsbald zur Uebernahme der Nachweise in eigene Verwaltung entschließen; mit dem weiteren Ausbau der Nachweise werden auch die Gemeinden sich zur Bewilligung steigender Subventionen gezwungen sehen, wenn anders sie den Bestand dieser, ihren und ihrer Angehörigen wirtschaftlichen Vorteilen dienenden Einrichtung sichern wollen. Abgesehen davon, daß für einen gemeindlichen Arbeitsnachweis in finanzieller Beziehung Schwierigkeiten nicht entstehen und seine Entwicklung einen ruhigeren Gang nimmt, dürfte auch bezüglich der Versorgung der Beamten nach Ablauf ihres Dienstverhältnisses die Sicherstellung ihrer Zukunft durch Gewährung einer Pension die Kommunalisierung der privaten Arbeitsnachweisanstalten wünschenswert erscheinen lassen.

Subventionierung wichtigerer Vereins- bezw. Verbandsnachweise durch die Gemeinden.

(Im Vergleich mit den Verwaltungskosten).

Arbeitsnachweis in	1900 bis 1904			1905 bis 1909			1910		
	Verwaltungskosten ℳ	Subventionen absolut ℳ	Subventionen i. % d. Verw.-kosten	Verwaltungskosten ℳ	Subventionen absolut ℳ	Subventionen i. % d. Verw.-kosten	Verwaltungskosten ℳ	Subventionen absolut ℳ	Subventionen i. % d. Verw.-kosten
Barmen ¹)	19284	16584	85,9	42546	34360	80,7	9351	7519	80,4
Berlin	227143	85000	37,4	432163	250000	57,8	115250	59000	51,1
Cöln ³)	48547	43000	88,5	46506	43000	92,4	9286	8600	92,6
Darmstadt ³)	—	—	—	14750	3600	24,4	3690	700	18,9
Düsseldorf ²) ³)	—	—	—	85139	79360	93,2	31638	27055	85,5
Flensburg	—	—	—	—	—	—	2614	1200	45,8
Halle a. S.	23218	15000	64,6	29579	17948	60,6	7169	6750	94,1
Husum	—	—	—	—	—	—	2064	1000	48,9
Kiel ³)	14781	2700	18,3	43694	8200	18,7	12255	3000	24,4
Konstanz ³)	21705	4000	18,4	24899	5000	20,0	5645	1500	26,5
Leipzig ³	38021	29000	76,2	59900	39000	65,1	15783	8000	50,6
Paderborn	—	—	—	—	—	—	3000	900	30,0
Rendsburg	—	—	—	—	—	—	4514	1200	26,5
Wiesbaden ³)	31949	6900	21,6	36858	11500	31,2	14030	5500	39,2
Aachen	Die Verwaltungskosten werden von den Gemeinden getragen.						6800	—	—
Krefeld							2200	—	—
Hamburg							25000	—	—

¹) Einschl. Wohnungsnachweis. ²) Einschl. Rechtsauskunftsstelle.
³) Außerdem Räumlichkeiten unentgeltlich.

In Preußen hatten sich bisher die öffentlichen Arbeitsnachweise einer unmittelbaren Unterstützung seitens des Staates im allgemeinen nicht zu erfreuen; nur in vereinzelten Fällen sind einzelnen Anstalten Beihülfen überwiesen worden.[1]) Dagegen genießen mittelbar die öffentlichen Arbeitsnachweise die Unterstützung des Staates einmal insofern, als sie mit anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere Rechtsauskunftsstellen und der Fürsorge wandernder Arbeitsloser (Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, Verpflegungsstationen) dienenden Anstalten verbunden sind und diesen Anstalten von den Provinzialbehörden auf Grund des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902[2]) aus den den Provinzialverbänden vom Staate gewährten Zuschüssen Beiträge überwiesen werden.

Von einer genaueren Feststellung des von diesen Summen auf den Arbeitsnachweis entfallenden Anteils mußte mangels der Möglichkeit einer Ausscheidung infolge gemeinsamer Kassenführung Abstand genommen werden, und etwa die gesamten Verwaltungsunkosten eines Arbeitsnachweises einer Wanderarbeitsstätte und eines Arbeitsnachweises auf die beiden Einrichtungen je zur Hälfte in Ansatz bringen und nach dieser Verteilung auch die Beiträge der Provinzen ansetzen zu wollen, dürfte nicht angängig sein. Die sachlichen Ausgaben und danach auch die Verrechnung der Einnahmen, z. B. einer Wanderarbeitsstätte, werden sich für letztere bedeutend höher stellen als für einen Arbeitsnachweis. Ebenso wird die mehr auf dem Gebiete der Wanderarmenfürsorge liegende Tätigkeit des die Arbeitsvermittlung nebenamtlich ausübenden Beamten einen höheren Anteil an den persönlichen Ausgaben und an den sie deckenden Einahmen der ersteren Einrichtung zuweisen.

Eine mittelbare Unterstützung durch den Staat erhalten die öffentlichen Nachweise weiterhin durch die staatliche Sub-

---

[1]) Der Berl. Zentr.-Arb.-N. erhielt v. Minist. f. Handel u. Gew. i. J. 1904 einen einm. Zuschuß i. Höhe v. 5000 ℳ. Seit 1907 wird d. D. Ostmarkenver., der in Zabrze einen Nachw. unterhält. unterst. (07 u. 08 betrug die Subv. 1000, 09 1100, u. 10 1200 ℳ. = $^1/_8$ d. Ausg.) Des weiteren wird vom Ministerium für Handel und Gewerbe Arbeitsnachweisen, die eine umfangreiche interlokale Arbeitsvermittlung im Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe entfalten, eine staatliche Beihilfe gewährt. Der Arbeitsnachw. in Dortmund erhielt z. B. im Jahre 1909 u. 1910 je 600 ℳ. (vgl. hierzu d. Erlaß d. Min. f. H. u. G. u. d. Min. d. Innern an die Reg.-Präsidenten v. 9. 3. 09, abgedr. i. Jahrb. d. Verb. D. Arb.-Nachw. 1911/12 S. 249, in dem die Regierung ihr besonderes Interesse f. den Ausbau d. Arbeitsvermittlg. auf dem genannt. Gebiete d. Lohnarbeit kund gibt.)

[2]) Ges. betr. Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände (2. 6. 02), Ges. Sammlg. f. d. Kgl. Preuß. Staaten 02 Nr. 26 S. 167, § 1: „Den Provinzialverbänden, Bezirksverbänden Cassel u. Wiesbaden bezw. Landeskommunalverbänden Lauenburg, Hohenzollersche Lande, werden 1. zur Erleichterung ihrer Armenlasten. 2. — abgesehen von dem Stadtkr. Berlin — zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden u. Gemeinden) auf den Gebieten des Armen- uod Wegewesens sowie bei dem Bau und der Unterhaltg. v. Brücken, Renten im Jahresbeirage von insges. 7 Millionen ℳ. aus den Einnahmen des Staatshaushalts gewährt."

ventionierung der Verbände, die ihrerseits wiederum aus den ihnen überwiesenen Beträgen den Einzelnachweisen Zuschüsse leisten. An solchen Beihilfen gewährte der älteste in Preußen bestehende Verband, der Verband westfälischer Arbeitsnachweise, im Jahre 1910 6682 ℳ an Arbeitsnachweise,[1]) das sind rund 10 ₰ für je eine von den betreffenden 37 Arbeitsnachweisen besetzte Stelle. Der im Jahre 1907 errichtete, auch nicht preußische Arbeitsnachweise umfassende mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband brachte im Jahre 1910/11 2930 ℳ (einschl. Vergütung für Telephonunkosten und Reisespesen der Verwalter) zur Auszahlung an 12 Nachweise.[2]) Von den übrigen in Preußen in den letzten Jahren gegründeten Verbänden sind Unterstützungen einzelner Nachweise in nennenswertem Umfange noch nicht erfolgt.[3])

Eine sicherere, weil ständige Einnahmequelle stellen die Subventionen der Kreise dar. Soweit die Tätigkeit eines entwickelteren Nachweises die örtlichen Grenzen überschreitet, gereicht sie in erster Linie den zunächst gelegenen kleinen, zur Unterhaltung eines eigenen Nachweises nicht fähigen Gemeinden zum Vorteil, und für die im Interesse der Kreisgemeinden ausgeübte Tätigkeit Ersatz zu bieten, ist die in dem Kreis verkörperte Gesamtheit dieser Gemeinden berufen.

Die Zahl der subventionierenden Kreise ist jedoch erst noch gering. Im Jahre 1910 gewährten 21, vorwiegend in Schlesien (9), Schleswig-Holstein (3) und Westfalen (3) gelegene Kreise öffentlichen Nachweisen eine zum Teil nicht unbedeutende Beihilfe. Allerdings erfolgen die Beihilfen meist an Wandererarbeitsstätten, die einen Nachweis unterhalten, haben also auch mehr den vom Staate bezw. der Provinz gegebenenfalls mit Subventionen verfolgten Zweck der Unterstützung der Wandererfürsorge als lediglich den Zweck der Förderung der Arbeitsvermittlung.[4])

In diesem Zusammenhange seien auch die Zuschüsse erwähnt, die den Verbänden vom Staate, von Provinzen, Kreisen, Gemeinden und diesen gleichgestellten Korporationen gewährt werden. Im Geschäftsjahre 1910/11 wurden den in Preußen bestehenden 8 Verbänden insgesamt 38 350 ℳ von Preußischen Ministern (Minister des Innern, Minister für Handel und Gewerbe,

---

[1]) Seit der i. J. 1904 erfolgt. Gründung d. Verbandes sind 48682 ℳ an Arbeitsnachweise gezahlt worden.

[2]) Im Jahre 1908: 3503 ℳ an 8 Nachw., im Jahre 1909: 3460 ℳ an 12 Nachw.

[3]) Inzwischen hat sich die Unterstützung bei Arbeitsnachweisgründungen durch die Verbände erheblich entwickelt.

[4]) Kreisbeiträge erhielten die Nachweise in: Memel jährl. 200 ℳ = 15 % d. Ausg., Eberswalde jährl. 300 ℳ = 21 % d. Ausg., Glogau jährl. 400 ℳ = 23 % d. Ausg., Hirschberg 2800 ℳ = 13 % d. Ausg., Liegnitz 2400 ℳ = 9 % d. Ausg.; die Ausgaben des Nachw. zu Görlitz werden zu 2/3 von der Stadtgemeinde, zu 1/3 v. Kreise bestritten. Ferner erhielten die Arb.-Nachw. in Flensburg 350 ℳ = 13 %, Rendsburg 1200 ℳ = 36 %, Kiel 300 ℳ = 3 % der Ausg., Paderborn 800 ℳ = 23 %, Münster 300 ℳ, Bielefeld 200 ℳ, Marburg 400 ℳ = 58 % d. Ausg., Solingen 400 ℳ.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) überwiesen, darunter 29500 ℳ vom Minister für Handel und Gewerbe. Als feste Subventionen allein können nur die des Ministers für Handel und Gewerbe angesehen werden, während die Subventionen des Ministers des Innern zur Organisation des Arbeitsnachweises für Wanderer bestimmt sind und mit Einführung des Wanderarbeitsstätten-Gesetzes in den betreffenden Provinzen entfallen; der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewährt Beihilfen nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Zuschußleistung der Landwirtschaftskammer.[1])

Von den unteren Selbstverwaltungsbehörden (Provinz, Kreis, Gemeinden) wurden insgesamt 33390 ℳ und von Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern und Landesversicherungsanstalten 9165 ℳ den Verbänden überwiesen.[2])

Wie vom Preußischen Staate werden auch in den Bundesstaaten Bayern, Württemberg und im Reichsland Elsaß-Lothringen von der Regierung Subventionen in dem Sinne, daß die betreffenden Summen für den Arbeitsnachweis als solchen Verwendung finden, also den Haushalt der Gemeinde entlasten sollen, nicht gewährt, von einzelnen Fällen abgesehen, in denen eine einmalige Unterstützung zur ersten Einrichtung beigesteuert wird.

In Bayern erhalten außer den Arbeitsämtern in Schweinfurt und Neumarkt, denen eine jährliche Subvention von 200 bezw. 80 ℳ zuteil wird, nur die Hauptvermittlungsanstalten der Regierungsbezirke einen staatlichen Zuschuß als Ersatz für die ihnen in ihrer Tätigkeit als Zentralstelle entstehenden Aufwendungen.[3]) Mit Ausnahme der Zentralstellen in Würzburg und Straubing, deren nur auf je drei weitere Bezirksämter sich erstreckende auswärtige Vermittlungstätigkeit erhebliche Unkosten nicht verursacht, erhielten die übrigen Zentralen an Subventionen vom Staate im Jahre 1910 15630 ℳ, das sind 13,9 % ihrer baren Ausgaben.[4])

Von den unteren Verwaltungsbehörden, den Kreisregierungen der 8 Regierungsbezirke und den Distriktsbehörden, wurden im Jahre 1910 28 Aemter subventioniert mit einer Gesamtsumme

---

[1]) Arb.-Markt 1911 Nr. 8 Spalte 539 u. 542.

[2]) Der auch hessische Nachweise umfassende und auch von den hess. öffentl. Korporationen unterstützte mitteldeutsche Arbeitsnachw.-Verbd. hat seit seiner Errichtg. i. J. 1907 von preuß. Ministern 29400 ℳ, von Bezirksverbänden, Kreisen, Gemeinden 18957 ℳ erhalten. Jahresber. d. Verb. 1910/11 Seite 15.

[3]) Ausserdem werden Beiträge z. Unterstützung gemeinnütz. Bestrebungen geleistet wie z. B. 100 ℳ an das Arbeitsamt in Nürnberg z. Herstellg. eines Ratgebers für Lehrlinge und Lehrmädchen.

[4]) Im Jahre 1907 13100 ℳ = 18 % d. Ausg., 1908 15800 ℳ = 17 % d. Ausg., 1909 16766 ℳ = 17 % d. Ausg.

von 7708 ℳ (darunter 645 ℳ von 4 Distriktsbehörden), das sind 9.6 % der baren Verwaltungsunkosten dieser Aemter.[1])

Der Verband bayrischer Arbeitsnachweise wird von öffentlichen Korporationen nicht unterstützt.

In den Etat des Königreichs Sachsen für 1908/09 waren zur Förderung gemeinnütziger öffentlicher Arbeitsnachweise 20 000 ℳ pro Jahr eingesetzt, von dieser Summe sind jedoch nur etwa 10 300 ℳ im Jahre 1909 verwendet worden; im Etat für 1910/11 ist die gleiche Summe wieder vorgesehen.

Die württembergische Staatsregierung gewährt den Arbeitsämtern außer der Rückvergütung des im Telephonverkehr entstehenden Aufwandes Zuschüsse hauptsächlich als Ersatz für die sonstigen im auswärtigen Verkehr erwachsenen Unkosten, z. B. für die Herstellung der Vakanzenlisten. Soweit Angaben seitens der Aemter vorliegen, betrug die Summe der Staatsbeiträge im Jahre 1910 13 784 ℳ,[2]) dürfte sich aber noch etwas höher stellen, da nicht für alle Aemter die vom Staate für Telephongebühren geleisteten Ersatzbeiträge zu ermitteln waren und 2 Aemter den endgültigen Betrag der Subventionen überhaupt nicht anzugeben vermochten und ferner für das Arbeitsamt Stuttgart nur der Voranschlag mit 7000 ℳ angesetzt werden konnte. Von den den Aemter überhaupt im Jahre 1910 entstandenen Verwaltungsunkosten (71 127 ℳ) konnten somit 19 % ersetzt werden (1909: 18 %).

Durch untere Verwaltungsbehörden werden die Arbeitsämter in Ludwigsburg, Eßlingen, Ravensburg und seit 1910 Friedrichshafen seitens der Amtskörperschaften mit je 1000 ℳ unterstützt.

Eine weitgehende planmäßige Unterstützung durch den Staat ist im Großherzogtum Baden dem öffentlichen Arbeitsnachweis, besonders im Anfange seiner Entwicklung, zuteil geworden. Seit der am 4. Mai 1896 erfolgten Gründung des Verbandes badischer Arbeitsämter wurden unter die dem Verbande angehörenden Anstalten jährlich sich erhöhende Summen zur Verteilung gebracht; von 9 500 ℳ im Jahre 1897 erfuhren die Subventionen eine Steigerung auf 13 500 ℳ im Jahre 1910. Neben diesen den Einzelanstalten gewährten Beihilfen ging eine gleichfalls stetig wachsende Subventionierung des Verbandes, die sich auf 4 300 ℳ im Jahre 1910 gegen 800 ℳ im Jahre 1897 belief.[3])

Angeregt durch das tatkräftige Eingreifen der Staatsregierung ließen auch die Kreisbehörden dauernd den Aemtern eine bedeutende Unterstützung zukommen; im Jahre 1910 er-

[1]) Im Jahre 1909: 7775 ℳ (darunter 570 ℳ von Distriktsbehörden) = 12.1 % der gesamten baren Ausgaben (64 225 ℳ).

[2]) Im Jahre 1909: 12 245 ℳ, darunter 7 396 ℳ = 60 % an die Landeszentrale in Stuttgart.

[3]) Nach dem Statist. Jahrb. f. d. Großherzogt. Baden 1897—1911.

hielten die Aemter insgesamt aus Kreismitteln 9 350 ℳ gegen 5600 ℳ im Jahre 1897.

Von den den badischen Aemtern (gemeindlichen und Vereinsanstalten) seit dem Jahre 1897 bis zum Jahre 1910 entstandenen baren Verwaltungskosten sind im Durchschnitt 43 % durch Staats- und Kreisbeiträge gedeckt worden, und zwar im einzelnen 27 % durch die Subventionen des Staates und 16 % durch die Subventionen der Kreise. Während aber im Jahre 1897 mit den Staats- und Kreissubventionen 50 % der Ausgaben ersetzt werden konnten, war dieser Prozentsatz bis zum Jahre 1910 auf 26 % gesunken; im letztgenannten Jahre entfielen im Durchschnitt auf ein Arbeitsamt von den Staatsbeiträgen 794 ℳ und von den Kreisbeiträgen 550 ℳ.

Aehnlich wie in Württemberg werden auch den Arbeitsämtern in Elsaß-Lothringen von der Regierung die im auswärtigen Verkehr entstehenden Unkosten ersetzt — aber auch nur diese. Nur das Arbeitsamt in Straßburg erhält außer diesem sich auf 1 400 ℳ belaufenden Betrag von der Landesverwaltung eine Beihilfe zu den persönlichen Ausgaben in Höhe von 200 ℳ jährlich zur Verteilung an die mit der Aufstellung der Vakanzenlisten betrauten Beamten. Weiterhin leistet die Landesverwaltung für die Besoldung des Verwalters der Abteilung für Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeiter und zur Förderung der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte überhaupt einen Zuschuß von 2700 ℳ.

Mangels Vorhandensein der nötigen, alle Aemter umfassenden Unterlagen mußte von einer Aufstellung der gesamten Ersatzleistungen der reichsländischen Regierung an die Aemter und der den letzteren entstandenen Verwaltungsunkosten abgesehen werden.

Von unteren Verwaltungsbehörden, Regierungsbezirken und Kreisen sind bisher den Aemtern Subventionen noch nicht zuteil geworden.

Unter den kleineren Bundesstaaten, in denen der öffentliche Nachweis sich einer mehr oder weniger bedeutenden Unterstützung durch den Staat, durch Provinzen usw. erfreut, ist das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und die Freie und Hansestadt Hamburg hervorzuheben.

Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt erhielten die sechs größeren Arbeitsnachweise[1]) an staatlichen Zuschüssen insgesamt 4000 ℳ im Jahre 1910, das sind 16 % der gesamten baren

---

[1]) Mainz, Darmstadt, Worms, Gießen, Offenbach, Friedberg. Die Staatssubventionen beliefen sich seit 1907 auf rd. 4000 ℳ jährlich. Die Arbeitsnachweise in Mainz und Darmstadt haben mit Hilfe der Staatssubvention 12 bezw. 20 % ihrer Ausgaben decken können.

Verwaltungsunkosten, während sie von den unteren Verwaltungsbehörden mit zusammen 1400 ℳ subventioniert wurden.[1])

Wie oben schon erwähnt, leisten der hessische Staat und die unteren hessischen Kommunalverbände Beihilfen an den Verband mitteldeutscher Arbeitsnachweise, und zwar haben das Ministerium des Innern seit 1908/09 6000 ℳ und die Kommunalverbände bisher 3000 ℳ zugeschossen.

Auf 239500 ℳ belaufen sich die Summen, die bisher der hamburgische Staat der „Patriotischen Gesellschaft“ für die Zwecke der Arbeitsvermittlung seit dem Jahre 1896 hat zukommen lassen,[2]) eine Summe, mit der die Verwaltungsunkosten gedeckt worden sein dürften.

Im Königreich Sachsen, wo sich zwar der Zahl nach viele, der Bedeutung für den Arbeitsmarkt aber nach nur wenige Nachweise befinden, hat von der Regierung bisher nur der Zentralarbeitsnachweis in Dresden eine Unterstützung von 10000 ℳ bei seiner Errichtung im Jahre 1909 erhalten, wie andererseits der Verein gegen Armennot und Bettelei in Bautzen bisher allein sich der Subventionierung durch die Amtshauptmannschaft (50 bis 150 ℳ jährlich) erfreute.

In Preußen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen geht sonach das Bestreben des Staates im wesentlichen auf Förderung des zwischenörtlichen Verkehrs, sei es, wie in Bayern, durch Subventionierung der Zentralstellen, sei es, wie in Preußen, durch Subventionierung der den zwischenörtlichen Verkehr organisierenden Verbände, sei es endlich, wie in den übrigen genannten Gebieten, durch Ersatz der im zwischenörtlichen Verkehr entstehenden Unkosten an die einzelnen Aemter. Nur in Baden und in Hessen-Darmstadt läßt die Staatsregierung neben der Förderung des zwischenörtlichen Verkehrs durch Subventionierung der betreffenden Verbände sich auch die Unterstützung der Einzelanstalten angelegen sein; es sind aber diese Subventionen ebenfalls zum Teil als Entgelt der für den auswärtigen Verkehr aufgewendeten Beträge (Telephon usw.) gedacht, für die den Anstalten ein besonderer Ersatz nicht geleistet wird.

Wenngleich die Summen, die die preußischen Ministerien zur Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlung aufwenden, gegenüber den von den anderen Bundesstaaten ausgeworfenen Beträgen nicht unerheblich sind, so sind sie trotzdem gering zu nennen im Vergleich zu der Ausdehnung, die der öffentliche Nachweis in Preußen angenommen hat, zumal wenn man bedenkt, daß in den nichtpreußischen Bundesstaaten die Subventionierung durch den Staat früher einsetzte und die bisher

---

[1]) Dauernde Subventionen erhielten die Nachweise in Darmstadt von der Provinzialverwaltung (jährlich 200—300 ℳ) und in Worms von der Kreisverwaltung (jährlich 500 ℳ).

[2]) Ein Vergleich mit den wirklich entstandenen Ausgaben ist nicht möglich, da die Höhe der letzteren nicht veröffentlicht wird.

von den betreffenden Regierungen gewährten Beiträge bereits erhebliche Summen ausmachen. Seit dem Jahre 1897 bis zum Jahre 1910 hat die badische Regierung an Beihilfen den Einzelanstalten und dem Verband insgesamt 191 900 ℳ gewährt, das sind 20.5 ₰ für jede in dieser Zeit besetzte Stelle. Ein fast gleicher Betrag dürfte bisher den bayrischen Zentralanstalten ausgezahlt worden sein,[1]) denen im Jahre 1910, wie bemerkt, für den, 51 Aemter umfassenden, Verbindungsdienst 15 000 ℳ überwiesen worden sind.

Während in den württembergischen Etat zur Unterstützung der interlokalen Tätigkeit der 16 Aemter bis zum Jahre 1906 10000 ℳ eingestellt worden waren, ist diese Summe seit dem Jahre 1907 verdoppelt worden, und zwar mit der Maßgabe, daß aus ihr nicht nur, wie bisher, die Ausgaben für den Landesverbindungsdienst bestritten, sondern auch den Aemtern Beiträge zur Anstellung eines Beamten im Hauptamte überwiesen werden sollen.[2])

Aus Reichsmitteln wird der öffentliche Arbeitsnachweis seit dem Jahre 1910 unterstützt. Im Reichshaushaltsetat sind erstmalig in dem genannten Jahre unter den fortdauernden Ausgaben des Reichsamtes des Innern 30000 ℳ als Beitrag für den Verband deutscher Arbeitsnachweise eingesetzt.[3])

b) Ausgaben.

1. Ausgaben überhaupt.

Die Beobachtung der Entwicklung der Verwaltungsunkosten und ein diesbezüglicher Vergleich der Arbeitsnachweise untereinander, weiterhin die Untersuchung, ob im Laufe der Zeit eine relative Verminderung der Ausgaben, d. h. im Verhältnis zu den Leistungen der Arbeitsnachweise, bemessen nach der Anzahl der vermittelten Stellen, eingetreten ist, kann nur für eine geringe Anzahl öffentlicher Nachweise durchgeführt werden.

Die im vorigen Kapitel zum Vergleich mit den staatlichen Subventionen herangezogenen Verwaltungsunkosten stellen nur die baren Ausgaben dar ohne Berücksichtigung der mittelbar für den Arbeitsnachweis gemachten Aufwendungen. Wie oben weiterhin gezeigt, sind nur wenige Arbeitsnachweise selbständig geführte Anstalten, selbständig in dem Sinne, daß sie hauptamtlich, nicht nebenamtlich im Anschluß an eine sonstige soziale Einrichtung betrieben werden.

---

[1]) An 4 Zentralen vom Jahre 1906 bis 1911 und an 4 weitere Zentralen von 1907 bis 1910, sind insgesamt in dieser Zeit 117 626 ℳ ausgezahlt worden.

[2]) Kommunales Jahrb. 1. Jahrg. 1908 S. 276 (37. Landtag Beilage 59 C).

[3]) Reichshaushaltsetat 1910 Anl. IV F. A. Kap. 7a Tit. 24.

Was zunächst die nebenamtlich geführten kommunalen und kommunal unterstützten Nachweise betrifft, so gestattet einmal die Vereinigung der Vermittlungstätigkeit mit der Amtstätigkeit des Beamten in irgend einem kommunalen Verwaltungszweige oder in der Wandererfürsorge eine Feststellung der persönlichen Ausgaben nicht; der betreffende Beamte, Herbergsvater usw. versieht meist ohne jegliche Vergütung die Vermittlungstätigkeit, sodaß persönliche Ausgaben überhaupt nicht entstehen, oder er erhält eine geringe Zulage als Entschädigung für die dienstliche Mehrbelastung. Weiterhin ist aber eine Ermittlung der sachlichen Ausgaben gänzlich ausgeschlossen; die Vermittlung wird in den Amtsräumen des gerade mit der Arbeitsvermittlung betrauten Beamten ausgeübt, im Einwohnermeldeamt, Polizeibureau, weiterhin im Herbergszimmer und dergl. Kosten für Miete und Unterhaltung der Räume entstehen nicht, ebensowenig wie solche bei den meisten derartigen kleinen Vermittlungsstellen mit einfachster Buchführung für Geschäftsformulare usw. erwachsen. Würde man diese Nachweise, die oft nur eine geringe Tätigkeit entfalten, bezüglich ihrer Verwaltungsunkosten und des auf eine Vermittlung entfallenden Anteils den hauptamtlich geführten gegenüberstellen, so würde sich bei etwas regerer Tätigkeit der Betrieb äußerst billig darstellen, wie z. B. bei dem Arbeitsnachweis in Quedlinburg. Bei diesem von zwei kommunalen Beamten im Nebenamt versehenen und eine besonders rege Tätigkeit im auswärtigen Verkehr entwickelnden Nachweis kam ohne Berücksichtigung der Gehälter, der Ausgaben für Miete, für Unterhaltung der Räumlichkeiten und sonstige Geschäftsunkosten eine Vermittlung im Durchschnitt der Jahre 1900—1909 auf 11 ₰ und im Jahre 1910 auf 12 ₰ zu stehen.

Erfolgen dagegen nur wenige oder gar keine Vermittlungen, wie bei zahlreichen Nachweisstellen im Gebiete des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes, so kann umgekehrt ein hoher Kostenaufwand die Zweckmäßigkeit der weiteren Unterhaltung eines solchen Nachweises in Frage stellen. Im Gebiete des genannten Verbandes erhalten verschiedene Nachweise beträchtliche Subventionen von Kreisen und Verbänden und zahlen hieraus an den betreffenden Beamten eine Vergütung, die als Ausgabe verrechnet wird und im Vergleich zu der geringen Anzahl besetzter Stellen die Geschäftsführung sehr teuer erscheinen läßt. So verzeichnet z. B. für das Jahr 1910 der Nachweis des Bürgermeisteramtes in Rüdesheim 280 ℳ an Ausgaben, an Vermittlungen 12, sodaß der Kostenaufwand für eine Vermittlung 23 ℳ betragen würde.

Ebenso undurchführbar ist die Kostenaufstellung für die mit Wohnungsnachweisen, Rechtsauskunftsstellen, Schreibstuben usw. vereinigten Nachweise. Die Leiter und Beamten dieser Einrichtungen erhalten ihre Besoldung für ihre Tätigkeit sowohl in

der Vermittlung von Arbeit als auch im Nachweis von Wohnungen usw. Die sachlichen Aufwendungen beziehen sich gleichfalls auf die betreffenden Einrichtungen zusammen.[1])

Aus diesen Gründen mußte von einer Aufstellung der von den preußischen Nachweisen aufgewendeten Summen und des auf eine Vermittlung durchschnittlich entfallenden Anteils Abstand genommen werden, zumal auch nur von einer geringen Anzahl nebenamtlich betriebener Nachweise Angaben über die für die Arbeitsvermittlungsstelle erwachsenen Ausgaben gemacht worden sind.

Im übrigen sei bezüglich der Höhe der den preußischen wie auch den anderen deutschen Nachweisen im Jahre 1910 entstandenen Verwaltungsunkosten auf die folgende Uebersicht verwiesen, die veranschaulichen soll, in welchen Grenzen sich ungefähr die Ausgaben der Nachweise bewegen.

Verteilung der öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach der Höhe der Verwaltungsunkosten im Jahre 1910 bezw. 1910/11.

Bundesstaat	Anzahl der Nachweise, welche verausgabten: .... ℳ											
	bis 100		101-1000		1001-5000		5001-10000		10001-20000		über 20000	
	kommun.	kommun. unt.	kommun.	kommun. unt.	kommun.	kommun. unt.	kommun.	kommun. unt.	kommun.	kommun. unt.	kommun.	kommun. unt.
Preußen	107	57	18	17	21	9	10	3	4	4	3	1
	164		35		30		13		8		4	
Bayern	24	—	10	—	11	—	3	—	1	—	2	—
Sachsen	41	5	2	2	1	4	2	—	—	2	—	—
	46		4		5		2		2		—	
Württemberg	—	—	5	—	10	—	—	—	—	—	1	—
Baden	—	—	1	1	8	1	2	1	3	—	—	—
	—		2		9		3		3		—	
Hessen-D.	17	1	1	1	4	1	1	—	—	—	—	—
	18		2		5		1		—		—	
Elsaß-Lothr.	6	—	9	—	1	—	—	—	—	—	1	—
übr. D. Reich	9	—	2	—	9	—	—	—	—	—	—	1
Deutsches Reich	204	63	48	21	65	15	18	4	8	6	8	2
	267		69		80		22		14[2])		10[3])	

[1]) Das Außerachtlassen der gemeinsamen Kostenberechnung hat zur Erhebung des Vorwurfes gegen den öffentlichen Nachweis geführt, er arbeite unter zu hohen Kosten, seine Leistungen entsprächen nicht den Aufwendungen. Vgl. Arbeitsmarkt 1909/10 Nr. 9 Sp. 408: „Unrichtige Angaben über den öfftl. Arbeits-Nachweis."

[2]) Elberfeld, Charlottenburg, Schöneberg, Hannover, Kiel, Cöln, Wiesbaden, Barmen, Leipzig, Dresden, Augsburg, Freiburg, Pforzheim, Karlsruhe.

[3]) Frankfurt a. M., Düsseldorf, Bielefeld, Dortmund, München, Nürnberg, Stuttgart, Straßburg, Hamburg und mit mehr als 100000 ℳ Berlin: 114390 ℳ.

Bezüglich der Verwaltungsunkosten selbst ist zu bemerken, daß, soweit eine Beobachtung bei 60 Nachweisen sich ermöglichen ließ, mehr als 50 % auf die persönlichen Ausgaben entfallen, nur bei dem Berliner Zentralarbeitsnachweis belaufen sich infolge der hohen Ausgaben für Miete (26 % der Gesamtausgaben) die persönlichen Ausgaben auf 39 % der gesamten Verwaltungsunkosten. Der Anteilsatz der persönlichen Ausgaben an den Ausgaben überhaupt ist bei den größeren, vorzugsweise in Großstädten wirkenden Arbeitsnachweisen im allgemeinen etwas niedriger als bei den eine weniger umfangreiche Tätigkeit entwickelnden Nachweisen in kleineren Gemeinden. Bei letzteren entstehen für Geschäftsformulare, für Unterhaltung der Geschäftsräume nur geringe Ausgaben.

Ueber die Höhe der Beamtengehälter und ihre Steigerung lassen sich hier genaue Angaben nicht bringen. Für die Beamten der gemeindlichen Nachweise sind in dieser Beziehung die für die Gehälter der kommunalen Beamten der betreffenden Gemeinden überhaupt geltenden Bestimmungen maßgebend, während bei den kommunal unterstützten Nachweisen, soweit sie einen besonderen Beamten anstellen, vielfach gleichfalls die Besoldungsbestimmungen der kommunalen Beamten zu Grunde gelegt werden, da oft mittlere kommunale Beamte in diese Nachweise übernommen werden.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß im Jahre 1910 im Deutschen Reiche insgesamt bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen 765 (658 männliche und 107 weibliche) Personen tätig waren. Hauptamtlich[1]) waren beschäftigt 343, und zwar 240 männliche und 103 weibliche Beamte in 103 Arbeitsnachweisen, zu denen noch 28 Aufseher, Boten usw. kommen; nebenamtlich waren tätig 394, und zwar 390 männliche und 4 weibliche Personen bei 381 Arbeitsnachweisstellen.

Für Preußen ausgeschieden, beziffert sich das hauptamtlich beschäftigte Personal auf 182 Köpfe (132 männliche und 50 weibliche) und auf 14 Aufseher usw. Das nebenamtlich beschäftigte Personal beziffert sich auf 215 Köpfe (212 männliche und 3 weibliche).

Bei der Mehrzahl der Nachweise, insbesondere bei den nebenamtlich geführten, wird die Vermittlungstätigkeit von einem, in einzelnen Fällen auch von zwei Beamten ausgeübt. In 23 Nachweisen waren 3—5 Beamte tätig; als Anstalten, die 6 und mehr Personen beschäftigten, sind zu nennen: Pforzheim, Hannover, Magdeburg, Bielefeld, Hamburg (6), Wiesbaden, Dortmund, Charlottenburg (7), Freiburg (8), Nürnberg (9), Straßburg i. E. (10), Düsseldorf, Frankfurt a. M. (12), Stuttgart (16), München (24), Berlin (29).

Unter den sachlichen Ausgaben nehmen die erste Stelle ein die Ausgaben für Miete und Unterhaltung der Geschäftsräume, soweit solche sich nicht in Gemeindegebäuden befinden

---

[1]) Unter den hauptamtlich tätigen Personen sind die Beamten in größeren Anstalten, die mit einem Wohnungsnachweis oder einer Rechtsauskunftsstelle verbunden sind, mitgezählt, da eine diesbezügl. Scheidung nicht möglich war.

oder von den Gemeinden den privaten Vereinsnachweisen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Des näheren auf diesen Ausgabeposten einzugehen, dürfte sich erübrigen; es bedürfte einer Aufzählung der einzelnen Nachweise, über die Angaben vorliegen. Bemerkt sei nur, daß die höchsten Ausgaben für Miete im Vergleich zu den gesamten Verwaltungsunkosten die Arbeitsnachweise in Charlottenburg und Braunschweig mit 31 % der Unkosten zu verzeichnen haben.

Dagegen ist auf einen für die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises wichtigeren Titel im Etat der Nachweise, auf die für Propagandazwecke ausgeworfenen Summen hinzuweisen.

Mit der fortschreitenden Einschränkung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und der wachsenden Zentralisation der Arbeitsvermittlung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis wird zwar dieser Posten mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Aber gerade im Konkurrenzkampf mit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung mußte sich der öffentliche Nachweis ebenfalls des von der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in ausgedehntem Maße angewendeten Mittels der Reklame bedienen. In den meisten Fällen beschränken sich die öffentlichen Nachweise auf Anzeigen in der Presse. In einzelnen größeren Städten werden an bestimmten Stellen Anschläge veröffentlicht, die über die Zahl und Art der bei dem öffentlichen Nachweis gesuchten Arbeitskräfte Auskunft geben und zur Benutzung des öffentlichen Nachweises auffordern. In Halle a. S. sucht z. B. der Verein für Volkswohl durch Anschläge an den von ihm unterhaltenen Kaffeehallen und durch Plakataushang in den Nachbarorten auf seinen (öffentlichen) Arbeitsnachweis aufmerksam zu machen.

Durch die Polizei werden in Königsberg bei der Ausfertigung der Dienstbücher in diese Reklamezettel für den städtischen Nachweis eingeklebt. Dieses Verfahren war bisher auch in Charlottenburg in Uebung, ist aber auf Beschwerden der Dienstboten, die dies als Belästigung empfanden, dahin abgeändert worden, daß kleine Heftchen, Aufklärungen über die Vorteile des städtischen Arbeitsnachweises enthaltend, von der Polizei in die Bücher eingelegt werden.[1])

Auf 80—100 000 Stück beläuft sich die Zahl der jährlich in Hannover und in Linden gelegentlich des Umtausches oder der Neuausstellung von Invalidenkarten zur Verteilung gelangenden Reklamezettel.

Zur Hebung des Verkehrs der weiblichen Abteilung wurden in Nürnberg im Jahre 1909 4000 gedruckte Umlaufschreiben an Dienstherrschaften versandt. Ferner wurden durch die Schulen an die zur Entlassung kommenden Mädchen, durch das gemeindliche Meldeamt, die Sparkasse, das Krankenhaus und die Armen-

[1]) Geschäftsbericht 1910|11 S. 5.

pflege an weibliche Dienstboten 10000 Hinweiszettel abgegeben.[1][2])

Soweit sich für 30 bedeutendere Anstalten ermitteln ließ, hat die absolut höchste Summe für Reklamezwecke der Zentral-Arbeitsnachweis in Berlin im Jahre 1910: 5000 ℳ (= 4 % der Gesamtausgaben) aufgewendet. Im Vergleich zu den gesamten Verwaltungsunkosten hat der Nachweis in Königsberg mit 1008 ℳ (= 22 % der Gesamtunkosten) die verhältnismäßig höchsten Ausgaben für Reklamezwecke zu verzeichnen.

Bedeutendere Summen verausgabten ferner in den letzten Jahren die Arbeitsnachweise in Pforzheim: 900 ℳ, Düsseldorf: rund 680 ℳ und Dresden: 688 ℳ.

Unter den übrigen zur Beobachtung stehenden Nachweisen verzeichnen die badischen Arbeitsämter relativ hohe Aufwendungen. Die Subventionen des Staates und der Kreise ermöglichen auch den kleineren badischen Anstalten eine ebenso ausgedehnte, zum Teil noch umfangreichere Reklame, als sie z. B. die Arbeitsnachweise in den Großstädten Cassel, Halle a. S., Cöln und Plauen entwickeln. Während die Nachweise letztgenannter Städte nur bis zu 300 ℳ für die Zwecke der Reklame im Jahre 1910 auswarfen, stellte sich dieser Ausgabeposten bei den Arbeitsämtern in Lahr und in Baden-Baden auf rund 360 ℳ.

2. Die Ausgaben im Vergleich zu den Erfolgen (Kostenaufwand für **eine** Vermittlung).

Wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, kann eine Zusammenstellung der den preußischen Nachweisen erwachsenen Unkosten nicht gegeben werden. Von den Nachweisen der übrigen Bundesstaaten läßt sich eine Aufstellung nur für die Nachweise in Bayern, Württemberg und Baden ermöglichen, und zwar für die Anstalten in den beiden erstgenannten Staaten auf Grund der durch die Umfrage erhaltenen und ergänzten Angaben nur für die Jahre 1909 und 1910. Für die badischen Aemter werden neben der Geschäftstätigkeit auch die Verwaltungsunkosten vom Landesverbande seit dem Jahre 1897 beobachtet (veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden). Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, daß alle diese Summen nicht genau die wirklichen Ausgaben darstellen, da sie neben den Ausgaben selbständiger Nachweise die nicht genau zu ermittelnden Ausgaben sowohl nebenamtlich verwalteter, als auch in Verbindung mit anderen Einrichtungen geführter Nachweise enthalten.

Bei 34 bayrischen Arbeitsämtern beliefen sich die erwachsenen Barausgaben für die Jahre 1909 und 1910 auf 125 224 ℳ bezw. 152 824 ℳ, so daß bei diesen Aemtern der

[1]) Städt. Verwaltungsbericht 1909 S. 294.

[2]) Es sei hier bezgl. der verschiedenen Arten der Reklame auf eine im Anhang zu Nr. 6 der Schriften des Verb. deutsch. Arb.-Nachw. S. 337 gegebene Uebersicht hingewiesen.

bare Kostenaufwand für eine Vermittlung sich auf 0,93 bezw. 0,90 ℳ stellte.

Von den 16 württembergischen Arbeitsämtern wurden bei einem Gesamtkostenaufwand von 64 825 ℳ im Jahre 1909 und 71 127 ℳ im Jahre 1910 für eine Vermittlung 0,77 ℳ bezw. 0,73 ℳ verausgabt, Beträge die aus den schon S. 99 bemerkten Gründen eine geringe Erhöhung erfahren.

Für die 17 badischen Anstalten ergibt sich ein fast gleicher Anteilssatz im Jahre 1910, in dem der Aufwand in Höhe von 86 862 ℳ für eine Vermittlung 0,91 ℳ betrug. Bei diesen Aemtern bedeutet jedoch der angegebene Anteilsatz eine Verschlechterung der Rentabilität gegenüber den früheren Jahren. Während im Durchschnitt der Jahre 1897 bis 1899 der auf eine Vermittlung entfallende Anteil 0,64 ℳ ausmachte, stieg er im folgenden Jahrfünft um ein Geringes auf 0,77 ℳ, im Jahrfünft 1905/09 auf 0,83 ℳ mit dem bisher höchsten Betrag von 1,02 ℳ im Jahre 1908; gegen das Jahr 1909 mit 0,97 ℳ war für das Jahr 1910 ein Sinken auf den genannten Anteilssatz von 0,91 ℳ zu verzeichnen. Insgesamt sind von den badischen Arbeitsämtern vom Jahre 1897 bis zum Jahre 1910 einschließlich 705 660 Mark verausgabt worden.

Im allgemeinen sehen wir, daß der Kostensatz unter Zugrundelegung der baren Ausgaben für eine Vermittlung bei den öffentlichen Nachweisen in den drei süddeutschen Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden zwischen 0,80 und 0,90 ℳ liegt.

Die Annahme, daß bei weiterem Ausbau des Nachweises die Verwaltungsunkosten zwar steigen, aber bei gleichzeitigem Anwachsen der Vermittlungen im Vergleich zu diesen sinken würden, trifft im großen ganzen für die Arbeitsnachweise größerer Gemeinden nicht zu, abgesehen davon, daß naturgemäß in wirtschaftlich ungünstigen Jahren infolge des Rückganges im Angebote offener Stellen und damit infolge des Sinkens der Anzahl der Vermittlungen der Geschäftsbetrieb ein teuerer ist als in Zeiten normaler wirtschaftlicher Lage.

Betrachten wir bei 25 großstädtischen Arbeitsnachweisen, für die Berichte über einen längeren Zeitraum vorliegen, die Entwicklung der Rentabilität, so sehen wir, daß bei 7 Anstalten (Erfurt, Frankfurt a. M., Mannheim, München, Nürnberg, Kiel, Wiesbaden) eine Verteuerung des Geschäftsbetriebes im Jahre 1910 sowohl gegenüber dem Jahrfünft 1900/04 als auch 1905/09, bei 5 weiteren (Cassel, Straßburg, Stuttgart, Breslau, Leipzig) gegenüber dem letzten Jahrfünft eingetreten ist. Eine Verbilligung des Geschäftsbetriebes im Jahre 1910 sowohl gegen den Durchschnitt des Jahrfünftes 1900/04 als auch 1905/09 ist nur bei 8 Nachweisen (Augsburg, Chemnitz, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Berlin, Barmen, Halle) und allein gegen das Jahrfünft 1905/09 bei zwei Nachweisen (Braunschweig und Posen) zu bemerken.

Kostenaufwand öffentlicher Arbeitsnachweise im Vergleich zu ihren Erfolgen (auf eine Vermittlung entfallende Kosten).[1])

Arbeits-nachweise	Kostenaufwand für eine Vermittlung in Mark				Zu- bezw. Abnahme d. Verm. i. J. 1910 gegen			Zu- bzw. Abn. d. Kost.-aufwand. f. eine Verm. i. J. 1910 gegen		
	00/04	05/09	1909	1910	00/04	05/09	1909	00/04	05/09	1909
In Großstädten:					%	%	%	%	%	%
Augsburg	0.96	0.94	0.83	0.77	+114	+ 39	+ 12	— 19	— 18	— 7
Breslau (i)	0.74	0.61	0.72	0.74	+ 82	— 0.1	+ 5	— 5	+ 16	— 2
Braunschw.*	1.05	1.67	1.61	1.33	+ 79	+ 43	+ 15	+ 26	— 20	— 17
Cassel §*	1.03	0.63	0.74	0.70	+ 52	+ 36	+ 10	— 32	+ 11	— 5
Chemnitz	4.72	1.77	1.44	1.37	+383	+ 62	+ 34	— 70	— 22	— 4
Erfurt*	0 50	0.58	0.57	0.60	+ 9	+ 2	— 6	+ 20	+ 3	+ 5
Frankf. M. *	0.64	0.72	0.83	0.77	+ 93	+ 29	+ 14	+ 20	+ 7	— 7
Königsb.*	1.31	1.09	0.72	0.67	+117	+ 36	+ 8	— 48	— 38	— 7
Magdebg. (i)	0.77	0.65	0.57	0.55	+254	+ 39	+ 18	— 28	— 15	— 3
Mannheim	0.52	0.53	0.57	0.58	+ 10	— 10	+ 1	+ 11	+ 9	+ 2
München	0.75	0.85	0.89	0.95	+ 84	+ 36	+ 22	+ 26	+ 11	+ 6
(i)	0.69	0.80	0.79	0.84				+ 21	+ 5	+ 6
Nürnberg	0.70	0.69	0.95	0.77	+152	+ 96	+ 78	+ 10	+ 11	— 19
Posen*	—	0.42	0.32	0.29	—	+ 62	+ 10	—	— 30	— 9
(i)	—	0.31	0.24	0.22				—	— 29	— 8
Stettin*	3.50	2.58	2.22	2.31	+ 68	— 6	+ 2	— 34	— 10	+ 4
Straßburg *	1.45	1.00	1.08	1.42	+305	+ 26	—	— 2	+ 42	+ 31
Stuttgart	0.72	0.61	0.63	0.65	+200	+ 19	+ 7	— 9	+ 6	+ 3
Berlin	0.99	0.87	1.15	0.85	+209	+ 52	+ 36	— 14	— 2	— 26
Cöln (o)	0.39	0.39	0.46	—	+ 40	+ 30	+ 54	—	—	—
Allg. Arbtnchw. (i)	0.33	0.33	0.40	0.44				+ 33	+ 33	+ 10
Barmen*	0.89	0.82	0.68	0.71	+ 70	+ 26	+ 6	— 14	— 13	+ 4
Düsseldorf*	—	0.75	0.89	0.93	—	+ 27	+ 12	—	+ 24	+ 4
Halle *	2.66	1.88	1.96	1.62	+211	+ 73	+ 30	— 39	— 13	— 17
Kiel *	0.49	0.67	0.82	0.90	+132	+ 9	— 4	+ 73	+ 26	+ 9
Leipzig	0.74	0.48	0.49	0.55	+ 98	+ 3	+ 6	— 25	+ 14	+ 12
(i)	0.56	0.38	0.39	0.46				— 18	+ 21	+ 17
Wiesbaden	0 78	0.80	0.76	0.91	+ 96	+ 72	+ 10	+ 16	+ 13	+ 19
In kleineren Gemeinden:										
Frankf. O. (o)	0.90	0.85	0.92	0.72	— 0.5	— 0.7	+ 25	— 20	— 15	— 21
Potsdam *	0.52	0.48	0.62	0.78	+ 0.4	— 32	— 17	+ 50	+ 62	+ 25
Görlitz *	1.56	1.68	1.69	1.31	+ 28	+ 26	+ 25	— 16	— 22	— 22
Bunzlau	—	3.35	3.35	2.45	—	+ 43	+ 22	—	— 27	— 27
Darmstadt	0.86	0.82	0.88	1.19	+ 16	— 13	— 12	+ 38	+ 45	+ 35
Paderborn *	—	1.65	1.40	1.67	—	+ 13	— 0.9	—	+ 1	+ 19
Regensburg	0.98	1.65	1.20	1.05	—	+ 69	+ 3	—	— 36	— 12
Fürth	—	1.15	1.23	0.89	—	+ 42	+ 49	—	— 22	— 27
Ludwigshaf.	—	1.68	2.32	1.81	—	+ 27	+ 9	—	+ 8	— 22
Freiburg i. B.	0.74	0.65	0.71	0.83	+ 79	+ 5	— 4	+ 12	+ 28	+ 17
Offenburg	1.77	1.99	2.49	3.01	— 13	— 25	— 10	+ 70	+ 51	+ 21
Konstanz	0.64	0.66	0.73	0.84	+ 16	+ 5	+ 4	+ 31	+ 27	+ 14
Müllheim	1.09	1.09	1.33	1.23	+ 21	— 9	+ 5	+ 13	+ 13	— 7
Ludwigsburg	1.04	0.95	0.83	0.81	+ 56	+ 32	+ 11	— 22	— 14	— 2

§ = nur männliche Abteilg. (i) = ohne Mietanschlag. * = Geschäftsjahr: 1. 4.—31. 3. (o) = Geschäftsjahr: 1. 7.—30. 6.

[1]) Bei den Anstalten mit mietfreien Geschäftsräumen sind, um den Vergleich der Anstalten unter einander zu ermöglichen, die für die Räume veranschlagten Summen, soweit es möglich war, mit einbezogen worden. Wenn diese in Wirklichkeit auch nicht verausgabt sind, so stellen sie Aufwendungen insofern dar, als sie für den Gemeindeetat einen Einnahmeausfall, zumal im Falle bisheriger Vermietung, und einen Zinsausfall für das in den Gebäuden veranlagte Kapital bedeuten.

In der letzten Gruppe (mit sinkenden Kosten für eine Stelle) finden wir Nachweise, die sich vorwiegend nur auf das Gebiet der Vermittlung ungelernter Arbeiter beschränken (Halle, Breslau, Leipzig, Stettin, Königsberg), die sich also bisher umfangreichere Erweiterungen im Geschäftsbetriebe ersparen konnten. Am stärksten (um 70 %) ist der Anteilsatz bei dem städtischen Arbeitsnachweis in Chemnitz gesunken. Allerdings ist bei diesem Arbeitsnachweis, wie ebenfalls bei den Nachweisen in Stettin und Königsberg, zu beachten, daß ihre Errichtung erst im Jahre 1900 bezw. 1901 erfolgte, so daß eine weitere Spannung zwischen den ersten Jahren nach der Gründung und dem Jahre 1910 erscheinen muß, nachdem der Arbeitsnachweis sich erst einmal eingebürgert hatte und eine ausgedehntere, in den ersten Jahren nach der Gründung besonders stark zunehmende Tätigkeit entfalten konnte, während bei anderen Nachweisen, deren Gründung in der Mitte der 90er Jahre schon erfolgte und deren Tätigkeit sich schon auf ein größeres Gebiet der Lohnarbeit, insbesondere der gelernten Arbeit erstreckt, die Entwicklung am Anfange der Beobachtungszeit schon eine etwas gleichmäßigere geworden war. Auch bei diesen Nachweisen (mit augenblicklich sinkendem Kostenaufwand) wird mit dem weiteren Ausbau, mit der durch die Einrichtung von Facharbeitsnachweisen verbundenen räumlichen Erweiterung und der Anstellung neuer Beamter eine Verteuerung des Betriebes wie bei den 12 erstgenannten Anstalten sich zeigen, bei denen trotz erheblicher Steigerung der Vermittlungen (München, Nürnberg, Frankfurt a. M.) die dauernd zwecks Zentralisation des Arbeitsnachweises erfolgenden Erweiterungen des Geschäftsbetriebes eine relative Verteuerung herbeigeführt haben. Eine Verteuerung des Betriebes wird ferner, wie z. B. bei dem Arbeitsnachweis in Erfurt, durch eine nur geringe Zunahme der Stellenangebote und damit der Vermittlungsmöglichkeiten für den Nachweis bewirkt. Es dürfte sonach erst mit Abschluß der Zentralisation der Arbeitsvermittlung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis allgemein eine relative Verbilligung des Geschäftsbetriebes der Nachweise, insbesondere der großstädtischen zu erwarten sein. Ob das mehr und mehr sich ausbreitende Bestreben des öffentlichen Nachweises, nicht nur die einleitende Rolle beim Abschluß von Arbeitsverträgen zu spielen und die Kontrahenten lediglich miteinander in Verbindung zu bringen, sondern auch beim Vertragsabschluß für beide Teile annehmbare und vorteilhafte Bedingungen zu erwirken und somit möglichst langfristige Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, von Erfolg gekrönt sein wird und einen gewissen Rückgang in der Anzahl der Vermittlungen und somit wiederum eine Verteuerung des Geschäftsbetriebes herbeiführen wird, muß die Zukunft lehren.

Unter den übrigen in Tabelle S. 109 noch angeführten nicht großstädtischen Arbeitsnachweisen ist bei den Anstalten

in Potsdam und Darmstadt, wie auch bei den badischen Anstalten in Müllheim, Konstanz, Freiburg und Offenburg eine relative Verteuerung eingetreten, eine Erscheinung, wie wir sie bei den badischen Arbeitsämtern überhaupt gefunden haben.

Für das Jahr 1910 stellte sich der von großstädtischen Nachweisen für eine Stellenbesetzung aufgewendete Betrag im Höchstsatz auf 4,16 ℳ bei dem bureaukratisch verwalteten Nachweise in Bochum und im Mindestsatz auf 0,29 ℳ (0,22 ℳ ohne Mietanschlag) bei dem gleichfalls bureaukratisch verwalteten Nachweise in Posen.

Der verschiedene Beginn des Geschäftsjahres, das bei einem Teil der Nachweise mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, bei anderen vom 1. April bis zum 31. März und bei einigen wenigen vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, verbietet eine Berechnung der im Durchschnitt von den sämtlichen Nachweisen für eine Vermittlung aufgewendeten Summe.

Für 16 Anstalten[1]) (13 kommunale und 3 komm. unterstützte), die das Kalenderjahr als Geschäftsjahr beobachten, ergab sich als Durchschnittssatz des für eine Vermittlung aufgewendeten Betrages: 0,93 ℳ (0,87 ℳ[2]) im Jahre 1909 und 0,84 ℳ (0,78 ℳ) im Jahre 1910; bei gleichfalls 16 Anstalten[3]) (11 kommunalen und 5 komm. unterstützten), deren Geschäftsjahr vom 31. März bis 1. April läuft, betrug die durchschnittlich aufgewendete Summe 0,77 ℳ (0,75 ℳ) im Jahre 1909 und im folgenden Jahre 0,85 ℳ (0,82 ℳ). Der besondere Durchschnittssatz für die 3 bezw. 5 kommunal unterstützten Arbeitsnachweise stellte sich in jeder der beiden Gruppen höher als der Durchschnittssatz der bezüglichen kommunalen Anstalten. Es kann jedoch hieraus nicht gefolgert werden, daß die kommunal unterstützten Arbeitsnachweise unter einem höheren Kostenaufwand arbeiten als die kommunalen. Es ist einmal die Anzahl der zum Vergleich herangezogenen kommunal unterstützten Nachweise gegenüber der Anzahl der kommunalen zu gering, als daß allgemein gültige Schlüsse aus diesem Vergleich gezogen werden könnten. Ferner konnte der für diesen Vergleich mit heranzuziehende Mietanschlag bei 3 Nachweisen nicht ermittelt werden. Dann aber erfährt der Ausgabeposten „Miete" bei den kommunal unterstützten Anstalten, soweit ihnen nicht mietfreie Geschäftsräume zur Verfügung stehen, mit der fortschreitenden Ausdehnung der Anstalten bezw. aus den überhaupt im Wirt-

[1]) Saarbrücken, Magdeburg, Breslau, Schöneberg, Danzig, Duisburg, Stuttgart, München, Augsburg, Nürnberg, Mannheim. Plauen i. V., Chemnitz, Berlin, Leipzig, Wiesbaden.

[2]) Die Zahlen in () bezeichnen die in bar verausgabten Beträge ausschl. Anschlag für Miete, Unterhaltung der Geschäftsräume usw.

[3]) Erfurt, Charlottenburg, Königsberg, Posen, Bochum, Frankfurt a. M., Cassel (männl. Abt.), Hannover, Stettin, Straßburg, Braunschweig, Barmen, Halle, Düsseldorf, Kiel, Aachen.

schaftsleben eine Mietsteigerung bewirkenden Gründen eine Erhöhung, während eine Steigerung des von den Gemeinden für die Geschäftsräume angesetzten Mietanschlages nicht in dem Umfange erfolgt, wie sie einer, im Falle der Entrichtung einer Mietgebühr eintretenden Erhöhung entsprechen würde. Der einmal als Anschlag abgeschätzte Betrag wird vielmehr längere Zeit hindurch in gleicher Höhe beibehalten.

Wir sehen, daß im großen und ganzen der von den großstädtischen Nachweisen für eine Vermittlung aufgewendete Betrag wie bei den öffentlichen Nachweisen in Bayern, Württemberg und Baden (s. S. 107, 108) zwischen 0,80 und 0,90 *M* liegt.

Der Betrieb stellt sich bei den eine weniger umfangreiche Tätigkeit entwickelnden Nachweisen in kleineren Gemeinden teurer als bei den großstädtischen Anstalten. Zu den auf S. 109 angeführten 14 Nachweisen in Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern seien hier noch 14 weitere Anstalten, für die genaue Angaben vorlagen, mit den ihnen im Jahre 1910 pro Vermittlung erwachsenen Verwaltungskosten genannt.

Es betrug der Aufwand für eine Vermittlung einschließlich Ausgaben für Miete in

Bonn . .	0.81 *M*	Freising .	0,87 *M*	Husum .	1,16 *M*
Würzburg	1,15 „	Brandenbg.	0,98 „	Hagen . .	1,32 „
Pforzheim	0,96 „	Freiberg i. S.	3,— „ ;		

ohne Mietanschlag in

Baden-Baden . . .	1,18 *M*	Landshut	1,67 *M*
Flensburg	0,48 „	Bruchsal	1,63 „
München-Gladbach .	1,28 „	Rendsburg	1,21 „ .

21 dieser Anstalten wendeten sonach zum Teil ohne Berücksichtigung des Mietanschlages, mehr als 0,90 *M* für eine Besetzung auf, 18 Anstalten mehr als 1,— *M*.

Setzen wir die Verwaltungsunkosten in Vergleich mit der Einwohnerzahl der Gemeinden, so sehen wir, daß in den süd- und westdeutschen Gemeinden verhältnismäßig größere Summen für Zwecke der öffentlichen Arbeitsvermittlung aufgewendet werden als in den übrigen deutschen Gemeinden. Die fortgeschrittenere Entwicklung des zwischenörtlichen Verkehrs im Gebiete des süd- und westdeutschen öffentlichen Arbeitsnachweises benötigt höhere Ausgaben, die jedoch, wie gezeigt, durch die Subventionen des Staates, der Regierungsbezirke und Kreise ersetzt werden, während die Unterhaltung der Nachweise in Norddeutschland, insbesondere in Preußen, den Gemeinden und Vereinen allein obliegt.

Es betrugen die Verwaltungskosten bei 63 Nachweisen, für die sich die gesamten Ausgaben ermitteln ließen, auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1910:

0,01	ℳ	in	Bochum, Breslau, Duisburg;
0,02	„	„	Braunschweig, Chemnitz, Königsberg, Stettin, Bonn, Cöln, Dresden, Hamburg, Leipzig;
0,03	„	„	Danzig, Neukölln, Saarbrücken, Frankfurt a. O., Halle a. S.;
0,04	„	„	Cassel (männliche Abteilung), Magdeburg, Hagen, Kiel, Flensburg, Aachen, Darmstadt;
0,05	„	„	Mannheim, Posen, Görlitz, Würzburg, Barmen, Berlin;
0,06	„	„	Erfurt, Hannover, Nürnberg, Plauen;
0,07	„	„	Charlottenburg, Elberfeld, Brandenburg;
0,08	„	„	Mainz, Schöneberg, Landshut i. B.;
0,09	„	„	Dortmund, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Freising, Ludwigshafen, Düsseldorf;
0,10	„	„	Augsburg, Paderborn;
0,11	„	„	München (0,12 ℳ einschl. Mietanschlag);
0,12	„	„	Ludwigsburg, Wiesbaden;
0,14	„	„	Regensburg;
0,15	„	„	Straßburg, Stuttgart (0,19 ℳ einschl. Mietanschlag);
0,18	„	„	Freiburg i. B., Offenburg i. B.;
0,20	„	„	Bruchsal;
0,21	„	„	Husum;
0,24	„	„	Konstanz;
0,25	„	„	Baden-Baden;
0,26	„	„	Müllheim i. B., Rendsburg;
0,27	„	„	Pforzheim.

3. Die Aufwendungen von 20 Großstädten für den öffentlichen Arbeitsnachweis im Vergleich zu den Aufwendungen für die Armenpflege.

Die ältesten öffentlichen Arbeitsnachweise verdanken ihre Entstehung nicht allein, wie wir gesehen, der Erwägung, daß es besser sei, armen arbeitsfähigen Personen Arbeit zu verschaffen als Almosen zu geben; es sollte auch der Arbeitsnachweis ein Mittel zur Einschränkung der den Gemeinden erwachsenden Armenlasten sein. Ein Einfluß der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf die Höhe der Armenlasten wird erst nach völlig durchgeführter Zentralisation des Arbeitsnachweises, hauptsächlich nach dem Ausbau der Vermittlung erwerbsbeschränkter Personen zu erwarten sein. Armenverwaltung und Arbeitsnachweis werden in noch weiterem Umfange als bisher in einzelnen Städten miteinander Hand in Hand arbeiten müssen. In Mannheim z. B. haben seit Januar 1907 diejenigen Armen, welche die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen wollen, aber noch zur Uebernahme einer Arbeit fähig sind, eine Bescheinigung des

öffentlichen Nachweises vorzulegen, daß für sie passende Arbeit nicht vorhanden ist.[1])

Im folgenden seien die bisher von einigen Großstädten für die Zwecke der Armenpflege und des Arbeitsnachweises aufgewendeten Summen vergleichsweise betrachtet.[2])

Es dürfte genügen, für den Vergleich nur die durch vierjährige Zwischenräume getrennten Jahre 1901, 1905 und 1909 heranzuziehen; die Ausgaben für die Armenpflege und für den Arbeitsnachweis haben durchweg steigende Tendenz, so daß die Beobachtung auch der dazwischen liegenden Jahre besondere Erscheinungen nicht zu Tage fördern würde. Das Jahr 1909 ist als letztes gewählt worden, weil erst für dieses die Haushaltungspläne oder Verwaltungsberichte aller Gemeinden vorliegen. Für den Vergleich konnten nur solche Städte gewählt werden, deren Etats die Ausscheidung aller in der offenen und geschlossenen Armenpflege erwachsenen Ausgaben ermöglichten. In den „Ausgaben“ bezw. „Zuschüssen“ für die Armenpflege sind enthalten die Ausgaben bezw. Zuschüsse für die offene Armenpflege, für die Einzeleinrichtungen der geschlossenen Armenpflege: Armenhäuser, Arbeitshäuser, Asyle für Obdachlose, Waisenpflege, Armenkrankenpflege in öffentlichen und privaten Anstalten und die Zuschüsse an Vereine für Armenpflege und ähnliche. Bei einzelnen Gemeinden konnte eine das gesamte Armenwesen umfassende Kostenberechnung nicht für jedes der drei genannten Jahre durchgeführt werden; es können insbesondere die Ausgaben für die Armenkrankenpflege nicht durchweg genau aus den überhaupt für das Krankenwesen aufgewendeten Summen ausgeschieden werden.

Für die Gemeinden, die einen eigenen Nachweis nicht unterhalten, sondern an private Nachweise Zuschüsse leisten, sind letztere in Ansatz gebracht worden; es betrifft dies die Gemeinden Aachen, Barmen, Cöln, Düsseldorf und Halle, also Gemeinden, die, wie oben ausgeführt, ganz oder fast ganz die Verwaltungskosten der unterstützten Nachweise decken.

---

[1]) Von der Armenverwaltung wurden dem Arbeitsnachweis im Jahre
1907 98 Personen überwiesen, von denen 64 Arbeit erhielten.
1908 213 „ „ „ „ 126 „ „
1909 184 „ „ „ „ 127 „ „
(Geschäftsber. der Zentralanst. für unentgeltl. Arbeitsnachweis. Sonderabdr. d. städt. Verwaltungsber. 1907|09).

In Duisburg macht die Armenverwaltung dem Arbeitsnachweis die wegen Arbeitslosigkeit unterstützten Personen zur Arbeitsvermittlung namhaft. Städt. Verw.-Ber. 1908|09 S. 374.

[2]) Von einer Beobachtung der Belastung der Gemeindeetats durch die Ausgaben bezw. Zuschüsse zur Armenpflege und zum öffentlichen Arbeitsnachweis ist Abstand genommen worden. Abgesehen davon, daß sich infolge der verschiedenen Aufstellungen der Etats eine einheitliche, vergleichbare Ergebnisse liefernde Aufrechnung der den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben nur schwer durchführen läßt, dürfte schon der Vergleich der für den öffentlichen Nachweis benötigten gemeindlichen Aufwendungen mit denen von der öffentlichen Armenpflege erforderten die Bedeutung erkennen lassen, die dem öffentl. Nachweise im Haushalte der Gemeinden zukommt.

Von den insgesamt für die Armenpflege und den Nachweis aufgewendeten Summen entfielen in Dortmund und Karlsruhe rd. 2 % auf die öffentliche Arbeitsvermittlung, in den übrigen 18 zur Beobachtung herangezogenen Großstädten weniger, zum Teil noch nicht 1 %. In Berlin, Cöln und Leipzig z. B. machten die den Vereinsnachweisen gewährten Beiträge rund 0,2 % der Gesamtaufwendungen aus.

Im allgemeinen ist das Verhältnis der für die Zwecke der Armenpflege und der Arbeitsvermittlung aufgewendeten Beträge in den drei Beobachtungsjahren das gleiche gewesen. Soweit sich feststellen ließ, sind 0,9 % bis 1,08 %, also rd. 1 % der insgesamt für Armenpflege und Arbeitsnachweis verausgabten Summen dem letzteren zugewendet worden.

Bemerkenswert ist, daß die Gemeinden, denen in der Armenpflege hohe Ausgaben — bemessen nach dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Anteile — entstehen, verhältnismäßig geringe Aufwendungen für den Arbeitsnachweis verzeichnen. Es betrugen die Ausgaben für die Armenpflege im Jahre 1909 auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin 9,19 ℳ, Leipzig 8,22 ℳ, Cöln, 6.35 ℳ, Aachen 6,84 ℳ, Charlottenburg 6,42 ℳ und in Mainz 6,29 ℳ; die Summen, die von diesen Gemeinden für die Zwecke der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausgeworfen wurden, beliefen sich hingegen nur auf rd. 0,01 ℳ (Leipzig) bis 0,05 ℳ (Charlottenburg). Die 4 erstgenannten Städte leisten allerdings nur Zuschüsse an Vereinsnachweise. Diese Zuschüsse decken jedoch in Aachen die entstehenden Ausgaben ganz, in Cöln zu 80 %; in Berlin würde sich, falls die Kosten des Zentralarbeitsnachweises ganz aus Gemeindemitteln gedeckt würden, der Kämmereizuschuß auf 0,05 ℳ pro Kopf der Bevölkerung erhöhen.

Wenn wir die Reinausgaben, also die nach Abzug etwaiger Einnahmen zur Deckung der Restausgaben erforderlichen Kämmereizuschüsse für den Arbeitsnachweis und für die Armenpflege betrachten, so stellt sich der von den gesamten Kämmereizuschüssen auf den Arbeitsnachweis entfallende Anteil auf durchschnittlich 1,1 bis 1,2 %. Mehr als 1,2 % finden wir in Karlsruhe: 2,7 %, in Dortmund: 1,8 %, in Barmen und Elberfeld: 1,6 %, in Düsseldorf: 1,5 %, in Frankfurt a. M.: 1,4 % und in Chemnitz: 1,3 %. Unter den angezogenen Städten hatten Berlin mit 7,97 ℳ, Frankfurt a. M. mit 6,60 ℳ, München mit 5,39 ℳ und Charlottenburg mit 5,15 ℳ pro Kopf der Bevölkerung, die höchsten Kämmereizuschüsse zur Armenpflege zu leisten, Frankfurt a. M. und München zugleich auch die höchsten Zuschüsse zum Arbeitsnachweis mit 0,09 und 0,07 ℳ pro Kopf der Bevölkerung neben Karlsruhe, wo die Armenpflege einen Zuschuß von 3,16 ℳ und der öffentliche Arbeitsnachweis einen solchen von 0,08 ℳ erforderten. In Berlin dagegen belastet der Zuschuß an den Zentralarbeitsnachweis den Gemeindehaushalt mit

Die von 20 Großstädten für den öffentlichen aufgewendeten

Von d. Aufwendung. für Armenpflege u. Arbeitsnachweis entfielen . . % auf den Arbeitsnachweis			Aufwendungen für d. Arbeitsnachweis auf den Kopf der Bevölkerung [1])			Aufwendungen für die Armenpflege auf den Kopf der Bevölkerung [1])			Gemeinde
1901	1905	1909	1901	1905	1909	1901	1905	1909	
0.9	0.9	1.1	0.05	0.06	0.10	5.42	6.52	8.37	Frankf. a. M.
1.6	1.8	1.4	0.05	0.07	0.09	3.43	3.93	6.23	München
—	—	0.8	—	—	0.05	—	—	6.42	Charlottenb.
—	—	0.7	—	—	0.04	—	—	6.29	Mannheim
0.4	1.2	0.8	0.01	0.03	0.04	3.74	3.91	4.83	Posen
—	—	1.3	—	—	0.07	—	—	5.39	Elberfeld
—	—	0.7	—	—	0.03	—	—	4.76	Hannover
1.0	0.9	1.5	0.03	0.03	0.05	2.91	3.26	4.23	Nürnberg
—	1.1	0.9	—	0.03	0.04	—	2.73	4.52	Magdeburg
—	—	2.4	—	—	0.10	—	—	4.18	Karlsruhe
—	—	1.8	—	—	0.05	—	—	4.23	Dortmund
1.0	0.7	0.5	0.02	0.02	0.02	2.81	2.91	3.82	Chemnitz
0.4	0.6	0.6	0.04	0.04	0.04	—	6.79	6.84	Aachen
0.06	0.2	0.2	0.004	0.02	0.02	6.87	7.61	9.19	Berlin[2])
(0.2	0.4	0.5	0.01	0.03	0.05)				
0.3	0.2	0.2	0.01	0.01	0.01	4.40	6.77	8.22	Leipzig[2])
(0.3	0.3	0.2	0.01	0.02	0.02)				
0.6	—	0.2	—	—	0.02	3.53	—	6.35	Cöln[2])
(0.7	—	0.3	—	—	0.02)				
0.4	0.4	0.5	0.02	0.02	0.03	3.97	3.94	4.72	Halle a. S.[2])
(0.6	0.6	0.7	0.02	0.02	0.03)				
—	0.6	1.4	—	0.04	0.06	—	5.39	4.37	Düsseldf.[2])
(—	0.7	1.7	—	0.03	0.07)				
0.4	0.4	0.7	0.01	0.01	0.03	3.46	3.34	4.59	Wiesbaden[2])
(2.0	1.5	2.0	0.07	0.05	0.09)				
—	1.5	1.1	—	0.04	0.04	—	3.19	3.54	Barmen[2])
(—	1.6	1.4	—	0.05	0.05)				

[1]) Zu Grunde gelegt ist die mittlere Bevölkerungsziffer.

[2]) Die Angaben in ( ) beziehen sich auf die Gesamtausgaben der Vereinsnachweise.

Arbeitsnachweis und für die Armenpflege Summen.

Von d. Zuschüssen zur Armenpflege u. z. Arbeitsnachweis entfielen . . % auf den Arbeitsnachweis			Zuschüsse zum Arbeitsnachweis auf den Kopf der Bevölkerung [1])			Zuschüsse zur Armenpflege auf den Kopf der Bevölkerung [1])		
1901	1905	1909	1901	1905	1909	1901	1905	1909
1.6	1.4	1.4	0.05	0.05	0.09	3.21	4.59	6.60
1.6	1.8	1.4	0.05	0.06	0.07	2.86	3.44	5.39
—	—	1.1	—	—	0.05	—	—	5.15
—	—	0.6	—	—	0.03	—	—	4.85
0.5	0.9	1.0	0.01	0.03	0.04	3.15	3.27	4.—
—	—	1.6	—	—	0.06	—	—	3.94
—	0.5	0.7	—	0.03	0.03	—	3.54	3.92
1.1	0.9	1.1	0.03	0.02	0.04	2.24	2.65	3.49
1.1	1.3	1.2	0.02	0.03	0.04	1.85	2.11	3.23
0.7	1.5	2.7	0.02	0.03	0.08	2.49	2.30	3.16
—	—	1.8	—	—	0.05	—	—	3.05
2.3	1.8	1.3	0.02	0.02	0.02	1.19	1.16	1.56
0.9	0.9	0.9	0.04	0.04	0.04	4.07	4.29	4.90
0.07	0.3	0.3	0.004	0.02	0.02	6.16	6.66	7.97
0.5	0.4	0.3	0.01	0.01	0.01	2.52	3.37	4.28
0.7	—	0.4	0.02	—	0.02	3.07	—	4.12
0.6	0.5	0.7	0.02	0.02	0.02	2.97	2.99	3.71
—	0.8	1.5	—	0.04	0.06	—	4.38	3.52
0.5	0.7	0.9	0.01	0.01	0.03	2.53	2.36	3.43
—	1.9	1.6	—	0.04	0.04	—	2.18	2.64

nur 0,02 ℳ pro Kopf der Bevölkerung; Charlottenburg wendet 0,05 ℳ für die Zwecke der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf. Bei den übrigen Gemeinden liegt der Zuschuß für den öffentlichen Arbeitsnachweis zwischen 0,01 und 0,06 ℳ.

Im allgemeinen treten sonach die Aufwendungen der Großstädte für die öffentliche Arbeitsvermittlung gegenüber den Ausgaben für die Armenpflege völlig zurück.

Weiterhin dürfte aus den kurzen Ausführungen hervorgehen, daß im Gesamthaushalte der Großstädte, denen ja vor allem an einem gutorganisierten und zentralisierten Arbeitsnachweis gelegen sein muß, der öffentliche Nachweis eine nur erst sehr untergeordnete Rolle spielt.

Vierter Teil.

Die Gesetzgebung.

Wie wir gesehen, hat das Eingreifen der bundesstaatlichen Regierungen durch gesetzesähnliche Maßnahmen, Verordnungen, Erlasse und dergl. in allen Bundesstaaten die Errichtung neuer Anstalten bewirkt und somit eine Erweiterung der Grundlage für den ferneren Ausbau des öffentlichen Nachweises geschaffen. Der einzelne öffentliche Arbeitsnachweis wird seine Tätigkeit nicht nur auf den örtlich begrenzten Arbeitsmarkt beschränken können, er wird, will er den Interessen der Gemeinde und ihren Angehörigen dienen, sein Tätigkeitsfeld möglichst ausdehnen müssen, um einerseits gegebenenfalls den einheimischen Arbeitgebern durch Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte zu helfen, andererseits durch Abschiebung Arbeitsloser in auswärtige Plätze den Arbeitslosen selbst zu dienen und mittelbar die Armenpflege der Gemeinden zu entlasten.

In dieser Hinsicht den einzelnen öffentlichen Nachweis leistungsfähiger zu machen, ist nur durch den Zusammenschluß der einzelnen Anstalten zu einem gemeinsamen Austauschverkehr zu erreichen. Die Regelung dieses Austauschverkehres liegt einer gemeinsamen höheren Instanz ob, dem Verbande oder einer Zentralstelle. Es ist das Bestreben der Regierungen aller Bundesstaaten gewesen, die Bildung derartiger Instanzen zu veranlassen; die Verordnungen enthalten den wiederholten Hinweis auf die Vorteile und die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der einzelnen Anstalten.

Wie aber die Geschichte der süddeutschen Arbeitsnachweise zeigt, durften sich die Staatsbehörden nicht lediglich mit diesen Hinweisen begnügen; sie mußten auch fördernd durch Gewährung von Subventionen eingreifen oder wenigstens die weiteren Kommunalverbände (Provinzen und Kreise) zur Leistung von Beiträgen anregen. Zum wenigsten bedurfte es der Deckung der den einzelnen Anstalten im auswärtigen Verkehr entstehenden Kosten. Die Behörden der kleineren Gemeinden verkannten und verkennen ohne Zweifel vielfach den Nutzen eines öffentlichen Nachweises und befürchten nur eine neue Belastung ihres Etats. Sie vermögen sich nicht zu einer Einrichtung zu verstehen, die ohne sofort sichtbaren Vorteil für sie selbst auch den Interessen Ortsfremder dienen soll.

In Preußen, wo in dieser Richtung den Gemeinden vom Staate, von den Provinzial- und Kreisbehörden das geringste Entgegenkommen gezeigt worden ist, beruht die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises, wie wir gesehen, vorwiegend auf dem Ausbau der Anstalten der größeren Gemeinden, die sich am ehesten angesichts der dauernden Zunahme der Masse der Arbeitslosen auch ohne Subventionen dazu bereit fanden, die Arbeitsvermittung selbst in die Hand zu nehmen. Erst die in den letzten Jahren unter staatlicher Beihilfe in die Wege geleitete Organisation des öffentlichen Nachweises in Verbänden wird auch die kleineren Gemeinden mit Unterstützung durch die Verbände auf dem Arbeitsmarkte tätig werden lassen und somit weiterhin die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeitsnachweises heben.

Wenn wir von dem preußischen Wanderarbeitsstätten-Gesetz absehen, das, soweit es die Arbeitsvermittlung regeln will, nur die Vermittlung wandernder Arbeitsloser anstrebt, so ist bisher weder im Deutschen Reiche noch in den einzelnen Bundesstaaten eine gesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises versucht worden.

Außerdem kommt als den öffentlichen Arbeitsnachweis mittelbar berührende gesetzliche Maßnahme das Stellenvermittlergesetz in Betracht.

a) Den öffentlichen Arbeitsnachweis berührende Gesetze.

1. Das Stellenvermittlergesetz.

Der Einfluß, den bisher die Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung durch das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) auf die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises ausgeübt hat, läßt sich bei der Kürze der bisher verflossenen Zeit in seinem ganzen Umfange noch nicht feststellen.

Die Tendenz des genannten Gesetzes, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einzuschränken und mit der Zeit völlig zu beseitigen, wird nach und nach die Tätigkeit des öffentlichen Nachweises auf den bisher von der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung beherrschten Gebieten des Arbeitsmarktes steigen lassen, insbesondere auf dem Gebiete der Dienstbotenvermittlung und der Vermittlung im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Wie der Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für 1909/10 (S. 88) mitteilt, wird die gesteigerte Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise in Darmstadt, Dresden, Hamburg, Jena, Kattowitz, Rixdorf und Weimar auf die Einschränkung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zurückgeführt.

Soweit die bisherigen Erhebungen erkennen lassen, ist seit dem 1. Oktober 1910, dem Tage des Inkrafttretens des

Gesetzes, ein Rückgang in der Zahl der Stellenvermittler zu bemerken.[1])

Die behördliche Festsetzung der Gebühren, die im allgemeinen die Stellenvermittler gegen früher ungünstiger stellt, hat die Stellenvermittler, die nur eine wenig umfangreiche Tätigkeit entwickeln, zur Einstellung ihres Betriebes gezwungen. Es wird somit eine gewisse Zentralisation auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bewirkt, die bei Beobachtung eines sorgfältigen Geschäftsverfahrens durch die Stellenvermittler nur im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegen sein kann, soweit sie die gewerbsmäßige Stellenvermittlung noch in Anspruch nehmen. Es ist aber bei der Beurteilung der Abnahme der Zahl der Stellenvermittler zu berücksichtigen, daß, wie z. B. bei der Erhebung des niedersächsischen Arbeitsnachweisverbandes[2]) beobachtet wurde, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Stellenvermittlern ihren Beruf aus irgend einem Grunde nicht mehr ausgeübt hatten, ohne ihn bei der Behörde abzumelden. Der Rückgang der Zahl der Stellenvermittler ist somit nicht lediglich als eine Wirkung des Gesetzes anzusehen.

Nach § 2 des Gesetzes wird die Zulassung zum Stellenvermittlergewerbe, wie oben schon bemerkt, von der Bedürfnisfrage dahin abhängig gemacht, daß ein Bedürfnis nach Vermittlern nicht besteht, wenn in dem Orte bereits ein öffentlicher Nachweis in Tätigkeit ist. Wie auch weiter schon ausgeführt, sind nach den Vollzugsbestimmungen kommunal unterstützte Nachweise nicht als öffentliche anzusehen, so daß in Gemeinden, in denen ein Nachweis letzterer Art vorhanden ist, die von dem

[1]) In der ersten Hälfte des Jahres 1911 (Januar—Juli) ist im Gebiete des niedersächsischen Arbeitsnachweisverbandes eine Abnahme der Zahl der Vermittler von 311 im Vorjahre auf 292 eingetreten (Arbeitsmarkt 1912 Nr. 9 Sp. 345). — Das bayrische statistische Landesamt meldet noch für das Jahr 1910 die Einstellung von 128 Stellenvermittlungsbetrieben, deren bis dahin jährlich durchschnittlich 800 tätig gewesen waren (1909: 811, 1910: 683 Vermittler). Zeitschrift d. Kgl. bayrischen statistischen Landesamts 1912, Heft 1 S. 2. In Baden wurden für das Jahr 1910 150 Stellenvermittlerbetriebe festgestellt gegenüber 209 im vorhergehenden Jahre. Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden 1912. Während in Elsaß-Lothringen im Jahre 1911 noch 118 Vermittler ihr Gewerbe ausübten, waren es im Anfang des Jahres 1912 nach den Nachrichten des statistischen Landesamtes nur noch 98 (Arbeitsmarkt 1912 Nr. 10 Spalte 399). Des ferneren sei auf eine kurze Uebersicht in dem Jahresbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise 1909|10 Sp. 87 verwiesen, die über die Abnahme der Zahl der Stellenvermittler in einigen größeren Städten berichtet. Hiernach hatte die Stadt Straßburg i. E. im ersten Halbjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den stärksten Rückgang von 82 Stellenvermittlern auf 27 zu verzeichnen. Wie der Geschäftsber. des Freiburger Arbeitsnachw. 1910 (S. 5, 6) meldet, haben bei Abfassung des Berichtes von 20 Stellenvermittlern 10 ihre Tätigkeit eingestellt; ähnlich sind in Plauen von 24 Stellenvermittlerbetrieben nur noch 13 bestehen geblieben. (Geschäftsbericht 1911 S. 12).

[2]) „Arbeitsmarkt“ 1912 Nr. 9, Spalte 345 ff., insbesondere Spalte 347.

Gesetz beabsichtigte Zurückdrängung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung eine nicht zu wünschende Verzögerung erfahren kann.

Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. August 1910 (§ 1 Satz 3), der die Berücksichtigung des nichtöffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweises bei Durchführung des Gesetzes zuläßt, empfiehlt diese Berücksichtigung insbesondere bei der Regelung der Gebührenfrage. Es wäre aber ohne Zweifel zweckdienlicher gewesen, diesen Hinweis auch auf die Lösung der Bedürfnisfrage auszudehnen. Indessen dürfte zu erwarten sein, daß auch ohne diesen Hinweis angesichts der dem gewerbsmäßigen Stellenvermittlertum anhaftenden Mängel die betreffenden Gemeinden von einer allzu engherzigen Auslegung der Vollzugsbestimmungen Abstand nehmen werden und somit bei der Durchführung des Gesetzes die von uns verlangte Gleichstellung des nicht öffentlichen gemeinnützigen (kommunal unterstützten) Arbeitsnachweises mit dem rein kommunalen verwirklicht werden dürfte.

2. Das preußische Wanderarbeitsstättengesetz.

Mit dem Wanderarbeitsstättengesetz (Gesetzessammlung 1907 S. 205), dessen Durchführung den einzelnen Provinzen anheimgestellt ist,[1]) bezweckt der Staat einmal und in erster Linie den Ausbau des Arbeitsnachweises, allerdings nur, wie bemerkt, insoweit es sich um die Ueberführung der planlos von Ort zu Ort wandernden Arbeitslosen in feste Arbeitsplätze handelt. Weiterhin sollen die Armen der Landstraße, deren Unterstützung eine Regelung noch nicht erfahren hat und die somit auf die Inanspruchnahme der privaten Wohltätigkeit angewiesen waren, die Möglichkeit erhalten, sich ihren Lebensunterhalt, wenn auch nur vorübergehend, selbst zu erarbeiten.[2])

Das Wanderarbeitsstättengesetz ist bisher eingeführt worden im Regierungsbezirk Cassel am 15. Mai 1908, in den Provinzen Westfalen am 5. Mai 1909, Hannover am 22. Februar 1910, Sachsen am 11. März 1910 und im Regierungsbezirk Wiesbaden am 18. Mai 1910. Im Regierungsbezirk Cassel sind bisher 7 und in der Provinz Westfalen 29 Wanderarbeitsstätten errichtet worden. Außerdem bestehen im Regierungsbezirk Liegnitz 8 der Wanderarmenpflege dienende Anstalten.

---

[1]) § 1 „In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtages verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens $^{2}/_{3}$ der abgegebenen Stimmen."

[2]) § 2 d. Ges.: „Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren."

Mit einem Erlaß vom 3. Mai 1906 hat das Ministerium des Innern in Württemberg die Amtskörperschaften zur Regelung der Wanderarmenfürsorge durch Errichtung von Wanderarbeitsstätten anstelle der den Wanderbettel fördernden Naturalverpflegungsstation aufgefordert. Trotzdem sich die Mehrzahl der Amtskörperschaften den von der Regierung gegebenen Anregungen gegenüber ablehnend verhielt — von 63 Amtskörperschaften erklärten sich nur 18 zustimmend — bildete sich im Jahre 1908 ein „Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg." Die Regierung stellte ihrerseits in den Etat einen Betrag von jährlich 20 000 M zur Förderung der Errichtung von Wanderarbeitsstätten ein. Am 1. Oktober 1909 eröffneten dann 27 Anstalten ihre Pforten, denen am 1. November 1910 10 weitere Anstalten folgten. 22 dieser Wanderarbeitsstätten unterhalten einen eigenen Arbeitsnachweis, wogegen für die übrigen die Arbeitsvermittlung durch die betreffenden städtischen Arbeitsämter erfolgt.[1])

Wanderarbeitsstätten im Sinne des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes, die den Wanderern nur gegen Arbeitsleistung zugänglich sind und die auch die Arbeitsvermittlung ausüben, bestehen außer in Preußen und Württemberg nur noch in Bayern. Unter den in diesem Bundesstaate von Privaten, Gemeinden, Distrikten und Kreisen 276 unterhaltenen Wanderarmenstationen befanden sich im Jahre 1909 78 Stationen mit Arbeitszwang und 61 Stationen mit Arbeitsvermittlung.[2])

Gegen eine erfolgreiche Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes sind Zweifel laut geworden. Im Kommunallandtage des Regierunsgbezirkes Wiesbaden wurde bei der Erörterung der Frage über die Einführung des Wanderarbeitsstättengesetzes in dem genannten Bezirke der Antrag auf Durchführung des Gesetzes abgelehnt, weil die Mehrzahl der Mitglieder des Landtages in jeder Besserung der Wanderarmenpflege die Gefahr einer Vermehrung der sich dem unsteten Wanderleben ergebenden Arbeitslosen erblickte, dagegen von einer Förderung des allgemeinen öffentlichen, nicht des auf die Wanderer beschränkten Nachweises mehr erwartete.[3])

Die Befürchtung, daß durch das Gesetz dem Müssiggang Vorschub geleistet würde, dürfte zwar nicht begründet sein an-

[1]) Die seit dem 1. Oktober 1909 bestehenden und selbst vermittelnden 14 Wanderarbeitsstätten vermochten vom 1. Okt. 1909 b. 30. September 1910 von 6138 Wanderern, die eine Stelle suchten, 1849 = 30 % unterzubringen. Vom 1. Oktober 1910 bis 1. März 1911 wurden von den 22 in dieser Zeit tätigen Nachweisen der Wanderarbeitsstätten 5032 stellensuchenden Wanderern 1441 = 29 % vermittelt. Arbeitsmarkt 1910|11 Nr. 6 Sp. 475, 476 und Nr. 11 Sp. 687, 688. Vgl. weiter hierzu den Aufsatz von Hausmann „Die Verbesserung der Wandererarmenfürsorge in Württemberg", Arbeitsmarkt 1909|10 Nr. 6 Sp. 214.

[2]) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern Heft 83 „Das Heimat- und Armenwesen in Bayern" Kgl. Stat. Landesamt 1911.

[3]) Arbeitsmarkt 1909|10 Nr. 9 Sp. 418.

gesichts der strengen Bedingungen, unter denen den Wanderern die Benutzung der Anstalten gestattet ist. Andererseits ist auch die Hilfe, die den schuldlos zum Wandern gezwungenen Arbeitslosen zu Teil wird, nicht zu unterschätzen.

Aber gleichwohl dürfte mit Recht zunächst einer Förderung des öffentlichen Nachweises der Vorzug zu geben sein. Ein gut Teil der zur Arbeit willigen und zum Wandern gezwungenen Arbeiter, die heute die Wanderarbeitsstätten in Anspruch nehmen, würde zweifellos vor diesem Schicksale bewahrt werden, wenn die Zentralisation der Arbeitsvermittlung durch den öffentlichen Nachweis schon eine weitere Ausbildung erfahren hätte. Der öffentliche Arbeitsnachweis würde in der Lage sein, „arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnortes Arbeit suchen", weil Arbeitsgelegenheit am Orte selbst nicht vorhanden ist, Auskunft zu geben, wo sie ihre Arbeitskräfte anderwärts verwerten können. Die Arbeitslosen würden nicht mehr in dem Maße wie jetzt gezwungen sein, ohne die bestimmte Aussicht auf eine Erwerbsgelegenheit ihren Wohnort zu verlassen.

Gänzliche Abhilfe wird der öffentliche Nachweis auch hier nicht zu schaffen vermögen. Es werden sich immer willige Arbeitslose, insbesondere z. B. landwirtschaftliche Arbeiter im Winter finden, die keinen eigenen Hausstand und festen Wohnsitz haben und denen auch der bestorganisierte Arbeitsnachweis Arbeit zu vermitteln nicht in der Lage ist, die sich also auf eigene Hand nach Arbeit umsehen müssen. Diese Leute vor der Inanspruchnahme der privaten Mildtätigkeit und vor der drohenden Verwahrlosung durch ein unstetes Wanderleben zu schützen, wird die Hauptaufgabe der Wanderarbeitsstätten sein. Wir möchten die Wanderarbeitsstätten in erster Linie als eine Einrichtung der Wanderarmenpflege, als Verpflegungsstation mit Arbeitszwang ansehen; sie sollen „durch den Zwang zur Arbeit einerseits den Wanderern das befriedigende Bewußtsein gewähren, daß sie von ihrer Arbeit, nicht lediglich von Almosen leben, was besonders für die Erhaltung des Selbstvertrauens der aufrichtigen Arbeitswilligen wichtig ist, und sollen andererseits von zwecklosem Wandern abhalten und einen kräftigen Antrieb zum ernsthaften Aufsuchen fester, dem Beruf des einzelnen Wanderers entsprechender Arbeit ausüben. Das Auffinden von Arbeit aber soll die Wanderarbeitsstätte den Wanderern erleichtern, indem sie sich zugleich in der einen oder anderen Weise in den Dienst des Arbeitsnachweises stellt" (Arbeitsmarkt 1909/10 Nr. 6 Spalte 215). Letztere Aufgabe wird aber nur in Verbindung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu erfüllen sein; nicht neben ihm als ein neuer öffentlicher Arbeitsnachweis — ein solcher ist es nach unserer Definition ebenfalls — werden die Wanderarbeitsstätten ihre Arbeitsvermittlung betreiben müssen, sondern mit ihm in engster Geschäftsverbindung.

In Verfolg seines Zieles durch Zentralisation der Arbeitsvermittlung die Möglichkeit zu erhalten, jeden Arbeitsuchenden wie jeden Arbeitersuchenden sofort zur Befriedigung seines Gesuches zu verhelfen, ist es das Bestreben des öffentlichen Nachweises, auch die Vermittlung der wandernden Arbeitslosen sich anzugliedern, wenn nicht völlig zu übernehmen. Andererseits ist es für die Wanderarbeitsstätten das Gegebene, sich des öffentlichen Nachweises zur Auffindung geeigneter Arbeitsstellen für die Wanderer zu bedienen. Der öffentliche Arbeitsnachweis vermag, wie der Ausbau des Arbeitsnachweisnetzes im Gebiete des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes zeigt, die Ortsbehörden auch der kleinsten Gemeinden als „Vermittlungsstellen“ in den Dienst der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu ziehen und so den Arbeitsmarkt ganz zu erfassen. Die Wanderarbeitsstätten sind dagegen auf eine bestimmte Anzahl Orte beschränkt.

Diese Zentralisationsbestrebungen des öffentlichen Arbeitsnachweises finden auf Seiten der Vertreter der Wandererfürsorgeorganisationen Widerspruch; Mörchen bezeichnet sie als eine „überlebte polizeizwangsmässige“ „doktrinär-mechanische, zentralistisch-monopolistische Auffassung des Arbeitsmarktes“.[1]) In der Praxis werden aber gleichwohl die Wandererfürsorgeeinrichtungen ohne eine enge Geschäftsverbindung mit dem öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweis nicht auskommen.

Als Beispiel des Geschäftsverkehrs zwischen öffentlichen Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätte sei die Regelung des Verkehrs der Wanderarbeitsstätte in Cassel-Bettenhausen und dem öffentlichen Arbeitsnachweis in Cassel angefürt.[2]) Die Arbeitsvermittlungsstelle der Wanderarbeitsstätte, die als Zweigstelle des städtischen Nachweises gilt, nimmt Gesuche von Casseler Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht an und verweist solche an den städtischen Nachweis. Jeden Morgen fragt die Wanderarbeitsstätte an, ob Stellen für Wanderer, die landwirtschaftliche Arbeiten nicht übernehmen wollen, vorhanden sind und sendet gegebenenfalls den betreffenden Arbeitgebern die Arbeitnehmer unmittelbar zu. Vermittelungen auf das Land nimmt die Wanderarbeitsstätte unmittelbar selbst vor.

In Bochum, Dortmund, Gütersloh, Hagen, Münster und Paderborn stehen gleichfalls die Arbeitsnachweisstellen der Wanderarbeitsstätten mit den betreffenden städtischen Nachweisen in Geschäftsverbindung.[3])

Eine Vereinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises mit der Wanderarbeitsstätte dergestalt, daß die Wanderarbeitsstätte auch zugleich die Tätigkeit eines öffentlichen Nachweises ausübt,

---

[1]) Soziale Praxis 1912, Nr. 18, 19 Spalte 523: „Reichsgesetzliche Regelung der Wandererfürsorge“.

[2]) Arbeitsmarkt 1909|10, Nr. 6 Spalte 236.

[3]) Geschäftsbericht des Verbandes westfälischer Arbeitsnachweise, 1910 S. 11 ff.

dürfte zu vermeiden sein, soweit es nicht zwecks Kostenersparnis in kleineren Gemeinden geschieht oder soweit nicht wenigstens der Arbeitsnachweis hauptamtlich geführt wird; die nebenamtliche Ausübung der Vermittlungstätigkeit gewährt nicht, wie oben schon ausgeführt, die Sicherheit einer sorgfältigen, im Interesse der künftigen Vertragsparteien notwendigen Prüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Dann auch dürfte die nun einmal gegen die Einrichtungen der Armenpflege bestehende Abneigung eine Trennung von öffentlichem Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätte geraten erscheinen lassen; hatten sich doch auch, wie wir gesehen, die unmittelbar aus der Armenpflege hervorgegangenen und mit ihr verbundenen öffentlichen Nachweise nur einer geringen Inanspruchnahme sowohl durch Arbeitgeber als auch durch die nicht der Gruppe der Armen angehörenden Arbeitnehmer zu erfreuen.

Daß die Wanderer, die die Wanderarbeitsstätten aufsuchen, zum Teil nicht ohne weiteres in Stellung gewiesen werden können und daß den Arbeitgebern nicht zugemutet werden kann, die Leute einzustellen, ist zuzugeben. Es werden dies aber im allgemeinen solche Leute sein, die, ohne arbeiten zu wollen, umhergewandert sind und die Wanderarbeitsstätte zum ersten Male aufsuchen, um nicht wegen Bettelns und Landstreicherei bestraft zu werden. Auf diese Wanderer ist wohl auch nur die in der 4. Sitzung des 35. Kommunallandtages des Bezirksverbandes Cassel von den Wanderern entworfene Charakteristik zu beziehen:

„.... Wenn wir die Leute von der Landstraße aufnehmen, ist es schwer, sie unterzubringen; sie kommen meist in einem derart verwahrlosten Zustande in die Anstalt, daß man es nicht verantworten kann, sie einem Arbeitgeber in seinen Betrieb oder einem Meister in seine häusliche Gemeinschaft zuzuweisen. Die anderen Arbeiter würden Anstoß daran nehmen, mit solchen Elementen zusammen zu arbeiten. Nun bietet sich gerade in der Wanderarbeitsstätte die Möglichkeit, die von der Landstraße kommenden Leute erst wieder sittlich und körperlich zu kräftigen, sie auch bezüglich der Kleidung etwas auszustatten. So bietet die Kolonie die Möglichkeit, die Leute wieder zur Arbeit vorzubereiten, und, wenn sie sich bewährt haben, kann man die Leute auch mit gutem Gewissen nach außen empfehlen und ihnen Arbeit vermitteln. Wollte man aber den Wanderern so, wie sie auf der Wanderarbeitsstätte eintreffen, Arbeit vermitteln, so würden wir die Wanderarbeitsstätten bei allen Arbeitgebern sehr bald in Mißkredit bringen und dadurch die Arbeitsvermittlung der Wanderer im höchsten Maße erschweren, wo nicht unmöglich machen". („Arbeitsmarkt" 1909/10 Nr. 9 Sp. 421).

Es wird also gerade die Wanderarbeitsstätte erzieherisch zu wirken haben, indem sie die einer geregelten Arbeit entwöhnten Wanderer wiederum zu einer geordneten Lebensweise erzieht und fähig macht, sich ihr Brot wieder selbst zu verdienen.

Erhebliche Bedeutung gewinnt die Frage der Errichtung einer Wanderarbeitsstätte für größere Gemeinden mit etwa mehr als 50 000 Einwohner. Zweifellos wird die Eröffnung einer Wanderarbeitsstätte einen starken Zuzug nach den Gemeinden beginnen lassen, die dort ein Unterkommen zu finden hoffen, nachdem sie eine Zeitlang in der Wanderarbeitsstätte gearbeitet und die Möglichkeit gewonnen haben, eine Stelle in der Stadt zu erhalten.

Die Rücksicht auf die schon in größeren Gemeinden zahlreich vorhandenen einheimischen Arbeiter verbietet jedoch, Wanderer am Orte selbst in eine offene Stelle einzuweisen, solange geeignete einheimische Arbeitslose vorhanden sind. Es ist gerade das Bestreben des öffentlichen Arbeitsnachweises, die einheimischen Arbeiter im Wettbewerb um Arbeitsgelegenheit zu unterstützen und die Arbeiter auf dem Lande und in den kleineren Städten zurückzuhalten. In größeren Städten werden demnach im allgemeinen die Wanderarbeitsstätten nur Durchgangsstationen für die Wanderer sein. Der geringe, den Gemeinden aus der Unterhaltung einer Wanderarbeitsstätte entstehende Vorteil und die geringe Aussicht den Wanderern am Orte Arbeit zu verschaffen, dürfte es geraten erscheinen lassen, bei Durchführung des Gesetzes von der Errichtung derartiger Anstalten in größeren Gemeinden überhaupt abzusehen. Das Netz der Wanderarbeitsstätten wird vielmehr so auszubauen sein, daß die Wanderer auf den ihnen vorgeschriebenen Marschrouten größere Gemeinden nicht berühren.

b) Die reichsgesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Wie schon bemerkt, ist bisher eine gesetzliche Regelung der gesamten Arbeitsvermittlung oder wenigstens des öffentlichen Arbeitsnachweises durch das Reich oder einen Bundesstaat noch nicht erfolgt, obgleich die auf eine derartige Regelung abzielenden Bestrebungen bereits mit dem Jahre 1884 begonnen haben und seitdem wiederholt diese Frage im Reichstage zur Besprechung gestanden hat.[1])

[1]) Petition mit Gesetzentwurf aus Arbeiterkreisen (Kässmann) an den Reichstag auf reichsgesetzliche Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises 1884. s. Schmölder: Preuß. Jahrbuch 1896 S. 158; Baab: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung 1911 S. 205.

Antrag Grillenberg, Bebel und Gen. auf Aenderung der Gewerbeordnung im Reichstag 29. 1. 1885. Besonderer Teil dieses Antrages „Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte".

In den maßgebenden Kreisen ist man heute allgemein der Ansicht, daß die Zeit zu einer reichsgesetzlichen Regelung noch nicht gekommen ist. Man hofft, daß auf dem bisherigen Wege der Entwicklung, insbesondere angesichts der weitfortgeschrittenen Ausbildung des süddeutschen Nachweises, ohne eigentlichen gesetzlichen Zwang auch in Norddeutschland mit dem weiteren Ausbau der Verbandsorganisation die öffentliche Arbeitsvermittlung mehr und mehr eine zweckentsprechende Ausbildung erfahren wird, so daß in absehbarer Zeit durch ein Gesetz nur der dann bestehende Zustand gesetzlichen Schutz und staatliche Anerkennung zu erhalten haben wird.[1])

Die Anregungen zu einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung gingen namentlich von den Vertretern der sozialdemokratischen Partei aus, die durch ein Reichsgesetz die Beseitigung der oft zu anderen Zwecken als lediglich zum Zwecke der Arbeitsvermittlung ausgenutzten einseitigen Arbeitgebernachweise beabsichtigt.

Eine gesetzliche Regelung muß einmal zwecks einheitlicher Gestaltung der Arbeitsvermittlung, insbesondere Zwecks Ausbaues der zwischenörtlichen, für die Gemeinden oder weiteren

---

Antrag Pachnicke und Rösicke-Dessau auf Regelung der Arbeitsvermittlung im Reichstag 15. 12. 98; wiederholt eingebracht, im Jahre 1902 in eine Resolution zum Reichsamt des Innern umgewandelt.

Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in der bayrischen II. Kammer, 26. 11. 1909, die bayrische Staatsregierung solle im Bundesrat auf eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung hinwirken. Weiterer Antrag Oswald und Gen. vom 27. 11. 1909, mit Gesetzentwurf.

Antrag Ablaß und Gen. im Reichstag vom 30. 11. 1909, an den Bundesrat das Ersuchen auf Vorlage eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitsvermittlung zu richten.

An Gesetzesvorschlägen, die die öffentl. Arbeitsvermittlung unmittelbar oder mittelbar berühren, seien erwähnt:

Berndt: „Die Arbeitslosigkeit, ihre Bekämpfung und Statistik“ 1899, insbesondere S. 58, Entwurf zu einer freien fakultativen Reichs-Arbeitslosenversicherung: Die aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Kommunalverwaltung zu bildenden Versicherungskammern haben den Arbeitsnachweis einzurichten und erhalten ein Aufsichtsrecht über alle außerdem noch bestehenden Arbeitsnachweise (§ 8 Abs. 3 des Entw.).

Harms: „Deutsche Arbeitskammern, Untersuchungen zur Frage einer gemeinsamen gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland“. 1904, insbesondere S. 44: Die den Arbeitskammern untergeordneten Arbeitsämter organisieren den Arbeitsnachweis.

Neumann: „Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland“. 1906 S. 49: Träger der paritätischen Nachweise ist die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband.

Dominicus: „Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinden gegenüber dem Arbeitsnachweis“ 1908, S. 41: Grundzüge zum Entwurf eines Reichsgesetzes betr. Arbeitsnachweis: Die Gemeinden errichten Arbeitsnachweise als einen Zweig der Gemeindeverwaltung mit paritätischer Verwaltung.

[1]) Freund, „Arbeitsmarkt“ 1908/09 Nr. 4 vom 15. Januar; Delbrück: „Verhandlungen des Reichstags. Stenogr. Berichte“ 1909, 12. Sitzung Bd. 258 79. Sitzung Bd. 261 und 150. Sitzung Bd. 265.

Kommunalverbände den Zwang zur Errichtung von hauptamtlich oder nebenamtlich geführten Arbeitsnachweisen bringen.

Weiterhin schließt aber ein derartiger Zwang die Notwendigkeit der Beseitigung aller nichtöffentlichen Arbeitsnachweisorganisationen ein, sei es, daß diese Einrichtungen in den öffentlichen Nachweis übernommen werden, sei es, daß sie sich an den öffentlichen Arbeitsnachweis unter gemeinsamer Leitung und Aufsicht angliedern. Nur eine Bestimmung genannter Art kann den mit einer gesetzlichen Regelung überhaupt verfolgten Zweck: die Zentralisation der gesamten Arbeitsvermittlung und die Schaffung einer Grundlage für eine Arbeitslosenversicherung erreichen lassen.[1])

Die Beseitigung der nichtöffentlichen Nachweise als selbständige, für sich stehende Einrichtungen dürfte vielleicht die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise lebensfähiger gestalten; es darf aber doch nicht ganz außer Acht gelassen werden, daß zwar die Nachweise der Interessentenverbände aufgehoben werden können, daß aber nicht auch die Interessenten nun selbst, insbesondere die Arbeitgeber, zur Benutzung der öffentlichen Nachweise gezwungen werden können. Ein derartiger Eingriff in private Angelegenheiten ließe sich nicht rechtfertigen.

Die Angliederung der paritätischen Facharbeitsnachweise an die öffentlichen dürften seitens der Interessenten Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden, ebensowenig wie von den Arbeitnehmerverbänden. Die Arbeitnehmer, aus deren Mitte ja die ersten Anregungen zu einer reichsgesetzlichen Regelung gegeben wurden, würden sich im allgemeinen zur Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises verstehen; für sie bedeutet, wie bemerkt, der öffentliche Nachweis die Befreiung von einer nicht selten zu ungerechtfertigten Maßregelungen ausgenutzten Einrichtung.

Anders die Arbeitgeberverbände. Es darf billig bezweifelt werden, daß sie sich schon heute zum Aufgeben ihrer Nachweise verstehen werden. Das zähe Festhalten an ihren einseitigen Nachweisen, ihre Weigerung, diesen eine paritätische Verwaltung zu geben, und ihr Widerstand gegen die Beaufsichtigung durch die öffentliche Gewalt dürften zur Genüge beweisen, daß es ihnen nicht lediglich auf die Arbeitsvermittlung ankommt und sie nicht gewillt sind, anf diese „Waffe“ in wirtschaftlichen Kämpfen zu verzichten.

Es besteht sonach die Gefahr, daß mit der zwangsweisen Aufhebung der Interessentennachweise die Benutzung der Presse

[1]) Vergl. hierzu Dominicus a. a. O. S. 41, 42 § 1 u. 4. Interessentennachweise, die nicht paritätisch geleitet sind, sollen spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten des Ges. geschlossen werden. Der Antrag Oswald u. Gen. will alle nichtöffentl. Arbeitsvermittlungsstellen schon nach Umlauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Ges. aufgehoben wissen. Gesetzentwurf v. 27. 11. 09. Abgedruckt im „Arbeitsmarkt“ 1909/10 Nr. 4 Sp. 134.

und die Umschau gefördert werden. Denn wenn auch die Arbeitnehmer ihre Gesuche bei den öffentlichen Nachweisen vorbringen, so können doch auch sie nicht verhindert werden, sich anderweit nach Arbeit umzusehen, wenn die Arbeitgeber ihre Gesuche nicht bei dem öffentlichen Nachweise stellen und somit letzterer den Arbeitsuchenden Arbeit nachzuweisen nicht imstande ist. Bevor es nicht gelingt, die Arbeitgeberkreise, zu denen auch die Innungen zu rechnen sind, gegen den öffentlichen Nachweis günstiger zu stimmen, ist von einer gesetzlichen Regelung in der gedachten Weise Abstand zu nehmen.

Dominicus hat denn auch die in seiner erwähnten Schrift aufgestellten Forderungen wesentlich abgeändert, und zwar dahin, daß man sich darauf beschränken könne, die vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise unter Hinzufügung von verhältnismäßig wenig neu zu gründenden einheitlich zusammenzufassen. Die Beseitigung der sogenannten Interessentennachweise sei dann ruhig der weiteren Zukunft zu überlassen.

Ein Mittel, den öffentlichen Nachweis in den Kreisen der Arbeitgeber einzubürgern, dürfte die Einführung des Benutzungszwanges für die Unternehmer staatlicher oder gemeindlicher Arbeiten sein, eine Maßnahme, die, wie wir oben gesehen, zwecks Schutzes der einheimischen Arbeiter gegen Orts- und Landesfremde von den Städten Straßburg und Hannover und ferner bei Vergebung staatlicher Bauten in Elsaß-Lothringen getroffen worden ist.

Entgegen der gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises in England durch das Arbeitsnachweisgesetz (Labour Exchanges Act vom 30. Juli 1909), das unter völliger Befreiung der Gemeinden von einem Kostenzuschuß den öffentlichen Arbeitsnachweis verstaatlicht hat, stellt man sich in den übrigen Ländern auf den Standpunkt, daß die Gemeinden uud die weiteren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.) in erster Linie zur Unterhaltung eines Nachweises berufen sind. Dem Staate weist man dagegen nur eine Beteiligung an den im zwischenörtlichen Verkehr entstehenden Kosten zu. Die Uebernahme der gesamten Verwaltungskosten auf die Staatskasse würde eine bedeutende Belastung des Reichshaushaltes mit sich bringen, zu der sich die maßgebenden Körperschaften im Deutschen Reiche sobald wohl nicht bereiterklären dürften.[1]) Außerdem aber dürfte eine mehr oder weniger rein schematisch bureaukratische Aus-

[1]) Das mit der Durchführung des englischen Arbeitsnachweisgesetzes (Labour Gazette, Brit. Handelsminist. Oktobernummer 1909) nach I, 1 des Gesetzes betraute Handelsministerium beabsichtigt zunächst die Errichtung von etwa 130—150 Arbeitsnachweisen mit mehr als 25 000 Einwohnern. Die im ersten Jahre für Einrichtung und Verwaltung entstehenden Ausgaben sind auf 65 000 L (rd. $1^1/_3$ Millionen ℳ) veranschlagt. Die Gehälter für etwa 800 Beamte und Schreiber sind jährl. auf rd. 95 000 L (rd. 2 Millionen ℳ) angesetzt. Entnommen einer Notiz des Reichs-Arbeitsblattes 1909 Nr. 11 S. 830.

übung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, die ein rein staatlicher Arbeitsnachweis mit sich bringen würde, nicht wünschenswert sein; die örtlichen Arbeitsmarktverhältnisse dürften leicht nicht die Berücksichtigung finden, wie sie im Interesse der Beteiligten gelegen ist. Träger des Nachweises muß sonach möglichst die Gemeinde, gegebenenfalls eine Mehrheit von Gemeinden oder ein Kreis sein, jedenfalls aber eine Körperschaft, in deren Interesse es vor allem gelegen ist, die Arbeitsvermittlung den örtlichen Verhältnissen anzupassen und die vermöge ihrer nahen Beziehungen zu den betreffenden Kreisen am ehesten hierzu in der Lage ist.

Reich, Bundesstaaten, Provinzen und Kreise werden sich durch dauernde Subventionen an der Unterhaltung des öffentlichen Nachweises zu beteiligen haben und zwar mindestens, soweit hier Dominicus Forderungen aufgestellt hat,[1]) daß im wesentlichen die Kosten des lokalen Verkehrs von den Gemeinden, die Kosten des zwischenörtlichen Verkehrs, die den einzelnen Anstalten erwachsen und für die Verbandsorganisation entstehen, von den Bundesstaaten bezw. Provinzen und die Kosten eines zu errichtenden Reichsarbeitsamtes vom Reiche getragen werden.

Ein Reichsgesetz wird demnach, soweit die Kostendeckung in Betracht kommt, ein „Subventionsgesetz" sein, ähnlich dem schweizerischen Bundesbeschluß vom 29. Oktober 1909[2]) betreffend Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund.

Dieses Gesetz, das lediglich durch Gewährung von Subventionen unter bestimmten, den Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises bezweckenden Bestimmungen[3]) die bestehenden Nachweise der Gemeinden oder Kantone und Naturalverpflegungsstationen fördern will, sieht von einem Zwang für die Gemeinden zur Errichtung von Nachweisen, wie ebenso von einer zwangsweisen Aufhebung der nichtöffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten ab.

Nach Artikel 3 des Bundesbeschlusses leistet der Bund

a) den Ersatz der Kosten, die der Zentraldienst der öffentlichen lichen Arbeitsnachweisanstalten verursacht;
b) einen Beitrag bis auf einen Dritteil der Betriebsausgaben der einzelnen Anstalten für Arbeitsnachweis, wobei Mobiliar- und bauliche Einrichtungskosten außer Berechnung fallen;

[1]) a. a. O. S. 44/45 § 16.

[2]) In Kraft getreten am 8. Februar 1910. Bundesblatt 61. Jahrg. Bd. 5 Nr. 45, 10. Nov. 1909 S. 111.

[3]) Art. 2 I a-d fordert die Durchführung der überhaupt von einem öffentl. Nachw. zu beobachtenden Grundsätze: Allgemeinheit der Vermittlg.; Unentgeltlichkeit; Unparteilichkeit, paritätische Verwaltung; Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit bei Streiks usw. e-f Verbandsbildung u. Berichterstattung. II verlangt die Ausübung der Vermittlungstätigkeit der Naturalverpflegungsstationen in Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und Berichterstattung der Verpflegungsstationen. III fordert die Errichtung von Zentralstellen und die Organisierung des zwischenörtlichen Verkehrs durch den Verband und die Mitwirkung desselben bei der Arbeitslosenstatistik.

c) an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung 50 Rp. für jede Arbeitsvermittlung;

d) an den Verband schweizerischer Arbeitsämter einen jähr- Beitrag von der Hälfte seiner Ausgaben.

Nach diesen Bestimmungen berechnet sich der vom Bunde an 11 öffentliche Arbeitsnachweise, 38 Naturalverpflegungsstationen und an den Verband zu leistende Beitrag auf 42450 fr.;[1]) außerdem sind 7000 fr. für die statistische Bearbeitung, die Publikationen und den Aufsichtsdienst vorgesehen, so daß der Bund für die Zwecke der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den ersten Jahren 50000 fr. bereitstellt.

In ähnlicher Weise wäre die Subventionierung des öffentlichen Nachweises im Deutschen Reiche zu regeln. Ohne einen Zwàng auf Gemeinden und Kreise zur Errichtung von Nachweisen auszuüben und ohne Aufhebung der bestehenden nichtöffentlichen Arbeitsnachweise sind lediglich unter bestimmten Bedingungen die öffentlichen Nachweise zu subventionieren. Es würde aber im wesentlichen den Bundesstaaten die Kostendeckung zuzuweisen sein, wie sie nach dem schweizerischen Bundesbeschluß der Bund übernommen hat. Ferner würden an dieser Kostendeckung ebenfalls die Provinzen und anderen Kommunalverbände, wie es ja bereits in Baden und zum Teil auch in anderen Bundesstaaten auf Grund freiwilliger Entschließung geschieht, zu beteiligen sein, so daß hierdurch der Staatshaushaltsetat weniger stark belastet würde.

Eine derartige Subventionierung ähnlich den Bestimmungen des schweizerischen Bundebeschlusses würde die Gemeinden, die sich bisher aus finanziellen Gründen noch nicht zur Errichtung eines Nachweises entschließen konnten, zur Betätigung auf dem Arbeitsmarkte anregen und so mittelbar den Erfolg erzielen, wie ihn die Einführung eines Zwangs zur Errichtung eines Nachweises bewirken würde.

Unter Uebernahme der gesamten Kosten würde das Reich ein Reichsarbeitsamt zu errichten haben, dem als Aufgabe obliegen würde: die Herbeiführung einer einheitlichen Arbeitsnachweisstatistik, die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, die Kontrolle der Arbeitsnachweisverbände und der lokalen Arbeitsnachweise; weiterhin würde das Reichsarbeitsamt in gleicher Weise wie bisher der Verband deutscher Arbeitsnachweise durch Arbeitsnachweiskonferenzen und durch Sammlung und Veröffentlichung der auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises gemachten Erfahrungen den weiteren Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu pflegen haben.

---

[2]) 5. Geschäftsbericht der Zentralleitung schweizerischer Arbeitsämter für das Jahr 1909 S. 8/9.

Anhang.

Tabelle I.

Gründungsjahre der in Preußen am 1. Januar 1911 bestehenden gemeindlichen und mit gemeindlicher Unterstützung betriebenen (öffentlichen) Arbeitsnachweise.[1])

Jahr	Kommunale Nachweise		Mit kommunaler Unterstützung betriebene Nachweise	Zus.
	mit paritätischer Verwaltung	mit bureaukratischer Verwaltung		
1864	—		Minden	1
1879	—	—	Bromberg	1
1880	—	Crossen	Neisse	2
1883	—	—	Berlin, Soest . . .	2
1884	—	—	Querfurt, Schkeuditz 1900 K. b.), Iserlohn	3
1885	—	—	Prenzlau, Strasburg U. M., Oeynhausen, Altena	4
1886	—	—	Freiburg i. Schl., Hattingen, Lippstadt	3
1887	—	Gelnhausen	Thorn, Hofgeismar (1908 K. b.) . . .	3
1888	—	—	Fehrbellin, Hamm .	2
1889	—	—	Hannover (1905 K. p.)	1
1890	—	—	Düsseldorf, Herford	2
1891	—	Lübbecke	—	1
1892	—	Brieg	—	1
1893	—	Schönebeck, Dülken	Königsberg i. Pr. (1900 K. p.), Paderborn .	4
Uebertrag	—	6	24	30

[1]) Es bezeichnet: hinter den Ortsnamen
(. . . K. p.) = das Jahr der Uebernahme in komm. paritát. Verwaltung.
(. . . K. b.) = „ „ „ „ „ komm. bureaukr. „
(. . . K. u.) = „ „ „ „ „ private, Vereins- bezw. Verbands-Verwaltung.

Jahr	Kommunale Nachweise mit paritätischer Verwaltung	Kommunale Nachweise mit bureaukrajischer Verwaltung	Mit kommunaler Unterstützung betriebene Nachweise	Zus.
Uebertrag	—	6	24	30
1894	Erfurt, Nordhausen, Elberfeld, Trier	Insterburg, Tilsit (1910 K. p.), Köpenick, Stolp, Kolberg, Neiße, Fulda, Odenkirchen, Rheydt, Wesel, Eschweiler (1903 K. u.)	Landsberg a. W., Lissa, Schwerte, Köln a. R., Posen (1901 K. b.), Essen a. R., (1902 K. p.), Kallies . .	22
1895	Frankfurt a. M., Duisburg, Wald	Braunsberg, Rathenow (1907 K. p.), Rixdorf (1900 K. p.), Neu-Weißensee, Rhinow, Steglitz, Friedeberg N. M., Woldenberg, Anklam, Stargard, Quedlinburg, Mühlhausen i. Th., Apenrade, Rendsburg, Nienburg, Leer, Siegen, Biebrich, Mühlheim a. Rh. (1906 K. p.), Mühlheim a. Ruhr, Neuß, Oberhausen (1906 K. p.)	Freienwalde, Gransee, Halle a. S., Querfurt, Husum, Kiel, Lütjenburg, Plön, Preetz, Wiesbaden, München-Gladbach (1907 K. p.), Solingen	37
Uebertrag	7	39	43	89

Jahr	Kommunale Nachweise mit paritätischer Verwaltung	Kommunale Nachweise mit bureaukratischer Verwaltung	Mit kommunaler Unterstützung betriebene Nachweise	Zus.
Uebertrag	7	39	43	89
1896	Graudenz, Breslau, Kreuznach, Frankfurt a. O.	Strasburg U. M., Eilenburg, Osnabrück (1905 K. p.), Biedenkopf	Cammin, Grünberg, Bredstedt, Münster, Aachen	13
1897	Dortmund	Oldenburg i. H.	Belgard, Hadersleben, Bielefeld (1907 K. p.), Hagen (1903 K. b.; 1910 K. p.) . . .	6
1898	Charlottenburg	Kattowitz. Aschersleben, Rinteln, Erbenheim, Rambach	Kremmen, Liegnitz, Flensburg	9
1899	Schöneberg, Magdeburg, Cassel	Göttingen, Dülmen, Bonn, Hilden	Haynau, Hirschberg i. Schl., Landshut, Lauban, Merseburg, Glogau, Sprottau . .	14
1900	Potsdam, Stettin, Beckum	Warendorf (1908 K. p.)	Löwenberg	5
1901	Görlitz	Danzig (1906 K. p.), Thorn, Pyritz, Bromberg, Laurahütte, Siemianowitz, Hanau	Bunzlau, Sagan, Bockenem, Hoheneggelsen, Barmen, Einbeck	14
1902	Memel, Brandenburg, Wittenberge, Weißenfels, Uerdingen, Saarbrücken	Zoppot, Michalkowit,z Hünfeld, Linden	Jauer, Halberstadt, Kottbus, Gr. Düngen,	14
1903	Gleiwitz	Thale, Halberstadt, Hildesheim, Bochum	Zabrze, Hameln, Höxter	8
1904	Eberswalde	Recklinghausen, Koblenz, Neunkirchen	(Boxhagen-Rummelsburg, Reinickendorf)	4
Uebertrag	28	72	76	176

Jahr	Kommunale Nachweise mit paritätischer Verwaltung	Kommunale Nachweise mit bureaukratischer Verwaltung	Mit kommunaler Unterstützung betriebene Nachweise	Zus.
Uebertrag	28	72	76	176
1905	—	Nauen, Lauenburg, Greifswald, Lüneburg (1906 K. p.), Castrop, Schwelm, Cleve, Emmerich	Rheine, Paderborn, Unna	11
1906	Husum (1908 K. u.), Bocholt	Tarnowitz, Gütersloh, Herborn	Genthin, Krefeld, D. Wilmersdorf, Jordansmühl, Nimptsch	10
1907	Luckenwalde, Guben	Friesack, Bordesholm, Herten, Oberlahnstein, Bierstein, Wolfhagen, Bierstadt, Delkenheim, Flörsheim, Gladenbach, Wächtersbach, Montabaur	Schönberg, Brüssow, Herne, Weilburg (1908 K. b.), Hochheim	19
1908	Kottbus	Pankow, Marburg (1909 K. p.), Rüdesheim, Wallau, Bergen-Enkheim, Bruchköbel, Großauheim, Fechenheim, Langenselbold, Witzenhausen, Treysa Elm, Frielendorf, Eschwege Sterbfritz, Schlüchtern, Wetzlar	Schönhausen, Itzehoe, Marne, Rendsburg, Homberg, Hersfeld, Heringen a. W., Sckenklengsfeld, Melsungen, Limburg, Gersfeld, Eltville	30
Uebertrag	33	112	101	246

Jahr	Kommunale Nachweise: mit paritätischer Verwaltung	Kommunale Nachweise: mit bureaukratischer Verwaltung	Mit kommunaler Unterstützung betriebene Nachweise	Zus.
Uebertrag	33	112	101	246
1909	—	Bebra, Dreihausen, Wehrda, Braubach, Loha	Militzsch, Fritzlar	7
1910	—	Friedrichshagen	Namslau, Glatz, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Waldenburg	8
Unbekannt	—	Wittenberg	Delitzsch, Gelsenkirchen, Lüdenscheid	4
Zusammen	33	119	113	265

Tabelle II.

Gründungsjahre der in Bayern am 1. Januar 1911 bestehenden und dem Verband bayrischer Arbeitsnachweise angehörenden Arbeitsämter.

Jahr	Arbeitsämter	Zus.
1894	Kitzingen,[1] Speyer, Kronach	3
1895	Bamberg, Erlangen, Fürth, Kaiserslautern, München, Weißenburg i. B.	6
1896	Nürnberg, Landau	2
1897	Hof, Straubing, Würzburg, Passau	4
1898	Wasserburg a. Inn, Kulmbach	2
1899	Schweinfurt, Frankenthal, Germersheim	3
1900	Landshut, Augsburg, Ludwigshafen, Regensburg, Lindau	5
1901	Aschaffenburg, Bayreuth, Ingolstadt, Nördlingen, Traunstein, Weiden, Tirschenreuth	8
1902	Amberg, Landsberg a. L., Mühldorf, Neumarkt, Deggendorf	5
1903	Rothenburg, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Ansbach, Markt Redwitz, Zirndorf	6
1904	Neustadt a. H., Gunzenhausen, Eichstätt	3
1906	Kempten	1
1907	Freising	1
1908	Memmingen, Weilheim	2
	Zusammen	51[2]

Tabelle III.

Gründungsjahre der in Württemberg am 1. Januar 1911 bestehenden gemeindlichen Arbeitsämter.

Jahr	Arbeitsämter	Zus.
1865	Stuttgart (bis 1895 Vereinsnachweis)	1
1894	Esslingen, Heilbronn	2
1895	Ulm, Ravensburg, Göppingen	3
1896	Hall, Heidenheim, Gmünd, Ludwigsburg	4
1897	Reutlingen, Tübingen	2
1899	Tuttlingen	1
1900	Schwenningen	1
1907	Aalen	1
1909	Friedrichshafen	1
	Zusammen	16

[1]) Bestand schon 1894.

[2]) Außerdem bestanden in 15 kleineren Gemeinden Arbeitsämter: Sulzbach, Karlstadt, Kissingen, Münchberg, Wunsiedel, Dinkelsbühl, Schwabach, Babenhausen, Burgau, Günzburg, Gundelfingen, Schwabmünchen, Illertissen, Weißenborn, Pirmasens.

Tabelle IV.

Gründungsjahre der im Königreich Sachsen am 1. Januar 1911 bestehenden kommunalen und kommunal unterstützten (öffentlichen) Arbeitsnachweise.

Jahr	Kommunale Nachweise	komm. unterstützte Nachw.	Zus.
1880	—	Wurzen	1
1884	—	Riesa	1
1887	—	Annaberg	1
1889	—	Radeberg	1
1896	Olbernhau	—	1
1897	Radeburg	—	1
1900	Chemnitz	Leipzig	2
1901	Radebeul	—	1
1902	Kamenz (Amtsh.)	—	1
1905	Großenhain, Sebnitz, Ellefeld, Pausa, Hainichen, Taura, Lunzenau, Hartmannsdorf, Döbeln, Sayda (Amtsh.)	Reichenbach	11
1906	Cossebaude, Deuben, Burgstädt, Stetzsch, Oberlößnitz, Gohlis, Kemnitz . .	Bautzen	8
1907	Ebersbach, Eibau, Kamenz, Neu-Eibau, Neugersdorf, Neucunnersdorf, Oberoderwitz, Spremberg, Briesnitz, Markneukirchen, Niederplanitz, Freiberg, Potschappel, Burkersdorf, Mühlau	—	15
1908	Zittau, Pirna, Tharandt, Plauen . . .	—	4
1909	Glauchau, Grüna, Leukersdorf, Hainsberg, Neustadt, Falkenstein . . .	—	6
1910	—	Dresden	1
		Zusammen	55

Tabelle V.

Gründungsjahre der in Baden am 1. Januar 1911 bestehenden kommunalen und kommunal unterstützten (öffentlichen) Arbeitsnachweise.

Jahr	Kommunale Nachweise	kommunal unterstützte Nachweise	Zus.
1890	—	Karlsruhe (s. 1904 komm.)	1
1892	—	Freiburg („ 1897 „)	1
1893	—	Mannheim („ 1906 „)	
		Schopfheim	2
1894	—	Pforzheim („ 1907 „)	1
1895	Lahr, Offenburg . .	Konstanz,	
		Lörrach („ 1909 „)	4
1896	Heidelberg	Waldshut	2
1898	Müllheim	—	1
1903	Bruchsal	—	1
1906	Durlach	—	1
1908	Baden-Baden . . .	—	1
1909	Eberbach	—	1
1910	Rastatt	—	1
		Zusammen	17

Tabelle VI.

Gründungsjahre der in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1911 bestehenden gemeindlichen Arbeitsämter.

Jahr	Arbeitsämter	Zus.
1889	Mülhausen (bis 1900 komm. unterst.)	1
1895	Kolmar	1
1896	Straßburg	1
1900	Schlettstadt	1
1903	Buchsweiler, Gebweiler, Markirch, Schiltigheim, Zabern, Saargemünd, Diedenhofen, Metz . .	8
1904	Bischweiler	1
1906	Bitsch	1
1907	St. Ludwig	1
1908	Rappoltsweiler	1
1910	Hagenau, Altmünsterol	2
	Zusammen	18

Tabelle VII.

Gründungsjahre der am 1. Januar 1911 in den anderen Bundesstaaten bestehenden kommunalen und kommunal unterstützten (öffentlichen) Arbeitsnachweise.

a) Großherzogtum Hessen-Darmstadt.

Jahr		Zus.
1882	Nieder-Ingelheim	1
1893	Darmstadt (komm. unterst.)	1
1896	Worms, Gr. Karben, Gießen	3
1897	Mainz	1
1905	Offenbach	1
1907	Bensheim	1
1908	Friedberg	1
1909	Seligenstadt (komm. unterst.)	1
1910	Bingen	1
unbek.	Dieburg	1
	Außerdem bestanden nach dem Jahresbericht des Verb. deutsch. Arbeitsnachweise 1909/10 Arbeitsnachweise, deren Gründung im Jahre 1910 erfolgte, in 15 weiteren Orten: Jugenheim, Lindenfels, Bürstadt, Biblis, Hofheim, Lorsch, Bickenbach, Auerbach, Seeheim, Zwingenberg, Reichenbach, Großrohrheim, Reinheim, Büdingen, Offenbach.	
	Zus.	12

b) Großherzogtum Sachsen.

1910	Weimar, Jena	2
—	Pössneck	1
	Zus.	3

c) Oldenburg.

1905	Delmenhorst	1
—	Oberstein	1
	Zus.	2

d) Braunschweig.

1900	Braunschweig	1
—	Hasselfelde, Wolfenbüttel	2
	Zus.	3

e) Sachsen-Koburg-Gotha.

1898	Gotha	1
1900	Coburg	1
	Zus.	2

f) Anhalt.

1903	Dessau	1
—	Cöthen, Bernburg, Zerbst	3
	Zus.	4

Jahr	g) Schwarzburg-Sondershausen.	Zus.
1905	Arnstadt	1
	h) Schwarzburg-Rudolstadt.	
1909	Rudolstadt	1
	i) Waldeck.	
1908	Bad Wildungen, Corbach	2
	k) Lippe.	
—	Lemgo	1
	l) Hansestädte.	
1893	Hamburg (komm. unterst.)	1
1908	Lübeck	1
	Zus.	2

Tabelle VIII.

Gründungsjahr und Mitgliederzahl der Verbände öffentlicher Arbeitsnachweise.

Datum der Gründung	Verband	Sitz der Zentrale des Verbandes	Zahl der dem Verb. angehör. Nachweise
1. 1. 1896	Verband Württembergischer Arbeitsnachweise (Austausch von Vakanzenlisten)	Stuttgart	19
4. 5. 1896	Verband Badischer Arbeitsnachweise (Austausch von Vakanzenlisten)	Karlsruhe	17
21. 4. 1897	Verband zur Förderung des Arbeitsnachweiswesens im Reg.-Bez. Düsseldorf (Austausch von Vakanzenlisten) aufgegangen in dem Rheinischen Arbeitsnachweisverband am 27. Juni 1908	—	—
1898	Rhein-Main-Verband (aufgegang. in dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband im Jahre 1907)	—	—
22. 2. 1900	Verband Bayr. Arbeitsnachweise	München	51
1. 7. 1900	Zentralverein für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten im Reg.-Bez. Liegnitz	Liegnitz	12
18. 2. 1901	Verband Märkischer Arbeitsnachweise	Berlin	8

Datum der Gründung	Verband	Sitz der Zentrale des Verbandes	Zahl der dem Verb. angehör. Nachweise
1. 9. 1903	Verband Elsaß-Lothringischer Arbeitsnachweise (Austausch von Vakanzenlisten)	Straßburg	19
10. 2. 1904	Verband Pfälzischer Arbeitsämter (Austausch von Vakanzenlisten). Die Aemter gehören zum Teil auch dem Verband Bayrischer Arbeitsnachweise an	Kaiserslautern	9
25. 2. 1904	Verband Westfälischer Arbeitsnachweise (Austausch von Vakanzenlisten)	Dortmund	37
1. 4. 1907	Verband der Arbeitsnachweise im Großherzogt. Hessen, Fürstentum Waldeck, der preuß. Provinz Hessen-Nassau u. benachbarten Gebieten (Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverb.) (Austausch von Vakanzenlisten)	Frankfurt a. M.	53
12. 12. 1909	Verband Nordelbischer Arbeitsnachweise (Provinz Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg)	Kiel	11[1])
14. 1. 1910	Arbeitsnachweisverb. Sachsen-Anhalt	Magdeburg	32
31. 10. 1910	Niedersächsischer Arbeitsnachweisverband (Provinz Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe)	Hannover	—
Jan. 1911	Verband der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise des Königreichs Sachsen	Leipzig	—
24. 3. 1911	Rheinischer Arbeitsnachweisverband (Rheinprovinz)	Köln	—

Den Landes- bezw. Provinzialverbänden gehörten sonach am Ende des Jahres 1910 256 öffentliche Arbeitsnachweise an. Der sich über das ganze Deutsche Reich erstreckende „Verband Deutscher Arbeitsnachweise“ wurde am 4. 2. 1898 mit dem Sitz in Berlin gegründet.

[1]) Davon 3 nichtöffentliche Arbeitsnachweise.

Lebenslauf.

Ich, Paul Francke, evangelischer Konfession, wurde geboren am 10. Juni 1885 zu Frankfurt a. O. als Sohn des Postdirektors Paul Francke, jetzt zu Torgau, und seiner Ehefrau Bianka geb. Blümke. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Gymnasium zu Zabern i. Els., welches ich bis zur Unterprima einschl. besuchte, und auf dem Gymnasium zu Torgau, woselbst ich nach einjährigem Besuche der Oberprima Ostern 1906 die Reifeprüfung ablegte. Ich widmete mich zunächst während sechs Semestern auf den Universitäten München, Berlin und Halle dem Studium der Rechte und sodann während vier Semestern auf der Universität Halle dem Studium der Staatswissenschaften.

Vorlesungen hörte ich insbesondere bei den Herren Prof. Dr. Conrad, Prof. Dr. Brodnitz und Dr. Wolff.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit ging von Herrn Dr. Wolff aus, dem ich für sein reges Interesse und seine liebenswürdige Unterstützung großen Dank schulde.

Das Rigorosum bestand ich am 22. Januar 1913.